Mor. 9.81-1

<366413273800 12

<366413273800 12

Bayer. Staatsbibliothek

Vollständige
Moraltheologie
oder
sittliche
Gottesgelehrtheit,
aus der
göttlichen Schrift, den heiligen Vätern, Kirchenversammlungen, dem geistlichen und weltlichen Rechte,
wie auch
aus den vornehmsten Gottesgelehrten
gesammelt,
und zum Gebrauche
der Kanzel sowohl als des Beichtstuhles eingerichtet,
von

Johann Sebastian Steininger,
Seelsorger zu Marienweyer im Bisthume Bamberg.

Erster Theil.

Mit Erlaubniß der Obern.

Augsburg,
bey Nicolaus Doll. 1788.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

APPROBATIO.

Cum præsens opus: vollständige Moraltheologie, oder sittliche Gottesgelehrtheit in catholicam fidem, bonosve mores non impingat, & iis, qui latinam linguam non callent, plurimum utilitatis adferre possit: hinc illud typo publico omnino dignum censeo. Augustæ Vindelicorum die 5. Decembris Anno 1787.

Imprimatur.

Datum ex Revdissimo Vicariatu Aug. Vind. die 5. Decemb. 1787.

Thomas Jos. de Haiden, J. U. D. Eminentiss. ac Serenis. DD. Electoris, Episcopi Augustani &c. &c. Consiliar. Intimus, Provicarius, & Vice-Officialis, nec non Canonicus Eccles. Colleg. ad S. Gertrudem.

Josephus Ant. Steiner, SS. Theol. Doct. Eminentiss. ac Sereniss. Elector. Archiepisc. Trev. Episcopi August. Consil. Eccles. Major Pœnitentiarius, Visitator Generalis, ad insig. Colleg. S. Mauritii Canonicus, & Librorum Censor.

Vorbericht.

Da das Urtheil der erleuchtetesten Kirchenhirten, die Aussprüche und Bemühungen der tugendhaftesten, einsichtvollesten Männer, die frühern Beyspiele der aufgeklärtesten Völker, und die neuern, mit verdientem Beyfalle aufgenommenen Versuche unseres Deutschlandes, vordersamst aber Religion und Vernunft selbst über den unläugbaren Nuzen, welcher aus der gründlichen, bestmöglichsten Belehrung auch des gemeinen Mannes in allen Theilen des Christenthumes entspringt, bereits einstimmig entschieden haben; so fürchten wir die Pflichten der Klugheit und Bescheidenheit zu verlezen, wenn wir mit Rechtfertigung der zu gleichem Endzweck in unserer Muttersprache hier erscheinenden, vollständigen Moraltheologie die Leser aufhalten und ermüden wollten: wir schränken uns daher in diesem Vorberichte

bloß

bloß darauf ein, den Ursprung, die Absicht und Eintheilung dieses Werkes, von welchem die zwey ersten Theile hier erscheinen, die drey übrigen aber in Bälde nachfolgen werden, kürzlich darzustellen.

Die gegenwärtige, sittliche Gottesgelehrtheit nämlich ist mehr aus den auf dem Titelblatte benannten, reinen Urquellen der Wahrheit, als aus der lateinischen Vorschrift eines einzelnen, bestimmten Lehrers, als hätte man auf dessen Worte gleichsam geschworen, zum allgemeinen Nuzen jedes katholischen Christen überhaupts, gezogen, insonderheit aber zum Behuf des Predigers und Christenlehrers so wohl, als des Beichtvaters und Beichtkindes eingeleitet worden.

Der Anfang des Werkes beginnt mit Auslegung der Gebothe Gottes, derer Erfüllung (Predig. 12, 13.) die Pflicht und die ganze Glükseligkeit des Menschen ausmacht.

Der I. und II. Theil also erkläret die erste und zweyte Gesetztafel des Moses, wodurch, wie

Der III. Theil zeiget, das Gewissen und die menschlichen Handlungen von den Sünden zurückgehalten, und zu den Tugenden angewiesen werden, unter welchen

Der IV. Theil die Gerechtigkeit, als die erste in der Reihe, vorstellet, nebst dem schuldigen Gehorsame für die Gebothe der Kirche.

Der V. Theil lehret uns die heiligen Sakramente nach Würde verehren, und zu unserm Heil gebrauchen.

Zur Unterstüzung der Beurtheilung und des Gedächtnisses, sind alle Gegenstände der Sittenlehre in Austheilungen und Untertheilungen behandelt, und alle einschlagende Fragen und Zweifel erörtert worden.

Den Beschluß sollen, nebst einem alphabetischen Register, hieher passende Eingänge zu Predigten machen, um dem christlichen Lehrer die Mühe bey dem Vortrage der in diesem Werke enthaltenen Wahrheiten und Grundsäze zu erleichtern, so viel es nur immer unsere Kräften erlauben.

Inhalt
des ersten Theils.

Von den Gesetzen insgemein, und von den Gebothen Gottes insbesondere.

Erster Abschnitt.

Von den Gesetzen überhaupts.

Das Gesetz ist die Richtschnur der menschlichen Handlungen.

Erstes Hauptstück.

Von den göttlichen und menschlichen Gesetzen.

§. I.

Von den Eigenschaften eines Gesetzes. = 2.

Man kann einen Unterschied zwischen einem Gebothe, und Gesetze machen. Die Eigenschaften desselben sind: 1) daß es gerecht, 2) allgemein, 3) gemeinnützig, und 4) bekannt gemacht seyn muß.

§. II.

Von dem göttlichen Gesetze = = = = 4.

Das ewige Gesetz ist die Weisheit, oder der Wille Gottes. Das natürliche, das alte, und neue Gesetz wird hier betrachtet.

I. Das natürliche nimmt an dem ewigen Gesetze Theil, und 1) verbindet das Gewissen, 2) ist unabänderlich, und 3) kann nicht dispensiret werden.

II. Das alte ist in den Büchern des alten Testaments enthalten. Es zwecket 1) auf die Sitten, Gebräuche, und die Gerichtsordnung ab; 2) die sittliche Gebothe desselben sind niemal veraltet, oder erloschen.

III. Das neue enthält 1) die Gesetze des Glaubens, 2) die Gesetze von den heil. Sakramenten, und 3) die sittlichen Gesetze.

§. III.

Von den menschlichen Gesetzen. = = = 12.

Diese sind das Band des gemeinen Wesens. Die Gesetzgeber verbinden durch ihre Befehle.

I. Gesetzgeber giebt es 1) in dem geistlichen, und 2) in dem weltlichen Stande.

II. Die Gewissen der Unterthanen werden 1) verbunden, und 2) öfters sehr eng verbunden.

III. Ihre Befehle können sich erstrecken 1) auf jenes, was das natürliche und göttliche Gesetz weder gebiethet, weder verbiethet, ja 2) auch auf die innern Handlungen

§. IV.

§. IV.

Von einigen Gattungen der Gesetze. = = 22.

Sie werden wegen dem Amte oder der Wirkung, zu welcher sie bestimmt sind, unterschieden. Es giebt Strafgesetze, zernichtende, und in der Vermuthung gegründete Gesetze.

I. Die Strafgesetze sind 1) vermischte, oder 2) pur strafende Gebothe. 3) Von der Erlegung der Strafe.

II. Zernichtende sind 1) vorfindlich, und 2) verbindlich.

III. Die in der Vermuthung gegründeten Gesetze betreffen 1) entweder die Gefahr, oder 2) die Handlung.

Zweytes Hauptstück.

Von der Beobachtung der Gesetze.

§. V.

Von der Beschwerniß der Beobachtung. = 30.

Jedes Gesetz steket der Freyheit einige Schranken.

I. Die göttlichen Gesetze: 1) das natürliche, und 2) jene, die ein höchst nothwendiges Heilsmittel zum Gegenstande haben, pflegen mit Verlurst des eigenen Lebens zu verbinden; 3) nicht aber so die anderen.

II. Die menschlichen Gesetze pflegen 1) mit so großem Nachtheile nicht zu verbinden; außer 2) wenn eine Verachtung, oder ein großes Aergerniß obwaltet; 3) oder die Größe des gemeinen Nutzen es erfodert.

§. VI.

Von denjenigen, welche, wenn sie den Gebrauch ihrer Vernunft haben, den Gebothen unterworfen sind. = = = = = = = 35.

Diese können Einheimische und Auswärtige seyn.

I. Unter den Einheimischen, muß man 1) auf die Kinder, 2) auf die Unsinnigen, und Wahnwitzigen, und 3) auf die Ungläubigen und Irrgläubigen achthaben.

II. Unter die Auswärtigen gehören 1) die Reisenden, und 2) die Ausländer, oder Fremdlinge.

§. VII.

Von der Weise, die Gesetze zu beobachten. 43.

Die Gesetze sind auf das, was recht ist, gefusset; somit zwecken sie auf die rechte Absicht des Befehles, und auf die Absicht des Unterthanen.

I. Die Absicht des Gesetzes ist 1) nach dem innern, und 2) nach dem äußerlichen Endzwecke zu betrachten.

II. Bey der Absicht des Unterthanen muß man 1) auf die ausdrückliche, und 2) auf die böse obacht haben.

§. VIII.

Von der Zusammenkunft mehrerer Gebothe. 48.

Kann man mehrern Gebothen mit einer That, oder mit mehrern auf einmal genug thun? Oder welchem Gebothe muß man genug thun; daferne mehrere zusammenstossen?

I. Mit einer That kann man mehrern Gebothen nicht genug thun; daferne 1) der Wille des Obern, oder 2) die

2) die eigene Pflicht es nicht zuläßt: außer 3) man könnte billig vermuthen der Obere würde es in dergleichen Umständen erlaubet haben.

II. In einer, und eben derselben Zeit kann man mit mehrern Thaten genug thun, wenn eine die andere nicht hindert; sonst aber nicht.

III. Stossen zwey Gebothe zusammen, welche zugleich nicht beobachtet werden können; so ist 1) das Größere dem Geringern, 2) das von der Natur Gebothene dem von den Gesetzen Befohlenen vor zu ziehen, außer 3) es müßte der beträchtlichere Gegenstand ein anders erfodern.

§. IX.

Von den Hindernissen der Beobachtung. 52.

Die nothwendigen Mittel zur Beobachtung müssen angewendet werden. Die Hindernisse müssen hinweggeräumet, und das Gesetz so erfüllet werden, wie es möglich ist.

I. Die Hindernisse dörfen 1) weder vorsetzlicher, noch 2) unnöthiger Weise, besonders aber 3) einer sehr gebothenen Sache nicht entgegen gesetzet werden.

II. Sonst muß soviel erfüllet werden, als möglich ist; dafern die Hinderniß ein mehreres nicht zuläßt.

Drittes Hauptstück.

Von der Abänderung der Gesetze.

§. X.

Von der Aufhebung und Erlöschung eines menschlichen Gesetzes. = = = = = = 55.

Die menschlichen Verordnungen sind veränderlich; wie aus der Aufhebung, und Endigung derselben erscheint.

I. Die Aufhebung, oder Abrogation geschieht 1) durch den Widerruf, und 2) durch ein dawiderlaufendes Geboth.

II. Die Endigung geschieht: 1) wenn die vollständige Absicht hinwegfällt; nicht aber, 2) wenn dieselbe nur auf eine unvollständige Weise erlischt.

§. XI.

Von der gesetzmäßigen Gewohnheit oder dem rechtlichen Herkommen. = = = 59.

Die Gewohnheit der Handlung und des Rechtes soll eine rechte Beschaffenheit und Kraft haben.

I. Die ächte Beschaffenheit des rechtlichen Herkommens besteht in dem: daß es 1) vernünftig, 2) eingeführet, und fortgesetzet, auch 3) von dem Gesetzgeber bewilliget sey.

II. Die Kraft desselben ist, daß es 1) ein Gesetz aufbringen, 2) abbringen, und 3) erklären kann.

§. XII.

§. XII.

Von der Dispensation, oder Erlassung. • 66.

Die Erlassung, oder Erledigung von der gesetzmäßigen Verbindlichkeit wird in ihrer Macht, Ursache, und Gültigkeit beschrieben.

I. Die Macht kann 1) von einer ordentlichen, oder 2) übertragenen Gewalt herrühren, besonders 3) in menschlichen Gesetzen.

II. Eine dringende Ursache erfodert Nachsicht: mithin wird 1) eine Ursache erfodert; 2) ohne diese vermag die übertragene Gewalt nichts; 3) die ordentliche aber sündiget.

III. Die Gültigkeit, und Ungültigkeit kömmt her 1) von Seite der Ursache, und 2) von Seite des Begehrens.

§. XIII.

Von den Privilegien oder Befreyungen. = 76.

Eine dingliche, und persönliche Befreyung kann wider ein Gesetz, oder 2) ohne ein Gesetze seyn. Die Rede ist hier von der Erlangung, Auslegung, und Endigung eines Privilegiums.

I. Die Erlangung geschieht. 1) durch Vergünstigung, 2) durch verjährte Gewohnheit, und 3) durch gemeinschäftliche Theilnahme.

II. In der Auslegung muß man 1) auf die Begnädigungen von dem Statthalter Christi, 2) auf die pur günstigen, und 3) auf die beschwerlichen sehen.

III. Die Endigung machet 1) der Verlurst durch den Misbrauch, durch den Abgang des Gebrauches, und durch den Widerruf: 2) die Erlöschung erfolgt durch

den

den Tod des Verleihers, und den Abgang der Ursache.

§. XIV.

Von der Erklärung, und Auslegung eines Gesetzes = = = = = = = = = 84.

Es giebt eine wörtliche Erklärung eines Gesetzes, und eine Erklärung des Sinnes: die erste kann man eine Erklärung, die zweyte eine Auslegung nennen.

I. Die gesetzmäßige Erklärung der Worte ist: 1) die authentische, 2) die gebräuchliche, und 3) die gelehrte.

II. Die Auslegung des Verstandes mag 1) gebrauchet, aber 2) selten und behutsam gebrauchet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der ersten Tafel Moses oder von den drey ersten Gebothen Gottes.

Die zehen Gebothe wurden in dem alten Testamente gegeben. Christus hat sie bestättiget.

§. XV.

Von der Beobachtung der Gebothe Gottes. 89.

Gott hat befohlen. Es ist also möglich und leicht, seine Befehle zu halten.

I. Möglich. Der gütigste, und gerechteste Herr gebiethet.

II. Leicht. Die Liebe, und Gnade machen die Erleichterung.

Das

Das erste Geboth.

Die größten Tugenden: Glaube, Hoffnung, Liebe und Gottseligkeit sind gebothen.

Erstes Hauptstück.

Von dem Glauben.

§. XVI.

Von der Nothwendigkeit zu glauben. = 94.

Es giebt eine unentbehrliche, und anbefohlene Nothwendigkeit zu glauben.

I. Die unentbehrliche bezieht sich 1) auf Gott den Belohner und Bestraffer; 2) auf die Menschwerdung des Sohnes Gottes; und 3) auf das Geheimniß der heiligsten Dreyfaltigkeit.

II. Die anbefohlene Nothwendigkeit erstrecket sich 1) auf die apostolische Glaubensbekenntniß; 2) auf die Gebothe Gottes und der Kirche; 3) auf das Gebeth des Herrn und die heil. Sakramente.

§. XVII.

Von der schuldigen Uebung des göttlichen Glaubens. = = = = = = 101.

Hiezu wird eine gottselige Willensübung erfodert. Wann, und wie oft diese Tugend erwecket werden müsse.

I. Die lediglich Schuldigkeit verpflichtet: 1) bey dem ersten Gebrauche der Vernunft; 2) in dem Fortgange des vernünftigen Lebens; und 3) am Ende desselbigen.

II. Die

II. Die zufällige verpflichtet: 1) in den Versuchungen; 2) in der Rechtfertigung, und 3) in Ausübung einer übernatürlichen Handlung ꝛc.

§. XVIII.

Von der äußerlichen Bekenntniß des Glaubens. = = = = = = = 109.

Zweifel, Furcht, und der Beyfall des Glaubens vertragen sich nicht miteinander. Die Rede ist von dem Gebothe, den Glauben zu bekennen, und von dem Verbothe, denselben zu läugnen.

I. Das Geboth verbindet, wenn sonst 1) die Ehre Gott entzogen, oder 2) ein Seelenschaden erfolgen würde.

II. Das Verboth betrifft 1) die ausdrückliche, und 2) die heimliche Verläugnung des Glaubens.

§. XIX.

Von den Lastern wider den Glauben. = 116.

Wie die Tugend des Glaubens gebothen ist; so wird die entgegenstehende Sünde verbothen; der Unglaube nämlich, der Irrglaube, und die Gemeinschaft mit den Irrgläubigen.

I. Das Laster 1) des Unglaubens, 2) des Irrglaubens, und 3) des Glaubenszweifels.

II. Die Schuld und Strafe der Irrgläubigen, und

III. Die Gemeinschaft mit diesen darf 1) weder in ihrem vermeynten Gottesdienste, 2) noch in dem freundschaftlichen Umgange, vielweniger 3) in ihren verführerischen Büchern gepflogen werden.

Zweytes Hauptstück.

Von der Hoffnung.

Diese ist von andern göttlichen Tugenden unterschieden.

§. XX.

Von dem Gebothe dieser Tugend. = = 127

Wie oft ist man schuldig, die Hoffnung zu erwecken? Dieses klåret die ledigliche, und zufällige Schuldigkeit auf.

I. Die ledigliche betrifft 1) den ersten Gebrauch der Vernunft, 2) den Verlauf des vernünftigen Lebens, und 3) das Ende desselbigen.

II. Die zufällige betrifft 1) gewiße Versuchungen, 2) die Gerechtfertigung, und 3) die Ausübung solcher Tugenden, die jene voraussetzen.

§. XXI.

Von den Sünden wider die Hoffnung. = 133.

Die Hoffnung bleibt in uns; bis wir darwider vermessentlich sündigen; welches auch mit der Verzweiflung, Verwegenheit, und der verwegenen Sorglosigkeit geschieht.

I. Die Verzweiflung wird 1) in ihren bösen Arten, und 2) in der Bosheit derselben, eben so

II. Die vermessentliche Verwegenheit 1) in ihren bösen Arten, und 2) ihrer Bosheit; ingleichem

III. Die verwegene Sorglosigkeit 1) in ihren bösen Arten, und 2) in ihrer Bosheit betrachtet.

Drittes Hauptstück.

Von der Liebe.

Es ist eine Liebe des Verlangens, der Wohlgewogenheit, und Freundschaft.

§. XXII.

Von dem Gebothe der Liebe. = = 141.

Wie oft muß sie erwecket werden? Das besondere Geboth, und die Beschaffenheit dieser gebothenen Liebe soll die Erläuterung geben

I. Das besondere Geboth wird 1) aus der heil. Schrift, und 2) gesunden Vernunft bewiesen.

II. Diese gebothene Liebe muß 1) wahr, und rein, 2) die vorzüglichste, und 3) kräftig, und allgemein seyn.

§. XXIII.

Von der Schuldigkeit, diese Tugend öfters zu erweken. = = = = = = 146.

Die Lieblosigkeit muß vermieden, die Liebesübungen wiederholet werden. Dieses betreibt die lediglich, und zufällige Schuldigkeit.

I. Die lediglich betrifft 1) den Anfang, 2) den Fortgang, und 3) den Ausgang dieses vernünftigen Lebens.

II. Die zufällige betrifft 1) einige Gefahren, 2) die Gerechtfertigung, und 3) andre Fälle.

§. XXIV.

§. XXIV.

Von den Sünden wider die Liebe. 153.

Die Tugend wird gebilliget, das Laster misbilliget. Wider die Liebe läuft die unordentliche Liebe der Geschöpfe, und der Haß wider den Schöpfer.

I. Die unordentliche Liebe zieht das Geschöpf dem Schöpfer entweder 1) ausdrücklich, oder 2) heimlich vor.

II. Der Haß wider den Schöpfer wird 1) in der Feindschaft, oder 2) in dem Abscheue, oder 3) in einer übeln Gesinnung begriffen.

Viertes Hauptstück.

Von der Gottseligkeit.

Diese Tugend wird von dem ersten Gebothe befohlen.

§. XXV.

Von der Beschaffenheit der Gottseligkeit. 159.

Sie erweist Gott dem Herrn den gebührenden Dienst. Ihr erster Gegenstand, und ihre erste Wirkung kömmt hier zu betrachten.

I. Ihr Gegenstand machet den Unterschied, zwischen ihr und andern Tugenden. 1) Ihr nächster, 2) ihr größter, und endlicher.

II. Ihre erste Wirkung ist die Andacht, deren 1) hauptsächliche Ursache, und 2) erste Folge merkwürdig ist.

§. XXVI.

Von dem Gebethe = = = = = 163.

Es giebt ein innerliches, äußerliches, offentliches und heimliches Gebeth. Die Nothwendigkeit, und die erforderlichen Umstände sind betrachtungswürdig.

I. Die Nothwendigkeit sehen wir 1) in dem ausdrücklichen Gebothe, und 2) in der Kraft des Gebethes.

II. Die nothwendigen Umstände sind in den Fragen: Wer? zu wem? für wen? um was? und wann muß man bethen? begriffen.

§. XXVII.

Von der Anbethung, und Verehrung. = 173.

Die Verehrung ist verschieden. Es giebt eine göttliche Verehrung, oder Anbethung; und eine Verehrung der Heiligen.

I. Die Anbethung theilet sich 1) in die lediglich, oder vollkommene und 2) in die rücksichtliche.

II. Die Verehrung geht 1) auf die Heiligen, 2) auf die heiligen Gebeine, und 3) auf die heiligen Bildnisse.

§. XXVIII.

Von den Sünden wider die Gottseligkeit. 181.

Dieser Tugend stehen zwey Laster entgegen. Der ungeziemende, und der abgöttische Dienst.

I. Der ungeziemende ist 1) der falsche, oder 2) der überflüßige Dienst.

II. Der

II. Der abgöttische Dienst will einem Geschöpfe eine göttliche Ehre erweisen. 1) Dessen Bosheit, und 2) bösen Arten werden 3) einige Bösewichte beygezählet.

§. XXIX.

Von der abergläubischen Wahrsagerey, Beobachtung, und Hexerey. = = = 187.

Ein ausdrücklicher, oder heimlicher Bund mit dem Teufel ist in diesen drey Bosheiten begriffen.

I. Die abergläubische Wahrsagerey geschieht 1) mit ausdrücklichem oder 2) mit heimlichem Bunde, wohin 3) das Loosen gehöret.

II. Die abergläubische Beobachtung besteht 1) in drey bösen Arten: diese zu erkennen, dienen 2) drey Regeln.

III. Die Hexerey ist von der Wunderkunst unterschieden.

§. XXX.

Von der Gotteslästerung, und der Versuchung Gottes. = = = = = = = 201.

Aus dem Abgange der Gottseligkeit entsteht die Gottlosigkeit, die Quelle der Gotteslästerung, und der Versuchung Gottes.

I. Die Gotteslästerung kann 1) unmittelbarer, und 2) mittelbarer Weise geschehen. 3) Beyde sind schwere Sünden.

II. Die Versuchung ist 1) in ihren Arten sündhaft, und zwar 2) sehr sündhaft.

§. XXXI.

Von der Gottesschänderey, und Simonie. 209.

Es giebt zerschiedene Arten der Entehrung der heiligen Sachen.

I. Die Gottesschänderey wird 1) in ihren schändlichen Arten, und 2) in ihrer eignen Schändlichkeit vorgestellet.

II. Die Simonie, oder der geistliche Wucher verhält sich 1) von der Seite der Sache, 2) des Vertrages, und 3) des Werthes.

Das zweyte Geboth.

§. XXXII.

Von dem Gebrauche, und Misbrauche des göttlichen Namens. = = = = 218.

Der Namen Gottes, und was darunter verstanden wird, muß recht gebrauchet; der Misbrauch aber verabscheuet werden.

I. Der gute Gebrauch rühret von dem Gebothe her, 1) Gott zu bekennen, 2) zu loben, und 3) anzurufen.

II. Der Misbrauch geschieht, wenn der heiligste Namen 1) aus eitler, oder 2) aus böser Absicht ausgesprochen wird.

Erstes Hauptstück.

Von dem Eide.

§. XXXIII.

Von den Arten, und Bedingnissen desselben. 223.

Der Schwur nimmt Gott zum Zeugen. Verschiedene Arten, und verschiedene Bedingnisse desselben.

I. Die Arten kommen 1) von Seite des Schwörenden, 2) der beschwornen Sache, und 3) der Weise zu schwören her.

II. Die Bedingnisse eines versprechenden Eides sind 1) von Seite des Schwörenden, und 2) der beschwornen Sache her zu holen.

III. Die Bedingnisse eines richtigen Eides sind: 1) die Wahrheit, 2) das Gericht, und 3) die Gerechtigkeit.

§. XXXIV.

Von dem Meyneide. = = = = 232.

Dieser ist ein falscher Schwur, welcher etwas bekräftiget, oder verspricht.

I. Bey dem bekräftigenden wird 1) die Wahrheit, oder 2) das bescheidene Urtheil, oder 3) die Gerechtigkeit abgehen.

II. Der versprechende Meyneid kann ebenfalls 1) wider die Wahrheit, oder 2) wider die Gerechtigkeit, oder 3) wider das bescheidene Urtheil laufen.

§. XXXV.

Von dem zweydeutigen, und zur Gewohnheit gemachten Eide. = = = = = 237.

Die Schwüre sind zum Besten der Menschen angesehen. Wider dieses läuft die Zweydeutigkeit, und Gewohnheit.

I. Ein zweydeutiger Schwur ist 1) wider die Gottseligkeit, und 2) wider die Gerechtigkeit.

II. Die Gewohnheit bezieht sich entweder 1) auf das gerechte Schwören, oder 2) auf das übereilte Schwören; sey es wahr, oder falsch.

§. XXXVI.

Von der Verbindlichkeit, Endigung, und Auslegung eines Eides. = = = = 243.

Der bekräftigende Eid sieht auf das Gegenwärtige, der versprechende auf das Künftige. Was auf das Künftige verbindet, kann sich endigen, oder einer Auslegung bedarfen.

I. Die Verbindlichkeit eines gültigen Schwures kann sich 1) auf eine Sache überhaupts, und 2) auf ein Versprechen insbesondere erstrecken.

II. Die Endigung dieser Verbindlichkeit geschieht 1) durch ein merkliche Hinderniß, 2) durch die Aufhebung, und die Erlassung.

III. Die Auslegung bezieht sich auf den Zweifel, worinn zwo Regeln zu beobachten sind: 1) der Schwur

ist genau zu erklären. 2) In einem versprechenden Eide sind gewiße Bedingnisse miteinbegriffen.

§. XXXVII.

Von der Beschwörung. = = = = 252.

Diese suchet, das vernünftige Geschöpf zu bewegen, etwas zu thun oder zu lassen. Sie kann Bitt- und Befehlsweise geschehen.

I. Die Bittende ist 1) erlaubet; daferne sich 2) gewiße Bedingnisse einfinden.

II. Die Befehlende kann 1) die Menschen, und 2) die Teufel betreffen.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Gelübde.

§. XXXVIII.

Von dem Wesen und der Sache desselben 256.

Das Gelübd ist ein Gott gemachtes Versprechen. Die Natur, die verlobte Sache, und deren Abänderung ist zu bemerken.

I. Die Natur gründet sich 1) auf die Willensmeynung, 2) auf die hinlängliche Ueberlegung, und 3) auf die Freywilligkeit.

II. Die verlobte Sache ist 1) das Bessere, und 2) das Mögliche.

III. In der Abänderung müßen 1) die Sache und 2) die Umstände betrachtet werden.

§. XXXIX.

Von der Verbindlichkeit der Gelübde. = 267.

Wie? wen? und wann verbindet das Gelübd?

I. Die Verbindlichkeit ist an sich groß, besonders, wenn in der nämlichen Sache ein wichtiges Gesetz kann gegeben werden.

II. Es giebt persöhnliche, und vermischte Gelübde. Man kann 1) für sich, und 2) für andre geloben.

III. Die Zeitfrist der Erfüllung ist besonders in den versprechenden Gelübden zu bemerken. 1) Wird eine Zeitfrist beygesetzet; so ist sie zu beobachten: 2) wird keine beygesetzet; so muß es sobald erfüllet werden, als es seyn kann.

§. XL.

Von den bedingten, Buß- und zweifelhaften Gelübden. = = = = = = 177.

Es giebt unbedingte, und bedingte Gelübde. Von diesen letztern ist zuerst die Rede; hernach von den Buß- und zweifelhaften Gelübden.

I. Ein bedingtes Gelübd 1) wann verbindet es? 2) Verbindet es, wenn die Bedingniß in einer gleichgeltenden Sache erfüllet wird? 3) Ist es gefehlt, die gesetzte Bedingniß nicht erfüllen.

II. Die

II. Die Bußgelübde 1) wann verbinden sie nicht zur Strafe? 2) Wann verbinden sie dazu?

III. Der Zweifel kann 1) aus gleicher Wahrscheinlichkeit, oder 2) aus der Beschaffenheit der versprochenen Sache oder 3) aus der Zusammenkunft mehrerer Gelübde entstehen.

§. XLI.

Von der Aufhebung eines Gelübdes. - 285.

Gehen die wesentlichen Stücke einem Gelübde ab; so ist es nichtig. Hier wird die Erlöschung, Erlassung, und der Umtausch desselben erörtert.

I. Die Erlöschung kann nach der bestimmten Zeitfrist 1) bey einer merklichen Veränderung, und 2) bey dem Abgange der Hauptabsicht erfolgen.

II. Die Erlassung, oder Dispensation wird 1) in der Kirche Gottes ertheilet. 2) Einige Gelübde sind vorbehaltene.

III. Der Umtausch mag 1) in etwas Besseres, 2) in etwas gleich Gutes; aber 3) nicht in etwas Geringeres geschehen.

§. XLII.

Von der Entkräftung eines Gelübdes. 293.

Diese ist eine Aufhebung der Verbindlichkeit, und theilet sich in die unmittelbare, und mittelbare.

I. Die

I. Die unmittelbare betrifft die Gelübde: 1) der Ordensgeistlichen, und 2) der unmannbaren Kinder.

II. Die mittelbare betrifft die Sache 1) der mannbaren Kinder, 2) der Eheleute, und 3) der Dienstbothen.

Das dritte Geboth Gottes.

Erstes Hauptstück.

Von dem Gebothe, den Sabbat zu heiligen.

Dieses fließt aus dem natürlichen Rechte.

§. XLIII.

Von der befohlenen Heiligung. . = . 301.

Die Zeitfrist war der Veränderung unterworfen. Jetzt sind die heiligen Tage, und die Heiligung derselben bestimmet.

I. Die heiligen Tage sind 1) die Sonntage, und 2) die Feyertage

II. Die Heiligung muß mit guten Werken vollzogen werden, wie 1) aus göttlicher Schrift, 2) den heiligen Vätern, und 3) Kirchenräthen erhellet.

§ XLIV.

§. XLIV.

Von der Anhörung des heil. Meßopfers. 306.

Die Kirche Gottes hat verordnet, dem heiligen Meßopfer beyzuwohnen; wenn keine Entschuldigung sich vorfindet.

I. Das heilige Meßopfer wird 1) aus der heil. Schrift, und 2) aus den heiligen Vätern bewiesen.

II. Die Beywohnung muß 1) bey einer ganzen heiligen Messe, 2) mit guter Absicht, und 3) gottseliger Gegenwart geschehen.

III. Die ächten Entschuldigungen sind 1) das Unvermögen, und 2) die Nächstenliebe.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Verbothe der Entheiligung.

§. XLV.

Von den an einem Feyertage erlaubten, und unerlaubten Geschäften. = = = 316.

I. Die Erlaubten gehören 1) zu dem Gottesdienste, und 2) gehen mehr den Geist als den Leib, an.

II. Unter die unerlaubten Geschäfte werden 1) die knechtlichen, und 2) die gleichsam knechtlichen Verrichtungen gerechnet.

III. Hiezu zählet man auch die sehr sündhaften Verrichtungen, welches 1) aus dem Ansehen, und 2) aus der gesunden Vernunft bewiesen wird.

§. LVI.

Von der Schuld der Entheiligung, und von den Entschuldigungen. = = = 322.

I. Die Schuld der Entheiligung kann 1) die eigene, und 2) eine fremde Person betreffen.

II. Die Entschuldigung ist 1) die eigene Noth, 2) die Nächstenliebe, und 3) die Erlassung, und Gewohnheit.

Erster Abschnitt.

Von den Gesetzen überhaupts.

Gesetz, in der allgemeinen Bedeutung des Worts, heißt ein festgesetzter Befehl eines Obern, der seinen Untergebenen etwas zu thun oder zu unterlassen auferlegt hat. In der heiligen Schrift wird es bisweilen für einen heftigen Antrieb, oder eine Leidenschaft genommen; so wird die sinnliche Begierlichkeit, das Gesetz der Glieder genannt; (Röm. 7, 23.) Bisweilen zeiget es das Werk selbst an, welches anbefohlen ist: „Niemand aus euch hält das Gesetz"; (Joh. 7, 19.) öfters heißt es so viel, als das Buch, welches das Gesetz enthält; in diesem Verstande sagen wir: Das alte und neue Gesetz. Hier aber wird dieses Wort betrachtet als eine Richtschnur der menschlichen Handlungen, wodurch wir zur Ausübung desjenigen, was recht ist, und zur Unterlassung desjenigen, was bös ist, angehalten werden. Diese erklärende Beschreibung des Gesetzes giebt der heilige Thomas 1. 2. q. 90. a. 1.

Erstes Hauptstück.

Von den göttlichen, und menschlichen Gesetzen.

§. I.

Von den Eigenschaften eines Gesetzes.

Man kann zwar einen Unterschied zwischen einem Gesetze, und einem Gebothe machen; in soweit nämlich jenes von der hohen Obrigkeit zur Wohlfahrt eines Staats, oder einer ganzen Gemeinde, auf alle Zeiten gemacht, dieses aber bloß zu besonderm Nutzen einzelner Personen, oder nur auf eine gewiße Zeit, oder nur von Privatpersonen, z. B. von einem Hausvater seinen Kindern gegeben wird: jedennoch fordert unser Gegenstand hier nicht, diesen Schulunterschied ängstig zu behandeln, sondern man nimmt eines für das andere; weil jedes Gesetz auch ein Geboth ist. Wir wollen also die Eigenschaften eines Gesetzes überhaupts einsehen, ehe wir weiter schreiten. Die Eigenschaften eines wahren Gesetzes sind folgende: Es muß

1.) Gerecht seyn. Dasjenige, was an sich selbst, oder Kraft des bestimmten Endzweckes, oder der bezielten Absicht ehrbar und billig ist, muß den Grund legen. (1. Kor. 7, 35. Kol. 4, 1.) Das vernünftige Geschöpf darf zu nichts bösem oder unnützlichem verbunden werden; denn der heiligste, weiseste und gerechteste Gott giebt den Gewalthabern der Welt die Macht nicht, etwas anders, als das Ehrbare, das Rechte und Gerechte zu befehlen. (Syrach 8, 15. 16.) Jeder Befehl

muß

muß billig seyn: der Gesetzgeber darf nur das, und nicht mehr gebiethen, als was, und so weit seine Gewalt es ihm erlaubt; auch darf er bloß seinen Untergebenen allein gebiethen; denn nur diese stehen unter seiner Bothmäßigkeit: sonst thut er denen eine Unbild an, welchen er eine widerrechtliche Bürde aufhalset; wie Antiochus den Juden that. (1. Mach. 2, 37. und 15, 33.)

2.) Ein Gesetz muß **allgemein**, für eine vollständige Gemeinde bestimmet, nicht eine Verordnung pur für einzelne, sondern für alle und jede Personen seyn. (L. 8. de legib. et L. 1. ff. de constit.) Eine **vollständige Gemeinde** aber ist, gemäß ihrer Beschaffenheit, ewig, währet immer fort, und hat eine bürgerliche oder politische Beherrschungsart; somit ist sie fähig, ihren Endzweck, der in dem allgemeinen Wohlstande, in Friede und Einigkeit besteht, zu haben, und zu erhalten; wie es, verhältnißmäßig, in einem Reiche, in einem freyen Staate, in der katholischen Kirche ꝛc. geschiehet. Eine **unvollständige Gemeinde** entgegen währet, ihrer Beschaffenheit nach, nicht immer fort, hat keine politische Beherrschungsart, und ist für sich alleine nicht fähig, den jetzt besagten Endzweck zu erhalten. Alsdenn aber hält man dafür, daß eine Gemeinde im Stande sey, diesen belobten Endzweck völlig zu betreiben, wenn sie die Macht hat, ihre Räthe und Gewaltshaber selbst zu setzen, die Rechtshändel und Streite auszumachen, ihre Unterthanen und Mitglieder in der gehörigen Ordnung zu befestigen, die Missethäter mit dem Tode zu bestrafen, und die Widerspännstigen zu verbannen.

3.) Ein Gesetz muß **gemeinnützig** seyn. Es ist eine Handlung der öffentlichen Obergewalt, die zum Wohlstande der sämmtlichen Glieder dienet. (L. 2. ff.

de legib. cit.) Die Macht, Befehle zu geben, ist zwar den Menschen von Gott verliehen, (Röm. 13, 1. 2.) aber zu keinem andern Ziel und Ende, als den Nutzen des ganzen sittlichen Körpers der gesammten Bürgerschaft zu besorgen. (Ex Lib. 25. ff. eod.) Deßwegen werden die geistlichen Vorsteher Hirten genannt, welchen zur Erbauung ihrer untergebenen Schäflein die nöthige Macht gegeben worden; (2. Kor. 10, 8.) die weltlichen Gesetzgeber aber Gewaltträger Gottes, (Röm. 13, 4.) welche zum Wohl der Unterthanen aufgestellt sind. Ein Tyrann, saget Basilius (in c. 1. Proverb.) suchet nur seinen eigenen Vortheil, wie, und wo er nur immer denselben erhaschen kann: ein Gesetzgeber aber suchet nur den Unterthanen zum Besten gute und dienliche Wege vorzuschreiben.

4.) Ein Gesetz muß der Gemeinde hinlänglich bekannt gemacht, und verkündiget werden, damit es seine Wirkung gewinne. (L. 9. Cod. de legib.) Ob nun diese Verkündigung einen wesentlichen Theil, oder nur eine Bedingniß des Gesetzes ausmache, lassen wir dahin gestellt seyn: weil jedennoch die Rede von einer Richtschnur der menschlichen Handlungen ist; diese aber bekannt seyn muß, damit man sich darnach bemessen könne; so dienet die Verkündigung gewiß dazu, daß der Befehl, da er durch selbe bekannt wird, auch in der That seine gehörige Kraft, und den nöthigen Erfolg bekomme.

§. II.

Von dem göttlichen Gesetze.

Das ewige Gesetz ist, nach der Lehre des heiligen Augustins (L. 22. contra Faustum c. 27.) die göttliche

liche Weisheit, oder der Wille Gottes, welcher gebiethet, die natürliche Ordnung zu unterhalten, und verbiethet, dieselbige zu stören. Dieses Gesetz ist von dem natürlichen Gesetze nur in so weit unterschieden, als das letztere die Ankündigung, oder Bekanntmachung miteinschließt, welche durch das natürliche Vernunftlicht geschieht. Lasset uns das natürliche, das alte, und neue Gesetz betrachten.

I. Das **natürliche Gesetz** ist eine Mittheilung des ewigen Gesetzes, spricht der englische Lehrer (1. 2. q. 91. a. 2.) oder die Erkenntniß desselbigen, welche dem menschlichen Gemüthe zu Theile wird. Dieses Licht hat uns der Urheber der Natur gütigst mitgetheilet, (Sprüch. 6, 23. Psal. 4, 7. Math. 6, 21. Luk. 11, 34.) durch welches wir geleitet werden, das zu thun, was der gesunden Vernunft gemäß ist, jenes aber zu meiden, was derselben zuwider läuft. Somit

1.) **Verbindet** dieses Gesetz das Gewissen, auch unter einer schweren Sünde, dafern die Sache wichtig ist. Wem sonst sind wir schwache und unwissende Menschen untergeben, als der höchsten Weisheit und Wahrheit? wem sind wir fehlbare und sündhafte Leute unterworfen, als dem fürsichtigsten, gerechtesten, und heiligsten Herrn? wem sind wir elende Adamskinder unterthan, als dem Willen des höchsten und besten Gottes? Dieser rufet unserm Herzen zu: (Sprüch. 8, 1.) Selig ist der Mensch, der mich höret; wer sich aber an mir versündiget, wird seine Seele verletzen. (Eben allda 34, 36.) **Diejenigen**, sagt Paulus, (Röm. 1, 32.) **die dieses thun**, und sündigen wider das Gesetz der Natur, **sind des Todes schuldig**; alle, die ohne das Gesetz gesündiget haben, (Röm. 2, 12.) werden auch ohne das Gesetz zu Grunde gehen. . . Denn

wenn die Heiden, welche das Gesetz nicht haben (Das. V. 14.) von Natur dasjenige thun, was das Gesetz verlanget, so sind sie ihnen selbst ihr Gesetz. Hieraus ist

2.) Die **Unabänderlichkeit** dieses Gesetzes leicht abzunehmen: denn „die Wahrheit des Herrn bleibt in Ewigkeit." (Psal. 116, 2.) Gott hat eine unveränderliche Natur, spricht oben angeführter Kirchenlehrer. (L. de vera Rel. c. 31. n. 57.) Bey ihm ist das erste Leben, wie die erste Weisheit; und diese ist die unumstößliche Wahrheit, welche das Gesetz aller Künste, und die Kunst des allmächtigen Werkmeisters billig genennt wird." Dieses natürliche Gesetz also kann weder aufhören, weil es nothwendig, und auf ewige Zeiten bestimmet ist; weder kann es unnütz, oder schädlich werden, weil es nur das Gute gebiethet, und das Böse verbiethet; weder kann es von Gott aufgehoben werden, weil er dem vernünftigen Geschöpfe alles das befehlen muß, was demselben zu einem ehrbaren, und seiner Natur angemessenen Leben nothwendig ist: so, wie selber entgegen alles verbiethen muß, was ihm nach Beschaffenheit der Sachen unanständig ist. Vielweniger kann dieses Gesetz von einer entgegenlaufenden Gewohnheit gehemmet werden: denn was Gott selbst nicht kann, wird gewiß von keinem Menschen, und durch keine menschliche Handlungen aufgehoben, oder ausgelöscht werden können. Mithin kann besagtes Gesetz der Natur nicht abgeändert, ja von Gott selbst

3.) **Nicht eigentlich dispensiret**, oder dessen Verbindlichkeit erlassen werden. Die Erlassung hat allein Statt in jenen Gesetzen, die von der bloßen Willkühr des Gesetzgebers abhangen: nur derjenige vermag die Verbindlichkeit nachzulassen, der die willkührliche Macht

hat,

hat, ein Gesetz zu geben, oder aufzuheben; das natürliche Gesetz aber hängt von der bloßen Willkühr des Gesetzgebers nicht ab: der Gegenstand desselbigen ist jene alleinige Güte, welche dem gesammten menschlichen Geschlechte unumgänglich nothwendig, und die ewige, unveränderliche Ordnung aller Dinge ist. Wie kann also in diesem eine Erlassung geschehen? Gleichwie unmöglich ist, daß sich Gott selbst verläugne; weil er die ewige Wahrheit ist: (2. Tim. 2, 13.) eben so wenig kann er die Ordnung seiner Gerechtigkeit aufheben; weil er die Gerechtigkeit selbst ist. Also der heil. Thomas. (1. 2. q. 100. a. 8.) Aus dieser Ursache kann Gott selbst nicht dispensiren, daß ein Mensch der Unterordnung und Liebe zu Gott, oder der ordentlichen Gerechtigkeit, und Liebe für den Nächsten nicht unterworfen seyn darf.

Freylich kann der höchste Herr die Umstände und Bedingnissen der Sachen so einrichten und abändern, daß sie wegen diesen nicht mehr von den natürlichen Gesetzen verbothen sind: auf diese Art z. B. hat Gott die Schlachtung des unschuldigen Isaak, (1. Mos. 22, 2.) selbst verlangt; und die Beraubung der Egyptier gestattet. (2. Mos. 11, 2.) Die göttliche Macht hat in dem ersten Falle dem Patriarchen Abraham die Gewalt über den Leib seines Sohnes, und in dem zweyten Falle den Israeliten das Eigenthumsrecht über die Habschaften ihrer Nachbarn gegeben, Kraft welcher rechtmäßigen Macht nichts Ungerechtes wider andere ist verübet worden.

Die Ankündigung dieses bisher beschriebenen Gesetzes geschieht; da der gütigste Schöpfer dasselbige unsern Gemüthern so beybringt, daß sie selbes natürlicher Weise erkennen können.

II. Das alte Gesetz haben wir in den fünf Büchern des Moses, in einem Buche des Josue, in einem der Richter, in einem der Ruth, in vier Büchern der Könige, in zwey Büchern der königlichen Chronik oder Jahrbücher, in zwey Büchern des Esdras, von denen das letztere auch Nehemias genennt wird, in einem Buche des Tobias, in einem der Judith, in einem der Esther, in einem des Jobs, in dem Buche der Psalmen, in den Sprüchwörtern Salomons, in dem weisen Prediger, in den hohen Liedern, in dem Buch der Weisheit, in dem Jesus Syrach; in den größern Propheten: Isaias, Jeremias, Baruch, Ezechiel und Daniel; in den kleinern Propheten: Oseas, Joel, Amos, Abdias, Jonas, Micheas, Nahum, Habakuk, Sophonias, Aggäus, Zacharias und Malachias; letzlich in den zwey Büchern der Machabäer. Also bezeuget die allgemeine Kirche in den Kirchenversammlungen zu Florenz (Instruct. pro Armenis,) und zu Trient Sess. 4. Decreto de can. script.

1.) Dieses alte Gesetz enthält solche Gebothe, welche auf die Sitten, auf die gottesdienstliche Gebräuche, und auf die Gerichtsordnung abzwecken. (5. Mos. 5, 31.) Die sittlichen Gebothe betreffen die Ausübung der Tugenden, und die Vermeidung der Laster; und waren auf zwo steinernen Tafeln verzeichnet. (2. Mos. 20, 31. — 5. Mos. 5, 7.) Sie fließen aus der reinesten Quelle des natürlichen Gesetzes, sind zu vollkommenster Einrichtung der menschlichen Sitten bestimmet, und verbinden alle Menschen. Andere Gebothe zwecken auf die gottesdienstlichen Gebräuche ab, und waren für das Volk Israels gegeben, damit selbes zu dem Gottesdienst durch die Schlacht- Brand- und andere Opfer, durch auferbauliche Ceremonien, wie auch durch besondere Feyertäge und Fasten wohl angeleitet würde.

(2.

(2. Mos. 23, 14. — 3. Mos. 1. bis 8. ꝛc. — 5. Mos. 16.) Die gerichtlichen Gebothe aber sind den Israeliten ertheilet worden, um eine gerechte Hausordnung, und ächte, gute Regierungsart unter ihnen zu befestigen. (2. Mos. 21. 22. 23. ꝛc. 5. Mos. 12.)

2.) Die gemeldeten sittlichen Gebothe sind niemal veraltet, oder durch die Länge der Zeit entkräftet worden, und können auch nicht aufgehoben werden. Sie sind von dem Heilande der Welt nicht abgeschafft, (Math. 5, 17. Luk. 16, 17.) sondern vielmehr nach ihrem wahren Sinn erkläret worden. (Math. 5, 21. bis 48.) Diesen sind die besten Räthe beygefüget, welche die Vollkommenheit des Gesetzes verherrlichen. (Math. 19, 11. 21. 28. Mark. 10, 29. Luk. 18, 29.) Hingegen sind die alten Gebothe in Betreff der gottesdienstlichen Gebräuche, welche zwar von unserm Erlöser noch erfüllet, und von seinen Jüngern beobachtet worden, mit dem Tode Christi erloschen, und haben aufgehöret, ferner zu verbinden; damals, als der neue Priester nach der Ordnung Melchisedechs das alte Priesterthum des Aarons abgeändert, und an dem Kreutze gerufen hat: Es ist vollbracht; (Joh. 19, 30.) und der Vorhang des Tempels zerriß: (Math. 27, 51.) da mußte auch die Veränderung des Gesetzes erfolgen, (Hebr. 7, 12. — 8, 13.) damit Christus, das Ziel des Gesetzes denjenigen zur Gerechtigkeit würde, welche glauben. (Röm. 10, 4.) Mit diesen alten Gebräuchen sind auch die Gerichtsordnungen in Verfall gerathen, oder vielmehr, auf eine höhere Stuffe der Vollständigkeit gesetzet worden: Jesus Christus nämlich hat, statt der irdischen Belohnungen die himmlischen, statt der zeitlichen Bestrafungen die ewigen verkündiget. (Math. 5, 3. ꝛc.) Jene alten Vorschriften wurden ins Reine gebracht, die Schatten beleuchtet, (Hebr.

10, 1.) und die dunkeln Vorbilder räumten ihren Platz den wirklichen Urbildern. Dieses geschah

III. Durch das neue Gesetz. Dieses zählet folgende heilige Bücher: Die vier Evangelien: des heil. Mathäus, Markus, Lukas und Johannes; die Geschichten der Apostel; vierzehen Briefe des h. Paulus, aus welchen einer an die Römer, zwey an die Korinther, einer an die Galater, einer an die Epheser, einer an die Philipper, einer an die Kolosser, zwey an die Thessaloniker, zwey an den Timotheus, einer an den Titus, einer an den Philemon, und einer an die Hebräer gestellet ist. Wir haben auch zwey Sendschreiben des heil. Petrus, drey des heil. Johannes, eines des heil. Jakobs, und noch ein Sendschreiben des heil. Judas; diesen werden die heimlichen Offenbarungen des heil. Johannes angeschlossen. Also die allgemeine Kirche in oben angezogenen Kirchenräthen. Diese heil. Bücher enthalten dreyerley Gesetze:

1.) Die Gesetze des Glaubens, welche uns verbinden, den christlichen, von Gott geoffenbarten Geheimnissen völligen Beyfall zu geben. Mir ist aller Gewalt gegeben, spricht Christus. (Math. 28, 18.) Gehet, lehret alle Völker. . . Wer glaubet, und getauft ist, wird selig werden. (Mark. 16, 16. Joh. 8, 24.)

2.) Die Gesetze von den heil. Sakramenten verbinden uns, diese Heilsmittel in gebührenden Ehren zu halten, und sie zu bestimmter Zeit würdig zu empfangen. Jesus ist der Mittler eines weit bessern Bundes, (Hebr. 8, 6.) der auf weit bessere Verheissungen gegründet ist. Er hat den Grund zu seinem neuen Kirchenbaue nicht auf zeitliche Versprechungen, nicht auf irdische Gaben, und leere Gebräuche, sondern auf die geistlichen Güter, auf himmlische Gnaden, die heilig=

ligsten Geheimnissen, und Sakramente gesetzet. (Ephes. 2, 20.) Aus diesen besten Quellen fließen uns die nothwendigen und heilsamen Gnaden zu, die uns zu dem ewigen Leben stärken. (Offenb. 7, 17. Joh. 4, 14.)

3.) Die sittlichen Gesetze, welche in dem alten Testamente schon gegeben waren, hat Christus der Welt klärer und deutlicher vorgelegt; und zugleich jenen Schleier hinweggezogen, der die Menschen hinderte, den ächten Verstand der göttlichen Gebothe durchdringen zu können. Dieses geschah (Math. 5, 1.) auf dem Berge in jener vortrefflichen Rede, die von den heil. Vätern für den herrlichsten Inbegriff des ganzen neuen Testamentes angesehen wird. In dieser hat die Güte unsers Heilandes die acht Seligkeiten angezeiget: Selig sind die Armen im Geiste ꝛc. (Math. 5, 3. Luk. 6, 20.) Um uns Menschen dadurch den wahren Endzweck unsrer Handlungen anzuzeigen, der das Reich und der Genuß Gottes selbst ist. Nachdem uns seine Liebe den Weg zur wahren Glückseligkeit gelehret hatte; bestimmte uns seine Allmacht die Apostel und ihre Nachfolger zu Unterweiser. (Math. 5, 13. Mark. 4, 21. — 9, 49. Luk. 8, 16. — 14, 34.) Ihr seyd das Salz der Erde, das Licht der Welt; um die Menschen vor der Fäulung der Sünde zu bewahren, und in die Helle der Wahrheit zu setzen. Nun fängt dieser allmächtige Gesetzgeber an seine Befehle zu ertheilen, und auch dieselben zu erklären; (Math. 5, 20. ꝛc.) endlich aber beschließt er seine gegebene Gebothe und Verbothe mit der feyerlichen Ermahnung: Gehet durch die enge Thür ein; (Math. 7, 13.) denn der Weg, der zum Verderben führet, ist breit, und die Pforte weit. Ach, in der That, enge ist die Thüre, schmal der Weg, der zum Leben führet! wenige sind derer, die ihn finden!

§. III.

§. III.

Von den menschlichen Gesetzen.

Der Mensch ist von Natur aus zu dem geselligen Leben bestimmet; (1. Mos. 1, 27.) Dieses führet zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts überhaupt, und zu Vermehrung der besondern Stämme desselben fort: hieraus entstehen die Gemeinden, und das gemeinschäftliche Leben. (1. Mos. 1, 28. — 9, 7.) Die Seele aber einer wohl eingerichteten Gemeinschaft muß die Vernunft, und das Leben der gesunden Vernunft die gute Ordnung seyn, welche jene erhält, und diese wohl einrichtet; ob sie schon der üppigen Freyheit, und den zügelscheuen Leidenschaften einige Schranken setzet. Hieraus entstehen die menschlichen Gesetze, welche, spricht Seneca, (L. 1. de Clement.) das Band des gemeinen Wesens, und der Lebensgeist sind, den die Mitglieder athmen müssen, wenn sie nicht zur Last, und zum Raube werden wollen. Ein kluger Mensch also hasset das Gesetz und die Gerechtigkeit nicht; (Sir. 33, 2.) denn er weis, daß die Gesetzgeber verordnet haben, was recht ist. (Sprüch. 8, 15.) Lasset uns dann nun die menschlichen Gesetzgeber, und die Verbindlichkeit ihrer Gesetze mit Ehrfurcht betrachten.

I. Gesetzgeber und Befehlshaber sind in dem weltlichen und geistlichen Stande nothwendig. Einer wie der andere dieser Stände machet eine besondere Gemeinde, somit einen sittlichen Leib aus, der ohne Haupt mangelhaft, ein scheuslicher Rumpf ist. (Röm. 14, 4. 7. — 2. Kor. 12, 12.) Nur soll jeder Theil seine Gränze nicht überschreiten.

1.) In der christlichen Kirche ehren wir den Statthalter Christi, den Papst, als rechtmäßigen Gesetzgeber

ber. Die Gewalt hat er von Christo, der dieselbe dem ersten sichtbaren Oberhaupte der Kirche, dem Petrus, und dessen wahren Nachfolgern verheissen, und verliehen hat; (Math. 16, 18.) besonders da er ihm auftrug: (Joh. 21, 15. bis 17.) Weide meine Lämmer; weide meine Schafe. Dieses höchste Hirtenamt schließt auch nothwendiger Weise die Macht ein, den untergebenen Schafen befehlen zu können. . . Nebst dem ist unstreitig, daß die allgemeinen Kirchenversammlungen gewiße Gesetze der ganzen Christenheit vorgeschrieben haben, und vorschreiben können. (Apostelgesch. 1, 16. — 15, 29. — 20, 28.) Hingegen kann ein Nationalkirchenrath nur seiner unterhabenden Völkerschaft; ein Provinzialkirchenrath nur dem untergebenen Lande, oder seiner Provinz in geistlichen Sachen gebiethen. Erzbischöfe und Bischöfe haben den Bischofthümern, und diejenigen, welche eine gleichsam bischöfliche Gewalt und Gerichtsbarkeit haben, ihren Unterthanen ihre Befehle und Gebothe aufzulegen. Sie regieren die Kirchengemeinden; mithin können sie ihnen in geistlichen Dingen befehlen. (Apostelgesch. 20, 28. — 1. Kor. 11, 2. — 2. Kor. 10, 16. — 13, 2. 10.)

2.) In dem weltlichen Stande sind Kaiser, Könige, und Fürsten so, wie jene freye Staaten und Republiken, die keinen Oberherrn über sich erkennen, bevollmächtiget, für ihre Gebiethe gerechte und nützliche Gesetze zu geben. Sie sind die Beherrscher und Vorsteher einer vollständigen Gemeinde, (S. §. 1, 2.) somit gebühret ihnen die völlige Macht, dasjenige zu verordnen, was zu der allgemeinen Wohlfahrt dienlich, und dasjenige zu betreiben, was zur Beobachtung der gemachten Satzungen nothwendig ist. (Sprüch. 29, 4. 14.) Sie müssen die Gewalt haben, die Bösewichte zu bestrafen, die Widerspännstigen zu bezäumen, und

einen

einen jeden bey seinem Stande und Gewerbe zu schützen. (Sprüch. 20, 8. 26. Weish. 6, 2, 3.) Deßwegen haben wir das Staatsrecht, Bürgerrecht, Kriegsrecht, und die Landesverordnungen. „Wer der Obrigkeit widerstrebet, widersetzet sich den Anordnungen Gottes; die aber also widerstreben, werden ihnen selbst die Verdammniß zuziehen." Röm. 13, 2.

II. Die Verbindlichkeit des Gewissens folget schon aus dem, was allbereit bewiesen worden ist. Die Unterthanen sind im Gewissen schuldig, das Gebothene zu thun, und das Verbothene zu unterlassen, damit sie sich nicht versündigen.

1.) Christus hinterließ in seiner Kirche die große Macht zu binden, und zu lösen. Dem heil. Petrus gab er die Schlüsselgewalt. (Math. 16, 18.) Allen Aposteln ertheilete er die Vollmacht, die Sünden zu vergeben, oder vorzubehalten, (Joh. 20, 21.) und so auf der Erde zu binden, oder aufzulösen, daß es eben so auch im Himmel gilt. (Math. 18, 18.) Dieses muß daher seine Wirkung auch auf das Gewissen haben; sonst wäre es ein eitles Band, welches nicht verknüpfete; und eine lächerliche Lösung, oder überflüßiger, wohl entbehrlicher Nachlaß, da keine Verbindung wäre. Hat dann Paulus keinen Gewissenszwang auferleget, da er Syrien und Cilicien durchwandelnd, befahl, die Gebothe der Apostel und der Aeltesten zu halten? (Apostelgesch. 15, 41.) Unstrittig! dieser große Apostel bestättiget es selbst: (Röm. 13, 1. 2c.) Einen bessern Beweis wird man nicht vorbringen. Alle Gewalt, der geistlichen sowohl, als der weltlichen Obrigkeit kömmt von der göttlichen Macht her; (Weish. 6, 4.) was aber von Gott herkömmt, ist der Ordnung angemessen; wer sich also der obrigkeitlichen Macht wi-

dersetzet, der widersetzet sich der Anordnung Gottes, und ziehet sich selbst die Verdammniß zu. Der Fürst ist ein Gewaltträger Gottes. . . Er führt das Schwert nicht ohne Ursache; daher müsset ihr euch nothwendig unterwerfen, nicht allein wegen der Strafe, sondern auch wegen dem Gewissen. So gebet nun jedermann, was ihr schuldig seyd: gebet die Steuer, dem sie gebührt ꝛc. Also Paulus (Röm. 13, 1. — 7.) Jede gesunde Vernunft muß ihm beypflichten; welche, so bald sie eine Obrigkeit sich nur denket, auch eine Unterthänigkeit für selbe anerkennen muß. Wollte man uns hier einwenden, Paulus lehre, daß wir nicht unter dem Gesetz, sondern unter der Gnade stehen: (Röm. 6, 14.) so erwiedert man mit Grunde: er rede in diesen Ausdrücken nur von dem Gesetze der Begierlichkeit, (Röm. 7, 23.) und anderswo von dem jüdischen Gesetze, welches durch das christliche ist aufgehoben worden. Dieses evangelische Gesetz giebt uns zwar die wahre Freyheit; (2. Kor. 3, 17.) aber nur die Freyheit der Kinder Gottes, (Röm. 8, 29.) damit wir von der Knechtschaft der Sünde befreyet seyn mögen. (Gal. 5, 1.) Das Gesetz drücket die Gerechten nicht, sondern nur die Ungerechten, wider derer Verbrechen selbes die verdienten Strafen bestimmet. (1. Tim. 1, 9.) Die Fürsten, fährt Paulus fort, (Röm. 13, 3.) sind denen, die Gutes thun, nicht fürchterlich, wohl aber jenen, die Böses verüben. Freylich ist nur ein höchster Gesetzgeber, (Jak. 4, 12.) so wie nur ein Lehrmeister, und ein Vater; jener nämlich, der im Himmel ist: (Math. 23, 9.) dieser verwirft zwar jene Menschengebothe, welche wider die göttlichen Gesetze laufen; (Mark. 7, 8.) läßt aber jedoch den menschlichen Befehlshabern ihre Macht und ihr Ansehen: (Math. 15, 26. Joh. 19, 11.) denn er will die Menschen durch Menschen regieren. Folglich werden auch

2.)

2.) Die Gewissen der Unterthanen durch die menschlichen Gesetze verbunden, und öfters so gar schwer verbunden. Die Sünde der Uebertretung ist alsdenn tödtlich; wenn die befohlene Sache wichtig ist, und die Obrigkeit schwer verbinden will. . . Die menschliche Macht hat ihre Größe, aber auch ihre Schranken; und ist nach Erheischung, und Fähigkeit des Gegenstandes abzumessen: somit wäre es wider die gesunde Vernunft, eine in jedem Anbetracht geringe Sache unter Verlurst der ewigen Seligkeit zu befehlen, da doch die von Gott selbst gegebenen Gesetze in einer durchaus geringen Sache nicht unter einer schweren Sünde verbinden.

Die Wichtigkeit einer befohlenen Sache entspringt aus zwey Stücken, aus denen man auch selbe zu erkennen vermag. Erstens, wird erfodert, daß die Absicht des Gesetzes, oder dasjenige, auf was der Befehl hauptsächlich abzwecket, von einer beträchtlichen Wichtigkeit sey; zweytens, daß das Befohlene zu dieser Absicht nicht wenig beytrage, sollte es schon an sich selbst nicht allzuwichtig scheinen; als wie z. B. der Genuß des verbothenen Apfels in dem Paradiese. (1. Mos. 3; 6.)

Diese Wichtigkeit der befohlenen Sache, und den Willen der Obrigkeit, schwer zu verpflichten, kann man entweder aus den Worten und Ausdrücken, in denen das Geboth oder Verboth verfasset ist, abnehmen: z. B. wenn es heißt: unter Bedrohung des göttlichen Gerichtes ꝛc. In Kraft des Gehorsams. . . Aus vollkommener Macht, u. d. g.; noch mehr aber, wenn der Gesetzgeber selbst erkläret, oder genugsam zu verstehen giebt, daß er eine große Verbindlichkeit auflegen wolle. Man kann aber auch diese Wichtigkeit aus der schweren

Strafe

Strafe abnehmen, welche gegen die Uebertreter bestimmet wird: z. B. der Kirchenbann, die Todesstrafe, lebenslängliche Einkerkerung, Landesverweisung, u. d. g.; oder auch aus dem gemeinen Urtheile der gelehrten und verständigen Leute; oder aus einer rechtsbeständigen Gewohnheit, welche die beste Auslegerinn der Gesetze ist: (c. 8. de consuet.) denn was der Obere etwa mit Worten nicht genug ausdrücket, das deutet er mit der Größe der beygesetzten Bestrafungen an; übrigens aber wird uns zuverläßig die allgemeine und gewöhnliche Meynung die Wichtigkeit der Sache sattsam zu verstehen geben.

Wenn daher die befohlene Sache wichtig ist, und der Gesetzgeber sich nicht ausdrücklich erkläret, daß er nur unter einer läßlichen Sünde verbinden wolle, so wird man nicht anders urtheilen können, als daß der Obere seine Gewalt uneingeschränkt ausüben, und nach Gestalt der Sache gebrauchen, mithin streng verbinden, und ein schweres Geboth oder Verboth auferlegen wolle. (Ex clement. 1. de verb. significat.) Sollte aber derselbe, auch in einer wichtigen Sache, nur unter einer läßlichen Sünde verbinden wollen; so wird sich auch die Verbindlichkeit über besagten Willen nicht erstrecken, wie die allgemeine Lehre der Gottesgelehrten zu seyn scheint. (Sieh Antoine h. l. Sect. 3. c. 2. q. 3.) Die Ausübung der menschlichen Macht ist willkührlich; und kann nach dem Gutbedünken der Obrigkeit gebrauchet; (Math. 8, 9.) somit auch nur zu einer leichten Verbindlichkeit verwendet werden. Wie die Sache einer größern, so ist sie auch einer kleinern Beschwerung fähig. Diese Mäßigung erheischet bisweilen die Bescheidenheit von der Regierung, und will, daß die Gewissen der Untergebenen mit einer schweren Bürde nicht belästiget werden, wenn sie durch leichtere Verpflichtung

zu der Beobachtung eines Gebothes hinlänglich angetrieben werden können.

III. Diese Bemerkung über die Verbindlichkeit des Gesetzes hat zugleich schon die Gränzen berühret, in welche wir beschränkt werden dürfen: wir wollen sie aber noch näher betrachten. Wir stellen die Voraussetzung fest, daß keine Obrigkeit einen Menschen zu demjenigen verpflichten kann, was wider das göttliche Gesetz läuft. Man muß Gott mehr, als den Menschen gehorsamen. (Apostelgesch. 5, 29. — 4, 19.) Beyspiele hievon giebt uns die heilige Schrift ganz vorzüglich. (2. Mach. 7, 30.) Wir wollen also den Stoff, oder Gegenstand des Gesetzes, das Befohlene nämlich, hernach aber die innern Handlungen betrachten, und sehen, ob auch diese unter das Gesetz sich schmiegen müssen.

1.) Die menschlichen Gesetze können nur gebiethen oder verbiethen, was das natürliche, und göttliche Gesetz weder gebiethet, noch verbiethet. Dieses erhellet aus dem Vorhergehenden, und der täglichen Erfahrung. (Sieh 1. Kön. 8, 10.) Die Macht eines rechtmäßigen Gesetzgebers zielet auf den gemeinen Nutzen; und ist von Gott zur Aufrechthaltung des gemeinen Wesens verliehen: (Psal. 71, 1. Sprüch. 8, 16.) viele Dinge aber, über welche weder das natürliche, weder das göttliche Recht eine Verfügung macht, gereichen zum Besten einer Gemeinde, und sind also Gegenstände der gesetzgebenden Macht. Diese Macht zu gebiethen, und seine Unterthanen zu verbinden, hat der Obere in jenen Fällen, in denen er mit Vernunft urtheilet, er könne den Untergebenen mit Rechte verbinden: sie bleibt, und dauert auch so lang, bis sicher und gewiß ist, daß er in seinem Urtheile betrogen

wor-

worden. Diese Macht fodert selbst das gemeine Beste, und die wahre Regierungsforme; widrigenfalls der Frechheit des Volkes freyer Zügel gelassen würde, sich über die obrigkeitlichen Befehle hinwegzusetzen, oder dieselben gar zu verachten, welches die gute Ordnung und Beherrschung gänzlich zernichtete.

Was also dem gemeinen Wesen nützlich ist, das kann gebothen, was ihm schädlich ist, verbothen werden; folglich ist die Ausübung jener Tugenden anzubefehlen, welche der gemeinen Wohlfahrt ersprießlich, und dem gewöhnlichen Vermögen der Gemeinde angemessen, und für sie schicklich sind; jene Laster entgegen, und jene sündhafte Misbräuche sind, besonders von der weltlichen Obrigkeit, zu verbiethen, welche der gemeinen Wohlfahrt Schaden zufügen; und mit Vortheile der Gemeinde gehindert, oder bestrafet werden können: denn die Befehlsmacht ist, ihrer natürlichen Bestimmung gemäß, bloß eine Dienerinn des öffentlichen Wohls, nach welchem, als ihrem Endzwecke, sich dieselbige stets richten soll. Aus dieser Ursache müssen auch die menschlichen Gebothe, und Verbothe die Beförderung des allgemeinen Nutzen, und die Verhütung des allgemeinen Schaden zur Richtschnur haben. Weil nun die geistliche Obrigkeit, oder die Kirchenmacht ihre Absicht auf den Gottesdienst, und auf die ewige Seligkeit ihrer Untergebenen richtet; die weltliche Obrigkeit aber den zeitlichen Nutzen, und die irdische Glückseligkeit der Länder zum Augenmerk hat: so wird eine jede dieser beyden Machte nur jene Tugendübungen befehlen, die zu Erreichung des ihr eigenen, besondern Endzwecks schicklich und diensam sind. . . So viel geben wir leicht zu, daß die bürgerlichen, und politischen Gesetze sich auf die innerlichen Handlungen nicht erstrecken; weil ihre hauptsächliche Absicht nur auf das äus-

ferliche Gute, auf den Frieden und die öffentliche Ruhe abzwecket.

2.) Das Kirchenrecht aber, oder die geistlichen Gesetze erstrecken sich auch auf jene innerliche Handlungen, durch welche die äusserlichen Thaten, auch in sittlichem Anbetracht, gut, ehrbar und tugendlich werden, oder einen besondern innern Werth und Glanz, Ehrbarkeit und Tugend erhalten: denn die Kirchenmacht ist von Gott unmittelbar zum Heil der Seele eingesetzt, (Sieh I. II.) somit kann sie, wie die äusserlichen guten Handlungen, also auch die innerlichen anbefehlen, welche mit jenen verknüpfet, oder zu denselbigen dienlich und erforderlich sind. Eines, wie das andere, ist nothwendig, die christlichen Gemeinden in dem Dienste Gottes, und zu dem gemeinnützigen Vortheile wohl zu leiten; eines läßt sich von dem andern nicht trennen; die Kirche, „diese Säule und Grundfeste der Wahrheit" (1. Tim. 3, 15.) übet auch diese gedoppelte Macht, über die innerliche sowohl, als äusserliche Handlungen zu gebiethen, in der That wirklich aus, da sie in jedem Jahre eine gültige Beicht vorschreibt: (Trident. Kirchenr. Sess. 14. c. 5.) welchem Gebothe durch keine ungültige und gottesräuberische Beicht ein Genügen geschieht; wie es Alexander VII. im Jahre 1665, Kraft des 14. verworfenen Satzes, entschieden hat; folglich gebiethet sie auch eine innerliche Reue. Eben so befiehlt sie zur österlichen Zeit eine würdige Kommunion: (Trident. Kirchenr. Sess. 14. c. 9.) wozu, Vermöge des von Innocenz XI. verdammten 55. Satzes auch die innere Vorbereitung erfodert wird. Nicht minder leget sie Einigen den Eidschwur auf, Kraft dessen sie die fünf Sätze Jansens mit aufrichtigem Gemüthe verwerfen müssen; welches Geboth aber nicht erfüllet wird, wenn man nicht im Herzen glaubet, daß besagte Sätze, in

dem

dem Verstande des jansenischen Buches, einen Irrthum enthalten. Also hat es Clemens XI. erkläret in Bulla: Vineam Domini Sabaoth. Die geistlichen Personen verpflichtet sie zu einer aufmerksamen, andächtigen Abbethung der priesterlichen Tagzeiten, und würdigen Ausspendung der heiligen Sakramente ꝛc. Ingleichem werden in großen Nöthen andächtige Gebethe, und gottselige Uebungen billig und heilsam verordnet; wie in den Zeiten des alten Bundes (1. Esd. 8, 21. Judith 4, 7. Esth. 4, 16.) ebenfalls geschah. Wir sehen hieraus, daß innerliche Handlungen, die zur Güte und sittlichen Ehrbarkeit der äusserlichen dienlich, oder nothwendig sind, befohlen werden können: Ja, es scheint so gar mehr, als wahrscheinlich, zu seyn, daß die Kirche Gottes die Macht habe, auch pur innerliche Handlungeu zu gebiethen: z. B. sie hat in der Meßordnung, die Urbanus der VIII. gab, den Priestern vorgeschrieben, (§. 10. N. 4.) daß sie nach dem Genuße der heiligen Hostie, in Betrachtung des allerheiligsten Sakramentes sich aufhalten sollen; welches eine bloß innerliche Beschäftigung ist. Desgleichen wird den Inquisitorn befohlen, eine reine und eifrige Absicht bey ihren Untersuchungen zu haben. (C. ult. de hæret. in 6.) Eben so gebiethet die tridentinische Kirchenversammlung in der Vorrede, daß keiner anders glauben solle, als in ihren abgefaßten Schlüssen verordnet wird; somit ist die entgegengesetzte Meynung, wenn sie auch nicht in Worte oder Handlungen ausbricht, und der Irrglaube, eine pur innerliche Sache, nicht nur von dem göttlichen, sondern auch von dem Kirchengesetze verbothen. Hieher gehöret gleichfalls der 66. Satz, welchen Innocenz der XI. im Jahre 1687, verworfen hat. „Jene Lehre ist lächerlich, und in der Kirche Gottes ganz neu, welche behauptet, die Seele müsse, was das Innere anbetrifft, von dem Bischofe regieret werden: . . denn die

Kirche urtheilet über das Heimliche nicht." Dieser Satz ist falsch; folglich der Gegensatz wahr: daß die Seele durch die Kirche regieret werde; zu welcher Regierung aber, wenn sie wirksam seyn soll, die Macht unentbehrlich ist, auch innerliche Handlungen befehlen zu können: dieses beweisen die klaren Worte: der von dem Heilande (Math. 16, 18. und 18, 18.) ertheilten Vollmacht, welche nicht bloß auf die halbinnerlichen Werke eingeschränket sind, sondern auf das Seelenheil überhaupts abzielen, welches von der innern Beschaffenheit der Seele hauptsächlich abhängt; warum sollen also diese innerlichen Handlungen der geistlichen Bothmäßigkeit nicht unterworfen seyn? Können ja auch die Beichtväter, (und sie thun es wirklich mit dem besten Erfolge) ihren Beichtkindern pur innerliche Tugendübungen zur Genugthuung und Besserung auferlegen: solle dann die Kirche Gottes weniger vermögen?

§. IV.

Von einigen Gattungen der Gesetze.

Die Gesetze werden durch das Amt oder die Wirkung unterschieden, wozu sie bestimmet sind. Die Sittengesetze gebiethen, oder verbiethen, das ist, befehlen, etwas zu thun, oder etwas zu unterlassen, ohne daß eine Meldung von einer menschlichen Strafe geschieht; dergleichen eines ist das Fastengeboth ꝛc. Andere sind die strafenden, andere die zernichtenden, andere die in der Vermuthung gegründeten Gesetze.

I. Die Strafgesetze bestimmen gegen die Uebertreter eine gewiße Bestrafung, welche entweder im Voraus schon auf die That geschlagen ist, und ohne weiters gleich auf das Verbrechen erfolget; oder nur an-

angedrohet wird, und erst von dem Richter auferleget werden muß. Es giebt vermischte, und pure Strafgebothe.

1.) Die **vermischten** Strafgebothe werden jene genennt, welche zugleich befehlen und strafen: z. B. Keiner solle Getreid aus dem Lande führen; wer sich hierinn verfehlen wird, soll 50 Thaler zahlen, oder eingekerkert werden. Niemand darf die Kirchenfreyheit kränken: wer diese kränken wird, verfällt in den Bann, oder wird excommuniciret werden. Dergleichen Verordnungen verbinden das Gewissen zugleich unter einer Sünde, und unter einer Strafe: denn sie enthalten zwey Gebothe, eines von dem Thun oder Lassen, das zweyte von der Bestrafung des Verbrechens; beyde, wie jedes rechtmäßige Gesetz, verpflichten das Gewissen. Dieses ist dem gemeinen Wohlstande öfters ersprießlich, und nicht selten nothwendig; weil das Befehlen ohne Bestrafen nicht allemal erkleket, die Absicht des Gesetzgebers zu erreichen, welche aber auf erst beregte Art mit größerm Nachdrucke befördert werden kann, da die Furcht erzwingt, was die Pflicht und Schuldigkeit allein nicht immer würde bewirken. Röm. 13, 5.

2.) Es kann auch **pure** Strafgebothe geben, durch welche der Obere lediglich mit der bestimmten Strafe erzwingen will, daß sein Befehl vollzogen werde. Der Befehl hängt von der vernünftigen Willkühr des Befehlhabers ab; (1. Kön. 8, 9. 11. ꝛc.) welcher also auf eine Art befehlen und verbinden kann, wie es ihn dünket, besser oder am besten zu seyn; nun mag aber für das Seelenheil der Unterthanen öfters besser seyn, dieselben, wie einen boshaften Knecht, bloß durch die Züchtigung. (Sirach 33, 26.) ohne andere Gewissensbürde, zu dem auferlegten Werke anzutreiben; weil

weil Manche mehr die Furcht der Strafe, als der Abscheu vor der Sünde in den Schranken hält; nebenbey aber noch durch derley Gebothe die Gefahr zu sündigen beschränket wird. Der Wille also eines auf solche Weise gebiethenden Obern zielet dahin, daß der Untergebene entweder dem Strafgebothe nachkommen, oder die Strafe gehorsam ausstehen solle; folglich verbindet ein pures Strafgesetz nur in so weit das Gewissen, daß man entweder der Verordnung nachleben, oder die bestimmte Bestrafung geduldig annehmen muß. Daher versündiget sich der Unterthan, wenn er einem solchem Befehle weder nachkömmt, noch Willens ist, der angedrohten Strafe sich zu unterwerfen: denn es streitet allemal wider das göttliche Geboth, und wider die gesunde Vernunft, wenn man der so befehlenden Obrigkeit den Gehorsam versaget. Man kann sich auch hierbey zufälliger Weise, entweder durch Geringschätzung eines solchen Gebothes, oder durch die Bosheit der dagegen sich empörenden Leidenschaft, durch Saumseligkeit und Faulkeit, oder durch andere sündhafte Umstände verfehlen.

Dergleichen pur strafende Gebothe, oder Verordnungen wird man erkennen aus den Redensarten des befehlenden Obern, entweder, wenn derselbe hinzusetzet, daß er unter keiner Sünde, sondern nur unter einer Strafe diese seine Verordnung festsetze; oder wenn er erkläret, er wolle eines aus beyden, entweder die That, oder die Strafe auferlegt haben: z. B. Niemand soll diese oder jene Früchte aus dem Lande führen, oder widrigen Falls 50 Gulden zur Strafe bezahlen: hier wird die Wahl zu einem aus beyden frey stehen. Zur nähern Kenntniß und Aufklärung wird die allgemeine Auslegung verständiger Lehrer, und die Gewohnheit gottesfürchtiger Christen das Beste beytragen. Wenn entgegen eine der größten geistlichen oder bür-

gerlichen Strafen auf die Uebertretung eines Gebothes gesetzet; oder aus dem Gegenstande desselben, der Hauptsache und den Umständen erhellet, daß die Strafe zugleich mit dem ernstlichen Willen des Vollzugs der befohlenen Sache verknüpfet ist; so wird man nicht anders, als auf die Verpflichtung auch im Gewissen schliessen können.

3.) Was die bestimmte Strafe selbst betrifft, so ist gewiß, daß, wenn dieselbe erst als zukünftig angesetzet ist, und von dem Richter, nach Erkanntniß der That, auferlegt werden soll, der Uebertreter nicht verbunden ist, die Strafe eher zu erfüllen, oder sich derselben bälder zu unterwerfen, als er von der Obrigkeit derselben schuldig erkläret, oder dazu verurtheilet worden; wie es die Worte des Gesetzes selbst ausdrücken. Herentgegen ist der Uebertreter jener Strafe sogleich unterworfen, welche von dem Gesetze auf die verbothene That in der Maaße geschlagen ist, daß sie gleich auf der Stelle, ohne weiteres Urtheil über den Schuldigen, mit Verübung derselben augenblicklich eintritt. Von dieser Art sind die Kirchenzensuren, die Unfähigkeit, eine Wahlstimme zu geben, und zu bekommen, die Ungültigkeit der Verträge, die Untüchtigkeit zu den geistlichen Aemtern ꝛc. Desgleichen ziehen sich die Uebertreter jene Strafen auf der Stelle zu, durch welche das Gesetz die verbothenen Handlungen ungültig, und den Schuldigen untüchtig machet; ob sie schon ohne dessen Zuthun zur Ausübung nicht gelangen können. Eben so verfallen die Uebertreter ohne weiters gleich mit der That in wirkliche, aber gemäßigte Strafen, welche sie zu entrichten schuldig sind: als z. B. die Verrichtung einiger Gebethe, einige Abtödtung des Fleisches ꝛc. denn diese Art der Bestrafung ist dem Wohlstande der Untergebenen, und der höhern Gewalt

angemessen. In die größern Strafen jedoch, welche eine äusserliche, öffentliche Vollziehung, mit sehr merklicher Beschwerlichkeit des Schuldigen, erfodern, wird dieser, vor der richterlichen Erklärung oder Beurtheilung nicht verfallen erachtet, wenn sie schon sogleich auf die That ohne weiters geschlagen, und verhänget zu seyn scheinen. Also erkläret es die Gewohnheit; und das geistliche Recht selbst, (c. 19. de Hæret. in 6. und c. 1. de caus. possess. & prop.) läßt diese gesetzliche Milderung vermuthen; ausgenommen, wenn dergleichen Strafgesetze durch noch stärkere Ausdrücke dieselbe gänzlich abschneiden, und z. B. sagen: der Uebertreter ist, ohne alle nochmal vorhergehende Ermahnung, oder, vor aller weitern richterlichen Erklärung und Verurtheilung seiner geistlichen Pfründe beraubet ꝛc. Bey dieser Lage muß sich der Verbrecher freylich der Strafruthe, die er sich augenblicklich zugezogen hat, geduldig unterwerfen.

II. Es giebt zernichtende Gesetze, welche eine Handlung oder einen Vertrag, z. B. die Ehe, einen Kauf oder Verkauf ꝛc. nichtig und ungültig machen. (3. Mos. 18, 13. bis 18.) Einige derselben machen die bestimmte Handlung gleich auf der Stelle ungültig, (Trident. Sess. 25. can. 15. de Regular.) und drücken sich also aus: Die Handlung ist nichtig, ist ungültig, sie solle für unkräftig, für ungeschehen gehalten werden. Einige derselben aber verordnen erst die künftige Ungültigkeit: z. B. wenn dieser Vertrag auf solche Weise geschieht; solle er zernichtet, aufgehoben, und für ungültig erkläret werden. Diese Zernichtung kann entweder mit klaren Worten: dieser Vertrag solle nichts gelten; oder mit gleich viel sagenden Ausdrücken geschehen, wenn nämlich gebothen wird, in diesem oder jenem Vertrage eine gewiße Weise oder Bedingniß

zu

zu beobachten, ohne welche derselbe nichtig seyn soll. Es giebt solche Gesetze, und sie verbinden, gleich den übrigen.

1.) Es ist sicher, daß in der Kirche Gottes, und in einem Staate die rechtmäßige Macht, einige Handlungen und Verträge mit der Ungültigkeit belegen, oder eine gewiße Forme und Gestalt denselben vorschreiben kann, bey deren Abgange die Gültigkeit und Verbindlichkeit sogleich gehoben, und zernichtet wird, eigentlich niemal bestehet; oder durch den Richter für nichtig soll und kann erkennet werden. Eben so kann die geistliche und weltliche Macht ihre Unterthanen zu gewißen Handlungen unfähig, und untüchtig machen. Diese Gewalt wird zu der gemeinen Wohlfahrt, und guter Beherrschung des gemeinen Wesens erfodert, damit die Betrüge, Gefahren und merkliche Nachtheile gehindert werden. Ein solchergestalt zernichtendes Gesetz bleibt auch da noch stets in seiner vollen Wirkung, wenn schon die Unwissenheit, sollte sie auch eine unsträfliche seyn, darzwischen kömmt; denn die von dem Gesetz bestimmte Ungültigkeit ist nicht wegen der Sünde, sondern wegen dem allgemeinen Nutzen festgesetzet, welcher erheischet, daß das Gesetz auf alle Zufälle passe, und seine fortwährende Kraft behalte: sogar eine eingejagte große Furcht kann diese allgemein festgesetzten Ungültigkeiten nicht verbessern, oder heben. Man wird ja den Bösewichten keine freye Seite zu Ausschweifungen offen lassen, das gemeine Beste zu stören, und großen Schaden anzurichten.

2.) Haben dann diese zernichtenden Gesetze eine Wirkung auf das Gewissen? Ja! jene Gesetze, welche eine gewiße Handlung nicht nur ungültig machen, sondern zugleich verbiethen, haben eine solche Wirkung; denn

denn diese schließen zugleich ein Verboth ein; jene aber, welche eine Handlung nur bloß ungültig machen, ohne dieselbe zu verbiethen, verbreiten ihre Kraft nicht bis auf das Gewissen, weil kein Befehl sich hiebey vorfindet: ausser es müßte etwa aus dem Gegenstande, und Endzwecke, aus den Umständen, oder dem Gebrauche das Gegentheil abzunehmen seyn; welcher Fall sowohl in den Kirchengesetzen, als auch in jenen Handlungen eintrifft, welche nicht nur das Gesetz ungültig macht, sondern auch die Ehrbarkeit verbiethet, besonders aber in den Ehebündnissen. Ingleichem, wenn ein solches Gesetz eine Handlung auf der Stelle nichtig und ungültig machet; so verbindet es im Gewissen zu allem dem, was aus dieser Zernichtung für sich selbst folget: denn der Abgang der Gültigkeit nimmt auch den sittlichen Gebrauch und Nutzen hinweg; indem jenes dieses nach sich zieht, und eines wegen dem andern geschieht; somit ist auch aller sittliche Gebrauch derselben Handlung unerlaubt, und Kraft des Gesetzes verbothen. Herentgegen, wenn das Gesetz die Handlung nicht gleich auf der Stelle ungültig machet; sondern nur befiehlt, dieselbe ungültig zu erklären: so sind die einzelne Personen und Unterthanen nicht gehalten, sie vor dem richterlichen Ausspruche für eine so gleich gangbare Waare zu halten: denn diese Zernichtung ist eine eigenthümliche Handlung der höhern Macht, welche, wenn sie durch das Gesetz selbst nicht schon vollständig geschehen ist, durch den Richter ganz ausgeführt werden muß; worein sich also der Unterthan nicht zu mischen hat.

III. Einige Gesetze sind in gewißen Vorurtheilen, oder starken Vermuthungen gegründet; weil diese auf jene ihren sichern Einfluß haben. Hievon haben wir einige Beyspiele. (5. Mos. 20, 5. 7. und 1. Machab. 3, 56.) Die Gefahr und die Handlung selbst können der-

dergleichen Vorurtheile und Vermuthungen verursachen.

1.) Wenn ein Gesetz auch nur auf ein gerechtes Vorurtheil, oder starke Vermuthung einer Gefahr sich gründet, und Betrug, List, oder Schaden in einem Vertrage, oder anderm Geschäfte verstecket zu seyn glaubet; so verpflichtet selbes das Gewissen. Derley Gesetze gründen sich auf die wahrhafte Erfahrung, und kluge Beurtheilung einer obwaltenden Gefahr, wegen welcher der Gesetzgeber verbinden will; sollte sich dieselbe auch in einigen einzelnen Fällen nicht vorfinden: denn die allgemeine Wohlfahrt erheischet hier, daß alle und allzeit verpflichtet sind; sonst würde das Uebel nicht hinlänglich gehindert, welches öfters, und auch alsdann erfolgen kann, wenn schon die Gefahr nicht gleich wahrgenommen wird; ja, viele würden sich fälschlich bereden, es sey bey ihnen keine Gefahr; sie seyn also zur Beobachtung des Gesetzes nicht gehalten. Deßwegen z. B. verbindet jenes tridentinische Kirchengesetz, welches die Winkelehe ungültig machet, (**Sess. 24. c. 1. de reformat.**) alle und allemal, auch in jenem Falle, worinn keine Gefahr, kein Betrug, oder Laster von Weitem zu vermuthen ist; obwohl dieses Gesetz hauptsächlich in Rücksicht, und zu Verhütung dergleichen zu befürchtenden Uebel gegeben wurde.

2.) Fusset sich entgegen ein Gesetz nur auf eine **vermuthete Handlung**, die dasselbe als wahrhaft voraussetzet; so verbindet es auch nicht im Gewissen, wenn diese Handlung nicht wirklich in der Wahrheit bestehet, sondern die Vermuthung falsch ist: weil in dieser Lage die Grundfeste des Gebothes nicht besteht; somit auch dessen Verbindlichkeit hinwegfällt. Eben so wenig will die Obrigkeit da verbinden, wo die Ursache der auferlegten Verbindlichkeit falsch, ungegründet, und nichtig

ist,

ist. Z. B. ein Eheweib hat, wegen einer heimlichen Hinderniß, die Ehe ungültig angetreten; jedennoch wird ihr von der geistlichen Obrigkeit befohlen, die eheliche Pflicht ihrem vermeynten Manne zu leisten: in diesem Falle kann und darf sie diesem Gebothe nicht gehorsamen, weil es sich bloß auf die Vermuthung der Ehegültigkeit gründet, die aber falsch und nichtig ist. Es muß daher hierinnfalls die gehörige Dispensation und Eheerneuerung geschehen, bevor besagte Unterthänigkeit dem obrigkeitlichen Befehl geleistet werden solle. **Ex c. 44. de Sent. excomm.**

Zweytes Hauptstück.

Von der Beobachtung der Gesetze.

§. V.

Von der Beschwerniß der Beobachtung.

Jedes Gesetz stecket der menschlichen Freyheit einige Schranken, und bürdet der Willkühr auf, etwas zu thun, oder zu unterlassen. Jesus selbst nennt sein Gesetz eine Bürde, und ein Joch; (Math. 11, 29.) aber eine leichte Bürde, ein süßes Joch; und Johannes betheuert, (1. Joh. 5, 3.) daß die Gebothe Gottes nicht schwer sind: jedennoch können gefährliche, harte und misliche Umstände die Beobachtung erschweren, besonders wenn ein zeitlicher oder leiblicher Schaden mitunterläuft. Die Frage ist also: ob die Gesetze mit und bey bevorstehendem Nachtheile annoch verbinden?

An-

Anders ist bey Erörterung dieser Frage von den göttlichen, anders von den menschlichen Gesetzen zu reden.

I. Es ist eine ausgemachte Sache, 1.) daß das natürliche Gesetz in jenen Umständen, auch mit Verlurste des Lebens, zur Beobachtung verbindet, in denen dasselbige etwas wichtiges gebiethet, oder verbiethet: denn es wird uns von der Natur selbst eingeflößt, und billiget, was der vernünftigen Natur anständig ist; misbilliget aber, was derselben zuwiderläuft: gegen dieses Gesetz also sich verfehlen, ist an sich, und seiner innern Wesenheit nach bös; was aber in solcher Maaße bös ist, bleibt auch allzeit, selbst in aller Gefahr und Schädlichkeit unerlaubt: somit darf man niemal etwas, was in sich und seiner Natur nach sündhaft ist, begehen, um einem Uebel, einer Strafe oder dem Tode selbst zu entgehen. Deßwegen haben Joseph den Kerter, (1. Mos. 39, 9.) Susanna den Tod, (Dan. 13, 23.) die drey Knaben zu Babylon den Feuerofen, (Dan. 3, 18.) Daniel selbst die Löwengrube, (Dan. 6, 11.) andere Heilige andere Uebel lieber übertragen, als etwas wider Gott begehen wollen.

2.) Jene göttliche Gebothe, welche ein zur Seligkeit unentbehrlich nothwendiges Mittel zum Gegenstande haben, verbinden auch in dem Falle jedes zeitlichen Nachtheils, ja sogar bey dem Verlurste des eigenen Lebens: denn das Heil der Seele geht dem zeitlichen vor. (Math. 16, 26. Mark. 8, 36. Phil. 3, 8.) Ingleichem jene Gesetze Gottes, welche auf die zur Seligkeit sittlicher Weise nothwendigen Mittel abzwecken, verbinden ebenfalls in der Gefahr zeitlichen Schadens, und des Lebens selbst: denn die sittliche Gefahr des ewigen Unterganges ist ein unendlich größeres Uebel, als die Lebensgefahr, und der Verlurst der zeitlichen Gü-

ter.

ter. (Math. 6, 25.) Desgleichen, wenn die göttlichen Gebothe solche Gegenstände enthalten, welche, nach einem zuverläßigen Urtheile zu Abwendung des gewißen Untergangs vieler Seelen, oder zu Verhütung einer öffentlichen Verachtung unsers Glaubens nothwendig sind; so verpflichten sie auch bey obgesagtem Verlurste: weil ein so großer Vortheil der göttlichen Ehre dem zeitlichen Leben vorgezogen zu werden verdient. Das Nämliche ist zu sagen, wenn die göttlichen Gesetze zur Beförderung eines großen, unwiederbringlichen Nutzens, oder zu Verhütung eines merklichen Verlurstes der göttlichen Ehre bey einem öffentlichen Glaubensgeschäfte abzielen: denn der gewiße und allgemeine Vortheil geht dem sonderheitlichen vor; gleichwie man die äussern Glieder nicht achtet, wenn man das Herz, oder den ganzen Leib beschützen muß. **Wenn dein rechtes Auge dich ärgert, reiß es aus.** (Math. 5, 29.) Eleazarus, und die sieben machabäischen Brüder haben eher den schmerzlichsten Tod ausstehen, als zur Verachtung des alten Gesetzes schweinen Fleisch essen wollen. (2. Machab. 6, 19. und 7, 2.)

3.) Herentgegen, wenn die göttlichen Gebothe solche Gegenstände enthalten, die, nach dem gemeinen Laufe zu reden, weder zu dem eigenen Seelenheile, weder zu einem großen öffentlichen Vortheile der göttlichen Ehre nothwendig, sondern nur zu besserer Beförderung derselben dienen; so pflegen sie in oder bey einer zu besorgenden Lebensgefahr, oder dem Verlurste der Güter nicht zu verbinden. Dieses lehren uns die Beyspiele der Heiligen, welche also von der göttlichen Güte geurtheilet haben, und durch den Beyfall der Kirche Gottes belobet werden. Z. B. es ist, und war ein ungezweifeltes Geboth Gottes, den Sabbat und Sonntag zu feyern; somit von aller Handarbeit und dem Kriegsgetümmel

mel, und aller Handarbeit sich zu enthalten: jedennoch waren jene Fälle ausgenommen, wo der feindliche Angriff gefährlich, wie bey den Machabäern; (1. Machab. 2, 41. — 9, 43. 44.) oder wo ein Ochs oder Esel in einen Brunnen gefallen war. (Luk. 14, 5.) Es ist ein göttliches Geboth, den wahren Glauben äußerlich zu bekennen: jedennoch hat weder Joseph im Egyptenlande, weder Moses an dem pharaonischen Hofe, weder Esther in der Residenz des Königs Assuerus ihre Glaubensbekenntniß gleich öffentlich abgelegt; dort aber, wo die Nothwendigkeit des Glaubens, oder ein großer Vortheil der göttlichen Ehre es erfoderte, haben sie sogleich herzhaft bekennt, was sie bis dahin, ohne Nachtheil ihrer Seelen, und der Ehre Gottes, in Geheime gehalten hatten. (S. 1. Mos. 45, 16. Esth. 7, 3.)

II. Die menschlichen Gesetze 1.) pflegen gemeiniglich mit, oder bey obwaltendem solchen großen Schaden nicht zu verbinden, welcher mit der befohlenen Handlung nur zufälliger Weise vergesellschaftet wird: die Probe haben wir aus dem geistlichen Rechte, (c. 2. de observ. Jejun.) welches die Kranken von dem Fastengebothe freyspricht, weil die Noth dem Gesetze nicht unterworfen ist; so auch aus einer andern Stelle desselben (c. 4. de reg. Jur.) wo es heißt: „Was in dem Gesetze sonst nicht erlaubt ist, machet die Nothwendigkeit erlaubt. . . Wenn also ein Kranker sein verlobtes Fasten bricht, wird er nicht für gelübdbrüchig gehalten.“ Eben so, wie das allgemeineste Urtheil der Gottesgelehrten spricht, verbindet das Kirchengeboth, die heilige Messe zu hören, die Fasten zu halten, die Tagzeiten zu bethen ꝛc. in jenem Falle nicht, wann durch Erfüllung desselben ein großer Verlurst oder Schaden erfolgete: denn überhaupt muß jedes Gesetz nach der menschlichen Natur, und Gewohnheit möglich zu halten seyn;

(Ex c. Erit. 2. Dist. 4.) unmöglich aber ist, nach der Lehre des heil. Antonins, (P. 2. tit. 3. c. 10. §. 10.) was kaum möglich ist; weil es nämlich eine allzugroße Beschwerniß hat. Ein kluger Befehlshaber will die Schuldigkeit den Untergebenen mit Milde und Mäßigung auflegen; sonst würde er dieselben ohne hinlängliche Ursache einer offenbaren Gefahr zu sündigen aussetzen. Herentgegen

2.) Wenn die Beobachtung eines menschlichen Gesetzes ohne Verachtung der rechtmäßigen Obergewalt, oder des christlichen Glaubens, oder ohne großes Aergerniß nicht kann unterlassen werden; so ist man zufälliger Weise schuldig, dasselbige mit und bey Verlurste eines jeden zeitlichen Guts, ja auch mit Lebensgefahr zu halten: denn eine so geartete Verachtung und Aergerniß ist ihrer Natur nach und in sich böse, folglich von dem natürlichen Gesetze verbothen; welches erheischet, daß der wahre Glaube, und die obrigkeitliche Gewalt geschätzet, und nicht verachtet werden. (S. Luk. 10, 16. Röm. 13, 2.)

3.) Endlich, kann der Nutzen des gemeinen Wesens so groß seyn, daß das menschliche Gesetz, selbst mit großem Nachtheile der zeitlichen Güter, ja auch des eigenen Lebens verbindet: denn Gott, als der Urheber der Natur, hat dem gemeinen Wohlstande, und der guten Beherrschung einer Gemeinde, deßgleichen auch Christus der rechten Regierung seiner Kirche die hinlänglichste und beste Fürsehung gethan; und daher den vollständigen Gemeinden eine genugsame Macht verliehen, so wichtige Handlungen zu gebiethen, welche auch mit Verlurste des zeitlichen Vermögens, oder sogar des Lebens selbst gehalten werden müssen. So wird ein Theil zum Nutzen des Ganzen der Gefahr ausgesetzt,

setzt, damit er in den größten Nöthen dienlich sey. (Math. 5, 29.) Dieses eräugnet sich besonders, wann ein unwiederbringlicher Schaden der Religion, oder des Staates sonst nicht verhütet werden kann: oder wann die Gefahr mit der befohlenen That für sich und ihrer Natur nach vereiniget, anbey aber die Sache wichtig, und zur Erhaltung oder zur Wohlfahrt des Staates nothwendig ist: denn dieser hat keine Herrschaft über das Leben seiner Unterthanen, sondern nur den geziemenden Gebrauch

§. VI.

Von denjenigen, welche die Gesetze zu beobachten schuldig sind, oder von den Unterthanen der menschlichen Gesetze.

Alle Unterthanen, welche die Jahre der Vernunft erreichet haben, sind den Gebothen ihrer Obrigkeit unterworfen: denn diese alle, aber auch nur diese allein sind der menschlichen Erkenntniß, und der Regierung fähig, haben auch die gewöhnliche Freyheit, etwas zu vollführen; sie müssen aber zugleich Unterthanen seyn: denn die Gerichtsbarkeit erstrecket sich nur auf die Untergebenen, und Niemand hat das Recht, einem andern, als seinem Unterthanen zu befehlen. (c. 21. de sent. excom.) Wir wollen daher hier die Einheimischen, und Auswärtigen betrachten.

I. Unter den Einheimischen, welche in dem Bezirke einer gewißen Herrschaft wohnen, und unter ihrer Gewalt stehen, sehen wir

1.) Auf die Kinder, welche so lang sie den Gebrauch ihrer Vernunft nicht erlangt haben, den menschlichen Gesetzen nicht unterworfen sind. Ihr Unverstand

ist die richtigste Entschuldigung: sobald sie aber den Gebrauch ihrer Vernunft erreichet haben; sind sie zu jenen Kirchengebothen verpflichtet, zu derer Haltung ihr Alter tüchtig ist. Sie müssen jedoch gleich in ihren ersten Jahren zum Guten gewöhnet, (Sprüch 22, 6.) in vernünftiger, christlicher Zucht gehalten, (Sprüch. 23, 13. — 29, 15.) und zum Gehorsam der katholischen Kirche, ihrer Mutter, angewiesen werden. (Sprüch. 1, 8. — 6, 20.) Deßwegen rufet Jesus die Kleinen zu sich, (Math. 19, 14.) damit sie nicht geärgert, oder zur Uebertretung der Gebothe verführet werden. (Math. 18, 6.) Zu diesen Kleinen werden

2.) **Die Unsinnigen und Wahnsinnigen** gezählet, welche, wenn sie in stetem Unverstande, oder lebenslänglicher Narrheit verbleiben, unter die Unmündigen gerechnet werden: jedennoch sollen dieselben so viel es möglich, zu Beobachtung der Gesetze durchgehends angehalten werden: weil sie des Gebrauches der Vernunft nur zufälliger Weise verlurstiget sind; und selbst zwar, wegen Abgange des Verstandes eben so, wie die Unwissenden, entschuldiget werden; diejenigen aber nicht, welche die Obsorg über sie, oder Umgang mit ihnen haben. Noch viel mehr müssen jene Aberwitzigen, welche nur eine Zeit lang des Verstandes beraubet sind, zur Beobachtung der Gesetze angehalten werden: weil sie sich in dem Stande der Vernünftigen befinden; ob sie schon in einigen Fällen den Gebrauch der Vernunft nicht haben: wie sie also vor der Wahnsinnigkeit zur Haltung der Gebothe verbunden waren; so sind sie auch in den wahnsinnigen Umständen nicht ausgenommen; es müßte denn die Unpaßlichkeit ein Anderes erfodern. Dahero ist nicht erlaubt, derley Leuten an gebothenen Fasttägen einige Fleischspeisen zu essen zu geben, viel weniger, (welches wir mit vollem

Vor-

Vorbedacht hier einschalten) sie während ihrer mislichen oder auch besseren Umständen zu einigen lasterhaften, verbothenen Handlungen anzureitzen. Solche Anreitzer billigen die Bosheit; sie sind die Anstifter der folgenden bösen Thaten, und die Ursache der Leichtigkeit im Sündigen, welche die wahnsinnigen und unwissenden Thäter sich zuziehen. (Röm. 1, 32. Sprüch. 26, 4.) Hier kommen wir auch

3.) Auf die **Ungläubigen** und **Irrgläubigen.** Die Ungläubigen sind schuldig, sich den Gesetzen des Evangeliums zu unterwerfen; weil sie unter der Macht des Königs aller Könige stehen, und diesem gehorchen müssen; (Math. 28, 18.) den puren Kirchengebothen aber sind sie nicht unterworfen: weil sie ausser der Kirche sind, (1. Kor. 5, 12.) und keiner ein Unterthan derselben ist, der durch die Thüre der heil. Taufe nicht eintritt. (Ex c. 8. de divort.) Herentgegen die Irrgläubigen sind zu dem Evangelium Christi sowohl, als zu den Gebothen der Kirche verbunden: denn sie sind durch die heilige Taufe Christo und der christlichen Kirche unterworfen; ob sie schon aufrührische Kinder geworden sind. Also spricht die allgemeinere Meynung. Gewiß ist, daß sie, als irrende Schäflein zu dem wahren Schafstalle zurückzukehren, schuldig sind. Joh. 10.

II. Unter den **Auswärtigen** wollen wir die Reisende und Fremdlinge verstanden haben. Wir müssen aber voraussetzen, daß die persönlichen Gebothe, welche nicht bloß ein ganzes Land zusammengenommen, sondern jede einzelne Person unmittelbar betreffen, auch diese überall und allzeit verbinden: denn dergleichen Gebothe hangen den einzeln Personen an. Ingleichem wenn ein Gesetz eine der ganzen Gemeinde schädliche Handlung allenthalben verbiethet: z. B. gewisse Waf-

fen, oder andere Waaren dem Feinde zu verkaufen, oder zuzuführen ꝛc. so verpflichtet es den Unterthanen, ob er schon ausser dem Gebiethe des Landes wäre: weil der Schaden doch allemal das ganze Land trifft. Die Rede ist also hier nur mehr von Reisenden und Fremdlingen.

1.) Ein Reisender ist, und wird jener genennt, der sich ausser seiner gewöhnlichen Wohnstadt, oder dem Gebiethe, in welchem er ansäßig ist, hinweg begiebt, und ein anderes Ort, oder eine andere Gegend durchreiset, sich da, oder dort einige Zeit aufhält, mit dem völligen Willen, sich wieder nach seiner Heimath zu begeben. Dergleichen reisende Personen sind zu den sonderheitlichen Landesgesetzen ihrer Landschaft, oder Wohnstadt nicht verbunden; wann sie sich ausser derselben in einer solchen Gegend befinden, worinn jene Orts- oder Landesgesetze nicht verbinden: es müßte denn seyn, daß die Reise nur zum Nachtheile des Gesetzes, oder mit List und Betruge, demselben zu entgehen, geschehen wäre. Diesen ganzen Satz, so, wie er hier stehet, behauptet Benedikt XIV. (Lib. 13. de Synod. c. 4. & 9. n. 10.) In dem geistlichen Rechte, (c. 2. de constitut. in 6.) wird verordnet, daß der Kirchenbann, den der Bischof gegen die Diebe gefället hat, seine Unterthanen alsdann nicht treffen solle, wann sie ausser dem Bezirke seines Bischofthumes stehlen sollten: **indem man dem Gebiether ausser seinem Gebiethe ohne Strafe ungehorsam ist. . .** Dergleichen Befehle sind nur für ein bestimmtes Ort oder eine gewiße Landschaft gemacht; somit ist, wie die Macht, also auch das hieraus entsprungene Gesetz eingeschränkt. Diesem aber müssen wir nothwendig beysetzen, daß der Reisende sowohl, als die Handlung oder That ausser dem Gebiethe des Befehlhabers seyn müssen: denn wenn das Thun oder Lassen noch inner dem

Ge-

Gebiethe ist, der Thäter aber ausser demselben sich befindet; so ist er dennoch dem Landesgesetze, und den festgesetzten Strafen unterworfen; weil man hierinfalls billig dafürhält, daß die Uebertretung nicht ausser, sondern inner dem Lande geschehen, und der Thäter wegen der begangenen That sittlicher Weise gegenwärtig sey. (Ex L. 1. Cod. Quæ res exportari &c.) Ingleichem können sich die Reisende jener Befreyungen, oder Privilegien, und jenes herkömmlichen Rechtes, oder jener rechtmäßigen Gewohnheit bedienen, wegen welchen das Ort, und die Ortsinwohner, bey denen sie sich aufhalten, einige Kirchengebothe nicht beobachten. Deßwegen lehret der heilige Augustin: (Epist. 117.) Ein jeder kann in jenen Stücken, die nicht wider den Glauben, noch wider die göttlichen Gebothe laufen, sich jenem Kirchensprengel, worinn er sich aufhält, gleichförmig halten.

Es ist aber oben mit Bedacht beygesetzt worden: **Wenn nur die Reise nicht zum Nachtheile des Gesetzes geschieht.** Denn diejenigen entgehen der Verbindlichkeit des Gesetzes nicht, welche sich aus dem Orte oder Bischofthume, worinn es verpflichtet, mit dieser listigen Absicht in ein anderes Ort begeben, wo dasselbige nicht im Schwunge ist, damit sie nur seiner Beschwerlichkeit entgehen. Ihr List und Betrug wird sie nicht schützen. (**c. 15. & c. 16. de Rescript.**) Wenn ein Betrug zum Nachtheile eines Gesetzes alldort geschieht, (**L. 30. ff. de Legib.**) wo jenes verübet wird, was selbes nicht hat haben wollen, ob es schon einen solchen Austritt nicht ausdrücklich verbothen hat: so wird jener gewiß auch zum Nachtheile des Gesetzes handeln, welcher aus seinem Bischofthume, worinn z. B. ein Fasttag gebothen ist, ohne rechtmäßige Ursache hinweggeht, und in ein anderes Bischof-

thum sich begiebt, worinn dieser Fasttag nicht gebothen ist, damit er der Beschwerlichkeit dieses Gebothes entgehen möge. Man darf nicht einwenden: ein so listiger Entläufer gebrauche nur sein Recht; denn Niemand ist berechtiget, aus seiner Heimathe eine kurze Ausreise bloß deßwegen zu thun, damit er die befohlenen Ortessatzungen übertrete: gleichwie diejenigen, welche aus einem Orte, wo die tridentinische Kirchensatzungen von der Ehe gehalten werden, in ein anderes, worinn sie nicht angenommen sind, aus keiner andern Absicht flüchten, als eine gesetzwidrige Eheverlöbniß, oder Winkelehe vollziehen zu können; nachgehends aber wieder zurückgehen, wo sie hergekommen sind, sich versündigen, und eine ungültige Ehe haben: (Trident. Sess. 24. c. 1.) also verfehlen sich auch diejenigen, welche von einer Gegend in die andere überlaufen, um einem Gebothe oder Verbothe der Kirche oder ihrer Obrigkeit dadurch zu entgehen.

2.) Ein **Fremdling** oder Ausländer ist derjenige, welcher ausser seinem Vaterlande seine Wohnung aufschlägt. Ein **Landstreicher** aber hat nirgends eine Wohnung. Hier müssen wir zwischen der Gewißheit und Wahrscheinlichkeit unterscheiden. Erstens, ist gewiß, daß diejenigen, welche sich an einem Orte niederlassen, um daselbst allzeit, oder eine geraume Zeit hindurch zu verbleiben, sogleich zu den Gesetzen des Ortes gehalten sind; weil sie dadurch Einwohner, Schutzverwandte, oder Insassen werden, (L. 7. **cod. de incolis.**) oder gleichsam eine eigene Wohnung haben, wie die Knechte, Mägde, Diener, Handwerkspursche, u. d. g. m. Zweytens, sind besagte Fremdlinge, noch vielmehr aber die Landstreicher schuldig, die Gebothe des Ortes oder der Landschaft, worinn sie sich aufhalten, zu beobachten, wenn eine Aergerniß

sonst

sonst entstehen würde; oder wenn die Gesetze aus dem allgemeinen Rechte ihren Ursprung haben, ob sie schon in dem Vaterlande des Fremdlings nicht gehalten würden: denn die gegenseitige Gewohnheit oder Befreyung erstrecket sich ausser das Gebiethe hinaus nicht; sie bleiben also dem Gesetze des allgemeinen Rechtes unterworfen. Drittens, sind dergleichen Leute verbunden, die Satzungen und Gewohnheiten des Ortes in den Verträgen zu beobachten: denn ein jeder kömmt hiedurch unter die Gerichtsbarkeit des Orts, an welchem der Vertrag geschiehet. (c. ult. de foro compet.) Viertens, sind die Ausländer auch zu solchen Gebothen verpflichtet, derer genaue Beobachtung den Fremden von der Obrigkeit zum Besten des gemeinen Wesens auferlegt wird. Z. B. von der Ausfuhr, dem Kaufe und Verkaufe des Getreids, der Annahme und Ausgabe des Geldes, u. s. w. Nicht minder sind sie zu jenen Gesetzen des Ortes verbunden, welche auch in ihrem eigenen Vaterlande üblich sind.

Endlich scheint, wahrscheinlicher zu seyn, daß gemeldete Fremdlinge, wie auch die Landstreicher gehalten seyn, die besondern Gesetze des Ortes zu halten; daferne sie sich in demselben so lange aufhalten, als zur Haltung des Gesetzes erfoderlich, und dienlich ist. Der heilige Augustin giebt hierüber den Ausschlag, (Lib. 3. Confess. c. 8.) da er spricht: „Was wider die Sitten der Menschen anstößig ist, muß wegen dem Unterschiede der Sitten vermieden werden, damit das Band, welches durch die Gewohnheit, oder ein Gesetz untereinander geschlungen ist, weder von dem Muthwillen eines Bürgers, weder eines Fremden zertrennet werde: denn jeder Theil ist häßlich, der mit dem ganzen Leibe nicht übereinstimmt." Dieses Kirchenlicht (Epist. 118. ad Januar.) fährt weiter fort: „Kein bes-

feres Lehrstück ist für einen klugen Christen, als daß er nach jener Weise leben solle, die er in der Kirche bemerket, in welcher er angekommen ist: denn was weder wider den Glauben, noch wider die guten Sitten befohlen wird, muß man annehmen, und wegen der Gemeinschaft derer, mit welchen man lebet, halten. . . Zu welchem Kirchensprengel du nur immer kommen wirst, dessen Gebrauch halte, damit du nicht Andern, noch Andere dir zum Aergerniße seyn."

Uebrigens ist auch noch wahrscheinlicher, daß, so Jemand aus einem Orte, wo ein Gesetz, z. B. die heil. Messe zu hören ꝛc. verbindet, in ein anderes Ort übergehet, wo dasselbige nicht verbindet; weil z. B. kein Feyertag ist; schuldig sey, das Geboth vor seinem Abmarsche zu erfüllen, z. B. die Messe zu hören; wenn er je das Geboth füglich halten kann, und zugleich vorsieht, daß er dasselbige in dem andern Orte nicht halten könne. So ist der allgemeine Brauch, und die bessere Lehre der Gottesfürchtigen: weil sie wissen, daß in diesem Falle das Geboth verbinde; und die wenige Zeit, die der Reisende deswegen sich aufzuhalten hat, das einzige Mittel ist, dasselbige zu erfüllen: somit ist diese kurze Zeit die nämliche, worinn man seiner Schuldigkeit ein Genügen leisten kann, und muß: denn die Kraft eines Gebothes ist hinreichend, den Unterthanen so zu verbinden, daß er es beobachte, wann er kann, und vorsieht, daß er es sonst nicht mehr könne. Will man hier einwenden, ein so listiger Entläufer gebrauche sein Recht und seine Freyheit; so sage ich entgegen: Keiner ist berechtiget, aus seiner Heimath nur deßwegen eine Ausreise zu machen, damit er die Ortsgebothe übertrete, dem allgemeinen Last entgehe, und den rechtmäßigen Willen der Obern vernachlaßige. Sehe man nur, ob die gegenseitige Meynung zu vie-

len

len Ausschweifungen keinen Anlaß gebe. (S. Sirach 32, 19.)

§. VII.

Von der Weise, die Gesetze zu beobachten.

Was gerecht ist, dem muß man recht nachkommen. (5. Mos. 16, 20.) Die Gesetze sind auf das, was gerecht ist, nothwendig gefusset; somit muß man denselben auch auf eine rechte Weise nachkommen: dieses aber weiter zu erklären, wollen wir auf die Absicht und Weise des Gesetzes, sodann aber auf die Absicht des Unterthanen sehen.

I. Die Absicht und Weise eines Gesetzes ist auf der innern, und äusserlichen Seite zu betrachten. Die **innerliche Absicht** machet jene Hauptsache aus, wozu der Gesetzgeber hat verbinden wollen; es ist also dasjenige, was durch das Gesetz wahrhaft gebothen, oder verbothen wird. Die **äusserliche Absicht** eines Gesetzes machet dasjenige aus, worauf dasselbige gerichtet, und von dem Gesetzgeber geordnet ist. Die **innere Weise** aber ist diejenige, ohne welche das Hauptwesen der befohlenen Sache nicht vollzogen werden kann: als z. B. die Aufmerksamkeit des Gemüthes in dem Gebethe. Die **äusserliche Weise** ist dasjenige, ohne welches das Hauptwesen der gebothenen Sache wohl bestehen kann.

1.) Damit man nun den festgesetzten Gebothen genug thue, muß man nach dem **innern** oder wesentlichen Endzwecke, oder der Absicht des Gesetzes, und nach der vernünftigen Willensmeynung des Gesetzgebers eine menschliche Handlung verrichten: denn **die aufrichtig halten, was recht ist,** (Weish. 6, 11.) **die werden für Gerechte erkannt werden.** „Was von

den

den Menschen geschieht, sagt der heil. Augustin, (L. 3. contra Julian. c. 5.) aber nicht deßwegen geschieht, weßwegen die wahre Weisheit befiehlt, daß es geschehen solle, ist wegen der unrechten Absicht sündhaft; ob es schon dem Dienste nach gut zu seyn scheint." Was also die natürlichen und göttlichen Befehle anbelanget, wissen wir, daß Gott den pur äusserlichen Gehorsam der Juden verworfen hat, (Isa. 29, 13.) und die Unterthänigkeit des Herzens von uns verlanget. (Sprüchw. 23, 26. Sirach 17, 7. — 1. Kön. 16, 7. Math. 15, 8. Mark. 7, 6.) Ein gleiches ist von den Gebothen der Kirche zu halten, welche auf den innerlichen Gottesdienst abzwecken, (Joh. 4, 24. — 1. Kor. 3, 16.) und nicht nur den Leib, sondern auch das Gewissen verbinden. Sieh §. 3. II. III. 2. Dieses scheint auch von den bürgerlichen Gesetzen sicher zu seyn; daß sie nämlich nicht nur dem äusserlichen Scheine nach, sondern mit innerlicher Achtung müssen angesehen und beobachtet werden: **Seyd unterthänig nicht allein wegen dem Zorne, oder der Strafe, (Röm. 13, 5.) sondern wegen dem Gewissen. Seyd gehorsam, (Epheſ. 6, 6.) nicht deßwegen, daß ihr Augendiener seyd, nur den Menschen zu gefallen; sondern als Knechte Christi, die den Willen Gottes von Herzen thun.**

2.) Sollte aber die äusserliche Absicht, auf welche die gebothene Sache gerichtet und angeordnet ist, von der Obrigkeit gebothen seyn; so thut der Unterthan diesem Gebothe kein Genügen; wenn er besagte Absicht ausser Acht läßt, und nicht erfüllet: denn sie ist der Gegenstand des gegebenen Gesetzes, welches nicht vollkommen erfüllet wird; dafern jene vernachläßiget werden sollte. . Die Erfüllung dieser besagten Absicht ist so oft für gebothen anzusehen, als oft befoh-

len

len wird, daß die gebothene That oder Sache wegen dem in dem Gebothe bestimmten Endzwecke soll entrichtet werden. Deßwegen, wann z. B. eine Fasten oder ein Gebeth darum befohlen ist, damit Gott eine allgemeine Noth gnädigst abwende; wie zu Zeiten des Königs Josaphat, (2. Chron. 20, 3.) der Judith (4, 7.) der Esther (4, 16.); so thut derjenige, welcher aus einer andern Absicht benannte gute Werke verrichtet, diesem Gebothe nicht genug. Hingegen wenn die äusserliche Absicht von dem Gesetzgeber nicht gebothen ist; so wird Jener dem Gebothe genug thun, der dasselbe vollzieht, ohne an jene Absicht zu denken: denn in dieser Lage ist nur die freywillige Ausübung des vorgeschriebenen Werkes anbefohlen, welches auch ganz und völlig entrichtet wird. Jedes Gesetz also ist zwar mit einer gewißen Absicht, zu der es uns führet; aber nicht jedes wegen derselben bestimmet. Somit ist die Absicht oder der Endzweck eines menschlichen Gebothes nicht mit anbefohlen; wenn dieselbe von der befohlenen Sache unterschieden, die Erfüllung aber derselben nicht ausdrücklich gebothen ist: z. B. wer an einem gebothenen Fasttage mit erlaubten Speisen sich nur einmal satt ißt, thut dem Kirchengebothe genug; ob er schon die gute Absicht der Abtödtung nicht hat: denn dieses gute Absehen ist nicht ausdrücklich anbefohlen.

II. Die **Absicht des Unterthanen** muß gewiß dahin abzwecken, daß das Anbefohlene auf eine menschliche Weise nach der Meynung des Gesetzgebers verrichtet werde: denn weil das Gesetz den Menschen auferleget wird, muß auch eine menschliche Handlung gebothen seyn; was also nur gewaltthätiger Weise ohne alle Einwilligung des Unterthanen erzwungen ist, oder in jenen Umständen, wo dessen Willen zur Erfüllung des Gesetzes gar nicht vermuthet werden kann, wird man

auch

auch die Genugthuung seiner Schuldigkeit nicht schliessen können. Jedennoch wird

1.) Zu der gebührenden Beobachtung eines Gebothes keine ausdrückliche Absicht oder wirkliche Willensmeynung erfodert; z. B. daß er dabey sage oder denke: ich will dieses Geboth erfüllen: sondern genug ist eine stillschweigende, damit verbundene oder zugerechnete Absicht, welche in dem besteht, daß der Untergebene das Gebothene freywillig verrichtet, und den bösen Willen nicht hat, das Geboth nicht zu vollziehen. Keine ausdrückliche Absicht, und keine größere Schuldigkeit ist irgends auferlegt, als zu thun oder zu geben, was gebothen ist. (2. Kor. 9, 7. Math. 8, 9.) Deßwegen, wenn Jemand ein Geboth nicht weis, die gebothene Handlung aber dennoch vollziehet: z. B. er erinnert sich nicht, daß heute Feyertag ist, wohnet jedennoch dem heil. Meßopfer andächtig bey; so hat er dem Kirchengebothe schon genug gethan. Wann aber

2.) Eine böse Absicht in die Beobachtung eines Gesetzes einschleicht, thut man hiedurch demselben ein Genügen? Was das natürliche Gesetz betrifft, kann diesem mit einer bösen Absicht nicht genug gethan werden: denn es verbiethet alles, was wider die vernünftige Natur läuft; somit auch jede böse Absicht; gebiethet entgegen eine wohlgeordnete Lebensart, und alles dasjenige, was zu einem vernünftigen und ehrbaren Wandel nothwendig ist: (5. Mos. 5, 32. — 1. Tim. 1, 8.) hiezu aber wird erfordert, daß man weder zu der rechten, noch zu der linken Seite sich wende; sondern mit rechter Weise und Art, mit ehrbaren Umständen, und mit guter Absicht das Befohlene verrichte. (1. Kor. 14, 43.) Was aber das menschliche Gesetz anbelanget, thut derjenige dem Gebothe kein Genügen,

wel-

welcher das Gebothene mit einer solchen Sünde vollzieht, die dem Hauptwesen desselben entgegen läuft; so auch jener nicht, der dasselbige ohne jene Ehrbarkeit und Richtigkeit thut, welche von dem Obern ausdrücklich befohlen, oder der befohlenen Sache ganz wesentlich ist: denn in dieser Lage wird nicht ganz und völlig vollzogen, was das Gesetz vorschreibt. Wenn entgegen die ehrbare und rechte Absicht keine Hauptsache der äusserlichen That ist, weder von der Obrigkeit ausdrücklich gebothen wird; so kann man, ohne dieselbige, dem Gebothe ein Genügen leisten, obschon ein Fehler zufälliger Weise miteinschleicht: denn unerachtet dessen wird doch dasselbe noch allemal in voller Maaß erfüllet, und der Gegenstand der gebothenen That erhält noch jene Anständigkeit, welche die Obrigkeit verlanget; obschon der sündhafte Zufall selbe verunstaltet. Als z. B. wenn man zwar die schuldige Treue seinem Könige hält, aber mit unterlaufender eitlen Ehre, oder Rachsucht, wie Joab that. (2. Kön. 2, 14.) Ein gleiches ist zu sagen, wenn die Handlung nur wegen einer äusserlichen Bewegursache verunstaltet wird, welche die Sache bloß begleitet, zufällig, und nur in etwas sündhaft ist: als z. B. wer eine heilige Messe aus innerlichem Triebe der Gottseligkeit andächtig anhöret, obgleich eine eitle Ehre, oder eine andere läßliche Sünde in die Absicht einschleicht, dieser thut dem Kirchengebothe noch genug, weil der Endzweck recht bleibt, wegen welchem er die gebothene Uebung der Gottseligkeit freywillig entrichtet. Würde aber Jemand an einem Feyertage aus keinem andern Ziele und Ende der heiligen Messe beywohnen wollen, als nur um die Leute zu sehen, oder mit ihnen sich zu unterreden, oder aus einer andern unerlaubten Bewegursache; so würde ein solcher Mensch, wenn er in diesem Willen verharret, dem Kirchengebothe nicht genug thun, wie der h. Antonin lehret.

Hier

Hier war die Rede nur von den Gebothen. Von den Verbothen müssen wir anders sprechen: denn um diese nicht zu übertreten, ist mehr nicht vonnöthen, als daß das Verbothene unterlassen werde; keine weitere Schuldigkeit wird hierinnfalls nicht auferlegt.

§. VIII.

Von der Zusammenkunft mehrerer Gebothe.

Die Menge der menschlichen Gebothe ist so beschwerlich, als verdrüßlich; daher kömmt es, daß einige derselben so leicht wieder verschwinden, als sie erschienen sind. Es geschieht auch nicht selten, daß einige zusammenstossen, denen man genug thun will, oder soll. In diesem Falle entstehet also die Frage: 1.) Ob man mehrern Gebothen mit einer einzigen Handlung; oder 2.) zu einer und eben der nämlichen Zeit mit mehrern Thaten könne; und 3.) welchem Gebothe man müsse genugthun, wenn mehrere zusammen kommen, die auf einmal nicht können erfüllet werden? Wir müssen diese Dinge auseinander setzen.

I. Es geht nicht an, daß man mit einer und eben derselben That oder Handlung mehrern und verschiedenen Gebothen genug thun wolle; 1.) woferne nicht gewiß ist, daß der Wille des Gesetzgebers dieses zulasse: denn er will was anders auferlegen, als man schon zu thun schuldig ist; sonst würde er sehr oft seinen bestimmten Endzweck nicht erreichen, und vergebens eine neue Verbindlichkeit aufbürden. Also z. B. kann ein Büßer der Schuldigkeit, einen Tag lang zu fasten, die ihm sein Beichtvater aufgebürdet hat, mit jenem Fasttage kein Genügen leisten, zu welchem er entweder Kraft eines Gelübdes, oder eines Kirchengebothes schon verbunden ist. Ebenfalls

2.)

2.) Wenn die Pflicht und Schuldigkeit selbst für sich ein anderes Werk, oder eine andere That erheischt, als man sonst ohnehin schon zu thun schuldig ist; da kann man mehrfache Schulden mit einer einzigen Zahlung nicht tilgen: so geschieht es in Gegenständen der Gerechtigkeit, in welchen man die Gleichheit einer Sache gegen die andere allemal genau abwägen muß. (2. Kor. 8, 13.) Z. B. Zachäus ist wegen einer Beschädigung des Nächsten hundert Gulden, und noch hundert wegen einem geschlossenen Kaufe schuldig: diese zweyfache Schuldigkeit kann er mit hundert nicht abstossen; er muß zwey hundert Gulden erlegen, und wegen dem Erstern den entgangenen Gewinn vergüten: sonst wird keine Gleichheit zwischen der Schuld und Zahlung hergestellet. Herentgegen

3.) Wenn man vernünftiger Weise urtheilet, der Wille des Obern erlaube, daß der Unterthan mit einer einzigen Handlung oder That einem zweifachen Gebothe genug thun dürfe: so ist es auch für erlaubt zu halten: denn die Verbindlichkeit hängt von dem Willen der Obrigkeit ab; dieser Wille aber, und die obrigkeitliche Gesinnung mag aus den Umständen, oder aus der Absicht und dem Endzwecke, oder aus der Natur des befohlenen Werkes, oder aus der allgemeinen Lebensart, und Gewohnheit der gottesfürchtigen Leute abgenommen, und erkannt werden. Besonders werden zwey Gebothe mit einer Handlung genug erfüllet; wenn sie auf einen Tage das Nämliche aus einerley Bewegursache vorschreiben: z. B. wenn der Fasttag einer Vigilie oder Vorabends auf einen Quatemberfasttag fällt; oder ein Feyertag auf einen Sonntag eintrifft, oder verleget wird; in diesen Fällen thut man mit einem einzigen Male fasten, mit andächtiger Anhörung einer einzigen heil. Messe dem doppelten Gebo-

the genug. . . Sonst aber verlangen die Obern mit mehrern ausdrücklichen Gebothen insgemein auch mehrere Handlungen oder Verrichtungen, auſſer wenn sie selbst das Gegentheil erklären. Im Zweifel aber muß sich der Unterthan zu mehreren verstehen; weil man hierinnfalls das Geboth nach demjenigen erkläret, was gemeiniglich zu geschehen pflegt. In dunkeln, zweifelhaften Fällen sehen wir auf das, was wahrscheinlicher ist, und mehrentheils zu geschehen pflegt. **C. 45. de R. I. in 6.**

II. Es scheint auch, die gemeine Lehre zu seyn, daß man in einer und eben derselben Zeit mehrere Gebothe mit mehreren Handlungen erfüllen könne; wenn eine die andere nicht hindert, oder die Aufmertsamkeit, die man einer Handlung schuldig ist, der andern nicht im Wege steht: denn sonst kann binnen dieser nämlichen Zeitfrist dasjenige vollkommen geschehen, was mehrere Gebothe vorschreiben; da in denselben der Unterschied der Zeit nicht benamset wird. Wenn z. B. Elkana, und Anna nach Silo wallfahrten, ihr gethanes Gelübd zu erfüllen; so können sie zur nämlichen Zeit andere sonst gebothene Gebethe unter Wegs, oder vor der heiligen Arche verrichten; so kann an einem Sonntage unter andächtiger Beywohnung der heil. Messe ein verlobtes, oder sonst schuldiges Gebeth gottselig abgestattet werden; weil zur Erfüllung der beyderseitigen Schuldigkeit die Andacht zu Gott, und die ehrerbiethige Aufmerksamkeit auf die göttlichen Geheimnisse genug ist, die zu gleicher Zeit neben einander stehen können. Anders muß man urtheilen; wenn die Verschiedenheit der Sachen sich miteinander nicht verträgt, oder die gebothene Handlungen einander hinderlich sind, oder einander zuwider laufen.

III. Was ist aber zu thun, wann zwey Gebothe zusammenstossen, die nicht zugleich miteinander beobachtet werden können?

1.) Insgemein zu reden, ist das größere Geboth dem geringern vorzuziehen, und eher zu beobachten; weil jenes stärker verbindet, somit dem schwächern Bande vorziehet. „Wenn das Gemüth, sagt der h. Gregor (L. 2. Moral.) zu größern und kleinern Sünden angehalten wird, und diesem Zwange nicht anders entgehen kann; so müssen die kleinern gewählet werden.“ Die größere Verbindlichkeit muß zuerst erfüllet werden, ehe man an die geringere gedenket; wenn beyde zugleich nicht können beobachtet werden.

2.) Da nun das natürliche Gesetz solche Gegenstände in sich begreift, welche zur Ehrbarkeit der Sitten an sich selbst, und ihrer Natur nach nothwendig sind; (Sieh §. 2. I.) so ist es den pur gesetzten Gebothen Gottes vorzuziehen. (1. Machab. 2, 41. Math. 15, 5.) Auf gleiche Art ist ein göttliches Geboth eher zu halten, als ein menschliches: **Urtheilet ihr selbst,** (Apostelgesch. 4, 19.) **ob es recht sey, daß wir euch mehr, als Gott gehorchen sollen.** . . Eben so geht das Geboth einer höhern Obrigkeit dem Gebothe eines Obern vor, welcher unter jener stehet. Deßgleichen ist das Gesetz einer erhabnern Tugend dem Gesetze einer geringern Tugend vorzuziehen. Endlich muß man auf das Verboth eher Acht haben, als auf das Geboth; weil jenes, nicht aber dieses, einmal für allemal verbindet, und Niemand Böses thun darf, damit etwas Gutes daraus erfolge. (Röm. 3, 8.) Wenn also ein Kranker an einem Feyertage zur Zeit, da die h. Messe gelesen wird, deines Beystandes sehr bedürftig ist; so bist du schuldig, ihm zu helfen.

3.) Wir haben jedoch gleich anfangs hinzugesetzt: **Insgemein zu reden**; denn bisweilen muß das geringere Geboth vorgezogen werden; alsdenn nämlich, wann dessen mehr beträchtlicher Gegenstand mit dem geringern Gegenstande des größern Gebothes zusammen kommet; oder, wann von der Erfüllung eines geringern Gebothes eine wichtige Sache, im Gegentheile aber eine geringe abhängt. Man darf also an einem Feyertage den Gottesdienst nicht verabsäumen, damit man einem Kranken, der unsre Hilfe nicht sehr vonnöthen hat, einen geringen Liebsdienst erweisen könne: wenn daher in solchen Fällen ein minderes Geboth einem weit vornehmern würde vorgezogen werden, so ist es ein großer Fehler; weil hier die Uebertretung merklicher, somit eine größere Unordnung ist; welche nur die Unwissenheit bey den Ungelehrten öfters entschuldiget.

§. IX.

Von den Hindernissen der Beobachtung.

Wer verbunden ist, das Gesetz zu halten, der ist auch schuldig, die gewöhnlichen, um so viel mehr also die nothwendigen Mittel anzuwenden, Kraft derer das Gebothene kann vollzogen werden. Die Hindernisse daher, welche der Beobachtung des Gesetzes im Wege stehen, sind auf die Seite zu räumen, um dasselbe, so viel man vermag, zu erfüllen.

I. Diejenigen versündigen sich, welche 1.) eine Hinderniß der gesetzmäßigen Erfüllung, in der Absicht, entgegen setzen, damit sie der Schuldigkeit entgehen mögen. Diese haben keinen Willen, sondern vielmehr eine offenbare Abneigung zur Haltung des Gesetzes, und handeln mit Betruge zum Nachtheile desselbigen; welches

ches aber wider die schuldige Ehrerbiethigkeit der Obrigkeit, und ihren rechtmäßigen Willen schnurstracks läuft. Derley Leute fliehen, wie Jonas (1, 3.) nach Tharsis, da sie doch der Herr zu Ninive haben will: allein, werden sie wohl auch der Strafe der Uebertretung entfliehen?

2.) Diejenigen verfehlen sich auch wider das Geboth, welche durch eine solche Handlung oder Beschäftigung, die in jener Zeit, oder kurz zuvor nicht nothwendig war, wo das Geboth verbindet, dessen Beobachtung verhindern, oder alsdann die Hinderniß nicht aus dem Wege räumen, da sie doch ohne merklichen Schaden es können: denn wird etwas gebothen, so wird auch, gemäß natürlicher Folge, dasjenige verbothen, was mit dem Gebothenen unverträglich ist. Die Befehle sind auf einen Endzweck gerichtet; mithin auch auf die dazu benöthigten Mittel, wenigstens, wenn selbe nicht allzubeschwerlich sind. Wo wäre sonst die Stärke und der Nachdruck des Befehles? Nun ist aber das erste Mittel, die schuldige Beobachtung zu betreiben, daß die Hindernisse beyseits geräumet, und nicht in Weg gelegt werden. Wer wird den König Saul entschuldigen, daß er dort an das Opfern dachte, wo er nach dem Befehle Gottes die Amaleciter und alles das Ihrige vertilgen sollte? Er wollte nur den König Agag, und die besten Heerden, aber wider den göttlichen Willen, verschonen. (1. Kön. 15.) Deßwegen sprach Samuel: **Gehorsam ist besser als Schlachtopfer.** Wer will also denjenigen entschuldigen, der an einem gebothenem Fasttage mit Spielen, oder andern kurzweiligen Ergötzungen sich so abmattet, daß er zum Fasten untauglich ist? Wer wird diejenigen frey sprechen, die sich an einem Feyertage so berauschen, daß sie die heilige Messe nicht andächtig anhören können?

Beyde sündigen dann auch wirklich wider das Kirchengeboth.

3.) Die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der gebothenen Sache kann bisweilen so groß seyn, daß das Geboth verbindet, der Beobachtung desselbigen niemal eine Hinderniß entgegen zu setzen, ja auch die entfernten Hindernissen aus dem Wege zu schaffen; und die beschwerlichen Mittel anzuwenden, damit die genaue Haltung des Gesetzes jederzeit bewirket werde. (5. Mos. 5, 29.) Dieses trifft besonders in jenen Stücken ein, welche zum Heile der Seele, zur Ehrbarkeit der Sitten, und zu der gemeinen Wohlfahrt vonnöthen sind. Sieh §. 5.

II. Wann aber eine solche Hinderniß, oder ein solches Unvermögen vorfällt, wegen welcher der Untergebene ein Geboth nicht ganz und völlig erfüllen kann, zu was ist er in diesem Falle verbunden? Wenn das Geboth von einer zertrennbaren Sache ist, welche nämlich leicht kann abgetheilet werden; und alsdenn auch in einem Theile noch die Absicht des Gebothes sich vorfindet; so bleibt derjenige, welcher das Ganze nicht erfüllen kann, zu jenem Theile verbunden, den er zu beobachten vermag. Also verhält es sich

1.) In den priesterlichen Tagzeiten: Wer die Metten nicht bethen kann, aber im Stande ist, die übrigen Tagzeiten zu verrichten; muß so viel thun, als er zu thun möglich findet. Die gegenseitige Meynung ist von Innocenz XI. verworfen. Ein Gleiches muß man von der andächtigen Anhörung des heil. Meßopfers urtheilen: nämlich daß man, wenn ein Theil derselben an einem Sonn- oder Feyertage verabsäumet worden ist, wenigst die übrigen andächtig anzuhören schuldig sey. Also muß es auch geschehen 2.) in der vierzigtägigen Fast.n, wie Benedikt XIV. im Jahre 1741.

den

den 30. May, in Rücksicht auf die Dispensation, erkläret hat, nämlich daß, wer binnen besagter Zeitfrist nicht völlig, jedoch in einer Woche ein- oder zweymal fasten könne, zu diesem verbunden sey. Kann einer die Fastenspeisen nicht vertragen, jedennoch mit einem Mittagmahle bestehen, der muß sich von dem Abendmahle enthalten. Dieses eräugnet sich auch in Gegenständen der Gerechtigkeit: wer seinen Schuldenlast nicht gänzlich abtragen kann, muß so viel zahlen, als er vermag: wer nicht im Stande ist, alles entfremdte Gut zu ersetzen, muß ersetzen, so viel er kann ꝛc. Hievon anderswo ein Mehrers. Mithin zieht der größere Theil den kleinern nicht nach sich; sondern das Geboth, dessen Innhalt eine Zertheilung zuläßt, verbindet zu allen Theilen, und zu einem jeden insonderheit: da jeder das Seinige zur Hauptsache beyträgt, und zur vorgesetzten Absicht dienet. Das Nützliche darf durch das Unnütze nicht verfalschet, (Reg. 37. de R. J. in 6.) und das Mögliche durch das Unmögliche nicht für unbrauchbar angesehen werden: ausser es müßte eine hinlängliche Ursache da seyn, welche sogar von Haltung des gesetzmäßigen Theiles entschuldigte.

Drittes Hauptstück.

Von der Abänderung der Gesetze.

§. X.

Von der Aufhebung, und Erlöschung eines menschlichen Gesetzes.

Das natürliche Gesetz ist ein Ausfluß oder Mittheilung des ewigen Gesetzes, (Sieh §. 2. I.) somit bleibt selbes beständig: weil es von der vollkom-

menſten Unveränderlichkeit, und unveränderlichſten Vollkommenheit der göttlichen Weisheit herkömmt; das menſchliche Gemüth hingegen, und der Wille, ſofort auch deſſen Verordnungen ſind veränderlich. Dieſes eräugnet ſich in der Verminderung eines Geſetzes, wodurch demſelben derogiret, oder ein Theil der Verbindlichkeit deſſelben aufgehoben wird; noch mehr aber in der Aufhebung und Erlöſchung des Geſetzes, wovon ſogleich ein mehrers.

1. **Die Aufhebung** oder Abrogation eines Geſetzes iſt eine völlige Abſchaffung deſſelben, welche, oder durch eine entgegengeſetzte Gewohnheit, wovon weiter unten; §. 11. oder durch eine pure Widerrufung; oder durch ein anderes Geboth, welches das vorige gleichſam zum Beſſern umſchmelzt, vollzogen wird.

1.) **Durch eine pure Widerrufung.** Ein vollmächtiger Oberer kann das widerrufen, oder aufheben, was er ſelbſt, oder ſein Vorfahrer, oder die ihm untergeordneten Beamte verordnet, und befohlen haben: ſo hat Aſſuerus ſeinen grauſamen Befehl von dem Judenmorde auf die Bitte der Eſther widerrufen. (Eſth. 8, 10.) Hiezu brauchet er gar keine Urſache, was die Gültigkeit alleine betrifft; weil das gegebene Geboth, als die Ausübung ſeiner Macht, von ſeinem freyen Willen abhängt, der verbinden, oder nicht verbinden kann. Sollen wir aber von dem reden, was erlaubt iſt; ſo ſündiget der Obere ſelbſt, wenn er ein billiges Geſetz ohne billige Urſache aufhebt: denn hiedurch ſchadet er dem gemeinen Weſen, verurſachet eine Geringſchätzung der Geſetze, und eine Wankelmüthigkeit der Regierung. Jedennoch ſündigen die Unterthanen nicht, wenn ſie ein ſolchergeſtalt aufgehobenes Geſetz nicht mehr halten; weil die Verbindlichkeit ihnen

abgenommen worden ist. Gleichwie vber der wirkliche Obere, eben so hat auch sein Nachfolger die Gewalt der Widerrufung, und vermag das Nämliche zu thun, was sein Vorfahrer vermocht hat. Uebrigens hat die hohe Obrigkeit den Vorrang; und ihr Wille gilt ohne allen Zweifel mehr, als der Wille jener, die ihrer Gewalt unterwürfig sind.

2.) Nebst dem kann ein nachfolgendes oder späteres Geboth das vorgehende **aufheben**; falls das vorige dadurch widerrufen, oder der Gegentheil verordnet wird: wie Nabuchodonosor that, (Dan. 3, 99.) und Artarexres. (1. Esd. 4, 21.) Ein allgemeines Gesetz wird zwar durch ein allgemeines Gegengesetz widerrufen; weil dieses jenem stracks zuwider läuft, und sie sich miteinander nicht vertragen können: die besondere Gesetze aber, als z. B. die sonderheitlichen Gewohnheiten, Satzungen und Befreyungen, oder Privilegien eines Ortes werden durch die spätern allgemeinen Gesetze nicht aufgehoben, wenn dieses nicht ausdrücklich gesagt, oder durch eine gänzlich aufhebende oder abschaffende Klausel sattsam erkläret wird: denn die besagten sonderheitlichen Gesetze scheinen dem Gesetzgeber unbekannt zu seyn, dessen Wille also weder von einem unbewußten Gegenstande, weder zur Abschaffung einer unerkannten Sache kann bewogen gewesen seyn. **Ex c. 1. de constit. in 6.**

Letzlich hat es seine Richtigkeit, daß die Untergebenen die Gebothe ihrer vorgesetzten Obrigkeit ohne deren Einwilligung weder aufheben, weder schmälern können: (**Ex Clement. 2. de elect.**) denn so wenig der Untere höher, als der Obere ist, so wenig kann die Gewalt und der Wille der Unterthanen so viel, oder mehr als die Macht des Obern vermögen.

II. Die Erlöschung eines Gesetzes erfolgt; oder das Gesetz höret auf zu seyn und zu verbinden, wann die bestimmte Zeit verflossen ist, binnen welcher es der Gesetzgeber hat wollen gelten lassen; (Beysp. Esth. 4, 16. — 2. Mos. 12, 15.) oder wann dasselbige, wegen Abänderung der Sache selbst, oder der Umstände unbillig, und dem gemeinen Wesen unnützlich geworden ist; (Sieh §. I. 3.) oder wann die Absicht, und der Endzweck des Gesetzes wegfällt: dieses aber kann auf eine vollständige, oder unvollständige Weise geschehen. Hierüber kömmt dann zu bemerken:

1.) Wenn die **vollständige Absicht**, die Grundursache, oder der ganze Endzweck des Gesetzes vereitelt ist, und hinwegfällt; so höret dasselbige auch auf, zu verpflichten: denn die zweckmäßige Schuldigkeit dauert nicht länger, als der Gesetzgeber bestimmet; ja das Gesetz selbst, wenigst zum Theile, ist der beharrliche Wille des Gebiethers, der sein Recht zu befehlen gebrauchet; deßwegen fällt auch das Gesetz hinweg, wenn der gebiethende Wille sittlicher und gewöhnlicher Weise aufhöret zu seyn: dieser aber kann nicht mehr seyn; daferne die ganze und vollständige Absicht, wegen welcher das Gesetz gegeben ist, hinwegfällt, und gar nicht mehr besteht. Das Wollen hat ein Ende, so bald die gänzliche Bewegursache, als die Triebfeder zu wollen, verschwindet; und die Willensübung kann nicht bestehen, noch fortdauern, wenn ihr Hauptgegenstand und ihre wesentliche Bewegursache das Ende erreicht, und gleichsam verstorben ist: z. B. sobald die Volksbeschreibung unter dem Kaiser August (Luk. 2, 1. 2. 3.) vollendet ist, so höret das Geboth auf, sich in seine Vaterstadt zu begeben; ist die fürchterliche Belagerung Bethuliens aufgehoben, so hat das besondere Geboth vom Bethen und Fasten sein Ende. Judith 4, 7. 8.

2.)

2.) Wenn herentgegen die Absicht und der Endzweck des Gesetzes nur auf eine **unvollständige Weise**, das ist, nur bey einigen Privatpersonen hinwegfällt, der ganzen Gemeinde aber nützlich verbleibt; so höret auch das Gesetz nicht auf, die Unterthanen, einen wie den andern zu verbinden: denn der Gesetzgeber will, daß alle so lange verpflichtet sind, als das Geboth der Gemeinde dienlich ist, und auf anständige Weise kann gehalten werden. Die Haltung desselbigen dienet zu seiner eigenen Kraft und Nachdruck sowohl, als zu allgemeiner Wohlfahrt, welche aber auch erfodert, daß die Glieder des gemeinsamen Körpers einander gleich seyn sollen; sonst würde den Unterthanen der nächste Anlaß zu wirklichen Uebertretungen gegeben; und jeder sich bald einfallen lassen, die gänzliche Absicht, und der völlige Endzweck des Gebothes sey in Rücksicht seiner erloschen, und geendiget. Es erheischet das gemeine Wohl, daß das Gesetz in diesem Falle annoch verbinde.

§. XI.

Von der gesetzmäßigen Gewohnheit, oder dem herkommlichen Rechte.

Nebst dem geschriebenen, giebt es auch ein ungeschriebenes Gesetz, welches die gesetzmäßige Gewohnheit, oder, nach deutscher Art zu reden, das herkömmliche Recht ist. Die Rede ist also hier von einem Rechte, welches durch langwierigen Gebrauch in einer Gemeinde eingeführet, hergebracht, und für eine Gerechtsamkeit, oder Gesetz gehalten wird. Oder: es ist ein Recht, welches durch die Gewohnheit eingeführet, die Stelle eines Gesetzes vertritt. (c. Consuet. 5. Dist. 1.) Die **Gewohnheit der Handlung** deutet auf die Menge der Thaten; die **Gewohnheit des Rechtes** zeiget das

aus

aus jener erwachsene Recht an. Wir wollen ihre ächte Beschaffenheit, und Kraft, gleichsam im Vorbeygehen, einsehen.

I. Damit die gesetzmäßige Gewohnheit, oder das herkömmliche Recht auch recht beschaffen sey, werden gewiße Bedingnisse nothwendig erfodert. Diese setzet Benedikt XIV. (L. 13. de Syn. c. 5. n. 5.) an: Die gesetzmäßige Gewohnheit nämlich muß vernünftig, auf rechte Art eingeführt, fortgesetzt, und auch von dem Gesetzgeber selbst begnehmiget seyn. 1.) Sie muß vernünftig, das ist, weder wider das natürliche, weder wider das göttliche, noch wider das Völkerrecht, noch wider die gute Sitten streiten; wie der englische Lehrer (1. 2. q. 97. a. 3. ad 1.) beweiset. Sie darf dem gemeinen Wesen nicht nachtheilig, weder der Kirchenfreyheit entgegen, noch von dem geistlichen Rechte verworfen seyn; weder zum Sündigen eine Gelegenheit geben, noch eine Unanständigkeit einschließen: sollte aber etwas von diesen Unarten mitunterlaufen; so haben wir einen Misbrauch, und die Unrechtmäßigkeit; kein rechtliches Herkommen: denn die Gewohnheit ohne Wehrheit ist ein alter Fehler und Thorheit, saget Cyprian; (Epist. 74.) sie gilt nicht, als in so weit sie sich mit der Religion verträgt, der Zucht anständig, und dem Heile ersprießlich ist. Die Länge der Zeit vermindert die Sünden nicht, sondern vermehret dieselben; (c. ult. de consuet.) und wie jener nicht weniger sündiget, welcher mit Vielen sündiget; eben so wird jener nicht gelinder gebrennt, der mit Vielen verdammet wird.

2.) Zu der gesetzmäßigen Gewohnheit wird auch erfodert, daß sie von dem größern Theile der Gemeinde freywillig eingeführt, und durch mehrere öffentliche, fortwährende, und ganz gleiche Thaten fortgesetzet ist, und

und zwar mit dem Willen und in der Absicht, das etwa entgegenstehende Gesetz aufzuheben. Die öfters wiederholten Handlungen machen mit und wegen der Uebereinstimmung der Gemeinde die Erklärung aus, daß der Gesetzgeber weiche; woraus dann endlich erwächst, was Rechtens ist. Hier aber muß das gemeine Wesen auf zweyerley Art betrachtet werden, wie der heil. Thomas anmerket, (Loc. cit. a. 3. ad 3.) wo er sagt: „Wenn eine freye Gemeinde ist, die sich selbst ein Gesetz machen kann; so machet die Uebereinstimmung des Volkes, welche in die Beobachtung der Sache einwilliget, mehr aus, als das Ansehen des Obern, der keine andere gebiethende Gewalt hat, als in so weit er die Person der Gemeinde vertritt. Hergegen wenn die Gemeinde keine Macht hat, sich ein Gesetz vorzuschreiben, oder das vorgeschriebene aufzuheben: so erhält jedennoch die Gewohnheit, welche bey einem solchen Volke vordringt, die Kraft eines Gesetzes; wenn es diejenigen gedulden, die der Gemeinde ein Gesetz auferlegen können."

Was aber die schon gemeldete zweckmäßige Fortsetzung anbelanget; so wird folgende allgemeine Regel gegeben, woraus man das Weitere schließen kann: So viele Thaten oder Handlungen werden erfodert, und so viele sind zur Einführung eines solchen herkömmlichen Rechtes genug; als viele nothwendig sind, um vernünftiger Weise zu urtheilen, daß das, was von dem Volke, oder einer vollständigen Gemeinde geübet wird, mittels und Kraft einer verbindlichen Gewohnheit geschieht. Bey allem dem wird auch der Willen und die Meynung erfodert, eine Schuldigkeit einzuführen; das ist: Es ist vonnöthen, daß man hiebey die Absicht, oder den Vorsatz hat, durch die Vervielfältigung der Thaten entweder ein **gebiethendes Recht**, wenn nämlich

lich die Gewohnheit ohne ein Gesetz entstehet; oder ein vergünstigendes Recht, wenn sie wider ein Gesetz läuft, aufzubringen, und einzuführen: denn gleichwie ein Geboth keine Kraft hat, zu verbinden, daferne der Gesetzgeber keinen Willen hat, zu befehlen; also erhält die Gewohnheit keine Kraft, etwas zu befehlen, daferne sie nicht deßwegen eingeführet wird, damit die Gemeinde verbunden, oder entbunden werde.

3.) Endlich gehöret hiezu eine **Bewilligung des Gesetzgebers**, nicht zwar eine persönliche, sondern eine gesetzmäßige, oder rechtliche, die man durch jene Satzungen gewinnet, welche die durch den Gebrauch des Volkes hergebrachten Gewohnheiten gutheissen, und ihnen die Kraft zugestehen, das Gegengesetz aufzuheben. Also Benedikt **XIV.** (**Loc. cit.**) Wird immittels solchergestalten die alte Gewohnheit, oder ein altes Herkommen dem obrigkeitlichen Gebothe vorgezogen; so kömmt es von der Bewilligung der Obern her, welche dieselbige zu gedulden pflegen, ob sie schon wider ihren Befehl laufet; (Ex **c.** 9. & 11. **cit. de consuet.**) deßwegen hält man auch billig dafür, daß dadurch dem Ansehen und der Herrschaft der Obrigkeit kein Nachtheil geschehe: denn diese muß öfters selbst die Verbindlichkeit eines ihrer Gesetze einschränken, oder aufheben, ohne daß ihr Ansehen gekränket wird; warum soll ihr also ein Nachtheil zugehen, wann eine vernünftige Gewohnheit etwas wider ihr Gesetz einführet? da doch dasselbe, wie hierinnfalls leicht zu vermuthen ist, weder der gemeinen Wohlfahrt nützlich, weder dem Orte, und der Zeit angemessen, vielweniger nothwendig seyn wird.

II. Wenn nun eine gesetzmäßige Gewohnheit, oder ein herkömmliches Recht mit jetzt beschriebenen Bedingnissen versehen ist; so hat sie auch ihre gehörige

Kraft

Kraft und Stärke. Ihre kräftige Wirkungen beschreibt der heilige Thomas, (Loc. cit. a. 3.) da er sagt: „Sie kann ein Gesetz aufbringen, oder abbringen, oder erklären." 1.) Sie hat die Kraft, ein Gesetz aufzubringen; da ihr nichts abgeht, was dazu erfodert wird: denn die hinlängliche Bewegursache, die Macht, und der Wille, die Gemeinde zu verpflichten, ist dadurch genug geäußert und erkläret. „Was von den Bischöfen in den alten Zeiten ist verordnet worden, saget Augustin, (L. 2. Baptis. c. 4.) konnte nicht alles schriftlich hinterlassen werden; sondern die Welt wurde durch die Stärke der Gewohnheit regieret. In jenen Stücken also, von denen die heilige Schrift nichts gewißes verordnet, muß der Gebrauch des Volkes Gottes, oder die Gewohnheiten der Vorältern für ein Gesetz gehalten werden." (Epist. 86.) Gleiches erhellet aus dem bürgerlichen Rechte; (L. 32. & 33. ff. de leg. Senat.) und aus der Lehre der Theologen und Rechtsgelehrten. Woraus kann man aber abnehmen, daß eine solche Gewohnheit, gleich einem Gesetze verbinde? Erstens, aus dem gemeinen Urtheile der gelehrten und gottesfürchtigen Leute, welche die Wahrheit bezeugen; zweytens, aus der Wichtigkeit des Gegenstandes, aus der Länge oder Dauer, und allgemeinen Beobachtung einer solchen Gewohnheit; drittens, aus dem Urtheile kluger und gottseliger Männner, wenn sie die Uebertreter derselben tadeln, oder das Volk durch die Uebertretung geärgert wird; viertens, aus der Strafe, welche die Obern selbst wider die Uebertreter verhängen. Aus diesen Fällen läßt sich sicher schließen, daß die Gewohnheit zum Gesetze geworden ist; weil man sonst bey so beschwerlichen Stücken weder in der Ausübung, noch in der Beurtheilung über die Erkenntniß einer Schuldigkeit übereinkommen würde.

2.)

2.) Die gesetzmäßige Gewohnheit hat auch die Kraft, ein menschliches Gesetz abzubringen und aufzuheben. Von dem natürlichen und göttlichen Gesetze haben wir gleich anfangs die gehörige Ausnahme gemacht. Das bürgerliche Recht steht auf der Seite unseres gegenwärtigen Satzes: „Es ist ganz billig angenommen worden, saget es, (L. 32. §. 1. ff. de Legib.) daß die Gesetze nicht nur durch Genehmhaltung des Gesetzgebers, sondern auch durch stille Uebereinstimmung aller Leute, mittels der Entwohntheit, oder Ungewohnheit aufgehoben werden." Das geistliche Recht spricht: (c. ult. de consuet.) „Obschon die langwührige Gewohnheit von nicht geringem Ansehen ist; so gilt sie dennoch nicht so viel, daß sie dem gegebenen Gesetze einen Nachtheil zufügen könnte; wenn sie nicht vernünftig, und rechtmäßig verjähret ist." Damit aber eine gesetzmäßige Verjährung entspringe, muß dieselbige, ohne Widerspruch der Obrigkeit, eine so geraume Zeit gedauert haben, und fortgesetzt worden seyn, als zu einer rechtmäßigen Verjährung oder Präscription erfodert wird. Weil aber diese Zeitfrist in den Gesetzen nicht ausdrücklich bestimmet ist; so halten die Gelehrten dafür, es werde eben jener Zeitlauf erfodert, welcher zur Verjährung der Güter, und Gerechtsame benannt ist: mithin würden die bürgerlichen Gesetze mit zehen, die Kirchengesetze mit vierzig Jahren verjähret; wenn sich die Obern nicht widersetzen. Also lehret der heilige Antonin. Andere Gottesgelehrten machen folgenden Unterschied: Die Gewohnheit wird durch die Uebersehung, oder durch Verjährung eingeführet, das ist: entweder weis der Gesetzgeber die Gewohnheit, und läßt sie zu; oder er weis es nicht: ingleichem kann die Gewohnheit an kein Gesetz anstossen, oder aber wider ein Gesetz laufen: ist sie wider ein Gesetz; so fraget sichs: ob dieses Gesetz üblich, und im Gebrauche sey, oder nicht? Ist nun die Rede

[von

von einer Gewohnheit, welche mit Wissen des Gesetzgebers wider ein nicht angenommenes Gesetz stehet; so antwortet oft belobter Pabst Benedikt XIV. (L. 13. de Syn. c. 5. n. 3.) „Es scheint, gewiß zu seyn, daß kein gewißer Zeitraum vonnöthen ist; falls der Gesetzgeber weis, daß sein Geboth nicht angenommen wird, er aber dessen Beobachtung nicht betreibt, dazu schweigt, und die Uebertretung nicht ahndet: sodann ist nach wenigen Handlungen, die der Befehlshaber geduldet, zu vermuthen, daß er wegen dieser Uebersehung sein Geboth stillschweigend wiederrufe, und mit demselben die Gemeinde nicht verbinden wolle." Wenn entgegen eine Gewohnheit durch die alleinige Verjährung eingeführet, dem Gesetzgeber zwar unbewußt ist, aber doch eine sittliche oder geistliche Sache betrifft; so ist selbe entweder ohne Verletzung eines Gesetzes, oder sie läuft wider ein noch nicht angenommenes Gesetz: in beyden Fällen werden, wie die mehrern Lehrer behaupten, und wir oben schon gemeldet haben, zehen Jahre zur Verjährung erkleken, als welche hinlänglich sind, ein bürgerliches Gesetz aufzuheben. Läuft aber eine Gewohnheit wider ein Kirchengeboth, das von der Gemeinde schon angenommen, und eine Zeit lang gehalten war; so scheinen in diesem Falle, vierzig Jahre erforderlich zu seyn, damit die Verjährung Statt habe. Gewiß ist, daß das geistliche Recht eine lange Ausübung einer solchen Gewohnheit verlange.

Uebrigens, gleichwie dieses herkömmliche Recht, oder die Gewohnheit ein menschliches Gesetz kann abbringen: also kann auch ein folgendes Gesetz der Obrigkeit die sonst rechtliche Gewohnheit abschaffen und vereiteln: (Ex c. 1. de constitut. in 6.) denn was die Bewilligung der Obern hat gültig gemacht, vermag ihr Befehl auch wieder aufzuheben.

3.) Diese bisher beschriebene Gewohnheit kann auch das Gesetz erklären und auslegen: sie wird die beste Auslegerinn der Gesetze genannt; welches weiter unten (14. §.) wird dargethan werden.

Letztlich müssen wir noch erinnern, daß die Gewohnheit, ob sie schon von nicht geringem Ansehen ist, dennoch weder der Vernunft und dem göttlichen Gesetze, weder der Wahrheit nachtheilig seyn dürfe. (Can. 4. D. 11. L. 2. Cod. Quæ sit longa consuet. Et c. 8. de sent. & re judicat.) „Es gebühret sich also nicht, sagt Isidor, (L. 2. Synonim. c. 16.) daß die böse Gewohnheit das Gesetz, sondern daß dieses jene überwinde. Die Gewohnheit muß dem Ansehen weichen, und das Gesetz, wie die Vernunft muß den Misbrauch vertilgen: reute also die Gewohnheit aus, und halte das Gesetz." Wir haben von der rechtlichen Gewohnheit gesprochen.

§. XII.

Von der Dispensation, oder Erlassung der gesetzmäßigen Verbindlichkeit.

Die Dispensation, oder Nachlassung eines Gesetzes ist nichts anders, als eine durch die Obrigkeit Einigen ertheilte Erledigung von der allgemeinen Verbindlichkeit, und der sonst durchgehends schuldigen Vollziehung eines Gesetzes. Sie weicht von der gewöhnlichen Strenge des Gesetzes ab, läuft wider das gemeine Recht, und ist daher beschwerlich; folglich im engesten Sinn auszulegen, und einzuschränken. Lasset uns von der Macht, Ursache, und Gültigkeit derselben reden.

I. Die Macht der Erlassung ist eben jene der Bothmäßigkeit und Gerichtsbarkeit, welche den Unter-

ge-

gebenen die Bürde auflegen, somit dieselbe auch Einigen in besondern Fällen erleichtern, oder gar abnehmen kann, je nachdem die Bescheidenheit und Klugheit, welche schätzenswürdiger als Gold und Silber ist; (Sprüch. 16, 15.) und die Wahrheit und Güte, durch welche der Thron befestiget wird, (Sprüch. 20, 28. Sirach 10, 17.) solches erheischet. „Es ist etwas von der Strenge nachzulassen, saget Augustin, (Epist. 50.) damit die aufrichtige Liebe den größern Uebeln, welche Heilung fordern, zu Hilfe kommen möge."

1.) Die ordentliche Macht, in einem Gesetze eine Erlassung zu ertheilen, kömmt der ordentlichen hohen Obrigkeit, Kraft ihres Amtes, zu: Paulus hat diese ausgeübet, da er die Strenge der Buße, zu welcher der blutschänderische Korinther verurtheilet war, (1. Kor. 5, 5.) in etwas gemildert hat; (2. Kor. 2, 10.) deßwegen schreibt Paschal im 42. Briefe an den Bischof Anselm: „Die Weise der Dispensation hat noch keinem klugen Manne misfallen: denn wir wissen, daß unsre heil. Väter, ja die Apostel selbsten nach Erheischung der Zeit, und Beschaffenheit der Personen, dieselbe gebraucht haben." Ein Gesetzgeber, der die Gewalt hat, den Seinigen durch ein Geboth eine Verbindlichkeit aufzubürden, kann auch von derselben befreyen; weil es von einer und eben derselben Macht herrühret. Ein Gleiches vermag der Nachfolger desselben, der die nämliche Macht, wie sein Vorfahrer hat, und also das Auferlegte wieder abnehmen kann; weil der Gleiche über den Gleichen keine Herrschaft hat, saget Innocenz III. (c. 20. de elect.) so ist nur die höhere Obrigkeit befugt, in den Gesetzen der niedern, und ihr unterworfenen Befehlshaber eine Begnadigung und einen Nachlaß zu ertheilen: die Höhere werden ja so viel, als die Untergebenen vermögen?

2.) Die übertragene Macht kömmt von der Vergünstigung desjenigen her, welcher die ordentliche Gewalt hat: denn ein hoher Oberer kann durch einen Andern eben das, was er durch sich selbst verrichten kann; (Reg. 68. de R. J. in 6.) daher können gewiße nachgesetzte Beamte, oder Vorsteher vermöge der ihnen anvertrauten, und aufgetragenen Macht die Verbindlichkeit einiger menschlichen Gesetze erlassen, oder in denselben dispensiren, in so weit es ihnen von Rechts wegen zukömmt, oder von einer rechtmäßigen Gewohnheit, oder von den Obern zugestanden wird. Diese untergeordnete oder übertragene Macht also ist zweyerley: Eine bestehet von Rechts wegen, oder rühret von der rechtlichen Gewohnheit her, welche auch der ordentlichen Macht gleich zu halten ist: weil sie auf alle Zeit verliehen, und dem Amte, nicht aber der Person anklebet. (c. 14. de offic. delegati.) Die zweyte ist von den Menschen entweder aus purer Gnade zu Gunsten desjenigen, welchem sie übermachet worden, verliehen: und diese, wenn sie unbedingt gegeben worden, endiget sich nicht mit dem Tode des Gebers; weil es sich gebühret, daß die Gnade des Fürsten dauerhaft sey. (c. 36. de præbend. in 6.) Oder besagte Macht rühret von einer Verordnung, und einem Befehle zu Gunst einer Sache, oder einer Person her: und diese endiget sich mit dem Tode des Gebers, wenn die Sache noch unentschieden ist, und nicht schon auf dem Wege des Vollzugs stehet. (c. 19. de offic. delegati.)

3.) Wir haben hier menschliche Gesetze eingerücket; hätten es aber ehender voraussetzen sollen: denn in den göttlichen Gesetzen kann kein Mensch dispensiren; weil keiner die Macht hat, die von Gott auferlegte Schuldigkeit abzunehmen. So wenig ein Unterthan von jener Pflicht, welche die höhere Obrigkeit auferlegt,

legt, sich aus eigener Gewalt loszählen kann; eben so wenig, ja noch weniger wird sich ein Mensch die Vollmacht zueignen, die schuldige Beobachtung der göttlichen Gebothe nachzulassen: da diese von dem höchsten Herrn herkommen, der stets wahrhaft bleibt, und sich nicht verläugnen kann; (2. Tim. 2, 13.) da sie die Grundgesetze sind, welche dahin abzwecken, daß wir ordentlich gegen Gott und gegen uns selbst leben, (1. Kor. 14, 43.) und die Ordnung der Gerechtigkeit gegen den Nächsten in dem gemeinschaftlichen Leben gehalten wird; sie sind die unentbehrlichen Grundpfeiler, auf welche sich die Einigkeit, Gleichförmigkeit und Aufrechthaltung der Kirche stüzet: welcher Mensch kann also sich oder Andere hievon loszählen? Besonders, da die entgegen laufenden Unordnungen, und Fehltritte an sich selbst, und ihrer Natur nach böse sind. Ganz billig giebt der tridentinische Kirchenrath zu verstehen, (Sess. 21. c. 2.) daß die Kirche Gottes nicht bevollmächtiget sey, in demjenigen etwas abzuändern, was zur Wesenheit der heiligen Sakramente gehöret; folglich hat Gott der Kirche keine Macht gegeben, in seinen Gesetzen zu dispensiren, sondern nur gestattet, dieselben auszulegen, und die Fälle zu erklären, auf welche sich ihre Verbindlichkeit nicht erstrecket: jedennoch ist in der christlichen Kirche die genugsame Gewalt, in jenen freyen und willkührlichen Handlungen eine Erlassung zu verleihen, mit welchen sich die Menschen freywillig Gott dem Herrn verbinden, wie es in den Gelübden und Eidschwüren geschieht. Dieser Schluß läßt sich aus dem Machtspruche: **Was ihr auf der Erde lösen werdet**, (Math. 16, 19.) und aus dem geistlichen Rechte mit Grunde ziehen. (Toto tit. de voto & voti redemptione.) Die Macht übrigens, in pur menschlichen Gesetzen zu dispensiren, hat seine Richtigkeit; wenn keine andere Umstände hindern.

II. Eine dringende und rechtmäßige Ursache, bisweilen auch der größere Nutzen erfordert, daß mit Einigen dispensiret wird; saget die tridentinische Kirchenversammlung: (Sess. 25. c. 18.) „Dieses aber muß nach erkannter Ursache, und mit reifester Ueberlegung von denen geschehen, welchen es zusteht: geschieht es anders; so ist eine erschlichene Dispensation.“

1.) Die erfoderlichen Ursachen werden aus der **Gottseligkeit, Noth und gemeinen Nutzbarkeit**, oder Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt hergenommen. Paulus giebt dieses in der obenangezogenen Begebenheit zu verstehen; (2. Kor. 2, 7. 10. 11.) und Bernardus sagt: (L. 3. de consid, c. 4.) „Wo eine Nothwendigkeit vordringt, ist die Dispensation zu entschuldigen: wo eine Nutzbarkeit dazu veranleitet, ist sie lobenswürdig; hierunter verstehe ich eine gemeinsame, keine eigennützige Wohlfahrt: wenn aber nichts dergleichen vorhanden ist; so geschieht keine Erlassung, sondern eine Verschwendung.“ Mithin muß dieses heilsame Geschäft auf die gemeinsame Wohlfahrt abzwecken; sonst wäre es nicht erlaubt. Dieses Ziel aber wird mittelbarer Weise erreicht, wenn die Erlassung einer rechtmäßigen Verbindlichkeit einer einzelnen Person wegen einem vernünftigen Vortheile, welcher den Andern keinen Nachtheil verursachet, verliehen wird: denn auch dem gemeinen Wesen ist ersprießlich, wenn der Nutzen einzelner Personen ohne Nachtheil des allgemeinen Wohlseyns, so viel thunlich ist, besorget wird. Hiebey müssen freylich die Umstände der Zeit, des Ortes, der Nutzbarkeit, Nothwendigkeit, und Gottseligkeit, wie auch die Beschaffenheit, die Schwachheit, und die Verdienste der Person in Obacht genommen werden. Weil nun die rechtmäßige Ursache der Dispensation seine Theile hat, und sich ausdehnen läßt;

so scheint es, der Klugheit des Obern heimgestellt zu seyn, welchem er, nach Beschaffenheit der besagten Umstände, die ganze Bürde des Gesetzes, oder nur einen Theil nachlassen, oder statt dessen etwas leichteres auflegen wolle oder könne. In Betrachtung dessen

2.) Ist nicht so sicher zu behaupten, daß die Erlassung ohne billige Ursache alsdenn gültig, obschon nicht erlaubt sey, wenn der Erlasser die ordentliche Gewalt zu dispensiren hat; als gewiß ist, daß dieselbe ungültig und nichtig ist, wenn derselbe nur eine untergeordnete und übertragene Gewalt besitzet. Benedikt XIV. verdienet hierüber nachgelesen zu werden. (L. 13. de Syn. c. 5. n. 7.) Der erste Satz gründet sich auf den freyen Willen des Gesetzgebers, von welchem die Verbindlichkeit, wie das Gesetz selbst, lediglich abhängt; und auf die willkührliche Ausübung seines Rechtes, welches er über seine Unterthanen hat: gleichwie es also gilt, wenn der Gebiether ohne weitere Ursache sein Geboth aufhebt; so wird es auch gelten, falls er einen oder den andern Unterthanen von der Bürde aus purer Güte befreyen, und loszählen will. Der zweyte Satz ist sicher, und wird dadurch bewiesen: weil die untergeordnete und übertragene Macht nur eine solche ist, welche die höhere Obrigkeit ihren Nachgesetzten verliehen hat; diese aber hat gewiß, wie billig zu vermuthen, keine andere verleihen wollen, als welche sie ohne Sünde gestatten kann: denn so sündhaft es ist, die Dispensation ohne billige Ursache vergünstigen; so unerlaubt ist es auch, wenn man jemanden eine solche Macht verleihen wollte, die eine Erlassung ohne hinlängliche Ursache andern Menschen ertheilen könnte. So wenig man also urtheilen kann, daß die Obrigkeit in der Uebertragung einer Gewalt sich verfehlen wolle; so wenig dürfen wir dafür halten, daß eine in solcher

Maaß übertragene Gewalt sich ohne billige Ursache in die Ausübung gültiger Weise einlassen könne. Hieraus folget

3.) Daß jeder Obere sich versündiget, wenn er aus ordentlicher Macht, aber ohne billige Ursache, eine Dispensation ertheilet: denn jemanden, welcher der Befreyung nicht würdig ist, von der gemeinen Last befreyen, läuft wider die austheilende Gerechtigkeit, und ist eine persönliche Nebenabsicht, welche nie schuldlos bleibet. (Sirach 20, 24. Math. 6, 5. Jakob. 2, 1.) Die Obern also sind von Amts wegen verpflichtet, das allgemeine Beste durch die Beobachtung der Gesetze zu befördern, und ihre Gewalt sowohl getreu, als vernünftig zu gebrauchen, damit die Unterthanen zur Gerechtigkeit, und nicht zum Untergange geleitet werden: wenn aber die allgemeine Verbindlichkeit ohne billige Ursache erlassen wird; so gehöret es zur Verschwendung, nicht zur Aufrechthaltung des gemeinen Besten; weil hiedurch, wie oben angezogene Kirchenversammlung zu Trient sagt, leichterdings der Weg gebahnet wird, die Gebothe ganz frey und ungescheuet zu übertreten. Folglich sündigen sowohl derjenige, welcher ohne gehörige Ursache dispensirt, als jener, der die Dispensation ohne hinlängliche Ursache begehret: der erste zwar, weil er wider seine eigenthümliche Amtspflicht, wider die gemeine Wohlfahrt, ja auch wider den Nächsten, den er ärgert, sich verfehlet; der zweyte aber, weil er durch sein unbilliges Begehren den Obern zum Fehler verleitet, zu einer sündhaften Handlung mitwirkt, und diese unerlaubte Dispensation annimmt. Aus allen Diesen ist leicht abzunehmen, daß

III. Die Gültigkeit und Ungültigkeit einer Dispensation theils von der Seite der Ursache, theils des Begehrens abhängt.

1.)

1.) Von Seiten der Ursache sind folgende Lehrsätze zu bemerken. Erster Satz: Wenn die Hauptursache besteht, und nur eine Nebenursache abgeht; oder, wenn die Hauptursache nicht ganz aufhöret, sondern noch eine so hinlängliche Bewegursache vorhanden ist, wegen welcher die Obrigkeit zu dispensiren pflegt; so gilt auch die erfolgte Dispensation.

Zweyter Satz: Wenn die beygebrachte Ursache zwar zur Zeit, wo die Erlassung oder Dispensation begehrt wird, bestehet, aber alsdann nicht mehr, wo dieselbe ertheilet wird; so ist sie ungültig. (Ex c. 9. de rescriptis in 6.) Herentgegen, wenn die Ursache falsch war, da die Erlassung ist verlanget worden; aber gut und wahr ist, da dieselbe gegeben wird; so ist sie gültig: (Arg. c. 30. de præb. in 6.) weil sie unter der Bedingniß verliehen wird: **Wenn das Begehren von der Wahrheit unterstützet ist**; welches in dem erstern Falle falsch, in dem zweyten aber wahr ist: z. B. Amnon bittet um die nothwendige Dispensation, seine nahe Blutsfreundinn zu heyrathen, damit er das aus ihr erzeugte Kind ehrlich machen könne, welches aber alsdann erst gebohren wird, da die Dispensation erfolget ist; in dieser Lage ist sie gültig. Im Gegentheile, wenn das Kind schon gebohren war, da die Erlassung ist begehret worden, aber gestorben ist, ehe dieselbe gegeben worden; so ist sie ungültig.

Dritter Satz: Wenn wegen richtiger Bewegursache eine Dispensation ist ertheilt, und hiedurch eine unwiederrufliche, und unabänderliche Wirkung erfolget, so bleibt dieselbe auch in der Folge gültig; obschon die Bewegursache aufhöret zu seyn: z. B. In oben gesetztem Falle, wenn das Kind erst sterben sollte, da nach erhaltener Dispensation die Ehe bereits geschlossen ist, dauert freylich die Gültigkeit fort.

Vierter Satz: Wenn die hohe Obrigkeit einem Andern die Macht zu dispensiren überträgt, und hierinnfalls die Ursache, warum die Dispensation begehret wird, zur Zeit der übertragenen Macht zwar bestehet; zur Zeit der wirklichen Dispensation aber nicht mehr bestehet, sondern falsch ist: so ist dieselbe ungültig: denn die hohen Obern pflegen ihre Gewalt in keiner andern Absicht zu übermachen, als dieselbe vernünftig, und wegen einer richtigen Ursache zu gebrauchen

Fünfter Satz: Wenn endlich die Erlassung auf eine gewiße Zeitfrist eingeschränkt ist: z. B. so lang, als lang die Ursache andauert. Oder, wenn der Erfolg, seiner Wirkung nach, vielfältig ist: als im Fasten, in priesterlichen Tagzeiten, u. d. g. so hat die Erlassung ein Ende, wann die Bewegursache sich endiget. Z. B. Lazarus hat wegen einer Krankheit die Dispensation erhalten, die Tagzeiten nicht bethen, oder nicht fasten zu dörfen; wenn nun die Krankheit, als die Ursache der Dispensation, aufhöret zu seyn; so ist Lazarus wiederum, wie vorher, zu bethen und zu fasten verbunden: denn die Verbindlichkeit ist hierinnfalls nicht lediglich aufgehoben; sondern wegen der obwaltenden Ursache nur verschoben: höret nun diese auf, so erstehet die vorige Schuldigkeit wieder, weil wegen einer nur einige Zeit bestehenden Ursache keine stets dauernde Befreyung weder verliehen wird, weder ohne Sünde verliehen werden kann.

2.) Von Seite des **Begehrens** wird die Dispensation erschlichen und ungültig; wenn in dem Begehren oder in der Bittschrift die Wahrheit verschwiegen, und unterdrücket, oder eine Unwahrheit eingerücket wird. Die Wahrheit wird alsdenn verschwiegen oder unterdrücket, dafern dasjenige verheelet, und vertuschet

wird,

wird, was von Rechts wegen, und nach der Beurtheilungsart nothwendiger Weise angeführet werden muß. Eine **Unwahrheit** aber wird **eingerücket**, wenn eine lügenhafte, und falsche Ursache, oder ein unwahrhafter Beweggrund angeführet wird, welcher die Erlassung gehindert hätte, wenn diese Unrichtigkeit wäre erkannt worden. Nebst dem ist zu merken, daß die **Hauptursache** der Endzweck ist, wegen welchem der Obere eine Erlassung giebt, ohne welchen er sie nicht geben würde. Es giebt auch **Nebenursachen**, welche die Dispensation nur erleichtern, und ohne welche dieselbe zwar härter, dennoch aber erfolget wäre.

Wenn besagter Fehler der unterdrückten Wahrheit, oder eingerückten Unwahrheit die Hauptursache der Erlassung betrifft: so ist diese ungültig; wie die eingeschlossene Bedingniß von sich selbst spricht: **Wenn das Begehren von der Wahrheit unterstützet ist.** Sollte jetzt gemeldeter Fehler nur eine Nebenursache betreffen; jedennoch aber von der Bosheit, List oder dem Betruge des begehrenden Theiles herrühren; so scheint, die erfolgte Dispensation auch ungültig zu seyn. Rühret herentgegen der Fehler von der Unwissenheit des begehrenden Theiles her; so ist dieselbe gültig. Also giebt es Innocenz III. (c. 20. de rescriptis) zu verstehen. Dieser Unterschied kömmt daher, daß die mitunterloffene Untreue keinen Vortheil verdient; die Einfalt aber, oder der Mangel der Kenntniß eine Nachsicht bedarf: dem wir aber noch beysetzen, daß, wenn eine solche Unwahrheit aus Einfalt, oder Unwissenheit eingerücket, oder eine solche Wahrheit unterdrücket worden ist, die den Erfolg der Dispensation nicht gehindert hätte, ob sie schon in der Bittschrift verschwiegen, oder eröffnet worden wäre, so soll der untergeordnete Gewaltträger in diesem Handel fortfahren; betrifft es aber die Haupt-

ur-

ursache; so ist der Erfolg für nichtig zu halten. Ingleichem, wenn die unterdrückte Wahrheit, oder eingerückte Unwahrheit zum Hauptwesen einer Sache natürlicher Weise gehöret, oder die sittliche und gemeine Beschaffenheit derselben betrifft; so ist die erlangte Erlassung ungültig. Z. B. Es waltet eine doppelte Freundschaft, oder Verwandtschaft ob, es wird aber nur eine einzige in der Bitte angeführet. Oder Titius verlanget die Dispensation nur wegen einer entgegenstehenden Verwandtschaft; da doch eine Blutsfreundschaft vorhanden ist: in diesen Fällen ist die erlangte Dispensation ungültig; weil hierinnfalls noch mehr zu erlassen ist, aber tückischer Weise verschwiegen wird, da doch die Obern nicht mehr erlauben, und gestatten wollen, als was begehret wird.

§. XIII.

Von den Privilegien oder Befreyungen.

Eine Befreyung, oder Privilegium ist eine beständige, und fortdauernde Fähigkeit, oder Erlaubniß, die von dem Obern verliehen worden, etwas neben dem Gesetze, oder selbst wider ein Gesetz zu thun, oder zu lassen. Sie wird hauptsächlich in die reale oder dingliche, und die persönliche zergliedert: Die **reale**, oder **dingliche** Befreyung wird wegen einer Sache, einem Amte, oder Stande verliehen; die **persönliche** herentgegen wird bloß wegen der Person alleine gegeben, geht nur diese an, und höret mit derselben auf. (c. 6, de R. J. in 6.) Beyde Arten der Befreyungen können **wider ein Gesetz** laufen, daferne sie eine Ausnahme von der allgemeinen Verbindlichkeit sind; oder sie können **neben oder ohne ein Gesetz** seyn, daferne Einem ohne Nachtheil des Andern die Freyheit gegeben wird, etwas

etwas zu thun, was ihm zwar von Rechts wegen nicht zukömmt, dennoch aber auch wider kein Gesetz läuft. Wir wollen von der Erlangung, Auslegung und Erlöschung der Privilegien, oder Befreyungen reden.

I. Eine Befreyung oder Privilegium kann man von demjenigen erlangen, der die hohe Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen hat: ein Unterthan also kann befreyet werden. 1.) Durch die **Vergünstigung** der hohen Obrigkeit, welche eine Schuldigkeit aufbürden, somit auch von dieser ihre Untergebene wieder befreyen, und daher ihnen etwas erlauben kann, was nach dem gemeinen Rechte sonst nicht zugelassen ist. Ja ein vollmächtiger Regent kann auch denjenigen einige Befreyung vergünstigen, welche seine Unterthanen nicht sind; wenn nur die Sache, welche erlaubt wird, seiner Gerichtsbarkeit unterworfen ist. Einige Privilegien werden pure **Begnadigungen** genannt, welche nämlich aus purer Gnade ertheilet werden: einige herentgegen **Vergeltungen**, als welche wegen geleisteten treuen Diensten und Bemühungen verliehen worden sind. Die Befreyungen werden entweder **auf die Bitte** dessen, der dieselbe suchet; oder **aus eigenem Antriebe** des Herrn, der die Macht hiezu hat, ertheilet: von welcher Art alle jene Privilegien sind, welche in dem bürgerlichen Rechte angetroffen werden.

2.) Die **verjährte Gewohnheit** kann auch eine Befreyung stiften, wie Innocenz III. zu verstehen giebt. (c. 13. de Judiciis.) „Wir wollen, spricht dieser Papst, von dem Lehen nicht urtheilen, welches zu seinem Gerichte gehöret; daferne es nicht nach dem gemeinen Rechte durch ein besonderes Privilegium, oder widrige Gewohnheit demselben vielleicht ist entzogen worden.“ Hiebey müssen freylich die Bedingnisse, an

wel-

welche wir oben (§. 11. N. I.) die gesetzmäßige Gewohnheit gebunden haben, wohl bemerket werden.

3.) Die gemeinschäftliche Theilnehmung an den Privilegien kann auch eine Befreyung bewirken; wenn nämlich die hohe Obrigkeit die Privilegien eines Standes, Amtes, oder einer Person, auch auf andere gewiße Personen ausdehnet, oder ihnen zukommen läßt. Hierinnfalls soll wohl beobachtet werden: Erstens, daß die Befreyung, welche einer einzelnen Person, oder einem Orte gegeben worden ist, auf andere Oerter, oder Personen nicht darf gezogen oder ausgedehnt werden, daferne diese nicht stillschweigend, oder ausdrücklich miteinbegriffen sind. Zweytens, daß die Befreyung, welche einer einzelnen Person, oder einem bestimmten Orte verliehen ist, auf andere Personen, Oerter, oder Zufälle sich nicht erstrecket, die nicht ausgedrücket, oder mit angeführet sind; ob sich schon bey denselbigen gleiche Ursache, oder auch noch größere Aehnlichkeit der Sache vorfinden sollte. Wenn endlich die Theilnehmung an den gegebenen Privilegien einem oder mehrern Oertern oder Personen von der Obrigkeit zugesprochen ist; so dörfen sie sich derselben auch sicher gebrauchen.

II. In der Auslegung oder Erklärung eines Privilegiums soll man auf folgende Regeln sehen. 1.) Die Begnadigungen, welche der Pabst, als Statthalter Christi auf Erde, ertheilet hat; kann er allein authentisch, sicher und wahrhaft erklären; wie aus folgendem §. 14. erhellen wird. 2.) Die pur günstigen Befreyungen, welche weder der Kirchenzucht, weder der Gottseligkeit, noch den Gerechtsamen Anderer nachtheilig sind, können in einem weiter ausgedehnten Verstande genommen werden, welchen nur immer die achte

Be=

Bedeutung und Eigenschaft der Worte leidet. 3.) Jene Privilegien aber, die Andern beschwerlich, oder verhaßt seyn können, und wider die gemeinen Gesetze laufen, sind ganz genau und strenge zu erklären. Ingleichem jene Befreyungen, welche zum Nachtheile des Dritten gereichen, sind in sehr engem Verstande zu nehmen, und, so viel die Eigenschaft der Worte zuläßt, einzuschränken. Endlich 4.) jene Privilegien, die den Ehrgeitz nähren, oder eine Aergerniß nach sich ziehen können, sind auf das strengste auszulegen, und in denselben die geringste Wortbedeutung anzunehmen: denn die rechte Absicht des Ausspenders solcher Befreyungen muß nach den Regeln der herrschenden Klugheit gerichtet seyn; diese aber kann nicht gestatten, daß in eben angeführten Fällen eine ausgedehnte und weitere Auslegung Platz und Statt habe; weil sie sonst wider die gemeine Wohlfahrt liefen.

III. Die Befreyungen können verloren werden, oder von sich selbst erlöschen.

1.) Sie werden **verlohren**: Erstens, durch den **Misbrauch**; wenn nämlich der Befreyte über die bestimmte Gränze sich vergeht, oder wider die Absicht der Befreyung handelt, oder wegen derselben zum Sündigen Anlaß nimmt: denn derjenige verdient, der verliehenen Gnade verlurstiget zu werden, der dieselbe misbrauchet. (Ex c. Ubi. 7. dist. 74. & c. 24. de privileg.) Diese Bestrafung aber wird nur durch den Ausspruch des Richters vollzogen. Zweytens, durch **den Abgang des Gebrauches.** Die verhaßten Privilegien, welche Andern beschwerlich, überlastig, oder gar nachtheilig seyn können, werden verloren; daferne die langwiehrige Benutzung derselben abgeht, oder die gegentheilige Uebung im Schwunge ist. Dieses wird

aus

aus einer stillschweigenden, oder vermuthlichen Entsagung gefolgert. (Ex c. 15. eod. Tit.) Desgleichen zerfallen derley verhaßten Befreyungen durch die Verjährung der entgegenstehenden Gewohnheit. Wenn herentgegen die Rede von den pur günstigen Privilegien ist, welche Niemanden beschwerlich, weder dem gemeinen Wesen, noch der Kirchenzucht nachtheilig sind; so werden sie deßwegen nicht verloren, daß man sich derselbigen nicht bedienet, oder das Gegentheil in der Uebung hat: denn der Gebrauch dieser Befreyungen ist willkührlich, nicht nothwendig. Drittens, durch den Wiederruf, welchen der Obere, der die Befreyung verliehen hat, oder dessen Nachfolger ausdrücklich thut, dem Befreyten anzeiget, oder durch ein wiederrufendes Geboth verkündigen läßt. Ist aber die Befreyung oder das Privilegium eine pure Vergeltung der geleisteten Dienste; oder kömmt von einem beyderseitigen Vertrage her; oder ist mit einer Beschwerde verknüpfet, welche schon erfüllet ist; so kann dieselbe ohne wichtige Ursache, die den allgemeinen Nutzen betreffen muß, nicht zurückgerufen werden, oder das hinweggenommene Recht müßte auf andere Art ersetzet und vergütet werden.

2.) Die Privilegien erlöschen, oder endigen sich bisweilen bey dem Tode des Verleihers, wenn sie alsdenn erst zum Vollzug kommen sollen; das ist, wenn die gnädige Befreyung von demjenigen noch nicht angenommen ist, zu dessen Gunst sie verliehen wurde; oder falls sie nur auf die Lebenstage des hohen Gönners eingeschränket ist. Wäre aber die uneingeschränkte Befreyung von solcher Beschaffenheit, daß sie mehr aus den Grundsätzen kluger Beherrschungsart, als aus purer Gnade herrühret, und die Würde des Gebers zur Quelle zu haben pflegt; (Ex c. 36. de præbend. in 6.)

so werden derley Gnaden mit dem Leben des hohen Ertheilers nicht geendiget. C. 9. de offic. Deleg. in 6.

Wenn die Endursache des verliehenen Privilegiums aufhöret; so hat auch das Privilegium sein Ende; (L. 87. §. 1. ff. de Leg.) besonders wenn dasselbige einen langwiehrigen, nach und nach zu Ende sich neigenden Zeitraum einschließt; um so vielmehr, wenn der Gebrauch desselbigen mittler Zeit unerlaubt, und unanständig wird. Ingleichem, wenn sie verhaßte Befreyungen sind, welche andern Leuten überlästig, aber noch nicht zur Vollziehung gelanget sind. (Ex c. 60. de appell.) Herentgegen jene Privilegien, welche mit einer einzigen Handlung vollzogen werden, ob sie schon Andern unangenehm, oder beschwerlich seyn sollten, hören nach erlangtem Vollzug, ihrer Folge gemäß, nicht auf; wenn auch schon ihre Endursache aufhören sollte: denn eine vollbrachte Handlung kann mit Rechte nicht umgestossen werden; ob sich schon ein Fall nachgehends ereignet, welcher den Anfang derselben verhindert hätte. (Reg. 73. de R. J. in 6.) Uebrigens ist sicher, daß ein persönliches Privilegium mit dem Tode der privilegirten Person, (c. 7. de R. J. in 6.) und ein reales oder dingliches Privilegium mit dem völligen Untergange der Sache, worauf es haftet, geendiget wird. Letztlich ist zu erinnern, daß die Befreyungen in den Schranken der Bescheidenheit zu verstehen, auszulegen und zu gebrauchen sind: denn das geistliche Recht saget: (Reg. 28. de R. J. in 6.) „Was das gemeine Recht und Gesetz überschreitet, darf zu keiner Folge gezogen; und (c. 74. loc. cit.) was einem Menschen aus Gnade ist verwilliget worden, kann von einem Andern nicht zum Beyspiele genommen werden."

§. XIV.

Von der Erklärung und Auslegung der Gesetze.

So wenig die Finsterniß in dem Umlaufe der Zeit, so wenig kann die Dunkelheit in den Reden, und die Zweifel in dem Gemüthe vermieden werden. Dieses betrifft auch die Gesetze selbst: daher entstehet die **wörtliche Erklärung** eines Gesetzes, wodurch die Dunkelheit der Worte desselben beleuchtet und erläutert, oder nach dem Sinne und Willen des Gesetzgebers ausgelegt wird. Daher entstehet auch die **Erklärung des Sinnes** von einem Gesetze, wodurch ein Gedoth nach jenem Verstande und Willen ausgedeutet wird, den der Befehlshaber würde gehabt haben, oder wirklich hätte; wann er auf den gegenwärtigen Fall würde Acht gehabt haben, oder hierüber gefragt worden wäre. Die erste wollen wir eine Erklärung, die zweyte eine Auslegung nennen.

I. Die **Erklärung der Worte**, welche in einem Gesetze zu dunkel ausfallen, kann entweder von der Obrigkeit selbst geschehen; und diese heißt die **authentische**: oder sie wird von dem gemeinen Gebrauche und der Gewohnheit hergeholet; diese ist die **gebräuchliche**: oder sie kömmt von gelehrten und einsichtsvollen Männern her; und wird die **gelehrte**, oder lehrreiche Erklärung genannt.

1.) Die **authentische Erklärung** kömmt dem Gesetzgeber, oder dessen Obern, oder Nachfolger, oder auch dessen hiezu bevollmächtigten Räthen zu: sie fließt aus der gehörigen Macht und dem rechtmäßigen Ansehen; kann also eine Verbindlichkeit einführen, weil sie sich oder auf die ordentliche, oder auf die von derselben übertragene Gewalt und Herrschaft gründet. Aus dieser

Quelle

Quelle soll der Richter den ächten Verstand des Gesetzes schöpfen, sowohl bey dessen zweifelhaften Ausdrücken, als auch, wenn die Anwendung desselben auf den vorstehenden Fall nicht thunlich ist; oder wenn die Gesetze sich miteinander nicht vereinigen lassen. L. 9. & L. fin. Cod. de Legib.

2.) Die **gebräuchliche Erklärung** wird von dem gemeinen Brauche, oder von der üblichen Gewohnheit hergenommen: denn die rechtmäßige Gewohnheit ist die beste Auslegerinn eines Gesetzes. (c. 8. de consuet. L. 37. & 38. ff. de Legib.) Wenn sich also dieselbe auf einen allgemeinen Kirchenbrauch, oder auf eine belobte Gewohnheit bezieht; so kann sie die Kraft eines Gesetzes haben, und ein hertömmliches Recht bewirken; nicht zwar ein neues und besonderes Recht; sondern das menschliche Gesetz wird dadurch nur aufgeklärt, erläutert, und die Ausübung und Vollziehung desselben bestättiget; dasselbe somit festgesetzt, damit es nicht so leichter Dings gekränket, und umgestossen werde. Hier ist die Rede von pur menschlichen Gesetzen: denn bey den natürlichen und göttlichen Gesetzen gilt kein Gegenbrauch; weder kann eine entgegenlaufende Gewohnheit auch nur den Schein einer Gültigkeit gewinnen. (L. 188. §. 1. ff. de R. J. — L. 8. Cod. de summ. Trin. & c. fin. de præscript.) Sollte sich aber diese bisher beschriebene Erklärung nur auf einige Personen beziehen; so mag sie nicht mehr, als eine Wahrscheinlichkeit bilden, und gehöret schon zu

3.) Der **gelehrten Erklärung**, welche die erfahrnen Theologen, oder Rechtsgelehrten aus dem glaubwürdigen Sinne und der Absicht des Gesetzes ziehen. Sie hat zwar die Kraft eines Gesetzes nicht; weil sie nicht von dem oberherrlichen, sondern nur gelehrten

Urtheile abhängt; jedennoch kann sie nichts desto minder von solchem Ansehen seyn, daß, wenn alle Lehrer einhellig sind, man vernünftiger Weise nicht widersprechen kann: sind sie aber nicht einig; so muß man demjenigen folgen, was wahrscheinlicher ist. Zu dieser Erklärung werden folgende Regeln dienlich seyn. Erste Regel: Die Worte eines Gesetzes sind nach ihrer Eigenschaft, üblicher Aufnahme, und gewöhnlicher Bedeutung zu verstehen, (Arg. L. 8. ff. de aur. & arg. leg. L. 12. ff. Qui & a quibus man.) daferne die in solcher Maaß verstandenen Worte nichts unbilliges, und unanständiges enthalten; oder das Geboth selbst nicht unnützlich machen: denn der Gebiether muß sein Geboth klar vorlegen. Sind aber die Worte zweydeutig, und zweifelhaft; so ist ihre Bedeutung aus dem abzunehmen, was vorhergegangen, oder nachfolget, wie auch aus dem Gegenstand, der Absicht, und den Umständen des Gesetzes; oder auch aus andern Gesetzen, in denen die nämlichen, oder dergleichen Redensarten befindlich sind; besonders aber aus dem Endzwecke des Gesetzes. (Ex c. 6. de verb. significat.) „Der Sinn der Reden ist aus der Ursache abzunehmen, warum sie gesprochen worden: weil die Rede der Sache, nicht aber die Sache der Rede unterworfen ist.“

Die zweyte Regel: Wenn das Gesetz überhaupts und unbestimmter Weise redet; so ist es von allen jenen Sachen zu verstehen, die lediglich miteinbegriffen sind: denn die allgemeinen Worte sind auch allgemein zu verstehen; (Ex c. 22. de privileg.) und wo das Gesetz keinen Unterschied machet, dörfen auch wir keinen machen. (Arg. L. 15. §. ult. ff. de testam. milit. & L. 3. ff. de offic. præs.) Ingleichem kann ein Gesetz durch die hergebrachte Gewohnheit aufgekläret werden. (Ex c. 8. de consuet.) Uebrigens darf der Sinn eines

Ge-

Gesetzes, welches günstig, und Keinem nachtheilig ist, erweitert, und ausgedehnet; jenes aber, welches beschwerlich und überlästig ist, soll eingeschränket werden. Ex Reg. 15. & 39. de R. J. in 6.

Die dritte Regel: Ein menschliches Gesetz kann auf andere Fälle, welche unter dem Wortverstande nicht begriffen sind, wegen gleichförmiger Ursache nicht allemal gezogen, und ausgedehnet werden; denn der Wille des Gesetzgebers, und nicht die Ursache des Gesetzes verbindet; nun kann der Gesetzgeber einen Unterthanen verbinden, den andern nicht; oder ein Laster mit einer Strafe belegen, das andere nicht, obschon die nämliche Ursache beyderseits obwaltet; die Gleichheit der Ursache machet also noch keine Verbindlichkeit aus. Nur in folgenden Umständen wird ein Gesetz wegen besagter Gleichförmigkeit auch auf andere Fälle gezogen.

1.) Wenn sonst eine Unanständigkeit, oder Unbilligkeit erfolgen würde.

2.) In den Sachen, die sich nothwendig auf einander beziehen: (Ex L. ult. C. de indicta viduit.) z. B. was wegen dem Eheweibe verordnet ist, wird auch von ihrem Ehemanne zu verstehen seyn; wenn die Gleichheit der Ursache beyderseits zutrifft. Dieses ist

3.) Auch von jenen Sachen zu halten, die gleichgeschätzet werden, oder miteinander verbunden sind. Wie dann auch

4.) In jenen Urtheilen und richterlichen Aussprüchen, (L. 12. ff. de legib. Senat.) wo kein gewißes Gesetz den Fall entscheidet, erfodert die Klugheit und gesunde Vernunft, daß das Urtheil oder die Entscheidung von dem Urtheile und der Entscheidung eines gleichen Falles hergenommen werde.

II. Die Auslegung eines menschlichen Gesetzes, welche den Sinn desselbigen erläutert, ist zum Nutzen des gemeinen Wesens angesehen. Kein Gesetzgeber auf dieser Erde wird alle Vorfälle vorsehen, oder ausnehmen können; es ist daher nichts seltenes, daß dasjenige, was dem gemeinen Besten jetzt dienlich ist, in andern Umständen nachtheilig sey: wenn sich also eine Begebenheit eräugnet, in welcher die Beobachtung eines Gebothes wider den gemeinschaftlichen Nutzen läuft, so kann der Sinn desselben so ausgelegt werden, daß es auf solchen Fall nicht gerechnet, noch zu verstehen sey.

1.) Diese Auslegung, welche eine Ausnahm machet, mag gebraucht werden: Erstens, wenn der buchstäbliche Sinn, und die Haltung des Gesetzes nach demselben, der gemeinen Wohlfahrt schädlich ist. Zweytens, wenn die Beobachtung desselben dem Beobachter einen merklichen Schaden an der Ehre, Gesundheit, und dem Glücke verursachet: denn dieses läuft wider den gemeinen Nutzen; da es wider dessen Mitglieder läuft. Drittens, wenn ein Geboth einem höhern Gebothe, als das menschliche ist, entgegen steht; oder wegen einem andern Umstande sündhaft, oder allzuhart, und grausam wird. In diesen und dergleichen Umständen ist billig zu vermuthen, daß der Gesetzgeber nicht verbinden wolle. So schließt Esther, sie sey in dem allgemeinen Verbothe, zu dem Könige Assuerus unberufen zu kommen, nicht miteinbegriffen, da die äusserste Noth des jüdischen Volkes, und die Liebe gegen dasselbige vordrang. Esth. 4, 16.

2.) Wenn es nun gewiß und unstrittig ist, welches wir aber zu den Seltenheiten zählen, daß die buchstäbliche Haltung eines Gesetzes schädlich, oder bös sey; so ist es erlaubt, wie der heil. Thomas, (2. 2. q. 120.

a. 1. ad 3.) lehret, sich besagter Auslegung, auch ohne Befragung des Gebiethers zu bedienen: weil in offenbaren Fällen keine Auslegung, sondern nur die Vollziehung nöthig ist. Ist dieses aber nicht gewiß, sondern nur wahrscheinlich, oder wahrscheinlicher, und die Sache leidet einen Verschub, so muß man die Obrigkeit um Rathe fragen, ehe man etwas wider ein Gesetz vornimmt: (Ex c. 31. de sent. excomm.) denn wo man die offenbare Wahrheit haben kann, ist die bloße Wahrscheinlichkeit, ja auch die größere Wahrscheinlichkeit nicht hinlänglich, etwas sicher vorzunehmen. Wegen dergleichen Ursachen und Zufällen haben die Obern die billige Macht, in der Verbindlichkeit ihrer Gesetze einen Nachlaß zu ertheilen. (Sieh 5. Mos. 17, 8. bis 11.) Wenn aber die Sache keinen Verschub leidet; so ist im Zweifel nicht erlaubt, sich oft gesagter Auslegung, und Ausnahme zu gebrauchen; sondern man muß nach den Worten des Gesetzes gehen: (L. 12. §. 1. ff. Qui & a quib. man.) weil im Zweifel der sichere Theil zu wählen ist. (c. 12. & 18. de homicid.) Wenn endlich wahrscheinlicher ist, daß der Wille des Obern in dem obwaltenden Falle nicht verbinden würde, wenn ihm derselbe bekannt wäre; alsdann mag man sich dieser Auslegung bedienen: weil man dem Wahrscheinlichern folgen darf, und die Ausnahme mit der Noth vereiniget ist.

Zweyter Abschnitt.

Von der ersten Tafel des Moses;

Oder

Von den drey ersten Gebothen Gottes.

Gott hat vieles geredet, spricht der heil. Augustin, (Q. 140, in Exod.) aber seinem Diener Moses nur zwo steinerne Tafeln gegeben, welche die Tafeln des Zeugnisses genannt werden: (2. Mos. 34, 29.) weil alles Uebrige, was Gott befohlen hat, von den darauf geschriebenen zehen Gebothen abhängt; wenn diese fleißig untersuchet, und recht verstanden werden. Diese göttlichen Gesetze hat der Herr von dem Berge Sinai unter Blitz, Donner, Feuer, und dem Schalle der Posaunen angekündiget. (2. Mos. 19, 16. — 20, 2. — 5. Mos. 5, 6.) Christus Jesus aber ist nicht gekommen, dieselbigen aufzulösen, sondern zu erfüllen; (Math. 5, 17.) und eben diese hat seine Weisheit gelehret, erkläret, und bestättiget; (Math. 5. — 6. — 7. K.) aus keiner andern Absicht, als damit sie gehalten werden sollen: deßwegen beschließt er auch seine Lehre (Math. 7, 24.) mit dem Beysatze: „Ein jeder, der diese meine Worte höret, und beobachtet, der wird einem weisen Manne verglichen. . . Wer sie aber nicht hält, der ist einem thörichten Manne gleich.“ Ehe wir die Gesetze Gottes nach der Vorschrift der sittlichen Gottesgelehrtheit erklären, haben wir für sehr diensam angesehen, einen vorläufigen Beweis von der Nothwendigkeit und Möglichkeit ihrer Beobachtung zum Grunde zu legen.

§. XV.

Von der nothwendigen, möglichen, und leichten Haltung der göttlichen Gebothe.

Gott allein ist der Urheber der zehen Gebothe; wie aus den erst angezogenen Stellen erhellet. Seine höchste Weisheit, Macht und Güte hat dieselben nicht nur auf steinerne Tafeln, sondern auch in unsere Herzen und Gemüther geschrieben, damit wir seinen heiligsten Willen erkennen und erfüllen möchten. Willst du zum Leben eingehen; so halt die Gebothe. (Math. 19, 17.) So nothwendig es also ist, das ewige Leben zu suchen, damit wir dasselbe erlangen; so nothwendig ist es auch, das hiezu vorgeschriebene Mittel: **Halt die Gebothe**; anzuwenden. **Können wir** sie aber halten? Ja! Es ist möglich, und mit der Gnade Gottes auch leicht.

I. Dasjenige ist möglich, was unsere menschliche Kräfte nicht übersteigt: was aber Gott befiehlt, kann über unser Vermögen sich nicht erstrecken; weil der gütigste, der gerechteste Herr befiehlt; somit ist das Anbefohlene zu halten möglich.

1.) Der gütigste Vater und beste Herr gebiethet. Seine unendliche Güte hat weder durch die Entfernung, weder durch die Höhe, noch durch die Tiefe die Verbindlichkeit erschweren wollen. (5. Mos. 30, 11.) Ist er nicht dein Vater, der dich in Besitz genommen, gemacht, und erschaffen hat? (5. Mos. 32, 6. Jerem. 3, 4.) Er weis unsre Schwachheit, und Gebrechlichkeit. (Psal. 102, 14.) Es ist ein väterlicher, und göttlicher Wille, der vollzogen werden soll. (Math. 7, 21.) Der beste Herr befiehlt, (Psal. 88, 8. — 145, 7. Sirach 1, 8.) und verlanget einen genauen Gehorsam; (Isa. 48, 17. 18. Psal. 118, 4.) aber das verlanget

er nicht, daß seine Gesetze mit solcher Genauigkeit, die uns unmöglich ist, sollen gehalten werden. Nein! Er ist getreu, (1. Kor. 10, 13.) und läßt uns über unser Vermögen nicht versuchen. „Gott, sagt der tridentinische Kirchenrath, (Sess. 6. c. 11. de Justif. ex Augustino c. 43. Lib. de nat. & grat.) „Gott gebiethet nichts unmögliches; sondern er ermahnet mit Befehle, zu thun, was du kannst; und zu begehren, was du nicht kannst; und hilft, damit du könnest."

2.) Es ist also möglich: wir können die göttlichen Gesetze halten: denn wir können und müssen den Sünden und Fehlern wider das Gesetz absterben, und Gott dem Herrn leben. (Röm. 6, 11. ꝛc.) Wir dörfen die Uebertretungen in unserm sterblichen Leibe nicht herrschen lassen, noch dessen Glieder zur Ungerechtigkeit anwenden; mithin sind wir im Stande, unsre Kräfte dem Dienste Gottes zu schenken, und der Gerechtigkeit zu widmen. Welche aber sind bey Gott Gerechte? **Diejenigen nicht, welche das Gesetz nur hören;** (Röm. 2, 13.) **sondern die das Gesetz thun, werden gerechtfertiget.** Dieses haben Andere gekonnt, warum sollen wir es nicht auch können? Josue hat von allen Gebothen nicht ein einziges Wort übertreten; (Josue 11, 15.) Samuel war bey Gott beliebt, richtete nach dem Gesetze, und wurde getreu befunden; (Sirach 46, 16. 1. Kön. 12, 3.) Josias wandelte auf allen Wegen seines Vaters Davids, von diesen wich er nicht ab. (4. Kön. 22.) Dieses nämliche bezeugt Job von sich; (Job 23, 12.) und der Jüngling im Evangelium. (Math. 19, 20. Mark. 10, 20.) Von dem Zacharias und der Elisabeth steht geschrieben: Sie sind in allen Gebothen und Satzungen des Herrn unsträflich gewandelt; (Luk. 1, 6.) Viele andere zu geschweigen, derer Herz nicht verkehrt worden ist, und die sich von dem

dem Herrn nicht abgewendet haben: (Sirach 46, 13.) warum übertretet dann ihr das Geboth Gottes? (Math. 15, 3.) Ihr ehret den Herrn nur mit euren Lefzen; euer Herz aber ist weit von ihm. Isa. 29, 13.

II. Freylich wird zu jetzt bewiesener Möglichkeit der Beobachtung die göttliche Gnade erfordert: diese aber bringt keine Beschwerniß; sondern machet vielmehr, daß dieselben leicht gehalten werden können. „Kommet, rufet Christus, kommet zu mir, die ihr mit Mühe und Arbeit beladen seyd; ich will euch erquicken. . . Nehmet mein Joch auf euch. . Denn mein Joch ist süß, und meine Bürde leicht." (Math. 11, 29.) Die Liebe und Gnade Gottes geben diese Süßigkeit und Erleichterung.

1.) Der Liebe ist nichts zu schwer; sie überträgt alles, (1. Kor. 13, 7.) sie überwindet die Hindernisse, und geduldet das Verdrüßige, wenn sie nur dadurch ihrem Geliebten etwas Gefälliges erzeigen, und seinen Willen erfüllen kann. Dieses ist die Liebe Gottes, (1. Joh. 5, 3.) daß wir seine Gebothe bewahren: seine Gebothe sind nicht schwer. Bleibet in meiner Liebe, befiehlt Christus: (Joh. 15, 10.) wenn ihr meine Gebothe halten werdet; so werdet ihr in meiner Liebe bleiben; wie ich die Gebothe meines Vaters gehalten habe, und in seiner Liebe verbleibe. (Joh. 14, 21. und 23.) Wer mich nicht liebet, hält meine Worte nicht. (Allda 24. K.) Die wahre Liebe also erleichtert, was unsrer verderbten Natur beschwerlich vorkömmt, saget der heil. Chrysostomus. „Sie achtet auch große und erstaunliche Dinge für gering, ja schier für nichts, spricht Augustin. (Serm. 70. alias. 9. de verbis Dom. c. 2.) Die Thüre ist enge den in der Wahle Wankenden,

den, aber leicht den Liebenden. . . Was den Miethlingen schwer ist, wird den Liebhabern angenehm."

2.) Dieses bewirket und befestiget die Gnade Gottes. „Ich will, spricht der Herr (Ezech. 36, 27.) meinen Geist in euch pflanzen, und machen, daß ihr in meinen Gebothen wandelt, meine Gerichte bewahret, und in der That vollbringet. Das Gesetz des Geistes, der in Christo lebendig machet, befreyet uns von dem Gesetze der Sünde. (Röm. 8, 2. 2c.) Gott hat seinen Sohn gesandt, damit die Rechtfertigung des Gesetzes in uns erfüllet würde, die wir nach dem Geiste wandeln. Ist Gott mit uns, wer mag denn wider uns seyn? . . Wer wird uns von der Liebe Christi scheiden? . . In diesen Allen überwinden wir um desjenigen willen, der uns geliebet hat. Wir vermögen alles durch und mit der Gnade desjenigen, der uns stärket." (Philip. 4, 13. — 1. Kor. 15, 10. — 2. Kor. 12, 9.) Wir wollen hiedurch noch nicht gesagt haben, daß die göttliche Gnade alle Beschwerde hinwegnehme. Nein! Die Beobachtung des Gesetzes wird nur erleichtert, daß man die Bürde gern und mit Liebe überträgt, nicht zwar mit einer empfindsamen, doch vernünftigen und männlichen Liebe; fast auf die Art, wie die Vernunft eine bittere Arzney liebet, und genehmhält, ob sie schon der sinnlichen Natur zuwider ist, und dem Geschmacke einen Grauen verursacht. Die Gnade erleuchtet den Verstand, und stellet die Beschwernisse vor, wie sie sind; nicht aber, wie sie die Einbildung vormalet: nebst dem treibet sie den Willen an, daß er die gehörigen Mittel ergreift, welche zur Besiegung der Hindernisse dienlich sind. Durch dieses himmlische Licht, und diesen Gnadentrieb wird die aufliegende Bürde leicht gemacht, daß wir den Weg der göttl. Gebothe mit wahrem Vergnügen laufen. Ps. 118. 165.

Hier-

Hieraus ist leicht der Schluß zu ziehen, daß es nothwendig sey, die Gebothe Gottes, als dessen heiligsten Willen zu beobachten, und zu erfüllen. Willst du zum Leben eingehen, so halt die Gebothe. Befiehlt Christus unser Herr und Gott. (Math. 19, 17.) Wie Wenige von uns können antworten: Alle diese hab ich von Jugend auf gehalten. Unsre Trägheit und Bosheit ist schuld, nicht die Schwere des Gesetzes. Wir können, wenn wir ernstlich wollen; die Liebe und Gnade Gottes giebt einer Seits die Erleichterung zu Erfüllung derselben; anderer Seits aber drohet der höchste Gesetzgeber selbst den zeitlichen, (5. Mos. 28, 15.) und ewigen Fluch den Uebertretern; (Isa. 33, 14. — 66, 24. Dan. 12, 2. Math. 25, 41. — 1. Kor. 6, 9. Gal. 5, 21.) mit welchem der Prophet (Psalm. 118, 21.) einstimmt, da er sagt: Diejenigen sind verflucht, die von deinen Gebothen, o Herr! abweichen.

Das erste Geboth Gottes.

Ich bin der Herr dein Gott. . . Du sollst keine fremde Götter vor mir haben. Du sollst dir kein geschnitztes Bild machen, dasselbige anzubethen. (Exod. 20, 2. — Lev. 26, 1. — Deuter. 5, 6. — 9.

Der höchste Herr verbiethet, Jemand andern, als ihm alleine, eine göttliche Ehrbezeugung zu erweisen; somit gebiethet er, ihm als dem wahren Gott die schuldigste Anbethung zu leisten: Gott aber bethen wir an, sagt Augustin, (Enchirid. c. 3.) durch den Glauben, die Hoffnung, und Liebe. Der Glaube leget den Grund, die Hoffnung ist die Stütze, die Liebe machet

die Anbethung vollkommen. Das erste Geboth also gebiethet diese drey göttlichen Tugenden mit der Gottseligkeit; und verbiethet die entgegenstehenden Laster.

Erstes Hauptstück.

Von dem Glauben, und den entgegenstehenden Lastern.

§. XVI.

Von der Nothwendigkeit zu glauben.

Der göttliche Glaube ist ein übernatürlicher, fester Beyfall, welchen die Vernunft den von Gott geoffenbarten Wahrheiten wegen dessen höchstem Ansehen giebt. Die Bewegursache, warum man glaubet, ist die unfehlbare Wahrheit Gottes in dem Erkennen und Offenbaren. Der Gegenstand, den man glaubet, sind die geoffenbarten Wahrheiten, oder die Glaubenssätze, denen wir unsern vernünftigen Beyfall geben müssen. Wir müssen hier die zu Erhaltung des ewigen Heiles unentbehrliche Nothwendigkeit von der durch das Gesetz anbefohlenen unterscheiden: Jene ist so groß, daß von derselbigen die ewige Seligkeit lediglich abhängt; in dieser herentgegen kann die unsträfliche Unwissenheit entschuldigen. Man glaubet etwas ausdrücklich, wenn man es nämlich glaubt, wie es wirklich an sich, und seinem ächten Verstande nach ist; stillschweigend aber, oder einschließlich; wenn man etwas überhaupts glaubt, das in dem Andern enthalten ist: z. B. wer glaubet, was die Kirche Christi

glau=

glaubet, der glaubet auch stillschweigend, oder einschließiger Weise diejenigen Glaubenssätze, welche die Kirche zu glauben vorträgt.

I. Die unentbehrliche Nothwendigkeit bezieht sich auf jene höchstnothwendige Heilsmittel, ohne welche die ewige Seligkeit unmöglich kann erlanget werden; sollten sie auch unsträflicher Weise unterlassen werden. Auf diese Art ist unentbehrlich nothwendig zu glauben: daß Gott das Gute belohne, und das Böse strafe; daß die zweyte Person in der Gottheit für uns Mensch geworden, und daß die drey Personen in der Gottheit nur ein Gott sind. Es ist also

1.) Als ein unentbehrliches Heilsmittel, nothwendig zu glauben, daß ein Gott ist, und daß er der Belohner des Guten, so wie der Bestrafer des Bösen ist. Es ist unmöglich, saget Paulus, (Hebr. 11, 16.) daß man ohne dem Glauben Gott gefalle: denn wer zu Gott kommen will, muß glauben, daß er ist, und daß er denen ein Vergelter ist, die ihn lieben. (S. Weish. 1, 2.) Es ist also nicht genug, Gott nur als den Urheber der Natur erkennen, sondern diese Erkenntniß muß sich auch auf ihn, als den Urheber der Gnade und Glory erstrecken; wie aus dem 22. anstößigen Satze erhellet, welchen Innocenz XI. verworfen hat. Das Vergelten und Suchen bezieht sich nicht nur auf die zeitlichen, sondern auch auf die ewigen Belohnungen; und die von Paulus angeführten Beyspiele von den Belohnungen der Gerechten, Abrahams, Isaaks, Jakobs, und Anderer deuten nicht bloß allein auf irdische, sondern noch mehr auf die im Himmel zu erfüllenden Verheissungen. Zudem redet Paulus von jenem Glauben, welcher die Grundfeste der Dinge, die man hoffet; (loc. cit, 1. v.) und ein sicherer Beweis der

Din-

Dinge ist, die nicht gesehen werden. Hoffen wir aber etwas anderes, als aus Gnade durch den Glauben selig zu werden? (Ephes. 2, 8.) Und das nicht aus uns: denn es ist eine Gabe Gottes. Weil nun die rechtfertigende Gnade auf der Erde, und die seligmachende Glory in dem Himmel übernatürlich sind; der Glaube aber uns zur Rechtfertigung bereitet, (Galat. 3, 8.) der Anfang des menschlichen Heils, die Grundfeste und der Ursprung aller Gerechtfertigung ist; (Trid. Sess. 6. c. 8. de Justificat.) so muß auch dieser, als die Zubereitung, übernatürlich seyn, damit das nothwendige Mittel mit dem Endzwecke übereinstimme, und demselben gleichförmig sey; wie aus dem 23. Satze, den erst belobter Papst verdammet hat, gefolgert wird.

Wir haben mit Fleiße hinzugesetzt, man müsse glauben, daß Gott der Bestrafer des Bösen sey: denn wie die Gerechtigkeit Gottes erfodert, daß das Gute vergolten, so betreibt sie auch, daß das Böse bestraft wird. Dahin zielt der Ausspruch der heil. Schrift, die jene selig spricht, welche den Herrn fürchten; (Psal. 127, 1. Sprüch. 14, 27. — 19, 23.) der Furcht Gottes aber die Austilgung der Sünde zuschreibt, ohne welche auch Niemand gerechtfertiget wird. (Sirach 1, 27. Math. 10, 28.) Deßwegen setzet die katholische Kirche in der athanasischen Glaubensbekenntniß als einen nothwendigen Glaubenssatz an: „Die Gutes gethan haben, werden in das ewige Leben, die aber Böses gethan haben, in das ewige Feuer gehen." Dieses wird noch klärer aus dem Folgenden erhellen.

2.) Der Glaube an die Menschwerdung der zweyten göttlichen Person ist als ein unentbehrliches Heilsmittel zur Seligkeit unumgänglich nothwendig. „Das ist das ewige Leben, spricht die ewige Wahrheit, (Joh.

(Joh. 17, 3.) daß sie dich, den einigen, wahren Gott, und Jesum Christum, den du gesandt hast, erkennen. Glaubet ihr an Gott, (Joh. 14, 1.) so glaubet auch an mich. . . Ich bin der Weg, die Wahrheit, und das Leben. Niemand kömmt zum Vater, als durch mich." (6. V.) So unumgänglich nothwendig es nun ist, zu glauben, daß ein Gott ist; eben so nothwendig ist es auch, daß Jesus Christus für den Erlöser und Heiland der Welt gehalten, und als Gott und Mensch verehret werde: denn es ist in keinem Andern Heil; (Apostelgesch. 4, 12.) es ist auch kein anderer Namen den Menschen unter dem Himmel gegeben, durch welchen wir selig werden müssen. Also hat es dem himmlischen Vater gefallen. (Joh. 3, 16. und 36.) Die christliche Wahrheit, sagt Augustin, (Epist. 175. alias 89.) hat keinen Anstand zu bekennen, daß die Gerechten des alten Gesetzes, weder ohne den Glauben an die Menschwerdung, den Tod, und die Auferstehung des göttlichen Sohnes, von ihren Sünden haben gereiniget, weder ohne Gnade Gottes gerechtfertiget werden können." Die Patriarchen und Propheten hatten den ausdrücklichen, der gemeine Pöbel einen stillschweigenden oder einschließigen Glauben an den Weltheiland, durch welchen sie hoffeten, erlöset zu werden. (Weish. 9, 19. Joh. 14, 6. — 1. Kor. 15, 23.) So folglich ist

3.) Der ausdrückliche Glaube an das höchste Geheimniß der heiligsten Dreyfaltigkeit auch zur Seligkeit unumgänglich nothwendig. Wenn wir die göttliche Menschwerdung durch den Glauben erkennen, müssen wir auch die allerheiligste Dreyeinigkeit glauben; weil dieses ohne jenes Geheimniß nicht bestehen kann: denn in besagter Menschwerdung wird enthalten, wie der heil. Thomas lehret, (2. 2. q. 2. a. 8.) daß der Sohn

Gottes die Welt durch die Gnade des heiligen Geistes erneuert hat, und von dem heiligen Geiste empfangen worden ist." Dieser hat seine ersten Jünger zu allen Völkern geschickt, sie zu lehren, und im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes zu taufen. (Math. 28, 19.) Sehet den ersten und vornehmsten Gegenstand der christlichen Lehre; sehet die Grundfeste unsers Christenthums! Deßwegen behauptet oben belobte athanasische Glaubensbekenntniß: „Dieser ist der katholische Glaube, daß wir einen Gott in der Dreyfaltigkeit, und die Dreyfaltigkeit in der Einigkeit verehren." Ein Christ ist daher der priesterlichen Lossprechung nicht fähig, wenn er die Geheimnisse des Glaubens nicht weis, und durch seine Nachläßigkeit in dem Geheimnisse der heiligsten Dreyfaltigkeit, und der Menschwerdung unsers Herrn Jesu Christi unerfahren ist: es ist auch nicht genug, daß man dieselben geglaubet hat; wie aus dem 64. und 65. bösen Sätzen bekannt ist, welche Innocenz XI. verdammet hat. Uebrigens kann man wohl behaupten, daß für die erwachsenen Leute in unserm Christenthume, als ein unentbehrliches Heilsmittel nothwendig sey, alles das überhaupts zu glauben, was von Gott geoffenbaret, und versprochen, von der Kirche Gottes aber zu glauben vorgetragen ist; worunter dann alle Glaubenslehren der allgemeinen Kirche eingeschlossen sind: denn die höchste Wahrheit und Unfehlbarkeit Gottes fordert, daß wir allen geoffenbarten Wahrheiten den gehörigen Beyfall, wenigst einschließiger Weise geben. (Trident. Sess. 6. c. 6. de Justificat.)

II. Die anbefohlene Nothwendigkeit rühret von jenen Gesetzen her, ohne welche ein vernünftiger Mensch die Seligkeit nicht erlangen kann, wenn die Kenntniß und Erfüllung derselben sträflicher Weise von ihm vernach-

nachläßiget werden: es müßte denn eine wahre Buße diese Schuld abtilgen. . . Die unsträfliche und unüberwindliche Unwissenheit herentgegen entschuldiget. . . Auf diese Art sind nothwendig zu glauben und zu wissen: die apostolische Glaubensbekenntniß, die Gebothe Gottes und der Kirche, das Gebeth des Herrn, und die heiligen Sakramente.

1.) Alle Christgläubigen sind, Kraft eines schweren Gebothes schuldig, jene Wahrheiten zu glauben, und zu wissen, die in der apostolischen Glaubensbekenntniß, welche anfängt: Ich glaube in Gott Vater, enthalten sind. Die Lehren, welche die heil. Apostel sammelten, ehe sie ihr Predigtamt anfiengen, mußten sie nach dem Befehle Christi: Prediget das Evangelium, (Mark. 16, 15.) ausdrücklich verkündigen, somit ist auch bey den Christgläubigen die Schuldigkeit, solche zu glauben, und zu wissen: denn zu was nützete sonst das Geboth zu lehren, wenn keine Schuldigkeit wäre, die Lehre zu glauben? Dieses erhellet aus dem geistlichen Rechte, (can. 58. 59. 105. Dist. 4. de consecrat.) und aus dem römischen Katechismus; wie auch aus dem beständigen Gebrauche der christlichen Kirche, die keinen erwachsenen Menschen zu der heil. Taufe zuläßt; er habe denn zuvor besagtes Glaubensbekenntniß gesprochen. Nebst dem

2.) Sind die Christgläubigen engest verbunden, die Gebothe Gottes und seiner Kirche zu glauben, und zu wissen. Jedes Gesetz erfordert, daß man es kenne, und halte: denn ohne vorhergehende Erkenntniß wird es nicht beobachtet werden; die Beobachtung also ist der Endzweck des Gebothes, und die Erkenntniß das hiezu nothwendige Mittel; woraus dann natürlicher Weise folgt, daß das Mittel, wie der Endzweck von-

nöthen sey, der obliegenden Schuldigkeit genug zu thun. Ja, was die göttlichen Gebothe betrifft, ist der Glaube desto mehr nothwendig, je gewißer sie hohe Wahrheiten sind, die von Gott geoffenbaret, verkündiget, und uns vorgehalten werden, damit wir dieselben erkennen, glauben und halten. Sieh §. 15.

3.) Sind wir Christen schuldig, das Gebeth des Herrn, oder das **Vater unser** zu wissen: denn dieses ist der Innbegriff aller gerechten Wünsche, Hoffnungen, und Begierden. Die Nothwendigkeit, dieses Gebeth zu wissen, folget aus der Nothwendigkeit zu bethen. (Math. 7, 7. — Jak. 5, 16.) Euer Vater weis, was ihr vonnöthen habt, spricht Christus; (Math. 6, 7.) deßwegen sollet ihr also bethen: Vater unser ꝛc. Ehe die Kirche dieses Gebeth verrichtet, redet sie in dem heiligen Meßopfer also: Lasset uns bethen, die wir durch heilsame Gebothe ermahnet, und mit göttlicher Unterweisung gestärket, uns unterstehen zu sagen: Vater unser ꝛc. Diesen unsern Satz bestättiget die maynzer Kirchenversammlung unter Karl dem Großen, (c. 4.) und die friaulische setzet hinzu: ohne dieses Gebeth wird keiner einen Theil im Himmelreiche erlangen können.

4.) Die Rechtgläubigen müssen auch die heil. Sakramente glauben, und kennen; jene gewiß, welche dieselben müssen, und wollen empfangen. Sie sind die Zeichen unsrer Religion, und Unterpfänder der göttlichen Barmherzigkeit: es ist nothwendig, daß wir ihre Kraft, Wirkungen, und Zubereitungen wissen, damit wir dieselben würdig, nützlich und fähig empfangen. Dieses erheischet sowohl die Würde, und Hoheit dieser Geheimnisse, als auch unsre Schuldigkeit, und die denselben gebührende Ehrerbiethung.

Endlich müssen wir in einem Begriffe noch beysetzen, daß jeder Mensch, welcher die Jahre der Vernunft erlebt hat, unter einer schweren Verantwortung schuldig sey, jene Geheimnisse unseres Christenthumes zu wissen, und zu bekennen, welche zum wahren Glauben, zur aufrichtigen Hoffnung, und zur reinen, göttlichen Liebe, folglich zu einem ehrbaren Leben, und zu Erlangung der Seligkeit nothwendig sind. Diejenigen aber müssen eine größere Kenntniß haben, welche in Aemtern oder Verwaltungen stehen, und zum Beyspiele so, wie zur Regierung anderer Leute dienen sollen; (S. h. Thomas 1. 2. q, 76. a. 2.) weil sie eine größere Rechenschaft den Menschen und Gott dem Höchsten selbst geben müssen. (Hebr. 13, 17. — 1. Tim. 3, 2. Tit. 1, 9.) Jedennoch sind alle andere Christglaubige dasjenige zu erlernen schuldig, was zum wahren christlichen Lebenswandel nothwendig ist. S. 1. Kor. 14, 38. — 15, 34.

§. XVII.

Von der schuldigen Uebung des göttlichen Glaubens.

Eine gute und gottselige Bewegung des Willens wird erfordert, damit der Verstand zum Glauben bewogen werde; auf solche Weise glaubet man mit dem Herzen zur Gerechtigkeit. (Röm. 10, 12.) Ja, der Wille kann bewirken, daß der Beyfall des Glaubens an sich selbst steifer sey, als die Stärke der Ursachen verdienet, die dazu veranleiten; welches aus dem 19. Gegensatze klar ist, welchen oft belobter Papst Innocenz verworfen hat. Wir reden hier von den inneren Glaubensübungen, und von der Schuldigkeit, dieselben zu erwecken. Es fragt sich nämlich: ob, wann, und

und wie oft man diese göttliche Tugend erwecken müsse. Der Unterschied zwischen der eigenthümlichen, und zufälligen Schuldigkeit wird die Antwort aufklären.

I. Die eigenthümliche Schuldigkeit kömmt von dieser Tugend selbst her, ohne die Wirkung anderer Tugenden zu Hilfe zu nehmen. Wir müssen sicher dafür halten, daß der Glaube für sich und ganz besonders gebothen ist: wer anders denkt, verfällt in den 10. verworfenen Satz, welchen gemeldeter Papst für anstößig erkläret hat. Christus giebt es sattsam zu verstehen, (Mark. 16, 16.) da er sagt: Wer nicht geglaubet haben wird, soll verdammet werden. Folglich ist jeder Mensch für sich selbst und lediglich schuldig, die göttliche Glaubensübungen zu erwecken. Wann, und wie oft?

1.) Bey dem anfangenden Gebrauche der gesunden Vernunft; wann nämlich die christlichen Lehrsätze und Beweggründe genugsam vorgetragen, und vorgestellet sind: denn der Glaube ist das höchste, nothwendigste, erste Mittel zur Seligkeit: (S. §. 15. I.) in diesem ein festes Herz haben, ist das erste Geboth, der Anfang unsrer Religion und unsers Lebens, saget Augustin. (Serm. 38. alias 235. c. 3.) Wer also zum wahren Gebrauche seiner Vernunft gelanget, der ist schuldig, die nothwendigen Heilsmittel, so wie die nothwendigen Lebensmittel zu gebrauchen, nebst dem nach erkannter Wahrheit christlich sowohl, als vernünftig zu leben; somit das erste Geboth des Glaubens zu erfüllen. Oder soll dieses etwa der Wille des höchsten Herrn nicht seyn? Dieser will, daß seine geoffenbarte Wahrheiten mit Beyfall aufgenommen werden: welcher Diener also soll denselben nicht vollziehen? Welcher Knecht wird seinen Fehltritt gegen dieselben nicht für

strafbar ansehen? (Luk. 12, 47.) Das oben bemerkte Alter also ist die Zeit, nach dem Urtheile des heiligen Thomas, (1. 2. q. 89. a. 6. ad 3.) in welcher ein vernünftiges Kind, Kraft eines göttlichen Gebothes, verbunden ist, sich zu seinem Gott zu wenden: da der Herr spricht: (Zachar. 1, 3.) Bekehret euch zu mir, so will ich mich auch zu euch wenden. Sieh Psal. 138, 13. und 14.

2.) Währendem Laufe des vernünftigen Lebens ist Jeder schuldig, diese göttliche Tugend öfters das Jahr hindurch zu erwecken: denn es ist nicht genug, die Geheimnisse der heiligsten Dreyeinigkeit, und der Menschwerdung einmal geglaubt zu haben; so wenig, als genug ist, den Glaubensakt nur einmal im Leben zu erwecken; wie der Gegensatz der anstößigen 65 und 17 Sätze beweiset, die oft berühmter Statthalter Christi, Innozenz XI. verdammet hat. Der Gerechte lebet aus dem Glauben: (Gal. 3, 11. Habac. 2, 4.) dieser also giebt der Seele den Unterhalt. Wie nun der Mensch seinen Leib mit Speisen ernähren muß, um das leibliche Leben zu erhalten; so muß er auch seine Seele mit der Uebung dieser göttlichen Tugend öfters laben, um ein gerechtes Leben zu führen, und darinn zu verharren. (Joh. 20, 31.) Durch sie werden wir gestärket. Der Herr giebt denen Kraft, die mit vollkommenen Herzen an ihn glauben. (2. Chron. 16, 9.) Durch sie, mit dem glaubigen Abraham gesegnet, (Gal. 3, 9.) werden wir Kinder Gottes. (Joh. 1, 12.) Durch sie kommen wir zu Gott, (Hebr. 11, 6.) und vereinigen, oder vermählen uns mit ihm. (Osee 2, 20.) Tretet also zu ihm, befiehlt der Psalmist, (Psal. 33, 6.) und lasset euch erleuchten: glaubet an das Licht, damit ihr Kinder des Lichtes seyd. (Joh. 12, 36.) So lasset uns dann zu Christo gehen, setzet der große

Augustin hinzu: (Tract. 27. in Joan.) wir gehen nicht durch unsre Schritte, sondern durch den Glauben, nicht durch das Bewegen des Leibes, sondern durch das Wollen des Herzens. Wie? sind wir nicht schuldig, die Schritte auf dem Wege der Tugend zu verdoppeln, und die Uebungen des Glaubens öfters zu wiederholen, damit wir die Stärke, den Segen, und die Vereinigung mit Christo, und von Christo erhalten, somit würdige und gläubige Kinder des Herrn seyn, und bis an das Ende verbleiben mögen.

3.) An dem Ende des Lebens sind wir schuldig, uns mit dem Schilde des Glaubens wider die Gefahren und Versuchungen zu bewahren; welches auch von der wahrscheinlichen Gefahr des annahenden Todes zu verstehen ist, dafern der Gebrauch der Vernunft nicht abgeht: denn diese gefährlichste Umstände sind die äusserste Gnadenzeit, wo der Mensch die Gerechtigkeit haben, und in derselben verharren muß, damit er bey Gott in Gnaden bleibe: Selig sind die Todten, die in dem Herrn sterben. (Offenb. 14, 13.) Diese unsere letzte Frist also, in welcher wir uns unserm Lebensende, somit auch unserm letzten Ziele nähern, erfordert, daß wir uns mit dem Lichte des Glaubens versehen, damit wir bey der Ankunft des Herrn bereit sind. (Luk. 12, 35. 40.) Diese ist die größte Noth, worinn wir mit der ganzen Ewigkeit streiten, und wovon die ewige Glückseligkeit, oder ewige Unglückseligkeit abhängt. Lasset uns daher mit dem Apostel (2. Tim. 4, 5.) unsern Lebenslauf gut vollenden, und den Glauben bewahren, damit uns die Krone der Gerechtigkeit zu Theile werde. In diesem gefährlichen Zeitpunkte suchet unser ärgster Feind, wie ein brüllender Löw, uns zu verschlingen: lasset uns durch die Stärke des Glaubens Widerstand thun. (1. Petr. 5, 9.) In den letz-

letzten Stunden sind die Kräfte schwach, die Aengsten groß, und oft die Versuchungen noch größer: wie werden wir überwinden? Das ist der Sieg, der die Welt überwindet, unser Glaube. (1. Joh. 5, 4.) Wer überwindet die Welt, als der glaubet, daß Jesus der Sohn Gottes ist? Ja der lebendige Glaube an das Kreutz und Leiden Christi giebt dem Sterbenden Geduld, dessen unendliche Verdienste stärken sein Vertrauen, dessen glorreiche Urstände ermuntert seine Hoffnung, und vermehret die Liebe, daß er auch mit Christo rufet: Vater! in deine Hände empfehle ich meinen Geist. Luk. 23, 46.

II. Die zufällige Schuldigkeit pflegt alsdenn zu entstehen, wann ein anderes Geboth den Menschen verbindet, welches er ohne Uebung des Glaubens nicht erfüllen kann: z. B. falls man schuldig ist, eine äusserliche Glaubensbekenntniß abzulegen, so muß man auch innerlich glauben; sonst wäre sie nur eine Heucheley. Andere Fälle sind: besondere Versuchungen, die Gerechtfertigung des Sünders, die Ausübung der übernatürlichen Handlungen, u. d. g.

1. In den Versuchungen und zweifelhaften Gedanken wider den Glauben, die nicht anders können überwunden werden, muß man sich mit der Uebung dieser göttlichen Tugend helfen: denn das Geboth, die geoffenbarten Wahrheiten zu glauben, verbiethet zugleich allen Widerspruch, Misverstand, und Zweifel, welcher wider dieselbigen entstehen könnte; somit befiehlt es auch, die nothwendigen Mittel anzuwenden, besagte Fehler zu vermeiden; (Math. 14, 31.) sonst würde an ihnen der Ausspruch wahr: Sie glauben eine Zeit lang; fallen aber ab zur Zeit der Anfechtung. (Luk. 8, 13.) Wenn also ein Christ, wie das Gold

im Feuer, in dem Ofen der Trübsal geprüfet wird; so glaube er an Gott, und er wird ihm aufhelfen. (Sirach 2, 6.) In solchen gefährlichen Umständen müssen wir, wie die Jünger des Herrn, rufen: Herr! vermehre in uns den Glauben; (Luk. 17, 5.) oder mit einem andern Nothleidenden: ich glaube, o Herr! hilf meinem Unglauben. Mark. 9, 23.

Eben so muß man bey andern Versuchungen urtheilen, wenn sie nämlich nicht anders, als durch belobte Tugendübung besieget werden können, alsdann ist man schuldig, die geistlichen Waffen Gottes zu gebrauchen, damit man wider die teuflischen Hinterlistungen bestehen könne. „Ergreifet den Schild des Glaubens, rufet Paulus, (Ephes. 6, 16.) mit welchem ihr alle feurige Pfeile des arglistigen Feindes auslöschen könnet.“ Ist der Glaube Christi in uns; so ist auch Christus da: denn der Apostel bezeuget, (Ephes. 3, 17.) Christus wohne durch den Glauben in unsern Herzen. Wir schiffen auf dem ungestümmen, und gefahrvollen Weltmeere; unser Schifflein wird bald da, bald dort hingeworfen: findet es nun einen Anstoß der Versuchung, so laßt uns den Glauben Christi erwecken; . . laßt uns mit den Jüngern flehen: Herr! rette uns, sonst gehen wir zu Grunde. (Math. 8, 15. Ex Augustin. Tract. 49. in Joannem.)

2.) Es wird auch bey der Gerechtfertigung des Sünders erfordert, daß der Anfang mit dem Glauben wenigst stillschweigend und einschließlicher Weise gemacht werde. „Die Sünder werden zur Gerechtigkeit bereitet, nach der Lehre des tridentinischen Kirchenrathes, (Sess. 6. c. 6. de justificat.) da sie durch die göttliche Gnade aufgeweckt, und unterstützet, den Glauben durch das Hören empfangen, (Röm. 10, 17.) und

frey-

freywillig zu Gott zurückzukehren, bewogen werden; sie glauben, daß wahr sey, was Gott geoffenbaret, und versprochen hat." Der Gottlose hat sich von dem höchsten Herrn weg, und zu den Geschöpfen gewendet; somit liegt ihm ob, daß er seinen Herrn wiederum erkenne, und sich zu ihm bekehre. (Job 22, 23. Ezech. 33, 12. — Zach. 1, 3. — 1. Petr. 2, 25.) Diese Bekehrung muß von ganzem Herzen geschehen; (1. Kön. 7, 3. Joel 2, 12.) lasset uns daher mit aufrichtigem Herzen in der Völle des Glaubens hinzutreten, (Hebr. 10, 22.) damit das Herz von dem bösen Gewissen gereiniget werde. Ein Beyspiel hievon liefert das Evangelium. (Luk. 7, 50.) Dieses wird durch das folgende bestättiget.

3.) Der Ausübung einer übernatürlichen Handlung muß ein Glaubensakt vorhergehen, oder gewiß miteingeschlossen seyn. Dergleichen Handlungen sind: die göttliche Hoffnung und Liebe, die Gottseligkeit, das Gebeth ꝛc. Ingleichem der würdige Empfang der heiligen Sakramente. Diese übernatürlichen Handlungen setzen die gläubige Erkenntniß zum Voraus. „Unter allen Tugenden, spricht Augustin, (Serm. 8. de 10. plag. & præcept.) welche gleichsam Kinder des Herzens sind, ist der Glaube das Erstgebohrne: denn Niemand thut Gutes, wenn der Glaube nicht vorangegangen ist." Besonders ist dieses bey dem Genuße des heiligsten Altarssakraments zu beobachten, welches auch geistlicher Weise, das ist, mit Frucht und Nutzen soll genossen werden, da es wirklich empfangen wird. Dieses ist das Werk Gottes, daß ihr an den glaubet, den er gesandt hat. (Joh. 6, 29. 35.) Wahrlich, wahrlich sage ich euch, fährt Jesus fort: (Ebenallda 42. 52.) wer an mich glaubet, der hat das ewige Leben. Ich bin das Brod des Lebens; — wer von diesem

sem Brode essen wird, der wird in Ewigkeit leben." Dieses soll aber mit einem lebendigen Glauben geschehen, der durch die Liebe wirket: (Galat. 5, 6.) und dieser Glaube, wie wir gesagt haben, muß wenigst mit eingeschlossen seyn, daß man dadurch bewogen wird, das Gute zu thun; oder daß man dadurch erkennt, Gott sey zu ehren und zu lieben ꝛc. oder dieses sey ein Sakrament ꝛc. aus eben dieser, oder dergleichen guten Absichten muß man begehren, die Tugend zu üben, oder das Sakrament zu empfangen.

Diese Nothwendigkeit beweiset, wie nützlich und dienlich es sey, sich in dieser göttlichen Tugend nach allen Kräften, und mit möglichster Beharrlichkeit zu üben: denn hiedurch erlangen wir ein tugendliches Leben, und wenden uns von Gott nicht ab; (Tob. 2, 18.) wir geben Acht auf dessen heiligste Gebothe, (Sirach 32, 28.) und wandeln sicher; (2. Chron. 20, 20.) wir erkennen das Licht der Welt, und gehen dessen Erleuchtung nach, (Joh. 12, 36.) damit wir in allen Dingen Gott wohlgefällig, an allen guten Werken fruchtbar, in der Erkenntniß Gottes stärker, (Kolosf. 1, 9.) und also nicht zu Schanden werden. Röm. 9, 33.

Woraus auch leicht abzunehmen ist, daß diese anbefohlenen Glaubensübungen nicht bloß in dem bestehen, daß wir den geoffenbarten Wahrheiten den gehörigen Beyfall geben; sondern daß auch über dieß noch erfordert werde, jenes zu thun, und jene Tugenden zu bewerkstelligen, wozu uns der Glaube anweißt: denn nicht ein jeder, spricht Christus, (Math. 7, 21.) der zu mir sagt: Herr, Herr! wird in das Himmelreich eingehen; sondern die den Willen meines Vaters thun." (Math. 25, 11. — 28, 20.) Warum nennet ihr

mich

mich Herr, thut aber nicht, was ich sage?" (Luk. 6, 46.) Ich hab euch ein Beyspiel gegeben, damit ihr thut, was ich euch gethan habe." (Joh. 13, 12.) „Wenn ihr solches wisset; so werdet ihr selig seyn, dafern ihr es thut." „Wir sind seine Geschöpfe, saget Paulus (Ephes. 2, 10.) und in Christo Jesu zu guten Werken erschaffen, die Gott zuvor bereitet hat, daß wir in denselbigen wandeln sollen. Ich will, daß du diese Dinge bestättigest, (ad Tit. 3, 8.) damit diejenigen, welche an Gott glauben, Sorge tragen, in guten Werken vortrefflich zu seyn. Wer also kein vergeßlicher Zuhörer, sondern ein Ausüber des Wortes ist, der wird durch seine Werke selig werden. (Jak. 1, 25.) Was nützet es, meine Brüder! wenn Jemand sagt, er habe den Glauben, hat aber die Werke nicht; wird ihn der Glaube auch selig machen? — Denn gleichwie der Leib ohne den Geist todt ist; so ist auch der Glaube ohne die guten Werke todt. (Jak. 2, 14. bis 26.) Darum befleißet euch, rufet Petrus, (2. Pet. 1, 10.) euren Beruf, und Auserwählung durch gute Werke gewiß zu machen." Trident. Sess. 6. c. 11. & c. 20. de justificat.

§. XVIII.

Von der äusserlichen Bekenntniß des Glaubens.

Der vernünftige Beyfall, welchen der übernatürliche Glaube fordert, kann sich mit dem Zweifel, und der Furcht des gegentheiligen Satzes nicht vertragen; wie aus dem 21. irrigen Satze abzunehmen ist, dem oft angezogener Innocenz XI. widersprochen hat. Wir dörfen unsern Glauben nicht nach unserm Belieben abändern, (Tob. 2, 18.) sondern müssen in demselben verharren. (Sirach 40, 12. Joh. 17, 20.) Es ist uns

auch

auch nicht erlaubt, den übernatürlichen Beyfall, welchen wir gehabt haben, wiederum zu verwerfen, wie der 20. verworfene Satz so eben erwähnter irriger Lehren ausweist: denn eine solche Verwerfung, ein solcher Widerspruch ist wider den heiligen Geist, dessen Gnade dadurch verachtet wird. Allein, auch dieser innerliche Beyfall selbst ist noch nicht genug: wir haben ein Geboth, den Glauben äusserlich zu bekennen, und ein Verboth, denselben zu verläugnen.

I. Das Geboth, seinen Glauben zu bekennen, fließt aus dem Gebothe, die geoffenbarten Wahrheiten zu glauben; weil dieses mit dem Herzen, die Bekenntniß aber mit dem Munde geschieht, welches zum Heile gereichet. (Röm. 10, 10.) Wann sind wir dann schuldig, unsern Glauben äusserlich zu bekennen? Alsdenn, wann die Unterlassung Gott dem Herrn die schuldige Ehre entzieht, oder das Heil des Nächsten hindert, oder eine Gefahr, oder Aergerniß nach sich zieht.

1.) Die Ehre Gottes wird entzogen; wenn eine große Unbild Gott dem Herrn aus Abgange der äusserlichen Glaubensbekenntniß zugefüget, oder eine große Beförderung der göttlichen Ehre vernachläßiget wird. Hat nicht der Herr verordnet, (Sirach 42, 17.) daß die Heiligen alle seine Wunderwerke erzählen sollen? Also hat David die Gerechtigkeit Gottes vor einer zahlreichen Gemeinde verkündiget. (Psal. 39, 10. und 11.) Wer somit von einer Obrigkeit seines Glaubens wegen befraget wird, muß die Wahrheit ohne Umschweife, Verschraufungen, oder zweifelhafte Redensarten eingestehen. Wer mich, saget Christus, (Math. 10, 32.) vor den Menschen bekennen wird, den werde ich auch vor meinem Vater bekennen. Was ich euch im Finstern sage, das redet im Lichte. — Fürchtet euch

nicht

nicht vor denen, die den Leib tödten; sondern fürchtet denjenigen, welcher die Seele und den Leib in die Hölle stürzen kann. Die entgegenstehende Lehre lautet also: „Wird jemand von der offentlichen Obrigkeit zur Rede gestellet, so rathe ich zwar, daß er den Glauben aufrichtig bekenne; jedoch halte ich das Schweigen nicht für sündhaft." Dieser 18. Satz ist vom Papste Innocenz XI. als ärgerlich, und gefährlich verdammet worden. Wir müssen also sicher dafür halten, daß wir sowohl die Glaubenssätze, als die Sittenlehren nicht nur vor den Ungläubigen, sondern auch vor den Gläubigen so oft bekennen, und offenbaren müssen; als oft es die unserm Gott schuldige Ehre, oder die Erbauung des Nebenmenschen erfodert: (Thomas 2. 2. q. 3. a. 2.) denn Christus betheuert ohne Ausnahme, (Luk. 9, 26. Mark. 8, 38.) „Wer sich meiner, und meiner Worte schämet, dessen wird sich auch der Menschensohn schämen;" seyd also bereitet, (1. Petr. 3, 15.) einem Jeglichen Rechenschaft zu geben, der Rede und Antwort von euch fordert: dieses thut aber mit Bescheidenheit.

2.) Das Heil des Nächsten wird alsdenn gehindert; wenn die Seele einen Schaden leidet; oder ein merklicher geistlicher Nutzen scheitert; oder die wahre Lehre einer Verachtung ausgesetzt wird; oder wenn große Uebel wider das göttliche Gesetz, und das Gewissen, oder große Aergernisse erfolgen sollten. Oder auch, wenn die öffentliche Bekenntniß eine Stärkung der Schwachen, oder eine Bekehrung der Irr- oder Unglaubigen nach sich ziehen sollte: in diesen Fällen darf man sich seines Glaubens nicht schämen, sondern muß denselben frey bekennen, und vertheidigen, wie Esther die Königinn; (Esth. 7, 3.) Eleazar; (2. Machab. 6, 24.) Paulus; (Röm. 1, 16. — 2. Tim. 1, 8.)

und

und die übrigen Apostel gethan haben. (Apostelgesch. 4, 20. — 5, 21. ꝛc.) Wir sind schuldig, jenes zu thun, was zu dem Endzweck des Hauptgesetzes der Liebe nothwendig ist. Der Endzweck des Gesetzes ist die Liebe, (1. Tim. 1, 5.) welche von einem reinen Gewissen, und unverfälschten Glauben herkömmt: nun ist aber hiezu die äusserliche Bekenntniß nothwendig; folglich ist man zu dieser in besagten Fällen verbunden.

3.) Ausser diesen Fällen ist es zwar rühmlich und verdienstlich, aber nicht allemal nothwendig, die heiligen Glaubensgeheimnisse einem jeden Menschen kund zu thun: die Bescheidenheit, und christliche Klugheit muß hier herrschen. Seyd vernünftig und klug, wie die Schlange. (Math. 10, 16.) Man darf also, schließt der berühmte Nikolaus von Lira, der Bosheit der Verfolger bisweilen entgehen; wie Paulus an den Kaiser appelliret hat, da er die Bosheit der Juden einsah: (Apostelgesch. 25, 11.) es giebt sogar auch besondere Umstände, welche die pur freywillige, öffentliche Glaubensbekenntniß nicht erlauben. Erstens, wenn sich Jemand in die Gefahr der Verfolgung, der Peinen und des Todes freventlich begiebt, die er vielleicht nicht aushält: denn so setzet er sich unvernünftiger Weise der Gefahr aus, den Glauben zu verläugnen. Zweytens, wenn dadurch den Ungläubigen Gelegenheit zum Sündigen, oder den katholischen Glauben zu verfolgen gegeben wird: denn so wird ein größeres Gut gehindert, und ein wichtiger Schaden verursachet; welches nicht erlaubt ist. Die Perlen, saget Christus (Math. 7, 6.) soll man den Schweinen nicht vorwerfen, damit sie dieselbigen nicht zertreten. Wäre aber ein wahrer Vortheil des Glaubens, oder der Religion zu hoffen, oder ein Nothfall vorhanden; so muß der Christglaubige seinen Glauben öffentlich bekennen, ohne

die

die Verwirrung der Ungläubigen zu achten. Also lehret der heil. Thomas in oben angeführter Stelle.

II. Das Verboth der Verläugnung seines Glaubens verbindet einmal für allemal; weil dieses Laster, welches der itzt beschriebenen Glaubensbekenntniß schnurgrade entgegensteht, niemal darf begangen werden. Es geschieht solches aber auf zweyerley und sehr boshafte Art.

1.) Ausdrücklich, oder öffentlich wird der Glaube verläugnet; wenn man vorgiebt, man sey nicht katholisch ꝛc. Man glaube diesen oder jenen Glaubensartikel nicht. Oder man sey lutherisch, kalvinisch ꝛc. Oder man glaube nicht, daß Christus in dem heiligen Altarssakramente zugegen sey. Diese Verläugnung ist allemal eine schwere Sünde, und kann in keinem Falle erlaubt seyn. Wer mich vor den Menschen verläugnen wird, spricht Christus, (Math. 10, 33.) den will ich auch vor meinem Vater im Himmel verläugnen. Welchen Spruch auch Paulus anführet: (2. Tim. 2, 12.) Der christliche Mund darf seinem innerlichen Glauben keineswegs, auch nicht einmal verstellter Weise, widersprechen; (Psal. 115, 10.) sonst begeht er eine schändliche Lüge in einer wichtigen Sache, welche die Ehre Gottes sehr verletzt, und den Nächsten sehr ärgert; wie Petrus äusserlich verläugnete, was er im Herzen geglaubt hat, (Mark. 14, 71.) diesen großen Fehler aber mit großer Reue wieder abbüßete.

2.) Eine heimliche, oder der wirklichen gleichgerechnete Verläugnung geschieht, wann man dort schweigt, oder sich schämet, den wahren Glauben, oder eine Glaubenslehre zu bekennen, wo es die göttliche Ehre, oder das Seelenheil erfordert; oder wann man

aus Furcht oder aus Schamhaftigkeit nicht widerspricht; da uns Jemand das Stillschweigen für eine Verläugnung anrechnet; oder wann sich Jemand mit Worten, Zeichen oder Thaten anstellet, als wäre er eines andern falschen Glaubens. Diesen Bösewichten saget Christus: (Mark. 8, 38. und Luk. 9, 26.) Wer sich meiner und meiner Worte schämen wird, dessen wird sich auch der Sohn des Menschen schämen. Es ist einem Christen so wenig, als dem alten Eleazar erlaubt, (2. Mach. 6, 24.) Heucheley zu treiben, und einen falschen Glauben auch nur mit dem Munde zu bekennen: denn, gleichwie das göttliche Geboth uns zum innerlichen Beyfall, und zur äusserlichen Bekenntniß der wahren Lehre verpflichtet; so erfordert das Verboth, den falschen Lehren weder im Herzen, weder äusserlich mit dem Munde, oder andern Zeichen beyzufallen. Lasset euch durch verschiedene und fremde Lehren nicht verführen. (Hebr. 13, 9.) Mithin, wenn man solche Zeichen und Kleider gebrauchet, oder solche Gebräuche und Handlungen ausübet, welche die Irrlehre von der wahren Lehre wesentlich unterscheiden; oder welche, nach ihrer Natur, Einsetzung oder ihren Umständen, die Bekenntniß des Un- oder Irrglaubens hauptsächlich andeuten: so ist es so viel, als den falschen Glauben äusserlich bekennen, welches niemal erlaubt ist. Herentgegen jene Zeichen, Kleider, Gebräuche oder Handlungen, welche nur ein Volk von dem andern, nicht aber die Irrlehre von der wahren Lehre zu unterscheiden, eingesetzet, und aufgenommen sind; oder auch jene, welche nur auf eine zufällige, und mittelbare, nicht auf eine hauptsächliche Weise die Bekenntniß einer falschen Lehre anzeigen, sind zwar freylich zu vermeiden, damit man keinem Menschen einen Anlaß gebe, zu urtheilen, als habe man den Glauben verläugnet: jedennoch darf man in einem so wichtigen Nothfalle, der

die

die äusserliche Verstellung überwiegt, sich besagter Zeichen oder Kleidungen bedienen, ohne in die lasterhafte Bekenntniß des Un- oder Irrglaubens zu verfallen. Also trugen Joseph im Egyptenlande, (1. Mos. 41, 42.) und Daniel zu Babylon, (Dan. 5, 29.) köstliche Purpurkleider, und Halszierden: sie waren nämlich königliche Ehrenzeichen, keine Zeichen der Irrthümer. Folglich ist einem Christen so wenig, als dem Jehu erlaubt, (4. Kön. 10, 19.) sich so heuchlerisch anzustellen, als wollte man einem Götzen Weihrauch anzünden, oder andere Opfer darbringen. Das Lob dieses Königes besteht nur darinn, daß er den Götzendienst des Baals zerstöret hat. Eben so wenig war dem Naman erlaubt, so scharf es uns allen verbothen ist, die Kniee vor einem Abgotte zu beugen, oder andere Ehrbezeugungen zu erweisen: denn Elisäus hat diesem bekehrten Fremdlinge mehr nicht, als bloß einen politischen Hofdienst zugelassen. 4. Kön. 5, 10.

Letztlich müssen wir noch anmerken, daß ein Christ zur Zeit der Verfolgung fliehen dörfe; daferne aus der Flucht dem Glauben, und den Rechtgläubigen kein Nachtheil und Aergerniß entsteht. Werdet ihr, saget Christus, (Math. 10, 23.) in einer Stadt verfolget; so fliehet in eine andere. Dieses that Elias bey der grausamen Bedrohung der Königinn Jezabel; (3. Kön. 19.) Mathathias mit den Seinigen; (1. Machab. 2, 28. 43.) Jesus selbst floh als ein Kind in Egypten; (Math. 2, 14.) als Mann verbarg er sich eine Zeit lang vor den Juden; (Joh. 12, 36.) Paulus entrann der Verfolgung des Landpflegers zu Damastus. (2. Kor. 11, 33.) „Ist ein Martyrer gefangen, saget Petrus Chrysologus, (Serm. 151.) so muß er standhaft seyn; ist er aber noch nicht gefangen genommen, so soll er der Verfolgung entfliehen, damit er

dem Verfolger Zeit zur Besserung gebe, und sich selbst die Zeit zum Fliehen nicht raube." Nichts desto weniger kann die Flucht sündhaft seyn; wenn nämlich die Gegenwart des Fliehenden nothwendig ist, andere Menschen im Glauben zu stärken, oder ihnen beyzuspringen, wozu man aus Liebe, oder von Amts wegen verbunden seyn kann: denn ein guter Hirt setzet seine Seele für seine Schäflein. (Joh. 10, 11.) Ein Miethling aber verläßt die Schafe, und flieht.

§. XIX.

Von den Lastern, die wider den Glauben laufen.

Die Gebothe Gottes leiten uns zu den Uebungen der Tugenden, saget Thomas; (2. 2. q. 33. a. 2. in Corp.) die Verbothe aber ziehen uns von den lasterhaften Handlungen ab. Gleichwie also der göttliche Glaube seine tugendliche Uebungen befiehlt; so verbiethet er die ihm entgegenstehenden Laster. Wir beschreiben also hier die Arten des Unglaubens, die Strafen des Irrglaubens, und die Gefahr der Gemeinschaft mit den Irrgläubigen.

I. Der Unglaube kann für den völligen Abgang des Glaubens, da man von demselben niemal was gehöret hat; (Joh. 15, 22.) oder für eine boshafte Verweigerung des Glaubens, da man nicht glauben will, oder deßwegen keine Nachforschung anstellet; oder auch für eine Halsstärrigkeit wider den Glauben genommen werden, da jemand der wahren, genugsam vorgelegten Lehre Christi widerspricht, oder die gegentheilige Irrlehre behauptet. Dieses Laster begeht der Ungläubige, der Irrglaubige, oder ein Glaubenszweifler.

1.) Der Unglaubige steckt, oder in dem Heydenthume, welches den noch niemal angenommenen Glaubenslehren völlig widerspricht, wie die Ohngötterer, und Abgötterer; oder in dem Judenthume, welches den Glauben nur in den Vorbildern erkennt, die klaren Offenbarungen aber des angekommenen Meßias verwirft; oder in einer Ketzerey, die in dem Christenthume einer oder mehrern Wahrheiten widerspricht.

Zu einem aus diesen dreyen gehöret der Abfall von dem wahren Glauben; zu demjenigen nämlich, zu welchem der Bösewicht überläuft: wie einige Juden, (1. Machab. 1, 16.) und andere aus den falschen Lehrern (2. Petr. 2, 15.) thaten. Hierinnfalls giebt es keine Kleinigkeit des Gegenstandes: weil das Ansehen der göttlichen Offenbarung, und die geoffenbarten Wahrheiten verachtet werden. „Denen gehöret Zorn und Ungnade, (Röm. 2, 8.) die der Wahrheit nicht beyfallen, sondern der Ungerechtigkeit gehorchen." Folglich können jene Ungläubigen, die durch die heil. Taufe in den wahren Schafstall Christi eingetreten sind, angehalten, und von ihrer Obrigkeit angetrieben werden, dem Christenthume wieder beyzupflichten; jene Ungläubigen aber, welche die heil. Taufe niemal empfangen haben, können zu nichts gezwungen werden, als daß sie den Glauben, und die Rechtgläubigen, das christliche Predigtamt, und die Ausbreitung des Christenthumes nicht hindern, weder diesem mit Lästern und Spottreden, weder mit Verführungen, oder andern Verfolgungen im Wege stehen: nebst diesem können sie auch, nach dem Beyspiele des Papstes Gregor XIII. (Constit. 92.) zur Anhörung der christlichen Ermahnungen und Predigten genöthiget werden. Mehr will das: Zwing sie hereinzugehen; (Luk. 14, 23.) und jenes: Prediget allen Geschöpfen; (Mark. 16, 15.)

nicht erklären, und ausweisen. C. 3. de Baptis. & c. 9. de Judæis.

2.) Der Irrglaubige steckt in einem freywilligen Irrthume, oder Ketzerey, welcher er, obschon ein Christ, hartnäckig anhängt, und sie wider einen, oder den andern geoffenbarten Glaubenssatz behauptet. „Wer also, sagt Bonaventura, (in 4 Sent. dist. 13. dub. 4.) wer aus Unwissenheit, oder Verachtung des göttlichen Gesetzes ein halsstärriger Erfinder eines Irrthumes, oder ein Nachfolger eines fremden Irrthumes ist; somit der katholischen Kirche mehr widersprechen, als gehorsamen will, dieser ist ein Ketzer." Hiezu wird von Seite des Verstandes ein irriges Urtheil über den wahren Glauben, oder über eine geoffenbarte Wahrheit erfordert; (2. Tim. 3, 13.) von Seite des Willens aber eine Halsstärrigkeit, die in dem Vorsatze besteht, einer Wahrheit wissentlich zu widersprechen, welche von der katholischen Kirche für eine Glaubenslehre gehalten, und als ein von Gott geoffenbarter Lehrsatz genugsam dargestellet wird. Paulus giebt es zu verstehen, (Tit. 3, 10.) da er sagt: „Du sollst einen ketzerischen Menschen nach einer oder der andern Ermahnung vermeiden: . . denn er ist verkehrt." Von Seiten der Person wird auch die Bekenntniß des Christenthumes erfordert. Nur diejenigen nennt Augustin Ketzer, (Lib. 18. de civit. c. 51.) welche unter dem Namen Christen der christlichen Lehre widersprechen. Folglich kann auch

3.) Ein Glaubenszweifler in die Ketzerey verfallen, wenn er dafürhält, eine von Gott geoffenbarte, und von der Kirche vorgetragene Glaubenslehre sey ungewiß, oder könne falsch seyn: denn ein Zweifler im Glauben ist unglaubig; (c. 1. de hæreticis.) und

der

der fünfte lateranische Kirchenrath, (Sess. 8.) verwirft diejenigen als Ketzer, welche läugnen, oder zweifeln, daß die Seele des Menschen unsterblich sey. „Wer zweifelt, spricht der heilige Jakob, (1, 6.) gleicht den Meerswellen, die vom Winde beweget, und umhergetrieben werden.“ Führen einige Scheinursachen den Menschen dahin, daß er urtheilet, dieser oder jener Glaubenssatz sey nicht gewiß, welcher doch von Gott geoffenbaret, und von der katholischen Kirche, als eine geoffenbarte Wahrheit zu glauben vorgestellt wird; oder das Ansehen der Kirche sey in der Vorlegung der Glaubensartickel nicht unfehlbar; so wird er billig für ketzerisch gehalten: da er der erkannten Wahrheit, die sich auf Gott, die unfehlbare Wahrheit gründet, seinen Beyfall halsstärriger Weise versaget. Werden aber die aufsteigenden Zweifel sogleich wieder ausgeschlagen, so sind sie keine Sünden; sondern dieser Widerstand ist vor Gott verdienstlich: wenn man sich aber hiebey nachläßig verhält, so ist es nach Maaß der Nachläßigkeit sündhaft. Giebt man endlich freywillige Gelegenheit zu den Zweifeln: als durch Lesung der hiezu reitzenden und bösen Bücher, oder verführerischen Schriften; durch Anhörung ansteckender Gespräche, oder Unterredungen; oder auch durch unvorsichtigen Umgang mit den Irrgläubigen ꝛc. so sind dergleichen Gelegenheiten mehr oder weniger gefährlich und sündhaft, je nachdem die Wissenschaft und Beständigkeit des Glaubens bey den Personen obwaltet, welche sich auf so schlüpferige Wege wagen.

II. Die Schuld und Strafe des Irrglaubens fällt auf diejenigen, welche vernachläßigen, der Wahrheit nachzuforschen; oder der Erkenntniß derselbigen nicht beyfallen; oder sich derselben aus Haß gegen die Kirche widersetzen: diesen, saget Paulus, (Röm. 2, 8.) gebüh-

bühret Zorn und Ungnade. Der Zorn bezieht sich auf die Schuld, die Ungnade auf die Strafe.

1.) Die Schuld und Bosheit des Irrglaubens ist die größte: denn wie der Glaube eine göttliche Tugend ist, und an Würde alle andere sittliche Tugenden übertrifft; so ist der entgegenstehende Irrglauben eines der größten Laster: weil nur das Böseste dem Besten zuwider ist, saget Aristoteles und Thomas. Gleichwie nun der Glaube die Grundfeste der Gerechtigkeit und aller andern Tugenden ist, (1. Kor. 3, 11.) so ist der Irrglaube die unselige Quelle unzahlbarer anderer Laster, und der Fluch Gottes. (Baruch 1, 26.) Diese Sünde ist eine der äußersten Verachtungen des höchsten Ansehens, und der unfehlbaren Wahrheit Gottes, welcher es geoffenbaret hat; somit läuft sie schnurgrad wider Gott. Welche Bosheit! Ein Ketzer ist verkehret, und sündiget; weil er durch sein eigenes Urtheil verdammet ist, spricht Paulus. Ad Tit. 3, 11.

2.) Die größten Strafen des Irrglaubens giebt die heilige Schrift zu verstehen: nämlich daß die Irrgläubigen für Betrüger, (2. Tim. 3, 5. und 2. Petr. 2, 1.) für Verläugner Jesu, (2. Petr. 2, 1.) für unlautere Schandflecken, (2. Petr. 2, 10. 13.) und für Knechte des Verderbens, (2. Petr. 2, 1. 19.) gehalten werden. Die Kirche Gottes hat folgende Strafen (c. 9. & c. 13. de hæretic.) wider dieselben gesetzt: den großen Kirchenbann, oder die Exkommunikation, in welche ein förmlicher, äusserlicher und innerlicher Ketzer verfällt. Wenn der Irrthum schon heimlich, jedennoch aber mit Worten, mit Schreiben, mit einer Handlung, oder einem Zeichen, welches aus seiner Natur, Einsetzung, Gewohnheit, oder anderen Umständen die Ketzerey andeutet, geoffenbaret worden

ist,

ist, so erfolget die erstgemeldte Strafe auf der Stelle; und nebst dieser alle übrige, welche mit derselben verknüpfet sind: als die Absönderung von dem Leibe Christi und seiner Kirche, die Ausschließung von der Gemeinschaft der Heiligen, die Versagung des Gebrauches aller heil. Sakramente, die Buße ausgenommen, und die Beraubung alles Umganges mit den Rechtgläubigen, ausser dem Nothfalle. Zu diesen kömmt die Irregularität, oder Unfähigkeit, die heiligen Kirchenämter anzunehmen, oder in denselbigen zu dienen; ingleichem der Verlurst aller geistlichen Würden, der Gerichtsbarkeit, und der geistlichen Pfründen; (c. 12. de hæretic. in 6. — cap. audivimus 24. quæst. 1. & cap. Aperte ibi.) nicht minder die Versagung der geweihten Begräbniß; (c. 2. de hæretic. in 6.) endlich der Verlurst und die Einziehung aller zeitlichen Güter, (c. 10. de hæretic.) sammt andern Bestrafungen, welche die Obrigkeiten aufzulegen wissen.

III. Die Gemeinschaft mit den Irrgläubigen ist alsdann sehr sündhaft, wann man ihrer bösen Meynung beyfällt, sie für wahr hält, oder sich gar verlauten läßt, ihre Lehre sey nicht unrecht ꝛc. Ingleichem sündigen die Gönner der Ketzer, die ihnen eine solche Gunst bezeigen, daß sie ihren Irrthum, den sie doch bestrafen und hindern sollten, und könnten, dulden, frey, ungestraft, und ungehindert ausbreiten lassen; wie auch diejenigen, welche die Ketzer aufnehmen, beherbergen, oder verbergen, damit diese wegen ihrer Ketzerey nicht bestrafet werden; noch mehr aber jene, welche den Ketzern einen Unterschleif geben, da sie doch wissen, daß dadurch das Ketzergift ausgebreitet wird; besonders, wann sie einiger Massen dazu helfen. Endlich verfehlen sich sehr die Beschützer der Ketzer, welche diese in oder ausser dem Gerichte in ihrem Irrthume

beschirmen, oder vertheidigen. Die Größe dieses Verbrechens kann man aus dem großen Kirchenbanne abnehmen, in welchen jetztbesagte Sünder, Kraft des IV. allgemeinen lateranischen Kirchenrathes (c. 13. de hæretic.) auf der Stelle verfallen. Ferner kann man mit den Irrgläubigen in ihrem vermeynten Gottesdienste, oder in dem bürgerlichen Umgange, oder in Lesung ihrer Bücher einige Gemeinschaft haben, und sich verfehlen.

1.) Wer mit den Irrgläubigen in ihrem vermeynten Gottesdienste, geistlichen Gebräuchen, oder Verrichtungen eine Gemeinschaft pflegt; besonders wenn dieses so viel heißt, als seinen Glauben verläugnen, oder verbergen, oder sich dessen schämen, oder die Irrlehre heimlicher Weise bekennen; der verfehlet sich sehr gröblich. „Ziehet nicht am Joche mit den Ungläubigen, spricht Paulus: (2. Kor. 6, 14.) denn welche Gemeinschaft hat die Gerechtigkeit mit der Ungerechtigkeit? Welche Gesellschaft hat das Licht mit der Finsterniß? . . Welchen Theil hat der Glaubige mit dem Unglaubigen?" . . Darum gehet heraus aus ihrer Mitte, söndert euch von ihnen, sagt der Herr, und rühret nichts Unreines an. Besagter gemeinschäftliche Umgang ist, oder eine vermuthliche Verläugnung, oder Verlassung seines Glaubens, oder eine Verstellung, als wenn man den gegenseitigen Meynungen gewogen wäre; wodurch man große Aergerniß, und die nächste Gelegenheit zur Sünde giebt: weil die Gegner bey diesem Betragen auf die Gedanken verfallen, man halte ihre Gesinnungen und Gebräuche für recht, seinen Glauben herentgegen für geringer; sie werden somit in ihren Fehlern gestärket. Ueberhaupt ist eine große Gefahr der Verkehrung zu vermuthen; da man das Abscheuen wider das Laster des Irrglaubens durch

die

die öftere Gemeinschaft gar leicht verlieret. „Wer abweicht, mahnet der geliebte Jünger, (2. Joh. 9.) und in der Lehre Christi nicht bleibt, der hat Gott nicht. . . So jemand zu euch kömmt, und bringt diese Lehre nicht; denselbigen nehmet nicht ins Haus, und grüßet ihn auch nicht: denn wer ihn grüßet, der machet sich seiner bösen Werke theilhaftig." Beyspiele hievon giebt uns (4. Kön. 17, 33.) die heilige Schrift; auch Benedikt XIV. verdienet besonders hierüber nachgeschlagen zu werden. Tract. de Synodo diœcef. L. 6. c. 5.

2.) Die allzugroße Gemeinschaft mit den Irrgläubigen, auch in dem bürgerlichen Umgange, und unnöthige Freundschaft ist ebenfalls gefährlich und unerlaubt. „Wer Pech angreift, wird besudelt, (Sirach 13, 1.) und wer mit dem Hoffärtigen Gemeinschaft hat, wird die Hoffart lernen. . . Hüte dich, daß du zur Thorheit nicht verführet werdest. . . Hat sich der Wolf jemal mit dem Lamme vertragen? Also der Gottlose mit dem Gerechten." Der englische Lehrer soll hierinnfalls den Ausspruch geben. (2. 2. q. 10. a. 9.) „Wenn einige so fest im Glauben sind, sagt er, daß aus ihrer Gemeinschaft mehr die Bekehrung der Ungläubigen, als die Verkehrung der Gläubigen zu hoffen ist; alsdenn ist nicht verwehret, mit denjenigen umzugehen, die den wahren Glauben noch nicht angenommen haben; besonders wenn es die Noth erfordert: sind es aber schwache, und im Glauben nicht tief gegründete Leute; derer Verkehrung man wahrscheinlicher Weise zu befürchten hat, so muß man ihnen den Umgang mit den Ungläubigen verbiethen, besonders aber sie warnen, daß sie keine große Bekanntschaft und Verträulichkeit mit denselbigen unterhalten, noch sich mit ihnen ohne Noth gemein machen." Hierinnfalls mag folgende Lehre zur Richtschnur dienen: Es ist gewiß,

wiß, daß alle und jede Verträge, Verbindnisse, jeder Umgang und jede Gemeinschaft mit den Irr- und Ungläubigen, woraus man vorsieht, oder vernünftig abnehmen kann, daß eine Gefahr der Verführung obwalte, oder einschleiche; oder daß das Gesetz Gottes und seiner Kirche nicht gehalten werden könne, Kraft des natürlichen und göttlichen Gesetzes verbothen ist: denn, wer die Gefahr liebet, geht in derselben zu Grunde. (Sirach 3, 27.) „Wisset ihr nicht, daß ein wenig Sauerteig den ganzen Teig versauert." 1. Kor. 5, 6.

3.) Die ketzerischen Bücher und Schriften machen die größte Gefahr aus. „Lasset euch mit verschiedenen und fremden Lehren nicht verführen, (Hebr. 13, 9.) damit ihr von jeglichem Winde der Lehre nicht umgetrieben, und durch die Schalkheit der Menschen mit List des Irrthumes hintergangen werdet." (Epheſ. 4, 14.) Es wird eine Zeit kommen, fährt Paulus fort, (2. Tim. 4, 3.) daß sie die heilsame Lehre nicht dulden, sondern ihnen selbst nach ihren eigenen Gelüsten eine Menge Lehrmeister aufstellen werden, welche ihnen die Ohren kützeln. Sie werden das Gehör von der Wahrheit ab, und zu den Fabeln wenden. Wie oft, und wann diese Weisſagung des heiligen Paulus schon erfüllet worden; und ob sie nicht wirklich jetziger Zeit abermal eintreffe, lassen wir dem Urtheile einsichtsvollerer Christen über; aber so viel läßt sich ohne alle Schwierigkeit behaupten, daß die Verfasser böser Bücher so viel, oder mehr Unheil und Verführungen stiften, als die öffentlichen Lehrer der Gottlosigkeit, weil die verführerischen Schriften der Ersten bleiben, und den Augen, der Gedächtniß, und dem Verstande allemal frisch können vorgelegt werden; die Worte aber der Zweyten vergänglich, und der Vergessenheit ausgesetzt

setzt sind. Gewiß, wenn die geistlosen, und eiteln Geschwätze, wie der Krebs um sich fressen; (2. Tim. 2, 16.) was werden die schriftlichen Misgeburten der Irrlehren nicht ausrichten, da sie ihre Schalkheit unter den artigsten Ausdrücken, und angenehmsten Erzählungen zu verhüllen wissen, sie kommen in Schafskleidern; inwendig aber sind sie reissende Wölfe. (Math. 7, 15.) In den Geschichten der Apostel (19, 19.) lesen wir, daß Viele von denen, die abergläubische Künste getrieben hatten, ihre Bücher zusammengetragen, und sie im Angesichte aller Menschen verbrannt hatten. Der nizänische Kirchenrath, und Constantin der Große haben die Bücher des Arius; der kalzedonische Kirchenrath, und Theodosius die Schriften des Nestorius; und der Kostnitzer die Werke der Ketzer, Huß und Wiklefs öffentlich verbrennen lassen. Die katholische Kirche hat in dem lateranischen Kirchenrathe unter Leo X. bey Strafe des größern Kirchenbannes, welche in der tridentinischen Kirchenversammlung erneuert worden ist, verbothen, daß Niemand ketzerische Bücher, welche eine Ketzerey enthalten, oder von dem Glauben handeln, ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles wissentlich lesen, oder aufbehalten, drucken, oder auf was immer für eine Weise vertheidigen soll; es möge heimlich oder öffentlich, und aus was immer für einer Ursache geschehen. So lauten die merkwürdigen Worte dieses Verbothes. Unter dem Worte Bücher werden auch die Predigten, Reden, Schriften, und andere Abhandlungen von den Glaubenssachen verstanden, die öfters die nämliche, ja noch größere Gefahr des Verderbens nach sich ziehen.

Aus eben der Gefahr der Verkehrung ist die Größe und Kleinigkeit zu bemessen, als wohin auch die Absicht des Gesetzes abzwecket. Wenn also Jemand

in

in Lesung eines ketzerischen Buches den Irrthum bemerket; jedennoch aber fortfährt, mehrere Zeilen zu lesen, so kann er in eine große Sünde, und die so eben gemeldte Strafe verfallen: dieses aber geschieht nicht, dafern die Sache, welche man liest, gleichgiltig, oder nur eine weltliche Geschichte ist; weil sich nämlich in dem ersten, nicht in dem zweyten Falle die Gefahr der Seele findet. Die kluge Verordnung des Pabstes Benedikt XIV. (Sollicita ac provida.) vom Jahre 1753, verdienet hier angerühmt, und nachgelesen zu werden.

Zweytes Hauptstück.

Von der Hoffnung, und den entgegenstehenden Lastern.

Die Tugend der Hoffnung ist von den zwoen andern göttlichen Tugenden unterschieden. Sie hat einen besondern Hauptgegenstand, welcher in dem Versprechen, der Allmacht, Güte und Barmherzigkeit Gottes besteht, und weder dem Glauben, weder der Liebe eigen ist. Genug! Paulus (1. Kor. 13, 13.) zählet drey göttliche Tugenden; welches dann das sicherste Zeichen ihres Unterscheides ist. Wir handeln hier nur von dem, was diese Tugend gebiethet, und was sie verbiethet.

§. XX.

§. XX.

Von der gebothenen Uebung der Hoffnung.

Die Hoffnung, nach der Beschreibung des tridentinischen Kirchenrathes, (Sess. 6. de Justificat. c. 6.) ist eine von Gott eingegossene Tugend, (1. Petr. 1, 3.) durch welche wir das ewige Leben sowohl als eine Gnade, die den Kindern Gottes durch unsern Erlöser versprochen ist, (Math. 6, 33.) als auch als eine Belohnung, die den guten Werken gemäß des göttlichen Versprechens verliehen wird, (Tob. 4, 12. Psal. 4, 6. Math. 25, 35. — 2. Tim. 4, 8.) mit gewißer Zuversicht erwarten. Die wesentliche Handlung also dieser göttlichen Tugend ist die sichere Erwartung der ewigen Güter, (Röm. 8, 24. 25.) und der nothwendigen Mittel, dieselbigen zu erlangen. (1. Joh. 5, 14.) Hier fragt sich: ob, und wie oft man schuldig sey, die Uebung der göttlichen Hoffnung zu erwecken? Die lediglich, und zufällige Schuldigkeit muß das Geboth auftlären.

I. Die lediglich Schuldigkeit entspringt aus dem, daß die Hoffnung ein unentbehrliches Mittel zur Seligkeit ist: denn einem jeden Menschen ist höchst nöthig, daß er mit der Erkenntniß des Glaubens, und Anmuthung des Vertrauens seinem letzten Endzwecke nachtrachte, das höchste Gut verlange, und erwarte, (Psal. 61, 9. Sprüchw. 3, 5. Sirach 2, 6. 9. — 11, 22. Hebr. 10, 23.) wir haben daher ein ausdrückliches Geboth, diese göttliche Tugend zu erwecken. Wie oft?

1.) Bey dem ersten Gebrauche der gesunden Vernunft. Wenn dem Menschen das Licht der Vernunft aufgeht, die Stralen der göttlichen Güte ihn bescheinen, und er also Gott und dessen Reich erkennt,

rach 2, 5.) werden wir auf Gott vertrauen; so wird er uns helfen: . . Wartet auf seine Barmherzigkeit, und weichet nicht von ihm, damit ihr nicht fallet. Glaubet und vertrauet; so wird euch eure Belohnung nicht fehlen. . . Gnade und Trost wird euch mit Freude widerfahren. Selig ist der Mensch, (Sirach 14, 2.) den sein Herz nicht betrübet, und der von seiner Hoffnung nicht abgefallen ist. Der Herr ist gut, (Nahum 1, 7.) und stärket am Tage der Trübsal; er kennt diejenigen, welche auf ihn hoffen. Sollte auch der höllische Löwe auf dem Sterbebette uns zu verschlingen suchen, so wird unser vollkommenes Vertrauen auf die unendliche Güte Gottes nicht zu Schande werden: (Psal. 30, 2.) denn bey Gott ist Barmherzigkeit, und überflüßige Erlösung; (Psal. 129, 7.) seine Erbärmnisse gehen über alle seine Werke. (Psal. 144, 9.) Beyspiele hievon giebt uns Job, (13, 15.) da er voll heiligen Muths spricht: Wenn er mich schon tödten wird; so will ich doch auf ihn hoffen; und David singt: (Psal. 26, 3.) Wenn ein Heerlager, und ein Krieg wider mich sich entspinnt, so will ich auf ihn hoffen.

II. Die zufällige Schuldigkeit trifft in solchen Fällen ein, in denen man ohne die Uebung der Hoffnung andere Gebothe und Tugenden nicht entrichten kann. Diesen allgemeinen Ausspruch werden besondere Fälle aufklären: z. B. in gewißen Versuchungen, bey der Gerechtfertigung des Sünders, und in solchen Tugendsübungen, welche ohne die Hoffnung nicht können erwecket werden.

1.) In den Versuchungen wider diese göttliche Tugend; z. B. in der Gefahr der Verzweiflung, oder der Kleinmüthigkeit muß der Schild dieser Tugend ergriffen werden, damit unser standhaftes Vertrauen

nicht

nicht wanke, und sinke; oder von den nächtlichen Schrecken überwältiget werde: (Psal. 90, 2. 11.) denn alle, die auf den Herrn hoffen, werden nicht geschwächet werden. (1. Machab. 2, 61.) Dadurch haben wir die sichere Gegenwehr wider die darwider streitenden Laster; wir haben den sichern Anker, (Hebr. 6, 19.) welcher unsre Seelen befestiget, und wider die ungestümmen Wellen der Versuchungen und Gefahren unbeweglich erhält, damit sie weder von der Kleinmüthigkeit, weder von der Verwegenheit, noch von der Verzweiflung hingerissen werden.

Ein Gleiches kann man auch urtheilen, wenn die Rede ist von so heftigen Versuchungen, oder von so großen Verfolgungen und Nöthen, welche man nicht anders, als durch die Erweckung dieser Tugend überwinden wird. In dergleichen Zufällen wird das Vertrauen auf die göttliche Güte, die Erwartung der künftigen Glückseligkeit, und das ewige, beste Gut unser kleinmüthiges Herz aufrichten, damit es alle Widerwärtigkeiten geduldig übertrage. „Wir rühmen uns in der Hoffnung auf die Herrlichkeit der Kinder Gottes; (Röm. 5, 2.) wir rühmen uns auch wegen der Trübsal: weil wir wissen, daß die Trübsal Geduld, diese Bewährung, die Bewährung Hoffnung bewirket; die Hoffnung aber machet nicht zu Schanden."

2.) Bey der Gerechtfertigung muß sich der Sünder mittels dieser göttlichen Tugend bereiten, und fähig machen, daß er, gemäß dem Versprechen, der Treue und Gerechtigkeit Gottes von aller Ungerechtigkeit gereiniget werde. (1. Joh. 1, 9.) Ohne diese Tugend, spricht Ambrosius, (L. 1. de pœnit. c. 1.) kann man keine rechte Buße wirken: denn wer seine Zuversicht auf den Herrn hat, wird genesen; (Sprüch.

28, 25.) und durch die Hoffnung werden wir selig. (Röm. 8, 24.) Das Laster tödtet die Seele; wir fallen dadurch in die Strafe der ewigen Verdammniß: wir können aber uns selbst so wenig das Gnadenleben, als das natürliche Leben geben; mithin muß der Sünder hoffen, durch unsern Erlöser gerechtfertiget zu werden. Schrecket ihn die Gerechtigkeit, so muß er die Barmherzigkeit betrachten, welche, wie der tridentinische Kirchenrath (Sess. & c. cit.) sagt, uns zur Hoffnung aufrichtet, und durch das Vertrauen zuredet, daß uns Gott wegen unserm Erlöser gnädig sey."

3.) Endlich bey der Ausübung anderer Tugenden, welche die Hoffnung voraussetzen, oder einschliessen, z. B. bey dem Gebethe, bey der Reu und Leid ꝛc. wird wenigst eine durch ihre heimliche Kraft einfliessende, oder stillschweigend mit der Handlung verbundene Hoffnung erfordert. Eine übernatürliche Reue ist mit dem Vertrauen verknüpfet, die Verzeihung zu erlangen; das Gebeth mit der Zuversicht, das zu erhalten, um was man anhält. Hoffet auf Gott, rufet der Psalmist, (Psal. 61, 9.) alle Versammlungen des Volkes! Schüttet vor ihm eure Herzen aus: Gott ist unser Helfer in Ewigkeit. Besonders ist dieses zu beobachten bey Empfangung der heil. Sakramente, wobey wir die Heiligkeit der Handlung, und die sakramentalische Gnade, nicht nur glauben, (S. §. 17. II. 3.) sondern auch hoffen müssen, dieselbe zu erhalten. Deßwegen lasset uns mit Vertrauen zum Thron der Gnade gehen ꝛc. (Hebr. 4, 16.) Lasset uns schließlich beflissen seyn, in der Uebung und Wiederholung dieser göttlichen Tugend mehr und mehr zuzunehmen: denn dadurch wird unsre Hoffnung einigermassen gestärket, vergewißert, und versichert, (Psal. 30, 25. Hebr. 6, 19.) da die Furcht wegen dem sichern Versprechen der

ewi-

ewigen und unfehlbaren Wahrheit, des gütigsten und mächtigsten Gottes gemindert wird. (Weish. 3, 9.) Dadurch werden die Gemüther vergnüget, geduldig und fröhlich; (Psal. 5, 12. Röm. 12, 12.) auch die Seelen eifriger, und starkmüthiger, die zeitlichen Uebel zu übertragen, und das zu unternehmen, was nothwendig ist, das Verhoffte zu erlangen. Sie werden an Kräften nicht abnehmen: (Isa. 40, 31.) denn das Leiden dieser Zeit ist der künftigen Herrlichkeit nicht gleich zu achten. (Röm. 8, 18.) Endlich werden wir dadurch glückselig, (Psal. 39, 5. Sprüch. 16, 20.) und von dem Herrn gesegnet; (Jer. 17, 7.) wie die heilige Schrift, (Isaias 26, 8. — 33, 2. Daniel 9, 23. — 10, 11. 19. — 2. Machab. 7.) und die Kirchengeschichte in den reizendesten Beyspielen zeiget.

§. XXI.

Von den Sünden wider die Hoffnung.

Die Hoffnung verbleibt in allen Rechtgläubigen; daferne sie nicht verzweifeln, oder wider diese Tugend vermessentlich sündigen: denn das Hoffen geht der Liebe vor. Die Kirchenversammlung zu Trient, (Sess. 6. c. 6. & c. 3. de justificat. Item Sess. 14. c. 4. de Pœnit.) fordert ein Vertrauen in den Sündern, die sich zur Gerechtfertigung bereiten; somit läuft wider diese göttliche Tugend die Verzweiflung, die Vermessenheit, und die verwegene Sorglosigkeit.

I. Verzweifelung heißt hier so viel, als eine freywillige Hindansetzung aller Hoffnung, die ewige Seligkeit durch die ordentlichen Mittel zu erlangen; oder ein völliges Mistrauen, das Heil, und die nothwendigen Heilsmittel zu erhalten. Freywillig, sagte ich, um

die unfreywilligen Reitzungen auszuschließen, welche aus unmäßiger Furcht, oder verrücktem Hirne, oder Schwermuthe herkommen. Wir wollen zuerst die bösen Arten, hernach die Bosheit dieses Lasters zum heilsamen Abscheu darstellen.

1.) Eine Art der Verzweiflung kömmt von der Menge und Schwere der begangenen Sünden her; wenn die Missethat einen Menschen so verzagt machet, daß er sich nicht getrauet, die Verzeihung von Gott zu hoffen, oder durch die nothwendigen Heilsmittel zu erwarten. Diese Bösewichte sagen mit dem Brudermörder Kain: (1. Mos. 4, 13.) Meine Missethat ist gröſſer, als daß ich Gnade erhalten sollte. Dergleichen Reden lesen wir auch an andern Stellen der Schrift; (Job 15, 22. Ezech. 33, 10.) das erschrecklichste Beyspiel aber haben wir an dem Verräther Judas, der nach erkannter Bosheit sich selbst erhenkt hat. (Math. 27, 4. 5.) Eine andere Art Ruchloser verzweifelt an den Kräften, und der Gnade Gottes, fährt also fort, Sünden mit Sünden zu häufen. Z. B. die sich aus Verzweiflung der Geilheit übergeben, (Ephes. 4, 19.) und in Ausübung aller Unlauterkeit unersättlich sind; oder mit jenen Gottlosen, (Jerem. 18, 12.) rufen: Wir haben verzweifelt! wir wollen nach unsern Gedanken, ein Jeglicher für sich nach seinem verkehrten Herzen wandeln, und thun. Noch eine andere Art der Verzweiflung rühret aus der Kleinmüthigkeit her: wann nämlich die Betrachtung der himmlischen, oder göttlichen Vortrefflichkeit, und das Bedenken der menschlichen Nichtigkeit einen Menschen so zaghaft machet, daß er sich nicht getrauet, nach dem Himmel zu trachten, oder wünschet, zernichtet zu seyn. Sage nicht, spricht der weise Sirach, (16, 16.) sage nicht: „Wer wird aus der Höhe an mich denken?

man

man wird mich unter dem großen Volke nicht kennen.“

Zu derley verzweifelten Personen gehören auch diejenigen, welche in Nachgrübelung der unerforschlichen und unveränderlichen Vorsehung, der Auserwählung und der Urtheile Gottes alle Hoffnung zum ewigen Heile beyseits setzen. Was dir zu hoch ist, das suche nicht nach. (Sirach 3, 22.) Wie unbegreiflich sind die Gerichte Gottes! ꝛc. Röm. 11, 33.

2.) Diese so beschriebenen Arten der Verzweiflung sind von der größten Bosheit: weil sie wider die göttliche Hoffnung schnurgrade sich verfehlen; somit den Vollkommenheiten Gottes, der Treue, Güte und Allmacht die größten Unbilden zufügen. Sie haben keine Hoffnung auf die künftigen Dinge, (Spruch 24, 20.) und die Leuchte dieser Gottlosen wird erlöschen. Dieses Laster wird unter die ersten Sünden wider den heiligen Geist gezählet: weil dieses Mistrauen wider die göttliche Liebe und Barmherzigkeit läuft, die dem heiligen Geiste besonders zugeschrieben werden; mithin demselben die größte Beleidigung zufüget. (Math. 12, 31.) Ein verzweifelter Bösewicht setzet sein Heil, und die Heilsmittel hindan; pflegt den Eingebungen des heiligen Geistes, und seiner Gnade allen Zugang in die Seele zu verschließen, und alles zu verachten. (Spruch. 18, 3.) Wie kann also hierinnfalls eine Kleinigkeit des Gegenstandes seyn?

Diese Kinder des Mistrauens (Ephes. 2, 2.) können auch in das Laster der Ketzerey verfallen; wenn sie dafürhalten, Gott könne oder wolle nicht verzeihen; oder habe sie, ohne Rücksicht ihrer Sünden, lediglich verworfen; oder ihre Missethaten könnten nicht nachge-

lassen, oder mit der Gnade ihre lasterhafte Begierden nicht überwunden werden: diese sind ketzerische Sätze. Wer aber deßwegen verzweifelt; weil er vermeynt, er sey nicht aus der Zahl der Auserwählten; oder er sey nicht im Stande, sein Leben mit der göttlichen Hilfe zu bessern, der begeht zugleich das Laster des Frevels in Glaubenssachen; indem er von den verborgenen Urtheilen Gottes freventlich urtheilet; da doch Niemand weis, ob er der Liebe oder des Hasses würdig sey. (Pred. 9, 1.) Ausser diesen zwey Zufällen ist die Verzweiflung nur eine einfache, doch schwereste Sünde. . . Zum Troste der Kleinmüthigen setzen wir noch bey, daß, wegen der Schwäche seiner Kräfte, und Größe seiner Sünden zagen, noch keine Verzweiflung sey; daferne man nur sein gänzliches Vertrauen auf die göttliche Gnade und Erbarmniß setzet, und sein Heil ernstlich wirken will. „Gedenk an mein Elend, (Klaglied. 3, 19.) an meine Uebertragung, an meinen Wermuth und Galle. . Meine Seele will in mir verschmachten. . Ich hoffe aber noch. Es ist die Gnade des Herrn, daß wir nicht gar vertilget sind: denn seine Erbarmniß hat kein Ende."

II. **Die vermessentliche Verwegenheit** ist eine unordentliche, und übermüthige Zuversicht, das Heil und die Seligkeit ohne die von Gott verordneten Mittel zu erlangen. Die bösen Arten, und die Bosheit dieses Lasters wird diesen Satz besser aufklären.

1.) Eine böse Art rühret von dem Irrthume her, da man sich nämlich auf die bloßen Kräften der Natur verläßt, und die ewige Glory mit seinen natürlichen Werken erlangen will: dieses thaten die Pelagianer wider den Ausspruch Christi: (Joh. 15, 5.) „Ohne mich könnet ihr nichts thun." Oder, wenn man auf die All-

Allmacht, und Barmherzigkeit so vermessentlich vertrauet, daß man gedenkt, ohne seine eigene Verdienste und Mitwirkung selig zu werden; oder ohne wahre Buße die Vergebung der Sünden zu erlangen; oder durch den alleinigen zuversichtlichen Glauben gerechtfertiget zu werden: alle diese verfallen, nebst besagtem Laster der Verwegenheit, auch in die Sünde des Irrthumes, welcher in diesen berührten Meynungen herrschet. Sieh §. 17. II. 3.

Die folgende Art der Verwegenheit wird über dieß durch den Frevel in Glaubenssachen häßlicher; wenn nämlich jemand der gänzlichen Meynung ist, er sey gewiß unter der Zahl der Auserwählten; Gott werde ihm alles verzeihen, und ihn selig machen, was und wie lang er immer sündigen werde. Oder wenn einer auf seine Verdienste, Gaben und Tugenden so vermessentlich bauet, daß er urtheilet, Gott werde ihm die Beharrlichkeit gewiß geben, da doch Paulus alle ermahnet: „Wer steht, gebe acht, daß er nicht falle." (1. Kor. 10, 12.) In besagtes Laster der Verwegenheit kann sich auch die Sünde der Versuchung Gottes emmengen; wenn man nämlich durch ausserordentliche Mittel und Wunderwerke etwas zu erlangen hoffet; die gewöhnlichen Mittel aber beyseitsetzet: wovon wir anderswo reden wollen.

In eine andere Art dieses Lasters stürzen sich diejenigen, welche ihre Hoffnung auf ein oder das andere Geschöpfe so unordentlich setzen, daß sie das Vertrauen auf Gott, und seinen Beystand vernachlaßigen. „Verfluchet sey der Mensch, der auf einen Menschen vertrauet, das Fleisch für seinen Arm hält, und von Gott mit seinem Herzen abweicht; (Jerem. 17, 5.) wehe denen, spricht Isaias, (31, 1.) die in Egypten

ziehen, Hilfe zu suchen, und ihr Vertrauen auf die Rosse und Wägen setzen."

2.) Die Bosheit dieser Sünde ist groß. Wer auf sein Herz vertrauet, ist ein Narr: (Sprüch. 28, 26.) denn die Vermessenheit seines Herzens ist böse, und seine Verkehrung ist schalkhaft. (Sirach 18, 10.) Sie misbrauchet die Erbärmnisse Gottes, und treibt mit dessen Langemuth gleichsam das Gespött." (Röm. 2, 4.) Der Verwegene erkennet die strenge Gerechtigkeit Gottes; er erfahrt aber nichts zur Zeit noch, als seine Liebe und Güte; daher spricht er: „Ich hab gesündiget; was ist mir Leids widerfahren?" (Sirach 5, 4.) Dergleichen Sünder glauben die Heiligkeit des Allerhöchsten, und verspüren seine Geduld; misbrauchen sie aber zum Bösen, und sprechen: die Barmherzigkeit des Herrn ist groß; er wird die Menge meiner Sünden aus Gnade verzeihen. (Sirach 5, 6.) O bosshafte Vermessenheit! woher bist du gekommen, den Erdboden mit schändlicher Arglist zu überdecken? Sirach 37, 3.

III. Zu der verwegenen **Sorglosigkeit** des Heils gehöret jene Niederträchtigkeit eines Gemüthes, welches diese zeitlichen und vergänglichen Güter ewig genießen will. Die bösen Arten dieses groben Fehlers sollen uns auf die Bosheit, welche sie ausbrütet, schließen machen.

1.) Die böse Art, den Besitz der irrdischen Güter, oder den Genuß der zeitlichen Wohllüste dem Himmelreiche vorziehen, ist sehr sündhaft. Die sich entschuldigen, zu dem großen Abendmahle zu kommen, sind ausgeschlossen: (Luk. 14, 24.) gleichen Schlages aber mit denselben sind diejenigen, welche den Besitz und Genuß Gottes im Himmel weder ernstlich verlan-

gen,

gen, weder kräftig wünschen; oder gar begehren, in dieser Welt ewig zu verbleiben. Die Freunde dieser Welt werden zu Feinden Gottes werden. Jakob. 4, 4.

Eben so verfehlen sich diejenigen sehr, welche aus allzugroßer Furcht der Verdammniß, oder aus Mistrauen auf die Gnade und Barmherzigkeit Gottes lediglich verlangen, zernichtet zu werden, oder gar niemal gewesen zu seyn. Weish. 5, 15.

Diejenigen sind auch von dieser Verwegenheit nicht rein, welche durch die Hoffnung auf die Barmherzigkeit Gottes gesteift, lange in ihren Sünden verharren, oder nach dem Falle in ein Laster Sünden mit Sünden zu häufen sich nicht scheuen: weil es ihnen eben so leicht scheint, die Nachlaßung dieser, wie einer und der andern Sünde zu erlangen; als wenn Gott ein Gönner ihrer Laster wäre. „Weist du nicht, (Rom. 2, 5.) daß dich die Güte Gottes zur Buße anleitet? aber nach deinem verstockten, und unbußfertigen Herzen häufest du dir selbst den Zorn auf den Tag des Zornes." Verzögere nicht, (Sirach 5, 89.) dich zu dem Herrn zu bekehren: — denn sein Zorn wird plötzlich kommen.

2.) Aus diesem ist die Bosheit der verwegenen Sorglosigkeit leicht zu schließen. Sie läuft, wie die vorigen Sünden, wider die Hoffnung, eine der vornehmsten Tugenden, welche die übernatürlichen, himmlischen Güter, wie auch die göttliche Güte zum Gegenstande hat, und jeden Menschen verbindet, dieselben zu suchen, und zu erwarten. (Math. 6, 33. Koloss. 3, 2.) Zwey Stücke tödten die Seele, sagt Augustin, (Serm. 87. de verb. evang.) die Verzweiflung, und die verkehrte Hoffnung. Was ist die Welt, welcher

wir

wir uns anvertrauen? Ein geschwächter Rohrstab, (Isa. 36, 6.) der demjenigen zum Verderben ist, welcher sich auf ihn lehnet. Der Sünder sitzt in den Finsternissen, und den Schatten des Todes; (Luk. 1, 79.) welche Bosheit also, wenn er die Finsternisse dem Lichte vorzieht? (Joh. 3, 19.) Wir fahren durch die Welt, wie über einen reissenden Strom, zum Vaterlande; (Psal. 123, 5.) sollen wir nun mehr die Wasserwellen, als die himmlische Vaterstadt lieben? Was wir auf der Erde haben, sind nur brauchbare Mittel, um dadurch zu Gott zu gelangen. (1. Kor. 7, 31.) Wie thöricht, wenn wir uns nur in den Mitteln, nur auf dem Wege verweilen, und den besten Endzweck beyseits setzen wollten? Dein Verderben ist aus dir, Israel! (Ose. 13, 9.) deine Hilfe aber allein bey mir, spricht der Herr. Du meynest, keiner Sache bedürftig zu seyn, (Offenb. 3, 17.) und weist nicht, daß du arm, elend, blind und nackend bist. Hoffe auf den Herrn, und thu Gutes. — Habe deine Freude in dem Herrn, so wird er dir geben, was dein Herz begehret. Psal. 36, 3.

Drittes Hauptstück.

Von der Liebe, und den entgegenstehenden Sünden.

Die christliche Liebe ist eine göttliche Tugend, wodurch Gott wegen seiner selbst über alles, der Nächste aber wegen Gott geliebet wird. Sie wird getheilet in die Liebe des Verlangens, welche auf den ge-

geliebten Gegenstand nur deßwegen abzwecket; weil er dem Liebenden gut und nützlich ist: in die Liebe der Wohlgewogenheit, welche an dem geliebten Gegenstande wegen dessen Würde oder Vortrefflichkeit ein Wohlgefallen hat, und auch dessen Güter liebet: weil sie ihm, dem Geliebten, zugehören. Hieraus quillt die freundschäftliche Liebe, oder die wechselseitige Gegenliebe, wodurch der Geliebte gegen den Liebenden gleichermassen gesinnet ist. Wir bleiben in dem gemachten Geleys des Gebothes und Verbothes.

§. XXII.

Von dem Gebothe, und der Beschaffenheit der Liebe.

Wir erkennen eine in unserm Herzen liegende, und eine thätige Liebe. Jene ist eine von Gott eingegossene Fertigkeit, die Uebung dieser Tugend mittels der göttlichen Hilfe zu erwecken; (Röm. 5, 5.) diese aber ist eine Wirkung, oder Handlung der Wohlgewogenheit, womit Gott wegen seiner selbst, wir aber und der Nebenmensch wegen Gott werkthätig geliebt werden. Sieh hierüber den heiligen Augustin. (Lib. 8. de Trinit. c. 8.) Die eigentlichen Wirkungen dieser liebenden Wohlgewogenheit sind: das Wohlgefallen, und die Hochschätzung der göttlichen Vollkommenheiten, das Verlangen nach der Vereinigung mit Gott ꝛc. Der Haß und Abscheu gegen die Sünde u. s. w. Hier entsteht die Frage: Ob und welche Liebe gebothen sey? Wir wollen zuerst von dem besondern Gebothe der Liebe, hernach von der Beschaffenheit dieser gebothenen Liebe handeln.

I. Das besondere Geboth der Liebe kann man schon zum Voraus von der Vortrefflichkeit dieser Tugend

gend abnehmen, als welche die größte ist, (1. Kor. 13, 13.) ohne welche alle andere gute Gaben und Verrichtungen nichts nützen; (1. Kor. 13, 3.) und die das Band der Vollkommenheit ist. (Kolos. 3, 14.) Wie, soll daher diese herrliche Tugend zum Wirken und zur Thätigkeit in dem vollkommenen Gesetze der Liebe und Gnade (Gal. 4, 4.) nicht verbinden? Ja! das Wort Gottes, und die gesunde Vernunft überzeugt uns.

1.) In der heiligen Schrift wird nichts so ausdrücklich, so deutlich und ausführlich gebothen, als die Liebe zu Gott. „Höre Israel! (Deut. 6, 5.) du sollst den Herrn deinen Gott von deinem ganzen Herzen, von deiner ganzen Seele, und aus allen deinen Kräften lieben. Damit nun aber dieser ausdrückliche Befehl Gottes nicht in Vergessenheit komme, so will Gott, daß er im Herzen eingeschrieben, in dem Verstande durch die Betrachtung aufbehalten, und den Verrichtungen, als ein sichtbares Zeichen aufgedrückt werden solle. Dieser besondere Wille Gottes wird weiters (Deuter. 10, 12.) bestimmet, und (Ebend. 11, 1.) erneuert: was fordert der Herr, als daß du ihn liebest? Noch andere besondere Ausdrücke von diesem Liebsgebothe hat Moses (Allda 30, 6.) gebrauchet; und Josue hat es mit den Werken zu erfüllen, (Jos. 22, 5.) auch auf das fleisigste zu bewahren, (Jos. 23, 11.) befohlen. Dieses erste und größte Geboth ist nicht nur für die Israeliten, sondern hauptsächlich für die Christen bestimmet: (Math. 22, 37.) denn Christus ist nicht gekommen, das Gesetz aufzulösen, sondern zu erfüllen. (Math. 5, 17.) Thu das, saget er, (Luk. 10, 28.) so wirst du leben. Aber ich kenne euch, (Joh. 5, 42.) daß ihr die Liebe Gottes in euch nicht habet. . . Wie werdet ihr meinen Worten glauben."

2.)

2.) Welche gesunde Vernunft sieht hier nicht, daß die göttliche Liebe uns ganz besonders anbefohlen ist? Gott ist der Urheber der Natur, der erste, beste und letzte Endzweck aller Dinge: dieser höchste Herr hat der vernünftigen Natur die Macht gegeben, das Gute freywillig lieben zu können; somit muß sie auch ihren Urheber lieben, der aus einer nothwendigen Folge seiner Wesenheit gut ist. Niemand ist gut, als Gott allein. (Mark. 10, 18.) Diese Schuldigkeit rühret her aus dem natürlichen Gesetze, welchem ohne wirkliche Ausübung dieser Liebe kein Genügen geschieht, wie der heil. Thomas lehret. (2. 2. q. 147. a. 4.) Dieses Liebsgesetz ist das erste und größte, auf welches sich alle andere Gebothe beziehen: (1. Tim. 1, 5.) wie nun diese, so wird auch jenes nur durch die Ausübung und Vollziehung erfüllet. Diese Liebe ist der Weg zum Leben; (Deuter. 30, 19. 20. Luk. 10, 28.) wir müssen ihn daher gehen, und auf demselben durch die Uebungen fortschreiten, damit wir zum erwünschten Endzweck gelangen, sonst sind wir todt. (1. Joh. 3, 14.) Deswegen hat Alexander der VIII. folgenden Satz billig verworfen: „Es ist genug, daß die sittliche Handlung auf den letzten Endzweck stillschweigend, oder zugerechneter Weise abzielt; diesen ausdrücklich zu lieben, ist der Mensch weder bey dem Anfange, noch im Fortgange seines sterblichen Lebens schuldig.“ Dieser Lehrsatz ist als irrig und gottlos erkläret; folglich vom Gegentheile selbst erwiesen, daß die Liebe zu Gott durch ein besonderes, und von andern unterschiedenes Geboth befohlen sey.

II. Die Beschaffenheit dieser gebothenen Liebe muß sich über den natürlichen Stand erheben, und den übernatürlichen Endzweck, Gott den Herrn, erreichen. Sie wird unserm Herzen durch den heil. Geist ein-

eingegossen; (Röm. 5, 5.) wir sind also schuldig, mit einer übernatürlichen Liebsübung uns zu Gott zu erschwingen, und mit ihm zu vereinigen: diese Liebe aber muß eine wahre und reine, eine nach unsrer Schätzung größte, eine kräftige, und allgemeine Liebe seyn.

1.) Sie muß wahr, und in ihrer Bewegursache rein seyn. Dieses erhellet aus dem ausdrücklichen Befehle Gottes, der das ganze Herz, Gemüth und Vermögen fordert: (Mark. 12, 30.) und der Jünger der Liebe vereiniget die Wahrheit mit der Liebe. (2. Joh. 3.) Diese wahrhafte Liebe muß rein, und unverfälscht seyn; (2. Kor. 6, 6.) weil sie Gott, als die unendliche Liebenswürdigkeit, und vollkommenste Gütigkeit zum förmlichen Gegenstande, und zur Bewegursache hat, warum wir den höchsten Herrn wegen seiner selbst über alles lieben sollen. Gott, sagt Augustin, (in Psalm. 53.) muß mit dem Willen gelobt, und mit Zärtlichkeit und Innbrunst geliebt werden. Was heißt das: Umsonst: Er wegen seiner, nicht wegen einem andern Dinge. „Die Ursache, Gott zu lieben, ist Gott selbst, spricht Bernard; (Lib. de diligendo Deo.) die Weise aber zu lieben, ist, ihn ohne Weise, oder ohne Maaß lieben. . . Gott wird ohne Belohnung nicht geliebt; ob er schon ohne Absicht der Belohnung zu lieben ist: die wahre Liebe nämlich kann nicht leer ausgehen; obsie schon nicht eigennützig ist; sie fordert keinen Lohn, sondern verdienet denselben."

2.) Die Liebe zu Gott muß die vorzüglichste, nämlich eine mit der allergrößten Hochachtung gegen den höchsten Herrn begleitete Liebe seyn: „das heißt, Gott über alles lieben, sagt der heil. Bonaventura: (in 4 dist. 16. a. 2. q. 1. in corp.) ihn wegen keinem Schaden, oder Nutzen beleidigen wollen." Nebst dem

muß

muß diese göttliche Liebe der unsrigen, und der Liebe aller Geschöpfe vorgezogen werden: denn das höchste Gut, welches auch das beste ist, sind die Worte dieses großen Kirchenlichtes (L. 2. de morib. Eccl. c. 12.) ist nicht nur bloß zu lieben, woran ohnehin Niemand zweifelt; sondern muß also geliebet werden, daß wir nichts höher lieben dörfen: dieses wird uns angedeutet, und ausgedrücket durch die Worte: **Aus ganzer Seele, aus ganzem Herzen, und aus ganzem Gemüthe.** Deßwegen saget Christus: (Math. 10, 37.) Wer seinen Vater und seine Mutter mehr liebet, als mich; der ist meiner nicht werth. Was wird uns von der Liebe Christi absöndern? rufet Paulus. (Röm. 8, 38.) Nichts! weder Tod, weder Leben, weder Engel, noch Fürstenthümer, weder Kräften, weder das Gegenwärtige, noch das Zukünftige, weder die Höhe, noch die Tiefe, weder eine andere Kreatur kann uns von der Liebe Gottes absöndern. Diese höchste Liebe fordert die höchste, und unendliche Vortrefflichkeit der Güte Gottes, der in seiner Wesenheit der Gütigste, in aller Gattung der Vortrefflichkeit der Vollkommenste, und das letzte Ziel und Ende aller Dinge ist; somit muß er wegen unzählbaren Ursachen mehr geliebet, und geschätzet werden, als alles und jedes Gute. Wir sind schuldig, die höchste Achtung für diesen höchsten Herrn zu haben; und können kein Geschöpf in unsern Zuneigungen, und Anmuthungen ihm vorziehen, oder auch nur gleichschätzen, ohne in die größte Beleidigung, und äusserste Verachtung dieses höchsten Guts zu verfallen.

3.) Endlich muß diese Liebe auch kräftig, in ihren Wirkungen und Folgen allgemein seyn, damit sie eingewurzelt und gegründet werde. (Epheſ. 3, 17.) Der Wille des Liebenden muß also beschaffen seyn, daß er allzeit bereit ist, alle Gebothe zu halten, und alle

Sünden, wenigst alle Todsünden zu meiden. Denn jene ist die größte Liebe nicht, welche Gott, und die göttliche Freundschaft allen erschaffenen Gütern nicht also vorzieht, daß man alles übrige Gute lieber verlieren, und alles Uebel ehender leiden, als die Freundschaft Gottes beyseits setzen will. Dahero enthält diese göttliche Tugend wenigst einen wirksamen, und kräftigen Vorsatz, das ganze Gesetz zu erfüllen: diese Liebe also ist nicht nur ein Wohlgefallen an den göttlichen Vollkommenheiten; sondern auch ein ernstlicher Wille, dasjenige zu thun, was Gott gefällig, dasjenige aber zu meiden, was ihm misfällig ist. „Wer meine Gebothe hat, spricht Christus, (Joh. 14, 21.) und hält, der ist, der mich liebet." Dieses ist die Liebe Gottes, (1. Joh. 5, 3.) daß wir seine Gebothe halten: denn seine Gebothe sind nicht schwer. Lasset uns also die Wahrheit in der Liebe ausüben, und durchaus in unserm Haupte, welches Christus ist, in allen Stücken wachsen. Ephes. 4, 15.

§. XXIII.

Von der Schuldigkeit, die göttliche Liebe öfters zu erwecken.

Das Geboth ist gewiß, wie wir gesehen haben, unsre Schuldigkeit, zu lieben, ist ausser allem Zweifel: wir sind also verbunden, nicht nur die Lieblosigkeit wider den liebenswürdigsten Gegenstand zu vermeiden, sondern auch demselben mit wirklichen, wahren und kräftigen Anmuthungen der Liebe ergeben zu seyn; nur ist die Zeit unbestimmt, wo wir diese unsre Schuld abtragen sollen. Wie, dörften wir hier nicht die Regel des bürgerlichen Rechtes voransetzen? Zu allen Verbindlichkeiten, denen keine Zeitfrist beygesetzt wird, ist

man

man in gegenwärtiger Zeit gehalten. (L. 14. ff. de R. J.) Die Bestimmung der lediglichen und zufälligen Schuldigkeit wird den deutlichern Aufschluß geben.

I. Die lediglich Schuldigkeit quillt aus der Kraft dieses großen Liebsgebothes selbst, wenn auch keine andere Tugend oder Verbindlichkeit miteinschlägt. Der Mensch ist lediglich und für sich selbst schon verbunden.

1.) Bey dem Anfange seiner gesunden Vernunft die innerliche Liebe zu Gott seinem Herrn zu erwecken. „Gedenk in den Tagen deiner Jugend an den Schöpfer." (Pred. 12, 1.) Das vernünftige Geschöpf hat sein Daseyn dem Erschaffer zu danken; es muß also ihn als seinen größten Gutthäter erkennen, und ihn als den höchsten Herrn über alles schätzen, und lieben: darum hat Gott zu dem Liebsgesetze sogleich hinzugefüget: (5. Mos. 6, 7.) „Diese Worte sollst du deinen Kindern erzählen." Diese ist jene vortreffliche Liebe, welche nach Aussage des heil. Franz Sales, (L. 10. de am. c. 6.) einem jedweden Menschen vom ersten Augenblicke an, wo er die Vernunft zu gebrauchen anfängt, befohlen ist: „Denn das vernünftige Geschöpf, spricht der heilige Fulgenz, (L. 1. ad Monim. c. 17.) hat keine andere Glückseligkeit haben können, kann, und wird auch keine andere haben, als die Erkenntniß desjenigen, von welchem es nicht nur bloß erschaffen; sondern vernünftig erschaffen worden ist; diesen erkennen, und diesem eine größere Liebe, als sich selbst erweisen, macht die Glückseligkeit des vernünftigen Geschöpfes aus. Die Vernunft könnte keineswegs in ihm seyn, dafern die Liebe des Schöpfers in ihm nicht Platz fände: weil auch keine andere wahre Weisheit oder Erkenntniß des vernünftigen Geschöpfes ist, als die Liebe des Schöpfers." Noch klärer stellet der englische

Lehrer (1. 2. q. 89. a. 6. ad 3.) diesen Satz dar. Das erste, was einem Menschen, der die Unterscheidungskraft erhält, vorkömmt, ist der Gedanke, zu wem, als seinem Endzweck, er sich und andere Dinge richten solle; . . dieses also ist die Zeit, worinn er Kraft des Gebothes verpflichtet ist, die Liebe zu erwecken. Wendet euch zu mir; so will ich auch mich zu euch wenden, spricht der Herr der Heerschaaren. (Zach. 1, 3.) Zum rechten Ziele und Ende muß sich der Mensch wenden; so bald er das Rechte von dem Unrechten zu unterscheiden weis.

2.) In dem **Fortgange** des vernünftigen Lebens sind wir lediglich und ohne weiters schuldig, diese göttliche Tugend öfters zu erwecken. Dieses erhellet aus dem ersten und größten Gesetze, (5. Mos. 6, 5.) welches das ganze Herz, die ganze Seele, das ganze Vermögen, und alle Kräften, (Mark. 12, 30.) zur Liebe auffodert: hievon soll uns weder die Ruhe des Sitzens, weder die Beschwerniß der Reise, weder der Schlaf, noch das Wachen verhindern. (5. Mos. 6, 7.) Was wird also von der Ausübung dieser Tugend entschuldigen? Liebe Gott in deinem ganzen Leben. (Sirach 13, 18.) Wer ein Freund ist, liebet allezeit. (Sprüch. 17, 17.) Wir sind Kinder Gottes, sollen wir weniger thun gegen unsern ewigen Vater, als gegen den zeitlichen? Gleichwie mich der Vater geliebet hat, versichert uns Christus, (Joh. 15, 9.) so hab ich euch geliebet. **Bleibet in meiner Liebe.** Diese Wiederholung des Gebothes, ist eine deutliche Anbefehlung desselben, sagt der heil. Augustin. (Tract. 83. in Joan. c. 13.) „Diese ist die von Gott vorgeschriebene Regel der Liebe, fährt dieses große Kirchenlicht fort, (L. de doct. christ. c. 22.) daß du alle deine Gesinnungen, deinen Verstand, und dein ganzes Leben Jenem widmest, von dem du das

Näm-

Nämliche hast, was du widmest. . . Dieser Herr hat keinen Theil des Lebens uns überlassen, welcher müßig seyn darf. . . Sollte eine Liebe gegen etwas anders entspringen; so soll sie dorthin gewiesen werden, wo der natürliche Strom der wahren Liebe hinfließet; als welche nicht leidet, daß ausser ihr eine fremde Quelle sich finde, wodurch sie gemindert werde. Diese Tugend forderet uns als ihre beständige Schuldner an; sie ist die einzige, derer Schuldner wir immerdar bleiben, wenn wir sie auch täglich bezahlen sollten; sie ist die rechte Freundschaft mit Christo, (Joh. 15, 14.) deren Absicht, gemäß der unendlichen Gütigkeit Gottes, ist, daß wir ihre Ausübung nicht lang verschieben, oder sie erkalten lassen; sondern ihre öfteste Erneuerung, und die stete Andauer der freundschäftlichen Ergebenheit, Hochachtung und vorzüglichsten Gewogenheit bewirken sollen. (Sieh §. 21. I.) Diesen Ausspruch hat Innocenz XI. im Jahre 1679 bestättiget, da er folgende drey Sätze, welche in der Ordnung der fünfte, sechste, und siebende sind, verwarf; welche also lauten: der 5te: Wir getrauen uns nicht, jenen einer Todsünde zu beschuldigen, welcher den Liebsakt gegen Gott in seinem Leben nur einmal erweckete; der 6te: Es ist wahrscheinlich, daß dieses Liebesgeboth nicht einmal alle fünf Jahre aus sich selbst verbinde; der 7te: Dieses Geboth verbindet nur alsdenn, wenn wir gerechtfertiget werden müssen, und keinen andern Weg, oder kein anderes Mittel haben, wodurch wir gerechtfertiget werden können. Diese sind falsche und böse Lehrsätze; schließe daher aus ihrer Verwerfung den Gegensatz.

3.) Wir sind auch lediglich schuldig, bey dem wahrscheinlichen Ausgange des Lebens, oder bey dem annahenden Tode eine wahre Liebe zu Gott zu erwecken. In dem letzten Kampfe müssen wir mit dem Panzer des

Glaubens sowohl, als der Liebe, (1. Thess. 5, 8.) und mit dem Helme der Hoffnung angethan seyn, damit wir, gleich Kindern des Lichtes, bey dem Tage streiten, und von den Finsternissen nicht überwunden werden: denn wir sterben dem Herrn, wie wir demselben leben müssen; (Röm. 14, 8.) und nur Jene sind selig, die in dem Herrn verscheiden. (Offenb. 14, 13.) Welche sind aber diese? Die in der Liebe bleiben, diese bleiben auch in Gott, und Gott in ihnen. (1. Joh. 4, 16. 17.) Wenn mich Jemand liebet, spricht Christus, (Joh. 14, 23.) den wird mein Vater auch lieben; wir werden zu ihm kommen, und Wohnung bey ihm nehmen. Hiedurch ist die Liebe völlig bey uns, daß wir einen Trost am Tage des Gerichts haben, welches nach dem Tode folget. (Hebr. 9, 27.) Hiezu aber ist eine solche Vorbereitung vonnöthen, wie sie in den fünf weisen Jungfrauen vorgebildet wird, welche sich mit genugsamem Oele, und brennenden Ampeln versehen haben. (Math. 25, 4. Hohe Lied. 8, 6.) Wir müssen uns nämlich bey der Thüre der Ewigkeit mit inbrünstigem Herzen einfinden, damit wir die liebvolle Begierde nach der Ankunft des göttlichen Bräutigams (2. Tim. 4, 8.) in der That zeigen, und so die Krone der Gerechtigkeit erlangen mögen, welche jenen bereitet ist, die ihn lieben. (1. Kor. 2, 9.) An unserm wahrscheinlichen Lebensende sollen wir mit desto größerer Hitze uns zu dem letzten Ziele und Ende wenden, so wie alles, was schwer ist, um so geschwinder sich bewegt, je näher es seinem Ruhepunkte kömmt.

II. Die zufällige Schuldigkeit hat von einigen Zufällen den Namen, in denen wir uns mit Erweckung der belobten Tugend helfen müssen.

1.)

1.) In der Gefahr, die christliche Gerechtigkeit durch eine Todsünde zu verlieren; oder in einer Versuchung des Hasses, oder Unwillens wider Gott; oder auch in andern Nachstellungen: daferne diese und dergleichen nicht anders können überwunden werden, als wenn man die Waffen der göttlichen Liebe ergreift. (1. Thess. 5, 8.) Der Geist hilft unserer Schwachheit. (Röm. 8, 28.) Denen, die Gott lieben, dienet alles zum Guten. . . Wer will uns von der Liebe Christi scheiden? Trübsal, Gefahr oder Verfolgung? Durch die göttliche Liebe werden wir von Gott nicht abgesöndert werden. (Röm. 8, 39.) Wandelt in der Liebe, (Ephes. 5, 2.) und lasset euch nicht verführen. Der gütigste Gott läßt zwar uns über unsre Kräfte nicht versuchen: er will aber nichts destoweniger, daß wir die nothwendigen Mittel zur Vermeidung der Sünde anwenden sollen; weil wir schuldig sind, die Sünde selbst zu vermeiden: wenn uns also in einer Anfechtung die Uebung der Liebe allein dienlich ist; so müssen wir daraus unsern Vortheil ziehen, damit wir überwinden. 1. Kor. 10, 13.

2.) In der Gerechtfertigung, oder Bekehrung des Sünders soll die Liebe zu Gott nicht ausbleiben. Die Lieblosigkeit hat den Menschen verkehret; somit muß die Liebe auch bey der Bekehrung nicht abgehen, damit sie aus ganzem Herzen geschehe. (Joel 2, 12.) Wen der Pfeil der Liebe nicht verwundet hat, sagt der heil. Augustin, (in Psal. 38.) der wird zur wahren Gesundheit nicht gelangen: ohne diese Liebe zu Gott hat Niemand Gnade gefunden, noch Verzeihung erlanget. (L. de vera & falsa pœnit.) Sogar die Vorbereitung zu der Gerechtfertigung muß hievon einen Vorgeschmack haben. „Wir werden zur Hoffnung erhoben, spricht der tridentinische Kirchenrath, (Sess. 6.

c, 6. de justif.) und vertrauen auf Gott, der uns wegen unserm Erlöser gnädig seyn wird; fangen also an, Gott als den Brunnen aller Gerechtigkeit zu lieben." So bald wir schuldig sind, die Gerechtfertigung uns zu erwerben; hiezu aber keinen andern Weg, und kein anderes Mittel haben, als die vollkommene Liebe, oder Liebsreue; so müssen wir auch dieses Mittel ergreifen: wie aus dem siebenden verworfenen Satze erhellet, welchen wir kurz vorher angezogen haben. In diesen Umständen muß sich die Seele mit inbrünstiger Liebe zu Gott wenden, und ihre Sünden vollkommen bereuen, wie Magdalena gethan hat; (Luk. 7, 47.) ihr werden viele Sünden vergeben; weil sie viel geliebet hat. Wem aber wenig vergeben wird, der liebet auch wenig: „Denn die Liebe bedecket die Menge der Sünden." 1. Petr. 4, 8.

3.) Endlich, in Vollziehung anderer gebothenen, oder so heiligen Verrichtungen, welche ohne einigem Liebesakt nicht können gethan werden, darf diese göttliche Tugend nie vernachläßiget werden: denn wer zu dem Endzwecke verbunden ist, muß auch die Mittel zu demselben zu gelangen, anwenden. Besonders soll dieses bey dem Genuße des heiligsten Altarssakraments beobachtet werden. Der Mensch prüfe sich selbst, rufet Paulus, (1. Kor. 11, 28.) und so esse er. . . Wer unwürdig ißt und trinkt, der ißt und trinkt sich selbst das Gericht; weil er den Leib des Herrn nicht unterscheidet. Versuchet und prüfet euch selbst, (2. Kor. 13, 5.) ob ihr im Glauben seyd, der durch die Liebe wirket. (Gal. 5, 6.) Verhaltet euch, wie Kinder des Lichtes, (Ephes. 5, 10. — 1. Thess. 5, 21.) und prüfet, was gut, und Gott wohlgefällig ist. Das ist mein Bitten, (Philipp. 1, 9.) daß eure Liebe überflüßig sey, damit ihr das Beste prüfet, aufrichtig und

un-

unanstößig seyd auf den Tag Christi, der die Seinigen geliebet hat, (Joh. 13, 1.) und bis zum Ende, ja ohne Ende geliebet hat, da er dieses heiligste Sakrament einsetzete. Sollen wir dann nicht schuldig seyn, und uns beeifern, diese höchste Liebe und liebvolleste Vereinigung mit Gegenliebe zu erwiedern? Lasset uns die Wahrheit in der Liebe wirken, (Ephes. 4, 15.) und durchaus in allen Stücken in demjenigen wachsen, der das Haupt ist, nämlich Christus. Hier verdienet das wahrscheinliche Urtheil des hochgelehrten Skotus, (in 3. D. 9, quæst. un. §. un.) und anderer Gottesgelehrten eingerückt zu werden, welche behaupten, daß die Christgläubigen an den Gott geheiligten Tägen einen Liebsakt gegen den höchsten Herrn zu erwecken, verbunden sind: denn die Ehrbezeugung, und der Gottesdienst, welchen wir dem höchsten Herrn abstatten müssen, schließt sich an diese Tugend. Was ist der Dienst Gottes, sagt Augustin (L. 10. de Trinit. c, 4.) als die Liebe Gottes? Da dem Herrn die Opfer und Rauchwerke der Juden ein Greuel, ihre Sabbathe misfällig, und ihre Zusammenkünfte verhaßt waren, (Isa. 1, 13. 16.) wenn sie sich nicht gereiniget, ihre Gesinnungen geläutert, das Böse gemieden, und das Gute gethan haben; wie sollen wir in dem Gesetze der Gnade nicht gleicher Weise verpflichtet seyn? Sollen unsre Feyerlichkeiten nicht achtungswürdigere Zeichen der Heiligung, als jene alte Feste seyn? Ezech. 20, 12.

§. XXIV.

Von den Sünden wider die Liebe.

Was die Tugend billiget, und gebiethet, dieses muß die ihr entgegenstehenden Sünden nothwendig misbilligen, und verbiethen: keine Tugend aber wird

mehr gebilliget, höher angerühmt, und nachdrücklicher gebothen, als die Liebe zu Gott; somit wird auch keine Sünde mehr misbilliget, verabscheuet, und verbothen, als jene, welche dieser größten Tugend zuwider laufen. In dieses schwarze Register gehören die unordentliche Liebe der Geschöpfe, der Haß und die Abneigung gegen den Schöpfer.

I. Die unordentliche Liebe der Geschöpfe stößt stracks wider die Liebe an, welche wir dem Schöpfer schuldig sind, der über alles ist, und Allen muß vorgezogen werden. Es ist eine der schwereesten Sünden; wenn ein Geschöpf dem Schöpfer ausdrücklich, oder auch nur heimlicher Weise vorgezogen wird.

1.) Ausdrücklicher Weise geschieht dieses; wenn der Bösewicht sich, oder ein erschaffenes Ding dem höchsten Schöpfer gleich schätzet, oder gar vorziehet; weniger achtet, oder gar verachtet; wie auch, wenn ein Mensch in seiner Ehre, seinem Reichthume, seiner Wohllust, oder einer andern Kreatur seine höchste Glückseligkeit, oder sein letztes Ziel und Ende setzet. „Sie preisen das Volk selig, welches diese Dinge hat; (Psal. 143, 15.) aber selig ist das Volk, dessen Herr sein Gott ist.“ Sie erkennen Gott, sagt Paulus; (Röm. 1, 21.) aber ehren ihn nicht als Gott. . . Sie sind Thörichte; da sie die Ehre des unvergänglichen Gottes auf das Bild eines vergänglichen Menschen, der Vögel, der vierfüßigen und kriechenden Thiere übertrugen. . . Sie verändern die Wahrheit Gottes in Lügen, und wollen lieber den Geschöpfen, als dem Schöpfer dienen und Ehre erweisen. Dieß war die Sprache der Heyden; o daß sie die Sprache mancher Unchristen nicht wäre, welche, wie jene Gottlose, (Weish. 2, 9.) die Weltfreuden für ihren gänzlichen

Erb=

Erbtheil, und Seligkeit halten, derselben ewig genießen wollen, ohne um den Himmel bekümmert zu seyn. Sie setzen, wie die Pferde und Maulthiere, (Tob. 6, 17. und Psal. 31, 9.) ihr völliges Vergnügen in die unvernünftige Liebe solcher Dinge, die zu verachten sind, und pflegen die vernünftigste Liebe desjenigen, was über alles höchstens zu lieben ist, zu verabsäumen.

2.) **Heimlich, oder zugerechneter Weise** wird das Geschöpf dem Schöpfer gleichgehalten, oder vorgezogen; wenn ein Mensch sich der Liebe eines Geschöpfes, der Kinder, der Würde, der Wohllust, des Spielens, also ergiebt, daß er bereitet ist, Gott deßwegen zu beleidigen, oder ein Geboth zu übertreten; wie auch wenn jemand seine Achtung, Zuneigung, Fleiß und Sorgfalt einer Kreatur dergestalt widmet, daß er Gott, sein Heil und die Heilsmittel merklich vernachläßiget. Wer Vater und Mutter, Sohn oder Tochter mehr liebet, als mich, sagt Christus, (Math. 10, 37.) der ist meiner nicht werth. Ein so unordentlicher Hang zu den eiteln Dingen ist jene Freundschaft der Welt, welche die Schrift eine Feindschaft Gottes nennt, (Jakob. 4, 4. — 1. Joh. 2, 15.) dergleichen Leute ziehen zwar keine ausdrückliche Gleichlinie zwischen dem höchsten Gut, und den Gütern dieser Welt; jedoch machen sie eine heimliche, und der Ehre Gottes höchst nachtheilige Gleichschätzung; da sie in diesem vergänglichen Wesen vertiefet, die gottgefälligen Verrichtungen verachten, oder merklich vernachläßigen, und eher das Gesetz Gottes, oder seiner Kirche übertreten, als ihren Gelüsten absagen wollen. Diese unmäßigen Liebhaber vergleichet der heil. Augustin (Tract. 2. in Epist. Joann.) einer Braut, welche mehr in den Brautschatz, als in ihren Bräutigam verliebt ist; und mit einem Diener, der mehr auf die Gutthaten sieht, als auf die Pflicht gegen

seinen Gutthäter erkenntlich zu seyn. Diese Unordnung gehet öfters bis zum Hasse Gottes.

II. Der Haß und die Abneigung gegen den Schöpfer ist die allergrößte Sünde wider die göttliche Liebe: diese ist die beste Tugend; jene der böseste Fehler. Mit diesem hat der Unwillen, und Widerwillen, oder andere üble Gesinnungen wider Gott eine Verwandtschaft: weil sie alle wider den nämlichen Gegenstand sich gröblich verfehlen.

1.) Der Haß der Feindschaft, wodurch Gott selbst angefeindet wird, ist der göttlichen Freundschaft stracks entgegengesetzt. Welche Größe der Bosheit! Wenn es höchst bös und bitter ist, seinen Herrn und Gott verlassen; (Jerem. 2, 19.) welcher Greul, gegen denselben Feindschaft hegen! Jeder Sünder wendet sich zwar von dem höchsten, und besten Gut ab, und hängt den Geschöpfen an: aber dieser feindliche Haß wider Gott ist eine ausdrückliche, ledigliche, und unmittelbare Abwendung von Gott, der unser Erschaffer, Erhalter, Erlöser, und Seligmacher, unser höchster Herr, Gott und Alles ist; mithin ist dieser greuliche Haß unmittelbar, und ausdrücklich wider das höchste und beste Gut; folglich das allergrößte Laster: denn gleichwie die freundschäftliche Liebe die beste, und größte Tugend, (1. Kor. 13, 13.) die vortrefflichste Vollkommenheit eines Christen ist; (Ephes. 3, 17.) also ist die entgegenstehende Feindseligkeit die größte Bosheit eines Menschen: weil er dadurch Gott, und die göttliche Liebe seiner Liebe und Achtung unwürdig schätzet, die unendlichen Vollkommenheiten auf das äusserste verachtet, und verletzet. Wie hoch ist der Uebermuth derer, die dich hassen, gestiegen? Psal. 73, 23.

2.)

2.) Der Haß des Abscheuens, oder der bedachtsame Widerwillen gegen Gott ist eine böse und gehäßige Anmuthung wider eine oder die andere Eigenschaft, oder Vollkommenheit Gottes: z. B. der Bösewicht hat einen Widerwillen, oder Abscheu wider Gott wegen dem beschwerlichen Gesetze, wegen den zugeschickten Strafen, oder der abgeschlagenen Bitte ꝛc. Von dieser boshaftesten Art waren jene Juden, welche die Lehre Christi, und dessen heiligstes Betragen verabscheueten, und deswegen den göttlichen Vater wie seinen Sohn hasseten. (Joh. 15, 23. Psal. 34, 19.) Dieses Laster ist zwar nicht so groß, als das vorige; jedennoch allemal eines der größten: weil es wider den höchsten Herrn läuft, der sowohl in seinem Wesen, als in seinen heiligsten Wirkungen, fürsichtigsten Anordnungen, und gerechtesten Bestrafungen der Beste, und Vollkommenste ist. **Niemand ist gut, als Gott allein.** (Mark. 10, 18. Math. 19, 16.) Er liebet alles, und hasset nichts. „Er hat nichts aus Haß verordnet." (Weish. 11, 25.) Welche abscheuliche Frechheit, seine Hand wider die gerechteste Strafruthe Gottes ausstrecken, sich wider dessen wirkende Macht aufbäumen, wider seine weisesten Fügungen mit emporgestrecktem Haupte laufen, oder mit großer Halsstärrigkeit wider seinen heiligsten Willen sich bewaffnen wollen; (Job 15, 25. 26.) somit die unendliche Vollkommenheit gleichsam hinter den Rücken werfen! (Ezech. 23, 35.) Es ist also eine der schwersten Sünden; daferne der Haß, das Abscheuen, der Widerwillen, oder die Abneigung wider Gott, oder wider eine göttliche Vortrefflichkeit unmittelbar läuft: wenn entgegen die Gehäßigkeit, Verabscheuung, oder Verdrüßlichkeit pur auf die widrigen Fälle, Unglücke, Strafen, oder Widersprüche abzielet, ohne Gott und dessen göttliche Verfügungen in Rücksicht zu nehmen; so gehöret der Fehler zum Zorne, zur Ungeduld,

duld, u. s. w. Welches auch bey folgendem Lehrsatze zu bemerken ist.

3.) Jeder freywillige Unwillen, und alle üble Gesinnungen, oder Anmuthungen wider Gott, und dessen Eigenschaften sind schwere Laster wider das erste und größte Geboth; sie mögen nun bloß im Herzen behalten, oder mit einem Worte oder äußerlichen Zeichen geoffenbaret werden. „Was gedenket ihr böses in euern Herzen?" (Math. 9, 4.) Urtheilet etwa Gott gleichsam durch einen Nebel . . und achtet unsre Handlungen nicht? (Job 22, 13.) Dergleichen verkehrte Gedanken scheiden von Gott; (Weish. 1, 3.) und das Getöß des Murrens wird nicht ungehört bleiben. Es ist entschieden, daß dieses Gesetz der Liebe unser ganzes Herz und Gemüth fordert, und eben hiedurch diese boshaften Anmuthungen wider unsern Herrn und Gott höchstens misbilliget. Die Israeliten in der Wüste sind das traurige Beyspiel, und der Beweis, welch boshafter Verdruß aus dem Unwillen; (4. Mos. 11, 1.) welch gottloses Murren aus dem Verdrüße. (4. Mos. 21, 5.) welch lästerlicher Aufruhr aus dem Murren entstanden, (4. Mos. 14, 2.) und welche erschreckliche Strafen auf diese Missethaten erfolget sind.

Letztlich, ist die Lehre des tridentinischen Kirchenrathes, (Sess. 6. c. 15.) hier einzuschalten, daß die Gnade der Gerechtfertigung, somit auch die eingegossene Liebe sowohl durch den Unglauben, welcher auch den Glauben selbst zu Grunde richtet, als durch eine jede Todsünde scheitere. Wer Gott liebet, hält seine Gebothe; (Johan. 14, 24.) wer also diese nicht hält, verfehlet sich auch wider die Liebe, und verliert dieselbe. Auf diesen Verlurst folget die Verbannung aus dem Reiche Gottes, (1. Tim. 1, 19. — 1. Kor. 6, 6. 1. Joh. 3, 14.) welche der Apostel androhet.

Vier-

Viertes Hauptstück.

Von der Gottseligkeit, und den entgegenstehenden Lastern.

Das erste Geboth, welches den Götzendienst verbiethet, gebiethet den Gottesdienst, welchen die Tugend der Gottseligkeit betreibt.

§. XXV.

Von der Tugend der Gottseligkeit.

Die Gottseligkeit erzeigt Gott, dem Ursprunge aller Dinge, und höchsten Herrn den gehörigen Dienst, und die höchste Verehrung. Sie ist eine Tugend: denn der Dienst und die Verehrung Gottes ist allemal gut, und eine der besten Handlungen. Dieses deuten ihre innerlichen Uebungen an, die Andacht nämlich, und das Gebeth; wie auch ihre äusserlichen, wozu die Anbethung, das Opfer, die Gaben, Erstlinge, Zehende, Gelübde, Schwüre, Beschwörungen, und das Lob Gottes gehören; (S. heil. Thomas 2. 2. q. 82.) Wir reden von dem ersten Gegenstande, und der ersten Wirkung dieser Tugend.

I. Der Gegenstand unterscheidet diese Tugend von allen andern: ob sie schon als eine allgemeine kann betrachtet werden; in so weit sie sich der Handlungen anderer Tugenden zu besserer Bewirkung ihrer Hauptabsicht bedienet. Sie ist eine besondere Tugend; weil sie einen besondern, ihr eigenthümlichen Gegenstand hat.

1.) Den nächsten Gegenstand der Gottseligkeit machen jene Thaten, und Handlungen aus, durch welche dem allerhöchsten Herrn die gebührende Ehre, und der schuldige Dienst erstattet wird. (Dan. 3, 57.) Der förmliche Gegenstand aber ist die Ehrfurcht, und die Anbethung, welche wir dem höchsten Herrn wegen seiner höchsten Vortrefflichkeit leisten. Diese ist die Bewegursache, und Triebfeder, welche uns zu demjenigen antreibt, was wir der unendlichen Herrlichkeit schuldig sind. „Dienet dem Herrn mit Freude: denn der Herr selbst ist Gott: er hat uns gemacht, wir uns nicht selbst." (Psal. 99, 3. — 148, 5. — 149, 4.) Seine Forderungen also kommen von dem höchsten Rechte her, welches er über uns hat: gleichwie nun die Gerechtigkeit einem Jeden das Seinige, Gott, was Gottes ist, dem Nächsten aber, was des Nächsten ist, ertheilet; so giebt die gottselige Gerechtigkeit dem höchsten Herrn die schuldige Ehrerbiethung und Dienstleistung, die ihm gebühret. (Math. 22, 21. Mark. 12, 17.)

2.) Der größte und endliche Gegenstand, welchem der schuldige Dienst geleistet wird, ist der dreyeinige Gott; (5. Mos. 6, 13. Isa. 6, 3.) die größte Bewegursache aber, die unendliche Vortrefflichkeit, und Oberherrschaft Gottes über alle, besonders über die vernünftigen Geschöpfe, in so weit Gott der erste, und höchste Ursprung aller Dinge ist. (Psal. 148, 13. Dan. 3, 52.) Der schuldige Gottesdienst ist die wesentliche Uebung der Gottseligkeit, welche zwo Handlungen des Verstandes voraussetzet; ob sie schon eine Tugend des Willens ist: zuerst nämlich fällt die Vernunft das Urtheil von unsrer Unterwürfigkeit, und der höchsten Vortrefflichkeit Gottes; nun folget der Ausspruch: Gott dem Herrn ist der gebührende Dienst zu leisten: hierauf entschließt sich der Wille: diesem höchsten Herrn

ist

ist dieser oder jener Dienst, diese oder jene Verehrung zu erweisen.

Hieraus läßt sich leicht schließen, daß diese Tugend zwar nicht unter die göttlichen gerechnet werde: weil sie Gott nicht zum unmittelbaren Gegenstand hat; wohl aber unter den sittlichen Tugenden die erste und vornehmste sey: denn ihr bisher beschriebener Gegenstand zielet viel näher und vollkommener auf Gott, als andere sittliche Tugenden; und sie ordnet unmittelbar an, was zu größerer Ehre Gottes gehöret. „Wendet also allen Fleiß an, daß ihr in euerm Glauben die Tugend, in der Tugend die Erkenntniß, und in der Erkenntniß die Gottseligkeit übet." 2. Petr. 1, 5. 6.

II. Die erste und eigentliche **Wirkung** der Gottseligkeit ist die Andacht, welche eine ernsthafte Bereitwilligkeit ist, dasjenige zu thun, was zum Dienste Gottes gehört. Wir wollen ihre hauptsächliche Ursache und Folge betrachten.

1.) Die hauptsächliche **Ursache** der wahren Andacht ist Gott selbst, der uns durch die Hilfe seiner Gnade den fertigen und eifrigen Willen zu seinem Dienst ertheilet. „Zu Gott werden unsre Seelen gerichtet, sagt Augustin; (Tom. 1. de vera Relig. Lib. un. c. 55.) deßwegen heißt sie Gottseligkeit." Die Israeliten haben mit bestgeneigtem und andächtigem Herzen dem Herrn geopfert. (2. Mos. 35, 21. 29. und 2. Chron. 29, 31.) Die Andacht, nach der Lehre des belobten heil. Augustin, (Lib. de Spiritu & anima c. 50. Tom. 3.) ist eine fromme, und demüthige Anmuthung zu Gott: demüthig aus der Einsicht unsrer eigenen Schwachheit; fromm aus der Betrachtung der göttlichen Gütigkeit. Sieh die innerliche Ursache dieser

gottseligen Uebung! Die Betrachtung der Vollkommenheiten und Erbärmnisse Gottes erwecket die Liebe, welche die nächste Ursache derselben ist; (Psal. 38, 4. — 118, 77.) die Ueberlegung unsrer Gebrechlichkeiten aber vertreibt die Verwegenheit, welche unsre Unterthänigkeit verhindert. Psal. 118, 92. 93.

2.) Die erste und hauptsächliche Folge der Andacht ist eine geistliche Freude, wie Thomas lehret. (2. 2. q. 82. a. 4.) Aus der Betrachtung der göttlichen Gütigkeit, und unendlichen Barmherzigkeit entstehet die Fröhlichkeit des Herzens. „Ich hab an Gott gedacht, (Psal. 76, 4.) und bin erfreuet worden." (Psal. 99, 2.) Zufälliger Weise aber kann diese Ueberlegung eine Traurigkeit verursachen, besonders bey denen, die Gott noch nicht vollkommen genießen. Deßwegen sagt der Psalmist: (Psal. 41, 3.) „Meine Seele dürstet nach dem starken, lebendigen Gott." Sogleich setzet er aber bey: „Meine Thränen sind bey Tage und Nacht meine Speise gewesen." Stellen wir uns unsre Bosheit vor Augen; so muß eine Betrübniß des Geistes erfolgen; (Psal. 118, 143.) im Falle aber der sündige Mensch seine Hoffnung, und sein ganzliches Vertrauen auf Gott, und dessen Hilfe setzet; so kann hierauf eine Freude des Geistes entstehen: „Mein Herz und Geist frolocket in dem lebendigen Gott." Psal. 83, 3. — 41, 6.

Die Gnade der Andacht, saget Bernard (Super cantica.) wird nicht Jedem auf gleiche Weise ertheilet: Thomas hat sie in der heiligsten Seite, Johannes auf dem Herzen Christi, Petrus in dem Schooße des Vaters, Paulus in dem dritten Himmel erlanget. Einer hat diese geheime Begnadigung an dem sichern Orte der Demuth, ein anderer auf dem Throne der Hoffnung,

nung, Thomas in der Grundfeste des Glaubens, Johannes auf dem Ruhebette der Liebe, Paulus in dem Innersten der Weisheit, Petrus in dem Lichte der Wahrheit gefunden: so sind bey dem Bräutigam viele Wohnungen. Die vernünftigen Menschen sind daher schuldig, die Uebungen der Gottseligkeit sowohl innerlich als äusserlich an sich verspühren, und erscheinen zu lassen: diese sind das Licht, welches vor der Welt leuchten muß, (Math. 5, 16.) damit die guten Werke gesehen, und der himmlische Vater gepriesen werde.

§. XXVI.

Von dem Gebethe.

Das Gebeth ist eine Erhebung des Gemüthes zu Gott; oder eine Unterredung mit dem höchsten Herrn: oder, wie der heilige Bernard saget, (de Scal. claust. c. 1.) eine andächtige Erhebung des Herzens zu Gott, damit das Uebel abgewendet, und das Gute erlanget werde. Es ist zweyfach: das innerliche, welches in dem Gemüthe, und das äusserliche, welches mit dem Munde geschieht; dieses kann öffentlich von einer ganzen Gemeinde, oder im Namen der Gemeinde; oder aber heimlich von einzeln Personen verrichtet werden. Wir sehen hier nur auf die Nothwendigkeit, und auf die erforderlichen Umstände des Gebethes.

I. So nothwendig es ist, den höchsten Herrn zu erkennen, an ihn zu glauben, auf ihn zu hoffen, ihn über alles zu lieben; so nothwendig ist auch, daß wir unser Gemüth zu ihm erheben, ihn bitten und anflehen; welches aus dem Gebothe, und aus der Kraft des Gebethes erhellen wird.

1.) Das ausdrückliche Geboth giebt Christus, (Luk. 18, 1.) da er spricht: Man muß allzeit bethen, und nie aufhören. (Luk. 21, 36.) Wachet, und bethet allezeit, damit ihr würdig gehalten werdet, demjenigen zu entgehen, was künftig geschehen wird. Paulus (1. Tessal. 5, 17.) verkündiget eben dieses Geboth: „Bethet ohne Unterlaß.“ Diese Schuldigkeit und Nothwendigkeit lehret unser Heiland mit seinem eigenen heiligsten Beyspiele. Er brachte die Nacht in dem Gebethe zu; (Luk. 6, 12.) Er unternahm nichts ohne vorhergehendes Gebeth. Er bethete in dem Tempel; (Luk. 2, 42.) in der Taufe; (Luk. 13, 21.) in der Wüste; (Math. 4, 1. Luk. 5, 16.) bey der Wahl seiner Apostel; (Luk. 6, 12.) auf den Bergen; (Math. 14, 23. Mark. 6, 46.) in seiner Verklärung; (Luk. 9, 29.) an besondern Oertern; (Luk. 9, 18. — 11, 1.) bey dem letzten Abendmahle; (Math. 26, 30. Mark. 14, 23. Joh. 17, 1.) in dem Garten; (Luk. 22, 41.) an dem Kreuze. (Luk. 23, 46. Hebr. 5, 7.) Und wo hat Jesus nicht gebethet?

Diesem heiligsten Beyspiele folgten die heil. Apostel, und verharreten einmüthig in dem Gebethe mit Maria der Mutter Jesu; (Apostelgesch. 1, 14. — 2, 42. — 4, 24.) ermahneten auch Andere zu gleicher Gottseligkeit. (Apostelgesch. 11, 23. — 1. Tim. 2, 2. Kolossf. 4, 2.) Diesen sind alle heilige Väter und Kirchenlehrer nachgefolget. Die Kirche Gottes bekennt öffentlich in dem heiligen Meßopfer, daß sie durch die heilsamen Gebothe ermahnet, und durch die göttliche Unterweisung belehret, das Gebeth verrichte.

Diese Nothwendigkeit zu bethen wird durch unsre eigene Nöthen bestättiget. Welchen Armseligkeiten, und Versuchungen, welchen leiblichen und geistlichen

Gefahren sind wir nicht ausgesetzet? „Bethet, damit ihr in keine Versuchung fallet. (Luk. 22, 40. Mark. 13, 33.) Bittet, klopfet an; so werdet ihr erlangen." (Math. 7, 7.) Welcher Tugenden sind wir bedürftig! Der Glaube verrichtet das Gebeth, und das verrichtete Gebeth erhält die Stärke des Glaubens, sagt Augustin; (Serm. 115. de verb. Dom.) sollen wir also mit den Jüngern nicht rufen: (Luk. 17, 5.) Herr! vermehre den Glauben. Die Hoffnung wird durch das Gebeth ermuntert. Wer auf den Herrn vertrauet, wird nicht zu Schanden. (Sirach 2, 11.) Wer hat ihn angerufen, den er verachtet hat? Gott ist gütig und barmherzig. (Mark. 11, 24. — 1. Joh. 3, 21.) Ingleichem wird die Liebe durch das Gebeth entzündet; dieses ist das bewährte Gold, um welches wir bitten sollen; (Offenb. 3, 18.) dieses ist das lieblichste Rauchwerk, welches vor dem Angesichte Gottes aufsteigt, (Psal. 140, 2.) und das gottgefälligste Opfer, welches unser Herz und Mund stets entrichten kann. (Psal. 49, 14. — 118, 146.) Endlich können wir durch das Gebeth die Beständigkeit erhalten. Der starkmüthigste Glaube des heil. Petrus wäre gewichen, saget Prosper, (Epist. ad Rusin.) wenn der Herr für ihn nicht gebethet hätte. Bittet; so werdet ihr empfangen, damit eure Freude vollkommen sey. (Joh. 16, 24.) Woraus abzunehmen, wie nothwendig dieses Mittel sey, die Seligkeit zu erlangen: weil Gott beschlossen hat, die nothwendigen Mittel hiezu, und die Gnade der Beharrlichkeit Niemanden, als den Bethenden, zu ertheilen.

2.) Die **Kraft des Gebethes** ist so groß, und unfehlbar, daß wir allemal und gewiß erlangen, was wir von Gott verlangen; daferne keine von folgenden drey Bedingnissen abgeht: daß wir nämlich für uns

selbst um das, was zum Heile nothwendig ist, andächtig und beständig bethen. Erstens, muß man für sich bethen. Das Versprechen Christi ergießt sich zwar auch auf andere. (Jakob. 5, 16.) „Bethet für einander, damit ihr selig werdet:" jedennoch können viele Hindernisse der Kraft des Gebethes von Seite dessen, für welchen man bethet, in Weg gelegt werden. (Jerem. 15, 1. Ezech. 14, 20.) Zweytens, muß der Bethende nur das begehren, was zu seinem Heile nothwendig, oder dienlich ist. Gott wird uns in allem erhören, (1. Joh. 5, 14.) was wir nach seinem Willen begehren. (1. Joh. 3, 22.) „Was ihr den Vater in meinem Namen bitten werdet, das will ich thun," spricht Christus. (Joh. 14, 13. — 16, 23.) Was heißt aber dieses: Im Namen Christi begehren? Es heißt, dasjenige verlangen, was zu unserm Heile dienlich und nothwendig ist; wie es Augustin (Tract. 101. & 73. in Joan.) erkläret, da er sagt: „Was man wider sein Heil begehret, das wird im Namen des Erlösers nicht begehrt; deswegen auch der Herr den Willen desjenigen, welcher so widrige Dinge verlangt, nicht erfüllet, damit er ihn gesund mache: denn dieser beste Arzt weis, was der Kranke für oder wider sein Heil begehret. (Sieh Jakob. 4, 3.) Drittens, muß der Bethende andächtig und beständig seyn. Andächtig: in einem festen Glauben; (Math. 21, 22. Jak. 1, 6.) in einer steifen Hoffnung; (Hebr. 4, 16.) in einer liebevollen Vereinigung mit Gott; (Joh. 15, 7.) und in einer wahren Demuth: denn das Gebeth des Demüthigen wird die Wolken durchdringen. (Sirach 35, 21. Judith 9, 16.) Bey allen diesem aber darf auch die Beständigkeit im Bethen nicht abgehen. Man muß nicht ablassen. (Luk. 18, 1.) Die Beharrlichkeit wird gekrönet. (Math. 24, 13.) Wir müssen bitten, suchen, klopfen, und mit unserm steten Gebethe anhalten, wie

jener Mann, (Luk. 11, 5.) welcher bey der Ankunft seines Freundes mit bittlichem Ansuchen, und anhaltender Ungestümme die drey begehrten Brode erhalten hat. Wer bittet, suchet, und klopfet, der wird empfangen. (Luk. 11, 10. 13.) Wenn diese itzt beschriebenen Bedingnisse in einem Gebethe beysammen stehen; so wird die Bitte nicht abgeschlagen. Du aber bittest bisweilen, saget Basilius, (Lib. de orando Deo.) und erhältst nichts: weil du oder bös, oder vertrauenlos, oder schlecht begehret hast; oder nur um solche Dinge bittest, die dir nicht nutzen, oder weil du bald wieder zu bitten nachlassest.

II. Die nothwendigen Umstände und Bedingnisse des Gebethes sind, wie das Gebeth selbst, gebothen; weil sie dazu erforderlich, oder mit demselben verknüpfet sind. Wir müssen also sehen, wer, zu wem, für wen, was, und wann wir bethen sollen.

1.) Wer kann bethen, als die vernünftigen Geschöpfe? Es ist eine ehrenvolle Handlung der Vernunft, welche eine Unterwürfigkeit dem höchsten Herrn, eine Bedürftigkeit und Hochschätzung des begehrten Gutes bezeuget: dieses ist schon dem bloßen Menschen eigen; wir Christen sollen also im Gnadenstande um so mehr zu Gott bethen: dieses ist verdienstlich, und von bestem Erfolge. (Psal. 33, 18. Isa. 65, 24.) Die Sünder, so wie sie sich bekehren; so müssen sie vor dem Angesichte Gottes flehen, (Sirach 17, 22.) und um Versohnung bitten. (Sirach 3, 4.) Hat der offene Sünder geseufzet: Gott! sey mir armen Sünder gnädig; und so die Verzeihung erlanget: (Luk. 18, 13.) warum sollen andere nicht auf gleiche Weise seufzen? Wenn Einige einwenden: Gott erhöre die Sünder nicht; (Joh. 9, 31.) so antwortet der heil. Augustin; (Tract.

44. in Joann.) dieser Ausspruch sey kein Urtheil des heiligen Geistes, sondern des Blindgebohrnen, der durch den Glauben noch nicht erleuchtet war. Oder diese Rede ist von einem Sünder zu verstehen, in so weit er ein Sünder ist, wie Thomas lehret. (2. 2. q. 13. a. 16.) welcher nämlich in wirklicher Neigung zur Sünde, oder um den sündlichen Gegenstand bittet; oder ein Wunderwerk begehret, die Falschheit oder Bosheit zu bestättigen. . . Die Heiligen in dem Himmel, als die siegende Kirche, bethen für uns als für die streitende Kirche. Sie haben, nach der Beschreibung des heiligen Johann, (Offenb. 5, 8.) goldene Schaalen voll des lieblichen Rauchwerks, welches die Gebethe der Heiligen sind. Dieser Geruch des Rauchwerks von den Gebethern der Heiligen ist vor Gott gekommen. (Offenb. 8, 3. 4.) Diese Stelle legen alle heiligen Väter von der Fürbitte der Auserwählten aus. Sogar in der Vorhölle haben die Heiligen des alten Gesetzes für die Lebendigen bitten können, wie Moses und Samuel, (Jerem. 15, 1.) und Jeremias selbst (2. Machab. 15, 14.) für das Volk Gottes gebethet haben: wie viel mehr können die Heiligen des neuen Gesetzes in dem Himmel für uns ihr Fürwort einlegen.

2.) **Zu wem** sollen wir unser Gebeth richten? Gott ist der hauptsächliche Endzweck, das endliche und beste Ziel unsrer Seufzer und gottseligen Begierden: denn alle gute Schankungen, und alle vollkommene Gaben kommen von oben herab, von dem Vater der Lichter; (Jakob. 1, 17.) von diesem haben wir alle Gnaden und Glory; (Psal. 83, 12.) diesen müssen wir also im Namen Christi bitten: (Johan. 14, 13.) denn kein anderer Namen ist den Menschen unter dem Himmel gegeben, dadurch wir selig würden. Apostelgesch. 4, 12.

Die

Die Engel und Heiligen Gottes werden nur auf eine rücksichtliche Weise, als Fürsprecher und Freunde des höchsten Herrn, somit in Absicht auf Gott, recht und nützlich angerufen, und ersuchet, für uns bey Gott zu bitten. „Wende dich zu einem aus den Heiligen." (Job 5, 1.) Unter diesen Heiligen will Augustin sammt andern Vätern die heiligen Engel verstanden haben, welches auch aus einer andern Stelle Jobs (15, 15.) abzunehmen ist. Wir können uns also zu den himmlischen Geistern wenden, und ihre hilfreiche Fürbitte begehren, welche sie uns nicht versagen; weil sie alle dienstbare Geister sind, (Hebr. 1, 14.) und zu Unterstützung derjenigen gesandt werden, welche die Erbschaft der Seligkeit erlangen. Eben so, wie diese, können wir auch die übrigen Mitbürger des Himmels anrufen, damit sie für uns Gott bitten. Moses sprach: (2. Mos. 32, 13.) Gedenk, o Herr! deiner Diener Abraham, Isaak und Israel. Und Azarias bath in dem babylonischen Feuerofen: (Dan. 3, 35.) Nimm deine Barmherzigkeit nicht von uns wegen Abraham deinem Geliebten, und Isaak deinem Knechte, und Israel deinem Heiligen. Wir selbst bethen: (Psal. 131, 1. — 10.) Gedenk, o Herr! an David, und an alle seine Sanftmuth. Auf gleiche Weise bitten wir die übrigen Heiligen Gottes. Die Gerechten so gar in diesem Jammerthal geben Fürsprecher bey dem höchsten Herrn ab; (Jerem. 37, 3. — 42, 2. 20. Röm. 15, 31. Jakob. 5, 16.) wie vielmehr werden die nächsten Freunde Gottes in dem Himmelreiche unsre Fürbitter seyn.

3.) **Für welche Personen müssen wir bethen?** Wir sollen für uns selbst, für andere Menschen, und für die Seelen in dem Fegfeuer bethen. Für uns: dieses erhellet aus dem Vorhergehenden. Für Andere

insgemein, und besonders für unsre Obrigkeiten; (1. Timoth. 2, 2. — 2. Thess. 3, 1.) auch für die, welche uns verfolgen, und verleumden; (Math. 5, 44.) und für einander überhaupts, damit wir alle selig werden. (Jakob. 5, 16. — 1. Tim. 2, 1.) Wir sind allen Menschen eine gebührende Liebe schuldig: diese Liebe aber muß den Geliebten Gutes wollen, verlangen, und kräftig wünschen; dieses also durch das Gebeth von Gott für sie begehren: für die Gerechten zwar, daß sie im Guten verharren; für die Sünder aber, daß sie sich bekehren. (Röm. 10, 1. Kol. 1, 8.) Für diesen oder jenen Sünder in Sonderheit zu bethen, sind wir zwar nicht verbunden, wenn er nicht in einer besondern Angelegenheit stecket: jedennoch dörfen wir gar Keinen von dem allgemeinen Gebethe ausschließen; sondern müssen alle, auch die Missethäter, und unsre Feinde miteinschließen. Wer einen Menschen bedachtsam ausschließt, begeht einen groben Fehler. Endlich ist recht, und billig, **für die Seelen in dem Fegfeuer** zu bethen: denn, es ist ein heiliger und heilsamer Gedanken, für die Todten zu bitten, damit sie von den Sünden aufgelöset werden; (2. Machab. 12, 46.) das Fegfeuer ist der Kerker, worinn sie bis auf den letzten Heller ihre Schuld abzahlen müssen, (Math. 5, 26. Luk. 12, 59.) damit sie durch die feurigen Peinen bewährt, selig werden. (1. Kor. 3, 15.) Ihre Seufzer gehen zu uns: Erbarmet euch über uns, ihr wenigst, ihr unsre Freunde! die Hand Gottes hat uns getroffen. Uns liegt also die Schuldigkeit ob, den leidenden Seelen mit unsern Andachtsübungen zu Hilfe zu kommen: vielleicht jammern unsre nächste Befreundte in diesen entsetzlichen Peinen. Wir können; somit müssen wir auch uns angelegen seyn lassen, ihnen hilfreiche Hand zu reichen.

4.) **Um was** sollen wir bethen? Um die geistlichen Güter müssen wir lediglich, um zeitliche Güter dörfen wir nur bedingnißweise bitten. Die Gnade, die Tugenden, und Glory sind Güter des Geistes, durch welche wir zu unserm letzten Ziele und Ende zu gelangen trachten; somit hauptsächlich und lediglich diese erbitten müssen. (Math. 7, 11. Luk. 11, 13.) Hierinn besteht die christliche Weisheit, um welche wir bey Gott anhalten sollen, der einem jeglichen reichlich giebt, und keinen abweist. (Jakob. 1, 5.) Die zeitlichen Güter herentgegen dörfen nicht lediglich und ohne Bedingniß von Gott begehret werden: denn wir können sie misbrauchen, und zu dem schlimmsten Erfolge verwenden. Z. B. die Reichthümer dienen Vielen zum Untergange; (1. Tim. 6, 9.) die Ehre der Welt gereichet zur Schande; (Psal. 3, 19. Luk. 16, 15.) die Gelehrsamkeit ist Manchem zur Erniedrigung. (Math. 23, 12.) Das zeitliche Vermögen, ja unser Leben selbst verschwindet, wie ein Dampf, der sich nur eine Zeit lang sehen läßt. (Jakob. 4, 15.) Die Begierde also zu diesen vergänglichen Dingen, muß nicht nur gemäßiget, sondern auch nach dem Willen Gottes eingerichtet seyn: **Wenn der Herr will**; oder wenn es zur Ehre Gottes, und zum Seelenheil gereichet; wie es der heilige Augustin weitläufig erkläret. (Epist. 162. ad Probam.) Jesus giebt das beste Beyspiel, (Math. 26, 39.) da er spricht: Vater! ists möglich; so gehe dieser Kelch von mir. Dein Will geschehe.

Es mag auch erlaubt seyn, einige leibliche oder irdische Uebel, welche bloße Uebel der Züchtigung sind, sich oder einem andern Menschen aus einer heiligen Absicht zu erbitten, in so weit sie nämlich zum guten Endzweck, als zur Besserung des Lebens, Uebung der Tugenden, und Erlangung der Seligkeit gereichen: wo-

wobey aber keine böse Absicht einschleichen darf. Hergegen eine böse und sündhafte That, welche ein Uebel der Schuld genannt wird, bittlich begehren, ist keine Handlung der Gottseligkeit, sondern eine schwere Sünde, nicht nur alsdann, wann das Begehrte eine tödliche Sache ausmachet; wie bey jenen Juden, welche auf die Ermordung des heil. Apostels Paulus antrugen; (Apostelgesch. 23, 12.) sondern auch, wann es nur etwas geringes ausmachet: z. B. wenn du Gott um Beystand bitten würdest, deinen Nächsten mit einer kleinen Lüge betrügen zu können: dieses wäre eine gotteslästerliche Entunehrung: weil man die göttliche Mitwirkung zu einer bösen Handlung verlanget; somit Gott zum Urheber der Sünde machen will.

5.) Wann müssen wir bethen? Dieses erhellet aus dem oben berührten Gebothe Gottes; aus dem natürlichen Gesetze der Liebe, welche uns zum Gebrauche der gehörigen Heilsmittel anweist, unter denen auch das Gebeth ist; (Sirach 18, 21. 22.) und aus der Kraft der Gottseligkeit, wodurch wir unsre Unterwürfigkeit gegen Gott mittels der gehörigen Verehrung zu bezeigen haben. Wir haben auch schon oben die allgemeine Bedürftigkeit berühret, welche uns anführet, von unserm himmlischen Vater das tägliche Brod zu erbetteln. Es liegt uns also nur noch ob, die besondern Fälle bekannt zu machen, welche eine zufällige Schuldigkeit uns auferlegen. Diese sind: 1.) jene Versuchungen, die ohne dieses Mittel nicht, oder schwerlich überwunden werden können; „Bethet, (Math. 26, 41.) damit ihr nicht in Versuchung fallet.“ 2.) Wann ein Mensch eine besondere Wohlthat, oder ein Heilsmittel von Gott erhalten will. (Röm. 10, 1. Math. 17, 20. Kol. 1, 3.) 3.) In der bevorstehenden Todesgefahr. (Sirach 38, 9.) 4.) Wann

eine

eine Gemeinde in großer Gefahr oder Noth stecket, welche ohne besondere Hilfe und Gnade Gottes nicht abgewendet werden kann: wie zur Zeit der Königinn Esther; (Esth. 13, 18.) zur Zeit der bedrangten Stadt Bethulia; (Judith 4, 8.) zur Zeit der Machabäer; (1. Machab. 5, 33. — 2. Machab. 10, 16.) oder auch, wann unser Nächste in einer solchen Noth sich befindet, welcher man nicht anders, als durch das Gebeth abzuhelfen vermag. Endlich sind Einige von Amts wegen, Andere aus einem Gelübde, oder Vertrage, Andere aus einem sonderheitlichen Gebothe dazu verbunden.

§. XXVII.

Von der Anbethung, und Verehrung.

Einen ehren ist so viel, als seinem Ansehen, oder seiner Vortrefflichkeit unsre Achtung widmen und bezeugen. Wie die Vortrefflichkeit, so ist auch die Verehrung dreyfach: die göttliche Verehrung, oder Anbethung wird der unendlichen, und vollkommensten Vortrefflichkeit Gottes, unsers höchsten Herrn, geleistet. Die Verehrung der Heiligen wird der übernatürlichen Vortrefflichkeit, und Heiligkeit der Seligen, und Auserwählten im Himmel erzeiget. Die bürgerliche Verehrung wird den Menschen wegen der sittlichen, natürlichen, oder bürgerlichen Vortrefflichkeit erwiesen. Von den zwoen erstern ist hier die Rede.

I. Die Anbethung ist die höchste Ehrbezeigung, welche Gott allein wegen seiner unendlichen Vortrefflichkeit, und höchsten Oberherrschaft erwiesen wird. Der Mensch besteht aus einer geistigen und leiblichen Natur; somit kann auch die Anbethung pur innerlich von der Seele geübet werden; und diese ist eine Andacht

des Gemüthes, welches Gott den Herrn erkennt, und sich ihm demüthig unterwirft, wie der heil. Damaszen sagt. (De imagin. orat. 3.) Sie kann auch äusserlich von dem Leibe geübet werden; und ist eine leibliche Verdemüthigung, welche die vorzüglichste Hochachtung, und Unterwürfigkeit anzeiget; als das Kniebiegen, sich niederwerfen, verbeugen ꝛc. Weil man aber diese äusserlichen Handlungen den Menschen nur gar zu oft erweist, ohne sie für eine göttliche Verehrung zu halten, so sind sie auch nicht eher eine Anbethung; als wenn die innere Hochachtung, und die Absicht des Anbethers den Ausschlag giebt. Wir haben eine ledigliche und rücksichtliche Anbethung.

1.) **Die ledigliche und vollkommene Anbethung** zielet unmittelbar auf Gott den Herrn, welcher der höchsten Ehrbezeigung würdig ist. Du sollst den Herrn deinen Gott anbethen, und ihm allein dienen: (Math. 4, 19.) denn er ist dein Herr, der eifernde Gott; (5. Mos. 6, 15.) er ist dein Lob, dein Gott, der dir große Dinge gethan hat; (Ebend. 10, 20.) aus ihm, durch ihn, und in ihm sind alle Dinge; ihm sey Ehre in Ewigkeit. (Röm. 11, 35.) Heilig, heilig, heilig ist der Herr, der Gott der Heerschaaren: die ganze Welt ist voll seiner Herrlichkeit. (Isa. 6, 3. Offenb. 4, 8.) Die vier und zwanzig Aeltesten fielen nieder, und betheten den an, der von Ewigkeit zu Ewigkeit lebet; und sprachen: Herr, unser Gott! du bist würdig, alles Lob, und alle Ehre zu empfangen. (Offenb. 4, 10. — 5, 8. Isa. 45, 15. 24.) Alle Geschöpfe, die im Himmel, auf der Erde, unter der Erde, und im Meere sind, rufen: (Offenb. 5, 13. 14.) Lob, Ehre, Herrlichkeit und Macht sey dem, der auf dem Throne sitzt, und dem Lamme von Ewigkeit zu Ewigkeit. Jesus ist das Lamm Gottes, welches getödtet worden,

und würdig ist, die Kraft, die Gottheit, die Weisheit, die Stärke, Ehre und Herrlichkeit zu empfangen. Die Aeltesten fielen nieder und betheten an. Diesem zu Folge sind auch wir schuldig, unsern Heiland Jesus anzubethen; weil er Gottmensch ist. Die Weisen aus dem Morgenlande sind niedergefallen, und haben unsern neugebohrnen Erlöser angebethet; (Math. 2, 11.) gleiches that der Blindgebohrne, welchem Jesus das Gesicht ertheilet hat. (Joh. 9, 38.) Nach der Urstände Christi haben die Jünger die Füße ihres Meisters ergriffen, und ihm göttliche Ehrbezeigungen erwiesen. (Math. 28, 9.) Endlich, auf dem Berge haben die eilf Apostel ihren Heiland vor seiner Himmelfahrt gesehen, und ihn angebethet. (Math. 28, 17.) Mir ist alle Gewalt gegeben, sprach hierauf Jesus, im Himmel und auf Erde. Er übet auch diese Macht aus; er wirket alles, er giebt das Leben, und richtet alles, damit alle den Sohn ehren, wie sie den Vater ehren. Joh. 5, 19. — 23.

2.) Die rücksichtliche Anbethung ist eine ehrerbiethige Handlung gegen eine Sache in Rücksicht auf die göttlichen Personen, auf die sie sich lediglich bezieht. Jakob hat den Ort, worauf er die wunderbare Leiter im Schlafe gesehen; (1. Mos. 28, 17.) Moses die Erde, worauf ihm der Engel im feurigen Busche erschien, nach dem Befehle Gottes mit großer Ehrerbiethung betreten. (2. Mos. 3, 5.) Der Psalmist befiehlt, (Psal. 98, 5.) daß wir den Fußschemmel des Herrn anbethen sollen; weil er heilig ist. Und wer weis nicht, mit welcher Verehrung die Arche des Bundes stets angesehen worden? (Jos. 3, 4.) Vor dieser haben die Israeliten den Herrn angebethet. (1. Kön. 1, 28.) Alle diese Ehrbezeigungen geschahen nicht der Sache, und dem Geschöpfe; sondern dem Schöpfer, auf welchen sie

zie-

zieleten. Gleicher Weise fallen wir vor der Bildniß der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, oder unsers Heilandes, oder vor dem Kreuze nieder, oder biegen die Kniee: dieses geschieht in Rücksicht auf den dreyeinigen Gott, auf die zwote Person in der Gottheit, die für uns Mensch geworden ist. Unsre Leiber wenden wir zu den vorgestellten Bildern; unsre Andacht aber bezieht sich auf denjenigen, der vorgestellet wird. Gleichwie wir unsern Herrn anbethen können; wenn wir sein Leben und Leiden in den heiligen Evangelien durchlesen, ohne die Ehre der Dinte, oder dem Papiere zu erzeigen: (Ex Synodo 8. can. 2.) eben so werden die Verehrungen, welche wir Katholische den Bildern, oder andern heiligen Sachen erweisen, weder dem Gemälde, noch dem Holze, sondern den Personen erzeiget, derer Bildnisse, und Schilderungen sie sind. Zu dieser rücksichtlichen Verehrung wird erfordert, daß Gott in und mittels der Bildniß oder heiligen Sache mit einem vorzüglichen Dienste geehret zu werden verlange: also geschieht es in den unmittelbaren Werkzeugen unsrer Erlösung, welche der Sohn Gottes zu seiner Ehre und Glory auserwählt, und zugleich geoffenbaret hat, daß sie in besondern Ehren gehalten werden sollen. Diese Offenbarung haben wir von allen Theilen des Leibes Christi, welche er in seiner Auferstehung zu seiner höchsten Herrlichkeit beybehalten hat. (Luk. 24, 39.) Von seinen fünf heiligsten Wunden. (Joh. 20, 27.) Von dem heiligem Kreuze, als der glorreichen Fahne des Menschensohns, die am letzten Gerichte erscheinen wird. (Math. 24, 30.) Und von seinem heiligsten Namen, der über alle Namen ist, damit sich in diesem Namen Jesus alle Kniee im Himmel, auf der Erde, und unter der Erde biegen. (Philip. 2, 10.) Wir dürfen uns nicht schämen, den Gekreuzigten zu bekennen, sagt Cyrill von Jerusalem, (Catech. 13.) sondern sollen

unerschrocken das Kreutzzeichen der Stirne aufdrücken, und bey allen Verrichtungen das Kreutz machen.

II. Die Verehrung der Heiligen ist mit der göttlichen Verehrung und Anbethung so wenig zu vermengen, so unendlich weit Gott von den Heiligen unterschieden ist. Wer die allerseligste Jungfrau Maria, oder einen Engel, oder einen Heiligen anbethen, oder denselben eine göttliche Ehre erweisen wollte, würde eine Abgötterey begehen, welche die katholische Kirche allemal äusserst verabscheuet. Wir verehren zwar die Heiligen Gottes, ihre ehrwürdigen Gebeine, Ueberbleibsel, und Bilder: aber wir bethen dieselben keineswegs an.

1.) Es ist gut und nützlich, die heiligste Jungfrau und Mutter Gottes Maria, die Engel und Heilige im Himmel zu verehren, wie der tridentinische Kirchenrath betheuert. (Sess. 25. de invocat. Sanct.) Der Vorzug in der Verehrung gebühret der jungfräulichen Mutter Gottes. Sie wird von dem Erzengel Gabriel als das auserwählteste Gefäße voll der Gnaden begrüsset, der Mutterschaft Gottes versichert, von dem heiligen Geiste überschattet, (Luk. 1, 28. 35.) von der heiligen Elisabeth gebenedeyet, und von der allgemeinen Kirche als unsere mächtigste Fürbitterinn angepriesen. Die Patriarchen: Abraham, (1. Mos. 18, 2.) Loth, (1. Mos. 19, 1.) Josue, (5, 15.) und andere heilige Männer haben die englischen Geister, die ihnen erschienen sind, hoch geehret; Sirach hat uns anbefohlen, die Heiligen zu loben, zu preisen, und in Ehren zu halten. (Sirach 44, 1. 15. ꝛc.) Soll also diese Verehrung nicht auch uns gut, und nützlich seyn? Sie sind unsre Fürbitter bey Gott; (Sieh §. 25. II. 1.) es fehlet ihnen weder an dem Willen und Vermögen

für uns zu bitten, noch an der Kenntniß unsrer Bitte: ihr Wille ist mit größerer Liebe begabt, als der Wille der Gerechten auf Erde, und sie verlangen, Kraft der Gemeinschaft zwischen der siegreichen und streitenden Kirche, uns mühevollen Kämpfern hilfreiche Hand zu leisten. . . Dieses vermögen sie auch zu thun nach dem Siege: da sie noch in dem Streite verwickelt, schon so Vieles für ihre Brüder bewirket haben; sollen sie dann in der Glory nichts von Gott erhalten können? Es fehlet ihnen nicht an der Kenntniß unsrer Bitte, und unserer Nöthen: denn die heilige Schrift lehret uns, daß die Engel, und Auserwählten unser Gebeth Gott vortragen; (Offenb. 5, 8. und 8, 3.) daß sie sich über die Bekehrung der Sünder erfreuen; (Luk. 15, 10.) daß sie unserm Heilande zugesellet sind, den Völkerschaften vorzustehen, (Psal. 149, 7.) und sie am Ende der Welt zu richten. (Math. 19, 28.) Man darf also gar nicht zweifeln, daß sie an unsern Angelegenheiten Theil nehmen, oder daß ihnen unser Gebeth kund sey. Gott, spricht der große Gregor, (Lib. 12. Moral. c. 13.) offenbaret den Heiligen dasjenige, was ihnen zusteht, von dem Allen zu wissen, was hierunten sich eräugnet. Sie sehen alles in seinem Worte, wie in einem Spiegel aller Kenntnisse. . . Hierdurch aber, wird man darwider einwenden, geschieht dem Herrn Jesus eine merkliche Unbild: man wendet sich an die Heiligen; da doch er der Fürsprecher bey Gott dem Vater ist. (1. Joh. 2, 1.) Ja, es ist wahr, Er ist der Erlöser, welcher uns die Versöhnung giebt: hat er deswegen aber keine Gäste, keine Mitbürger der Heiligen, und Hausgenossene Gottes, (Ephes. 2, 19.) welche auf den Grund der Apostel und Propheten erbauet sind; da Christus Jesus der oberste Eckstein ist? „Wir ehren die Diener Gottes in dieser Maaße, sagt der heil. Hieronymus, (Epist. ad Ripar.) daß die Ehre der Diener

auf

auf den Herrn zurückfällt. Lobet den Herrn in seinen Heiligen. (Psal. 150, 1.) Diese Ehre genießen alle seine Heiligen." (Psal. 149, 9.) Aus dieser Ursache pflegt die Kirche alle ihre Gebethe: durch unsern Herrn Jesus Christus ꝛc. zu endigen.

2.) Wir verehren auch billig die Leiber, Gebeine, und andere Ueberbleibsel der Heiligen. Der todte Leib des Elisäus hat geweissaget, und er hat nach seinem Tode Wunder gewirket. (Sirach 48, 14. 4. Kön. 13, 21.) Die Schweißtücher des heil. Paulus haben die Kranken gesund gemacht. (Apostelgesch. 19, 12.) Elisäus hub den Mantel des Elias auf, und zertheilete mit demselben den Jordan. (4. Kön. 2, 13. 14.) Ja sogar der Schatten des heil. Petrus hat die Gesundheit den Kranken gebracht. (Apostelgesch. 5, 15.) Der Herr selbst bewahret alle Gebeine der Gerechten; (Psal. 33, 21.) warum sollen dann wir sie nicht in Ehren halten? Von den ersten Jahrhunderten her sind dieselben zur Verehrung ausgesetzt worden; und die heiligen Väter haben öftere Meldung von den Wundern gethan, welche Gott bey denselben hat sehen lassen. Augustin erzählet, (L. 9. Confess. c. 7.) daß viele derselben geschehen, als Ambrosius die Leiber der heiligen Gervasius und Prothasius in ein herrliches Ort übersetzet. Er erzählet auch andere Zeichen, (L. 22. de civitate c. 8.) welche Gott durch die Gebeine des heil. Erzmärtyrers Stephanus gewirket hat, wovon er ein Augenzeug war. Diese Zeugnisse beweisen nicht nur, daß die gemeldeten heiligen Ueberbleibsel zu ehren sind; sondern belehren uns auch, daß hiedurch der göttlichen Anbethung nicht zu nahe getreten wird; wie nebst der ganzen Kirche der heil. Hieronymus (Lib. contra Vigil. & Epist. 53.) versichert: Wir verehren sie als die kostbaren Ueberbleibsel derjenigen Leiber, sind die Worte

des heiligen Ambrosius, (Serm. 93. de Ss. Nazar. & Cels. in fine.) welche die Tempel und Wohnungen des heiligen Geistes waren, und dereinstens glorreich und unsterblich auferstehen werden; sie sind auf der Stufe der seligen Freunde Gottes, durch den guten Gebrauch oder der Buße, oder der Marter dem Allerhöchsten geheiliget; sie sind endlich von Gott selbst mit seiner besondern Gegenwart, durch die Weise, sie zu erhalten, und durch die Wunder beehret, die bey ihnen gewirket werden.

3.) Wir verehren zwar auch die Bilder der Heiligen, aber ebenfalls nur mit einer rücksichtlichen Verehrung, die sich alleine auf die Personen, welche sie vorstellen, und von diesen abermal auf Gott selbst bezieht. Gott befahl, (2. Mos. 25, 18.) zwey goldene Cherubinen über die Arche des Bundes zu stellen, und (4. Mos. 21, 9.) eine eherne Schlange zum Zeichen aufzurichten. (Joh. 3, 14.) Salomon, der das Glück genoß, die erste Kirche zur Ehre des wahren Gottes zu erbauen, hat diese Bildnisse der Cherubinen, und viele andere Sinnbilder in dieselbige verfertigen lassen. (3. Kön. 6, 35. — 7, 36. — 2. Chron. 3, 10. 14.) Tertullian versichert uns, (L. de pudicitia c. 10.) daß man zu seiner Zeit die Bildniß des Heren Jesus in der Gestalt eines Hirten gemeiniglich auf die Kelche gestochen habe. Der Kaiser Konstantin, so bald er den christlichen Glauben angenommen hatte, trachtete, in seinem Reiche die Verehrung des Kreutzes, welches der Werkzeug des Todes Christi unsers Erlösers gewesen ist, einzuführen. Der zweyte allgemeine Kirchenrath zu Nicea im Jahre 787 will die heiligen und ehrwürdigen Bildnisse in Ehren gehalten wissen. (Act. 4.) Gleiches sagt der konstantinopolitanische. (IV. can. 2.) Man kann uns das göttliche Verboth: **Du sollst dir kein**

ge-

geschnitztes Bild machen, (2. Mos. 20, 4.) mit Rechte nicht vorwerfen: denn Gott setzet die Ursache gleich hinzu: dasselbe anzubethen. (3. Mos. 26, 1.) Unsre Bildnisse sind, wie jene der Cherubinen, zur Zierde der Kirche, und stellen die Geheimnisse vor, die wir verehren: diese Vorstellungen sind die offenen Bücher für die schwachen Augen, damit sie uns das Vorgestellte, und die entworfenen Geheimnisse in die Gedächtniß bringen, und mittels der Betrachtung unser Herz zur Liebe gegen Gott, und zur Nachfolge der Heiligen erwecken. Die Bildnisse Christi, der jungfräulichen Gottesmutter, und anderer Heiligen sind, nach der Lehre des tridentinischen Kirchenrathes, (Sess. 25. de invocat. Sanct.) in den Kirchen besonders aufzubehalten, und ihnen die schuldige Ehre zu bezeigen, nicht, als wenn wir glaubeten, es wäre in denselbigen eine Göttlichkeit, oder eine Kraft, wegen welcher sie anzurufen wären; oder als wäre von ihnen etwas zu begehren, oder unser Vertrauen auf dieselbigen zu setzen, wie die Heyden ihre Hoffnung auf ihre Götzen gesetzet haben: sondern die Ehre, welche wir ihnen erweisen, bezieht sich auf das, was sie vorstellen, also zwar, daß wir durch die Bilder, welche wir küssen, oder vor welchen wir das Haupt entdecken, oder niederfallen, nichts anders, als Christum anbethen, und die Heiligen, derer Bildnisse sie zeigen, verehren.

§. XXVIII.

Von den Sünden wider die Gottseligkeit.

Von dem Aberglauben.

Der Gottseligkeit stehen zwey Laster entgegen, eines rühret von der Uebermaaß her, das andere von dem Abgange, oder Mangel. Die Uebermaaß findet

man niemal in der Größe des Gottesdienstes. Nein! Der höchste Herr ist aller erdenklichen Ehre würdig; und aller Dienst, der ihm geleistet wird, ist geringer, als der, welchen wir ihm schuldig sind. Die Uebermaaß wird also hier nur von dem Gegenstande hergenommen; wenn nämlich ein anderer, wie Gott, geehret wird; oder von den Umständen, wenn der wahre Gott auf eine unordentliche Weise geehret wird: dieses wird ein Aberglauben genannt; und ist ein unordentlicher und fehlerhafter Dienst, welcher dem Schöpfer eine ungeziemende, oder einem Geschöpfe göttliche Ehre erweist. Somit äussert sich ein zweyfacher Fehler; einer von der Seite des göttlichen Dienstes, der zweyte von der Seite dessen, dem man dienet. Der erste ist ein ungeziemender, der zweyte ein abgötterischer Dienst.

I. Den ungeziemenden Dienst kann die Falschheit, oder die Eitelkeit verursachen: daher entsteht 1.) der falsche Dienst, welchen der heilige Thomas den nachtheiligen nennt, (2. 2. q. 93. a. 1.) weil er der göttlichen Ehre, und dem Glauben zuwider läuft. Dieses geschieht; wann erdichtete Wunderwerke verkündiget, oder beschrieben; oder falsche Reliquien unterschoben, oder etwas für eine Verordnung Gottes, oder seiner Kirche fälschlich und eigenmächtig aufgeworfen, oder die aufgehobenen jüdischen Gebräuche angewendet werden; (1. Gal. 5, 2.) oder wenn jemand ein geistliches Kirchenamt verrichtet, ohne dazu verordnet, und geweihet zu seyn, wie die Söhne des Skeva. (Apostelgesch. 19, 14.) Dieses ist in sich selbst eine schwere Sünde, welche Gott dem Herrn eine große Unbild zufüget; und dessen Ehre, und wahrem Dienste sehr zuwider läuft: denn Gott ist ein purer Geist, und will, daß diejenigen, welche ihn anbethen, im

Gei-

Geiste, und in der Wahrheit anbethen sollen. Johan. 4, 24.

2.) Den überflüßigen Dienst verursachet die Eitelkeit der Weise, womit man den wahren Gott wider dessen Anordnung und wider die Vorschrift seiner Kirche, oder wider den gemeinen Gebrauch der Rechtgläubigen ehren will; welche Weise dennoch untauglich ist, die göttliche Ehre zu befördern, die Andacht des Geistes zu erwecken, und die Begierlichkeit zu dämpfen: z. B. zur Ehre der heil. Jungfrau am Samstage nicht nähen. . . Bey Anzündung einer gewißen Zahl, Stellung und Farbe der Kerzen bethen wollen ꝛc. Diese sind überflüßige Mittel; weil sie zum Endzwecke nichts beytragen: denn der Endzweck des Gottesdienstes ist die Ehre Gottes, welche durch die Unterwürfigkeit des Leibes, und des Gemüthes ihm erwiesen wird, sagt belobter englische Lehrer. (Loc. cit. q. 93. a. 2.) Da nun der äusserliche Gottesdienst auf den innerlichen gerichtet ist; so wird jener, welcher zu dem letztern nichts beyträgt, für überflüßig gehalten: jedennoch ist dieser fehlerhafte Ueberfluß mehrentheils nur eine läßliche Sünde; dafern die That von keinem andern Gesetze verbothen ist, und keine Aergerniß, keine Verachtung, des rechtmäßigen Gebrauches mitunterläuft: denn die Sache an sich selbst ist gering, und die Entunehrung scheint nicht groß zu seyn. Ein anders ist zu sagen, wenn dergleichen eitle Verrichtungen von der Obrigkeit besonders verbothen, oder mit einer ausserordentlichen Schändlichkeit vermischt werden.

Diesen fehlerhaften Ueberfluß mag auch jene eitle und eingebildete Gewißheit ausmachen, welche von keiner göttlichen Verheißung unterstützet ist: z. B. da man gewiß glaubet, durch Tragung dieses Bildes, dieser

Reliquien der Heiligen, dieses oder jenes Spruches aus der heiligen Schrift, von der Krankheit, oder Gefahr befreyet zu werden. Wenn schon diese Dinge heilig sind; so kann doch von denselben die verhoffte Wirkung nicht gewiß, und unfehlbar erwartet werden; weil selbe weder mit einer Kraft von der Natur, weder mit einer Wirkung des göttlichen Versprechens versehen sind.

II. Der abgöttische Dienst kömmt von der Seite desjenigen her, welchem man dienet; und ist ein Aberglauben, der die dem wahren Gott allein gebührende Verehrung einem Geschöpfe erweist. Dieses geschieht durch eine solche Ehrbezeugung, wodurch man sich, oder das Seinige einer Kreatur, gleich als seinem Gott, unterwerfen will: z. B. wenn du niederfällst, und mich anbetheſt. (Math. 4, 9.) Lasset uns diesen boshaftesten Fall, und die böse Weise, darein zu sinken, betrachten.

1.) Die Bosheit der Abgötterey ist die allergrößte. Der Dienst, welcher den schändlichen Götzen geleistet wird, ist die Ursache, der Anfang, und das Ende alles Bösen, (Weish. 14, 27.) ein Greul vor dem Herrn, und verfluchet ist, der sie machet. (5. Mos. 27, 15.) Hinaus ihr Hunde. . und ihr Götzendiener. (Offenb. 22, 15.) Diese Sünde nennt Gregor von Nazianz, (Orat. 38.) das erste und größte Laster der Laster; Tertullian, (L. de idololat.) das Hauptlaster des menschlichen Geschlechtes: weil es nämlich die schwereste Entunehrung, und die höchste Unbild Gottes enthält; da der Bösewicht dem höchsten, und besten Gut die schuldigste Ehre entziehen, und der geringsten Kreatur, welche nichts als Staub und Asche ist, ertheilen will. Wenn ein Knecht für boshaft gehalten wird, der seinem Herrn entläuft; wenn ein Kind gottlos ist, welches seinen Vater verläßt: welcher Strafen machet

der

der Abtrinnige von Gott, unserm Herrn und Vater, sich schuldig?

2.) Die böse Weise, und die Ursache, in diese größte Bosheit zu verfallen, kann die Unwissenheit seyn, welche aber allemal sträflich ist, und von der Sünde niemals entschuldiget. Die Menschen sind eitel, in denen keine Erkenntniß Gottes ist. (Weish. 13, 1.) Die gröbste Dummheit glaubt in einem nützlichen Dinge etwas göttliches zu sehen: dieses hat oder die Begierlichkeit der Augen, oder die Begierlichkeit des Fleisches, oder die Begierde, den Menschen zu gefallen verursachet. (Weish. 14.) In diese Klasse kann man die Moabiten, (4. Mos. 25, 1.) die Chananiten und andere setzen, (5. Mos. 7, 1. ꝛc.) welche in der Abgötterey gebohren, und erzogen sind. Noch größer ist der Verfall, wenn einige wissentlich und boshafter Weise dem Geschöpfe statt des Schöpfers eine göttliche Ehre erweisen. Dieses geschieht oder aus Hasse, oder gehäßigem Unwillen wider Gott, oder aus Begierde, etwas von dem Götzen, oder dem Teufel zu erlangen. In diese Klasse rechne ich die Israeliten, welche dem gegossenen Kalbe Brand- und Friedopfer darbrachten, (2. Mos. 32, 6.) und die, welche sich dem Beelphegor verpflichteten; (4. Mos. 25, 3.) wie auch dem Baalim, der Astaroth und andern Götzen dieneten; (Richt. 10, 6.) die alten Sünden also mit neuen überhäuften. Noch eine andere Weise und Gelegenheit, in die Abgötterey zu fallen, giebt die Verstellung und Heucheley; wenn sich nämlich jemand äusserlich anstellet, als opferte er einem Götzenbilde, da er nur mit Geberden einem Geschöpfe die göttliche Ehre erweiset, innerlich aber sein Beginnen verabscheuet, ja sogar alles zur Ehre des wahren Gottes gewidmet haben will. Diese Verstellung ist allemal eine schwere Sünde; weil

sie eine nachtheilige Falschheit und Lüge wider den heiligen Glauben und dessen Bekenntniß allemal ausmachet; wie der heilige Thomas (2. 2. q. 94. a. 2.) lehret. Zu dieser Klasse gehören jene Juden in der assyrischen und babylonischen Gefangenschaft, welche neben dem Dienste des wahren Gottes auch den Götzen des Landes ergeben waren. (4. Kön. 17, 24. 29. 33. Tob. 1, 5. Dan. 3, 7.)

3.) Die Bösewichte halten ihre Irrlehre, Schätze und Wohllüste, ihr Fleisch und Blut gleichsam für Abgötter. Der Irrlehrer Götze ist der Eigensinn, welchem sie mit verkehrtem und verhärtetem Herzen (Tit. 3, 11.) anhangen; die Wahrheit des göttlichen Wortes aber, zu ihrem Untergange, verdrehen, (2. Petr. 3, 16.) und mehr die Wohllust als Gott lieben; welche zwar den Schein der Gottseligkeit haben, ihre Kraft aber verläugnen. (2. Tim. 3, 4.) „Wie ein Götzenbild durch die Hand des Künstlers verfertiget wird, sagt Hieronymus, (in Cap. 13.) so verkehrt die Irrlehre der Bösen dasjenige, was sie erdichtet haben, in einen Götzen, und machet, daß der Antichrist anstatt unsers Heilandes angebethet wird." Die Geitzigen machen aus ihrem Silber und Gold Abgötter, (Osee 8, 4.) in welche sie völlig verliebt, von dem Glauben irre gehen, und in viele Schmerzen verwickelt werden. (1. Tim. 6, 10. Psal. 51, 9. Moth. 6, 24. Kol. 3, 5.) Die Fresser und Säuffer haben ihren Bauch für ihren Abgott; (Philip. 3, 19.) sie dienen nicht unserm Herrn Jesus, sondern ihrem Bauche. (Röm. 16, 18.) Die Unkeuschen haben den Geist der Unzucht mitten unter ihnen, und erkennen den Herrn nicht; (Osee 5, 4.) sie lieben die Wohllust mehr, als Gott, (2. Tim. 3, 4.) und vollbringen den Willen der Heyden; (1. Petr. 4, 3.) die göttliche Liebe liegt danieder,

und

und nur die fleischliche Liebe herrschet: da doch unsere Leiber dem Schöpfer zum heiligen, lebendigen, und wohlgefälligen, unbefleckten Opfer gewidmet seyn sollen: (Röm. 12, 1.) wisset ihr dann nicht, daß eure Leiber Christo zugehören? Sollen die Glieder Christi zu Gliedern der Huren gemacht werden? (1. Kor. 6, 15.) Das sey ferne! Hieher gehören jene Eltern, denen ihre Kinder so geliebte Hausgötzen sind, daß sie diese mehr achten und in Ehren halten, als ihren Gott selbst; so handelte Heli; (1. Kön. 2, 29.) so verfehlen sich viele Väter und Mütter, welche wegen ihren Söhnen, und Töchtern ungerechtes Gut zusammen scharren, oder sonst bereit sind, eher Gott zu beleidigen, als die Fehler der Ihrigen zu züchtigen, und zu verbessern. Dergen saget Christus: „Wer seinen Sohn oder Tochter mehr liebet, als mich, der ist meiner nicht werth.“ (Math. 10, 37.) Diese unmäßige Liebe verursachet die unordentliche Traurigkeit, und das Wehklagen, wann ein Kind mit Tode abgeht; diese hat bey den Heyden zur Abgötterey Gelegenheit gegeben. Weish. 14, 15.

Die Abgötterey wird **ausdrücklich** begangen; wenn man eine göttliche Verehrung, oder Dienstleistung einem Geschöpfe, oder dem Teufel deswegen erzeigt, um die Hochachtung für dessen Vortrefflichkeit zu bezeugen. Es giebt eine **geheime** oder eingeschlossene Abgötterey; wenn man nämlich den Satan um Hilfe anrufet, welche man von Gott allein begehren sollte.

§. XXIX.

Von der abergläubischen Wahrsagerey, und dergleichen Lastern.

Diese Arten des abgötterischen Dienstes geschehen durch einen ausdrücklichen, oder heimlichen Vertrag, oder

oder Bunde mit dem Teufel. Ein ausdrücklicher Vertrag oder Bund wird errichtet; wenn Jemand mit einer deutlichen Rede, oder Handlung die Kenntniß der heimlichen Dinge, oder eine andere Wirkung von dem Satan begehret; oder auch durch solche Zeichen und Mittel suchet, mittels derer ein Anderer selben mit dem höllischen Feinde gemacht, und abgeschlossen hat. Ein heimlicher Vertrag, oder Bund ist; wenn man dergleichen Wirkungen durch eitle, unächte, und unschickliche Zeichen, und Mittel erlangen will, welche weder aus Anordnung Gottes, oder der katholischen Kirche, weder aus ihrer natürlichen Beschaffenheit eine besondere Kraft haben, derley Wirkungen zu verursachen.

I. Die abergläubische Wahrsagerey ist eine Andeutung, oder Erkundigung einiger verborgenen Dinge, welche durch teuflische Hilfe mittels einer ausdrücklichen, oder geheimen Bündniß geschieht: diese Bündniß giebt die Austheilung, unter welche wir auch das abergläubische Loos setzen.

1.) Die erste Weise der Wahrsagerey wird mittels ausdrücklichem teuflischen Bunde begangen; da man nämlich mit deutlicher Anrufung des Satans, oder mit abergläubischen Worten und Handlungen die Kenntniß einiger verborgenen Dinge zu erhaschen verlanget. Wenn die verborgenen Sachen, welche man wissen will, von Gott allein erkannt werden können, als z. B. die Heimlichkeit des Herzens, künftige freywillige Unternehmungen ꝛc.; so ist die Abgötterey miteingemengt: weil man das, was Gott allein zukömmt, dem höllischen Feinde zueignen will. Wenn aber der Teufel diese verborgenen Dinge natürlicher Weise wissen kann, als die äusserlichen, gegenwartigen, oder geschehenen Handlungen; so ist die Wahrsagerey ebenfalls

falls eine schwere Sünde: weil sie die Anrufung der höllischen Hilfe, und die Gemeinschaft mit diesem abgesagtesten Feinde Gottes einschließt. Zu dieser ersten Gattung gehöret die abergläubische **Blendung**; wann nämlich die teuflischen Blendwerke dem menschlichen Gesichte, oder Gehöre etwas Künftiges, oder Geheimes vorgaukeln. Solche Verblendungen sollen, wie Einige vermeynen, die egyptischen Zauberer vor dem Könige Pharao gemacht haben, (2. Mos. 7, 11.) Die **Todtenbeschwörung** wird durch scheinbare Erweckung der Verstorbenen getrieben; wie Samuel berufen worden ist. (1. Kön. 28, 11.) Die **Schwarzkunst** wird mittels lebendiger, und gleichsam besessener Menschen, (Apostelgesch. 16, 16.) ausgeübet; ferner kann diese abergläubische Wahrsagerey durch eitle und böse Zeichen, oder Vorstellungen der leblosen Geschöpfe vollbracht werden, als im Holze, Steine, Eisen und Erde, oder in dem Wasser, in der Luft, oder im Feuer, oder auch in dem Eingeweide der Thiere ꝛc. Was am meisten verübet wird, ist die **Traumdeuterey**. Es giebt zwar gute Träume, welche Gott zum Urheber haben, ein innerliches Licht geben, und zum Guten anleiten, wie aus den Geschichten des Patriarchen Josephs, (1. Mos. 37, 5.) und des heiligen Nährvaters Christi, (Math. 2, 13.) aus den Träumen des Königs Nabuchodonosor, und Baltasars (Dan. 2, 1. — 4, 2.) zu ersehen ist: so selten diese sind, so gewiß giebt sich der Urheber, Gott, zu verstehen; und sie müssen alsdann von uns beobachtet werden. Es giebt natürliche Träume, die von der natürlichen Beschaffenheit, und von den Leidenschaften des Menschen herkommen; diese fallen unter die Beobachtung der Aerzte, um den innerlichen Zustand hieraus zu beurtheilen. Es giebt aber auch Träume, die von der teuflischen Vorgaukelung herrühren: diese sind die Ursache, sagt Si-

rach,

rach, (34, 7.) daß viele Leute irren, und betrogen werden. Die Eitelkeit, und Unordnung, die Verwirrung, und die Untauglichkeit zur Tugend verräth den bösen Urheber. Es ist durchgehends schwer, den Urheber der nächtlichen Vorstellungen auszukundschaften: ob nun schon dein Herz mit Einbildungen, wie ein Weib in den Kindsnöthen, geplagt wird, mahnet ferner der weise Sirach, (34, 6.) so soll sich dennoch dein Herz nicht darauflegen, und verlassen: du wärest dann vergwißert, daß eine Heimsuchung von dem Allerhöchsten dir zugesandt ist. Wer sich also der Träume, als gewißer Regeln bedienet, die ihm zu erkennen geben sollen, was in dem Geschäfte seines christlichen, oder bürgerlichen Lebens, oder andern freywilligen Handlungen zu thun, und zu unterlassen sey; der versündiget sich schwerlich: denn hier mischet sich der höllische Betrug ein, und der Träumer machet Gemeinschaft, oder Freundschaft mit seinem ärgsten Feinde, dessen Hilfe er begehret, oder genehmhält. Ihr sollet die Träume nicht beobachten. (3. Mos. 19, 26.) Die Träume achten, und sich auf dieselben verlassen, ist ein Greul vor Gott. (5. Mos. 18, 28.) Alles dieses stimmt mit der Lehre des großen Gregors überein. (L. 8. mor. in 7. Job. c. 13.)

2.) Die zweyte Art der Wahrsagerey wird mit heimlicher Bündniß und Anrufung der Hölle mittels eitler, unächter, und untauglicher Mittel und Zeichen getrieben, welche weder aus Anordnung Gottes, oder der Kirche, weder aus eigner Natur eine Kraft haben, etwas vorzubedeuten. Eine Art hievon ist die Sterndeuterey, welche sich aber in zweyerley Gattungen theilet. Eine ist auf gewiße Sätze gegründet, und saget solche Dinge vor, welche nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur zutreffen, als die Finsterniße der Sonne,

und

und des Mondes, der Lauf der Sterne, ihre Scheine und Gegenscheine, die Abänderung der Jahrszeiten, u. d. g. Diese gehören zu der Sternkunde: so lang diese Wissenschaft in ihren gehörigen Gränzen bleibet; so ist sie erlaubt: denn die himmlischen Körper können durch die Kraft ihres Einflußes viele Dinge, und Veränderungen bey den irdischen Leibern veranlassen, man darf sich also wohl eine vernünftige und fürsichtige Kenntniß derselben erwerben, wonach man sich in einigen natürlichen Sachen richten mag. Wer wird dem Bauersmann verargen, wenn er sich nach der Zeit richtet, seine Felder zu besäen? Wer den Schiffleuten auf dem Meere, wenn sie die Schifffahrt bey dem vollen und abnehmenden Monde wegen der Gefährlichkeit vermeyden?

Die zweyte Gattung **Sterndeuterey** herentgegen, welche abergläubisch, und sehr sündhaft ist, masset sich an, aus der Kenntniß und Betrachtung des Gestirnes solche zufällige Begebenheiten vorzusagen, welche von dem freyen Willen und der Fürsichtigkeit des Menschen lediglich abhangen. Diese ist von verschiedenen Kirchenversammlungen, und von dem Papste Sixtus V. in seiner Bulle (**Cœli & terræ.**) mit den schwersten Strafen belegt, auch von dem bürgerlichen Rechte unter großen Ahndungen verbothen worden. (**L. 2. & L. 5. de malef. & Mathemat.**) Der heilige Damaszen hatte eine große Kenntniß von dem Laufe des Gestirnes; spottet aber über die Eitelkeit derjenigen, welche aus dessen Beschaffenheit vieles Zukünftiges erkennen wollen. „Die Heyden, saget er (**L. 2. Orthod. fidei. c. 7.**) versichern, daß alles, was in der Welt vorgeht, durch die ungleiche Beschaffenheit, den abwechselnden Schein uud Einfluß der Sonne und des Mondes regieret werde; in diesem besteht ihre Sterndeuterey. Wir Christen

her-

herentgegen stellen zwar nicht in Abrede, daß Regen und schönes Wetter, Kälte und Hitze, Feuchtigkeit und Tröckne, Winde, und andere dergleichen Vorfälle durch dieselben können vorangedeutet werden; läugnen aber, und glauben nicht, daß sie unsre Handlungen glücklich oder unglücklich machen; oder eine Gewalt über unsere freye Verrichtungen haben. **Fürchtet euch nicht vor den Zeichen des Himmels, (Jerem. 10, 2.) vor welchen sich die Heyden fürchten: denn die Urtheile der Heyden sind eitel.**

Hieher gehöret auch die eitle **Vorbedeutung**, wodurch die unbedachtsamen Worte auf das Künftige, welches man vorerkennen will, hinausgezogen und verdrehet werden. Wie auch die abergläubische **Zeichendeuterey**: wenn man aus der schnellen Bewegung, Besichtigung, oder dem Geschrey der Vögel, und anderer Thieren, oder aus dem Niesen der Menschen etwas Verborgenes, oder Zukünftiges vorwissen, oder vorsagen will, welches mit demselben gar keinen Zusammenhang nicht die mindeste Verknüpfung hat. (3. Mos. 19, 26. — 20, 6. Sirach 34, 5.) Wenn aber bloß aus einigen natürlichen Umständen, und dem ordentlichen Laufe der Sachen ein natürlicher Erfolg, als Regen, schönes, heiteres Wetter gemuthmaßet wird; so ist es nicht abergläubisch: weil dieses mit der wahrscheinlichen Erkenntniß der Sache übereinstimmt. Der Weihe in der Luft erkennt seine Zeit. (Jerem. 8, 7.) Die Turteltaube, die Schwalbe, und der Storch halten die Zeit ihrer Ankunft. . Desgleichen ist die **Handwahrsagerey**, oder **Naturdeuterey** auch abergläubisch, wenn man aus den Zügen der Hände, des Gesichtes, oder andern Theilen des Leibes das künftige Glück, oder Unglück, langes, oder kurzes Leben, Armuth, oder Reichthum ꝛc. vorsagen will. (3. Mos. 19, 31. Apostelgesch. 1, 7.)

Her-

Herentgegen wenn man aus der leiblichen Beschaffenheit, aus den Augen, oder Händen, aus der Stirne, oder dem Gange wahrscheinlicher Weise nur abnehmen will, ob der Mensch gesund, von einer dauerhaften Natur, und guten Eigenschaften oder Gemüthsneigungen belebt sey; so kann es wohl erlaubt seyn.

3.) Die dritte Weise der Wahrsagerey ist das **Loosen**, oder Glücksspiel. Es giebt dreyerley Loose: die theilenden, die rathenden, die wahrsagenden. Die **theilenden** Loose sollen den Ausschlag geben, wem die zwistige Sache zu Theile werde. Diese können in der Theilung einer Erbschaft, wie auch zur Endigung eines Streites dienen, wenn das Recht beyder Theile gleich zu seyn scheint, und diese darein verwilligen: sie dürfen auch so oft gebraucht werden, als oft keine hinlängliche Ursache sich findet, warum einer dem andern in einem Nutzen oder Schaden solle vorgezogen werden. „Das Loos stillet die Widersprüche, und entscheidet auch unter den Mächtigen." (Sprüchw. 18, 18.) Hiebey geschieht nichts Aberglaubiges: weil nichts Verborgenes erforschet wird; weder etwas Ungerechtes; da gleiche Beschaffenheit in dem Vertrage, und zwischen den vertragenden Theilen obwaltet. Herentgegen ist das Loosen weder in den Wahlen, und Austheilungen der Kirchenämter; (c. 3. de Sortileg.) noch in der Ertheilung der weltlichen Würden, und Beamtungen erlaubet. Dieses verbiethet die Gefahr, einen Unwürdigen oder minder Würdigen zu wählen: da doch diese Stellen den Würdigern verliehen werden müssen, welche nicht durch das Loos, sondern durch fleißige Untersuchung kenntbar werden.

Die **rathenden** Loose entgegen, durch welche um Rathe gefragt wird, was in einer dunkeln Sache zu

thun sey, sind unerlaubt: es müßte denn aus besonderer Eingebung Gottes geschehen; wie bey der Wahl des heiligen Mathias: (Apostelgesch. 1, 26. Jos. 7, 16.) denn sie schließen eine Versuchung Gottes ein, und sind der Gefahr eines teuflischen Betruges ausgesetzt. Sie sind auch ein gottloser Aberglauben; wann die Kenntniß ausdrücklich, oder heimlicher Weise von der Hölle begehret, oder erwartet wird: deßwegen sind sie dem Kirchenbanne unterworfen. (c. 7. c. 26. q. 5.)

Die wahrsagenden Loose, welche heimliche, verborgene, oder zukünftige Dinge verkündigen sollen, sind abergläubisch. Z. B. wenn einer aus dem Falle, oder den Augen der Würfeln, oder der Zusammfügung der Karten vorsagen will, wer den Sieg, oder das Glück erlangen werde ꝛc. Diese und dergleichen eitle, und unächte Mittel zu der bestimmten Wirkung, und dem bezielten Erfolge schließen eine heimliche Anrufung der teuflischen Hilfe ein, und sind in dem geistlichen Rechte schärfest verbothen. (c. 7. c. 26. q. 5.) Sollten aber diese eiteln Loose auf die Erforschung, und Bestrafung eines Diebstahls abzwecken; so wird, nebst dem Aberglauben, auch die Sünde der Ungerechtigkeit, wegen der Ehrabschneidung und unbilligen Bestrafung, begangen. Dieses, so wie jene bisher beschriebene Laster verbiethet Gott sehr nachdrücklich, (5. Mos. 18, 10.) nennt sie einen Gräuel, und drohet dergleichen Missethätern die fürchterlichste Vertilgung.

II. Die abergläubische Beobachtung geschieht mit eiteln, und ungereimten Mitteln, hiedurch eine gewiße Wirkung, und einen gewißen Erfolg zu erhalten. Oder sie geschieht, wenn man nach eitler Beobachtung eines Zufalles seine Handlungen einrichtet. Dieses Verbrechen wird durch einen ausdrücklichen, oder heimlichen

Bund

Bund mit dem Teufel begangen, wie oben gemeldet worden. Es sind dreyerley Arten dieses Aberglaubens, und drey Regeln, denselben zu erkennen.

1.) Die drey Arten dieser abergläubischen Beobachtungen sind: die Kunst zu wissen, die Kunst zu heilen, und die Kunst, etwas zu thun, oder zu lassen. Erstens, die Kunst zu wissen ist abergläubisch, wenn eitle, unächte, und unschickliche Mittel; z. B. unbekannte Wörter, gewiße Gebether, Getränke, Besichtigung gewißer Figuren gebrauchet werden, hierdurch eine bestimmte Kenntniß, Kunst, oder Wissenschaft ganz schnell, und ohne Bemühung zu erlangen, oder zu begreifen. Dieses rühret von den gemachten Bündnissen, und der gottlosesten Gemeinschaft oder Freundschaft mit den Teufeln her; wie Augustin (L. 2. de Doct. christian. c. 23.) und Thomas (2. 2. q. 96. a. 1. & 2. ad 1.) melden. Zweytens, die Kunst zu heilen ist abergläubisch, wenn dergleichen eitle, unächte, und unschickliche Mittel, oder Zeichen angewendet werden, die Krankheiten der Menschen oder des Viehes zu heilen; da doch bekannt ist, daß dieselben weder eine natürliche, noch übernatürliche Kraft haben, die Genesung zu bewirken; wie belobter heilige Thomas lehret: als z. B. gewiße Zeichen, unbekannte Namen, eitle oder lächerliche Gebräuche, närrische oder unschickliche Figuren, Zahlen oder Buchstaben ꝛc. oder auch natürliche Mittel, welchen aber einige eitle, unnützliche oder lächerliche Umstände als nothwendige Bedingnisse beygesetzt werden; als da ist, grade am Vorabende des heil. Vorläufers Johann gewiße Kräuter sammeln, dadurch einige Krankheiten unfehlbar zu heilen; oder auch, wenn man gewiße Gebethe, gewiße Sprüche aus der heiligen Schrift, oder Zettel, darauf heilige Worte geschrieben sind, oder geheiligte, oder geweihte Sachen,

oder Bildnisse mit beygesetztem eiteln Umstande gebrauchet: z. B. einige falsche, unächte, ungewiße und unbekannte Worte miteinrücket; oder auch, wenn die Kraft des Gebethes der Weise und Manier zu bethen, dem Blatte, der Figur, oder der Stunde angeknüpfet und zugeschrieben wird; oder endlich, wenn das Gebeth, die Worte der heil. Schrift, das Tragen der geweihten Sachen ꝛc. mit ganz unbeschränktem Glauben und Vertrauen geschieht, die Gesundheit oder andere Wirkungen dadurch gewiß zu erlangen. Drittens, die **Kunst, etwas zu thun oder zu lassen**, welche auch **die Beobachtung der Zufälle** heißt, ist abergläubisch; wenn man aus einer unversehenen Begebenheit etwas Glückliches oder Unglückliches vermuthet, und nach derselben sein Thun und Lassen einrichtet. So wendet man sich, wie die Galater, (Gal. 4, 9.) zu den schwachen und dürftigen Elementen, beobachtet die Täge und Monate, die Zeit und das Jahr, und vergißt seines Gottes. Als z. B. wenn einer bey dem ersten Ausgange zu Morgens mit dem Fuße anstößt, deswegen zurückkehret, und sich eines Unglückes befürchtet; oder wenn jemand gewiße Täge für unglücklich hält, und darum die Geschäfte unterläßt; andere aber für glücklich, und daher nur an selben seine Geschäfte vornimmt. (c. 17. can. 26. q. 7.) Diese und dergleichen Dinge haben weder eine natürliche, noch übernatürliche Kraft, den erwarteten Erfolg zu bringen; sind also eitle und abergläubische Beobachtungen, welchen der Teufel mitwirket, damit die menschlichen Gemüther in Eitelkeiten verwickelt, sich von Gott und der Tugend abwenden. Herr! du hassest diejenigen, die auf die Eitelkeiten vergebliche Acht haben. (Psal. 30, 7. Isa. 2, 6.)

2.) Hieraus fließen drey Hauptregeln, durch welche man den Aberglauben dieser eiteln Beobachtungen leicht erkennen kann.

Die erste Regel: wenn man zu Erlangung einer Sache, oder einer Wirkung sich eines solchen Mittels bedienet, welches weder eine natürliche Kraft und Fähigkeit hat, weder von Gott oder seiner Kirche dazu verordnet, weder durch einen rechtmäßigen allgemeinen Gebrauch der Gläubigen gutgeheissen ist; so ist es abergläubisch: (Ex Conc. Mechlin. Ann. 1607. tit. 11. de Superstit. c. 3.) denn in dieser Lage kann der Erfolg von Niemand, als von dem Teufel erwartet werden; weil sich die göttliche Hilfe in so eitle Dinge nicht einmischet, und also wenigst dabey eine heimliche Anrufung des teuflischen Beystandes sich einfindet: z. B. wenn man Angehänge, Bänder, oder falsche Bildnisse wider Wunden, wider Krankheiten, oder den gähen Tod anhängt, oder an dem Leibe trägt.

Die zweyte Regel ist: wenn eine falsche Sache, oder ein falscher, eitler, unächter, oder lächerlicher Umstand, gleichsam als etwas Nothwendiges und Kräftiges, einem natürlichen oder übernatürlichen Mittel beygesetzt; oder auf diesen unnützlichen Umstand die ganze Kraft der Worte, seyn sie noch so heilig, gesetzt wird; oder auch, wenn von den heiligen Worten, oder Sachen eine eitle Wirkung und Folge erwartet wird. (Ex instruct. Synod. S. Francisci Salesii, & Dom. Joann. de Aranton. Part. 10. tit. 3. c. 11. n. 3.) Dieses ist abergläubisch: theils, weil dergleichen Umstände kein wahres Mittel sind, und daher nur als Zeichen gebraucht werden, welche ihre Kraft nicht von Gott, sondern von der Hölle herhaben; theils, weil die göttliche Kraft so vergeblichen, und unschicklichen Dingen

nicht mitwirket: sie gehören also zu den Teufelskünsten.

Die dritte Regel ist: wenn man einige Sachen, sollten sie auch geweihte, und geheiligte Dinge, oder Gebethe seyn, mit ganz gewißem Glauben, und ungezweifelter Zuversicht, dadurch das Verlangte unfehlbar zu erhalten, gebraucht, so wird ebenfalls ein Aberglauben begangen: denn da diese geheiligten Sachen weder aus ihrer Natur, weder aus dem göttlichen Versprechen eine solche unfehlbare Kraft haben, so kann auch die Wirkung, und der Erfolg nicht unfehlbar erwartet werden; somit bezieht sich diese eitle und ungegründete Hoffnung auf die betrügerische Hilfe des Teufels, als des Vaters aller Lügen: z. B. falls einer gewiße Gebethe in der versicherten Meynung verrichtet, er werde von dem gähen Tode, oder andern Gefahren gewiß befreyet seyn: kein Gebeth hat aus sich selbst eine so unfehlbare und unbedingte Kraft; so lehret der heil. Antonin. Freylich ist anders zu urtheilen, wenn man einige Sprüche der heiligen Schrift andächtig hersagt, oder gewiße Gebethe verrichtet, oder geheiligte Sachen, welche weder etwas böses, oder falsches, noch etwas eitles oder unschickliches enthalten, ehrerbiethig bey sich trägt, damit man hiedurch von Gott eine gewiße Gnade erlange, wenn sie unserm Heile ersprießlich, ohne dergleichen Sachen eine unfehlbare Kraft beyzulegen. Dieses ist gut und heilig; weil, und wenn es mit keinem eiteln Umstande verdorben wird.

III. Die Zauberkunst ist von der natürlichen Magie oder Wunderkunst zu unterscheiden: denn diese ist eine Kenntniß, verwunderliche Dinge auf eine geheime, künstliche, jedoch natürliche Weise zu wirken: die Ursache ist zwar verborgen, jedennoch nicht über die

Kräfte

Kräfte der Natur; weder übersteigt sie die Geschicklichkeit und Geschwindigkeit der Menschen; kann also mit menschlichem Fleise ohne teuflische Mitwirkung betrieben werden. Wir haben aber hier nur von der Zauberkunst und Hexerey zu reden.

1.) Die **Zauberey** ist eine gottlose Kunst und Art, andern Leuten mit Zuthun des Teufels einen Schaden zuzufügen. Hiedurch können den Menschen Krankheiten, Schwachheiten, Unfruchtbarkeit ꝛc. zugezogen, oder ihre Habschaften, ihr Viehe, Bäume, Felder, oder Wiesen beschädiget werden. Dieses Laster enthält eine dreyfache schwere Bosheit: erstens, wider die Gottseligkeit; weil teuflische Künste gebrauchet werden: zweytens, wider die Nächstenliebe; weil Haß und Feindschaft den Nachtheil verursachen: drittens, wider die Gerechtigkeit; weil das Recht des Nebenmenschen gekränket wird. Deßwegen sagt Gott: (2. Mos. 22, 18.) du sollst die Zauberer nicht leben lassen; welches abermal (3. Mos. 20, 27. — 5. Mos. 18, 10.) wiederholet wird. Aus dieser lasterhaftesten Kunst kömmt auch her, daß entweder unmäßige Liebe, oder unmäßiger Haß einem Menschen mit teuflischer Hilfe mag eingeflößt werden; welches ein **Liebs**- oder **Haßtränklein** genannt wird, wodurch die menschliche Willkühr zwar geschwächet, aber nicht völlig benommen wird: somit sündigen, uneracht dessen, diejenigen, welche durch solches Getränke gereitzet, unordentlich lieben, oder hassen. Mit der Zauberkunst ist

2.) Die **Hexerey** nächstens verwandt, und auch eine der größten Sünden, wodurch, Kraft einer höllischen Verbindniß, (Isa. 28, 15.) außerordentliche, und erstaunliche Dinge gewirkt werden. (Apostelgesch. 8, 6.) Sie ist eine Art der Abgötterey; weil sie dem

Teufel eine göttliche Ehre erweist; schließt manchmal die Ketzerey ein, wenn dabey irrige Sätze wider den Glauben angenommen werden: öfters geschehen auch aus Anlaß derselben die schwersten Sünden der Abschwörung des wahren Glaubens, Verläugnung Gottes, und seiner Heiligen ꝛc. Nicht selten erfolgen die gräulichsten Gotteslästerungen, Entheiligung der heiligsten Sachen, teuflische Unkeuschheiten, Ungerechtigkeit, und andere Laster. Die Hexenwerke erkennt man aus ihrem Ursprunge; da solche Zeichen oder Mittel angewendet werden, welche weder aus ihrer Natur, weder aus Anordnung Gottes und seiner heiligen Kirche dergleichen Wirkungen verursachen können; aus ihrem Erfolge, wenn die Wirkungen die menschliche Geschicklichkeit und Kräfte überschreiten, ohne daß eine Ursache sich vorfindet, Kraft welcher man dieselben von Gott durch ein Wunder erwarten dörfte. Die geistlichen Strafen gegen dieses Laster sieh in der Bulle des Papstes Gregor XV. vom Jahre 1623. Die bürgerlichen Strafen aber in dem Gesetzbuche Justinians. (L. 4. 6. & 9. Cod. de Malef. & Mathem.)

Aus diesem ist die folgende Frage leicht zu erörtern: Ob man sich von einem Zauberwerke durch die Zauberkunst, oder Hexerey dörfe befreyen, oder befreyen lassen? Dieses ist nicht erlaubt; weil man zu den Zauberern seine Zuflucht nicht nehmen darf. (3. Mos. 19, 31.) Wenn der Mensch nicht im Stande ist, etwas zu bewirken, sagt der heil. Thomas; (in 2. D. 7. q. 3. a. 2.) so soll er die Hilfe von Gott allein erwarten: diejenigen sündigen schwer, welche von dem Teufel hoffen zu bekommen, was von der Macht Gottes alleine abhängt: weder darf man etwas Böses thun, damit etwas Gutes daraus erfolge. (Röm. 3, 8.) Jedennoch dürfen die abergläubischen, und zauberischen

Zei-

Zeichen verbrennt, zernichtet, oder wenigst hinweggeräumt werden, in der Absicht, die Werke des Satans zu zerstören, (1. Joh. 3, 8.) ohne die Befreyung, oder Schadloshaltung von der Hölle zu erwarten, als welche man nur von Gott zu hoffen hat, wie wir aus dem römischen Rituale (De exorc. obsessis a Dæm.) schließen. Die gekränkte Person soll sich mit wahrer Buße, mit Fasten, Bethen, und eifrigen Tugendübungen helfen, oder durch die gutgeheissenen Beschwörungen, Kirchengebether, oder auch durch gesegnete Arzneymittel helfen lassen. (Conf. 33. q. 1. c. 4.)

§. XXX.

Von der Gotteslästerung, und der Versuchung Gottes.

Aus dem Abgange der Gottseligkeit entstehet die Gottlosigkeit, mit welcher Gott an sich selbst, oder in seinen geheiligten Sachen, und Personen entunehret wird. Wir wollen zuerst die Sünden betrachten, welche Gott selbst entunehren: nämlich die Gotteslästerung, und die Versuchung Gottes.

I. **Die Gotteslästerung** ist eine Schimpfrede, oder Spottwort wider Gott, und seine Heiligen. Dieses Laster ist dem göttlichen Lobe schnurgrade entgegengesetzt; wie also diese Tugend, so kann auch jenes Laster im Herzen und mit dem Munde geübt werden. Es giebt eine innerliche Gotteslästerung. Der Thor spricht in seinem Herzen: Es ist kein Gott. (Psal. 13, 1.) Es giebt eine äußerliche, die mit dem Munde ausgestossen wird. (Sirach 23, 15. Dan. 3, 15.) Sie kann auch unmittelbarer, und mittelbarer Weise verübet,

übet, sofort auch ihre verabscheuungswürdigste Arten samt ihrer Bosheit auf diesen Seiten betrachtet werden.

1.) Die unmittelbare Gotteslästerung greift Gott, und seine Vollkommenheiten an. Eine ketzerische Gotteslästerung enthält zugleich eine Ketzerey, somit eine doppelte Bosheit wider den Glauben, und wider die Gottseligkeit: diese wird begangen, wie der heilige Bonaventura lehret; (in c. 5. Luc.) wenn Gott etwas zugeeignet wird, was sich nicht gebühret: z. B. wenn ein Bösewicht behaupten wollte, Gott sey ein Urheber der Sünde, oder merke nicht auf uns. (Psal. 93, 7. Isa. 29, 15. Ezech. 9, 9. Soph. 1, 12.) So auch, wenn Gott abgesprochen wird, was ihm eigen ist; wie jene Gottlosen bey Job (22, 13.) sprachen: Was weis Gott? Er urtheilet gleichsam durch einen Nebel ꝛc. Oder wenn man einem Geschöpfe zueignet, was nur dem höchsten Herrn eigen ist; wie einige dafür gehalten haben, das Feuer, der Wind, die Luft, oder Sonne und Mond seyn Götter. (Weish. 13, 2. Ezech. 28, 2. Apostelgesch. 12, 22.) Hieher gehören jene gotteslästerische Reden: Ich verläugne Gott; oder ich glaube nicht an Gott, wenn das nicht wahr ist. Wenn Gott nicht strafet; so glaube ich nicht, daß er gerecht ist. Durch dergleichen boshafteste Ausdrücke wird Gott die unfehlbare Wahrhaftigkeit abgesprochen, oder abgeläugnet, welches ein Irrthum ist: jedennoch verfällt der Lästerer nicht in die Strafe der Ketzerey, wenn ein solch ruchloser Ausspruch von ihm nicht geglaubt wird, obschon die Worte eine Ketzerey ausdrücken; der schweren Sünde aber wider die Glaubensbekenntniß, und wider die schuldige Verehrung Gottes wird er soleicht nicht entgehen. Es giebt auch eine verwünschende Lästerung, wenn der Lästerer sich erfrechen sollte, wider Gott selbst etwas Böses zu wün-

wünschen: z. B. wenn nur Gott nicht allmächtig wäre. Wenn er nur die Sünden nicht strafete ꝛc. Gott sterbe. Verflucht sey, der am Kreuze hängt ꝛc. Von gleichem Schlage sind die lästerlichen Thaten: z. B. gegen den Himmel aus Hasse oder Spotte speyen, mit den Zähnen knirschen, den Kopf, wie die Juden, schütteln. (Math. 27, 39.) Ueber diese Gottlosigkeit, und den damit verbundenen Haß wider Gott beklaget sich der Herr: (4. Kön. 19, 22.) Wen hast du verhöhnet? Wen gelästert? . . Wider den Allerhöchsten hast du gewüthet? Es giebt auch eine verunehrende Lästerung, welche dasjenige, was Gott eigen ist, auf eine spöttische, schimpfliche, oder verächtliche Weise ausspricht; wie Rabsaces. (Isa. 36, 20. — 37, 11.) Der Herr soll Jerusalem erretten können? Oder wie der abtrinnige Julian: Du hast überwunden, Galiläer! So auch, wenn der Tod Christi, seine heiligsten Glieder, Sakramente und Geheimnisse verächtlich, zornig, spöttisch, oder höhnischer Weise ausgestossen werden: dergleichen Redensarten spricht man mit einer Verachtung aus, oder sie enthalten etwas unehrerbiethiges; somit sind sie eine große Verachtung Gottes; (Offenb. 16, 19.) wie aus dem maynzer Kirchenrath 1649. (in explicat. 2. Præcepti Decal.) abzunehmen ist.

2.) Die mittelbare Gotteslästerung hat den Namen daher, daß sie wider die heiligen Sachen, oder wider das, was Gott besonders zugehöret, und gewidmet ist, eine Schmäh- oder Schimpfrede ausstößt: dieses geschieht wider die Heiligen und Auserwählten Gottes, wider die heiligen Sakramente, und wider die Gott dem Herrn geheiligten Sachen, in so weit sie Gott zugehören; (c. 2. de maledic.) ja auch wider die Geschöpfe Gottes, in so weit sie dessen Geschöpfe, und Werkzeuge sind: denn in dieser Absicht und Mey-

nung

nung dieselben lästern, ist so viel, als den Schöpfer lästern. (Thomas 2. 2. quæst. 76. a. 2.) Es giebt hierinnfalls auch ketzerische Lästerungen; wenn man die heiligen Sakramente, die an sich heilig, und zu unserm Heile eingesetzt sind, hundert tausend = ja millionenweise herauspoldert; die lästerlichsten Mishandlungen von dieser Art sind, wenn die Benennung gedachter heiligen Sakramente durch den Beysatz der verachtlichsten Beynörter: Mord = Donner = ꝛc. noch gröber entstaltet wird. „Mein Namen, beklagt sich der Herr, (Isa. 52, 5.) wird den ganzen Tag hindurch ohne Unterlaß gelästert.“ Wie Gott in seinen Heiligen geehret, und gelobet wird; so wird er auch sehr entunehret, wann solche kräftige Zeichen der seligmachenden Gnade, solche göttliche Geheimnisse, und solche verehrungswürdige, von Gott eingesetzte Sachen mit den haßlichsten Ausdrücken beschimpfet, und verspottet werden. (Thomas 2. 2. q. 13. a. 1. ad 2.)

3.) Die Bosheit dieser bisher beschriebenen Gotteslästerungen, wird mit der Strafe des zeitlichen (3. Mos. 24, 16.) und ewigen Todes (4. Mos. 16, 30. — Tob. 13, 16. Job 15, 5. Math. 12, 31. — 1. Kor. 6, 10.) gezüchtiget; eine so große Bestrafung aber ist nur für die Todsünde bestimmet, sagt der heilige Thomas; (loc. cit. a. 2. ad 3.) es muß also die Gotteslästerung ein schweres Verbrechen seyn. Ja, spricht der heil. Chrysostomus, (hom. 1. ad pop.) es ist nichts schwerers, und nichts bösers, als dieses Laster: denn in demselben fließen alle Uebel zusammen. Gregor der X. (c. 2. de maledic.) hat es mit den größten Bußen belegt; im Falle der Widerspännstigkeit aber den Eintritt in die Kirche, und nach dem Tode die geweihte Begräbnißstätte versagt; welche Strafe der Kirchenrath zu Ravenna vom Jahre 1311 erneuert hat. Die late-

ra=

ranische Kirchenversammlung wirft den Kirchenbann auf die Gotteslästerer, und gebiethet, dieselben ohne schwereste Genugthuung nicht loszusprechen. Justinian hat ihnen die schärfeste Bestrafung angekündiget. (Nov. 77.) Ludwig XIII. und XIV. (apud Besombes.) dieselbe mit dem Brandmaale auf der Stirne als Scheusale gezeichnet.

Zu dieser großen Bosheit wird keine ausdrückliche Absicht, oder Willensmeynung erfordert, Gott oder seine Heilige zu entunehren: sondern eine heimliche und zugerechnete ist schon genug; wenn nämlich solche Worte freywillig ausgestossen werden, welche aus ihrer eigenen Bedeutung, oder gemeiner Aufnahme, oder aus der Weise der Aussprache, und aus andern Umständen die Entunehrung Gottes mit sich führen; ob es schon ohne böse Gesinnung wider Gott, sondern nur aus purem Spaße, Unwillen, oder Zorne geschieht: denn diese lästerlichen Ausdrücke schließen eine der auffallendesten Entunehrungen Gottes ein; wie kann es dann anders, als dem höchsten Herrn zur größten Unehre gereichen, wenn so schimpfliche und sündhafte Reden gebrauchet werden, um den unordentlichen Leidenschaften freyen Zaum zu lassen? Sieh hierüber den heiligen Thomas. (loc. cit. a. 2. ad 3.)

Freylich ist die unmittelbare Gotteslästerung weit größer, als die mittelbare; und diejenige, welche mit ausdrücklicher Absicht der Entunehrung, oder aus Zorn oder aus Unwillen wider Gott selbst ausgestossen wird, ist schwerer, als jene, welcher man diese boshafteste Gesinnung nur zurechnet. Woferne aber das Gotteslästern aus einer bösen Gewohnheit herkömmt; so müssen wir beobachten, ob der Lästerer dieselbe verabscheue, und hinlängliche Mittel anwende, sie auszureuten, oder

nicht.

nicht. In der ersten Lage mag er von einer schweren Sünde entschuldiget werden, wenn er ein Lästerwort unversehens ausstößt; weil die hinlängliche Freywilligkeit abgeht. In der andern Lage herentgegen, da ein solcher seine böse Gewohnheit nicht verabscheuet, abbüßet, und durch die gehörigen Mittel zu verbessern suchet; so kann er nicht für schuldlos gehalten werden: denn seine Lästerungen sind in ihrem Ursprunge freywillig. (S. Thomas 1. 2. q. 71. a. 7.) Das Breve Benedikts XIV. hierüber, (Ad execrabile Blasphemiæ.) verdienet gelesen zu werden.

II. Die Versuchung Gottes ist nichts anders, als etwas reden, thun oder lassen, um hiedurch eine Probe, oder Bewährung einer göttlichen Vollkommenheit zu erhalten. Wir wollen trachten, diese Sünde und die Schwere derselben zu erklären.

1.) Diese sündhafte Versuchung erwartet von Gott durch einen außerordentlichen Erfolg, oder ein Wunderwerk eine Probe und Bewährung einer göttlichen Eigenschaft: z. B. der Macht, Güte, oder seines heiligsten Willens. Diese Vermessenheit kann ausdrücklicher, oder heimlicher Weise begangen werden. Ausdrücklicher Weise zwar, wenn man im Reden, Thun, oder Lassen die Absicht, und Willensmeynung hat, zu erfahren, ob Gott eine gewiße Vollkommenheit besitze: z. B. die Israeliten haben gesucht, zu erproben, und zu erfahren, ob Gott unter ihnen sey oder nicht. (2. Mos. 17. — 4. Mos. 14, 22.) Oder wenn sich Jemand von der Zinne des Tempels, oder von einem andern Orte herabstürzete, um zu sehen, ob Gott einen Engel schicke, der ihn von dem Sturze befreyete. (Math. 4, 7.) Heimlicher und zugerechneter Weise wird Gott versuchet, wenn man zwar keine ausdrückliche

Probe

Probe von einer göttlichen Vollkommenheit haben will: jedennoch etwas sagt, thut, oder unterläßt, welches zu nichts anders dienlich ist, als eine göttliche Vortrefflichkeit, oder den Willen Gottes zu erfahren; wie Ozias mit seinem untergebenen Volke gesinnet war, sich dem Holofernes zu ergeben, wenn ihnen binnen fünf Tagen keine Hilfe zukäme. (Judith 8, 11.) Oder wie die Pharisäer unsern Heiland mit Fragen auf die Probe stelleten. (Math. 22, 15.) Ingleichem wenn Jemand genugsame Mittel hat, etwas zu unternehmen, oder einer Gefahr zu entgehen, diese aber nicht ergreift; sondern außerordentliche Hilfsmittel von dem Herrn erwartet. (1. Kön. 4, 4. 10.) Oder, wenn Jemand durch Arbeiten, und Betteln sich ernähren kann; aber nicht mag, sondern auf ungewöhnliche Weise will erhalten werden. (August. L. de oper. Monach. c. 27.) Ein Anders ist zu sagen, wenn sich jemand wegen einer Noth, oder großen Nutzbarkeit der göttlichen Hilfe überläßt, und spricht mit den Israeliten: (2. Chron. 20. K.) Weil wir nicht wissen, was wir thun sollen; so bleibt uns nur übrig, daß wir unsre Augen zu dir, o Herr! richten. Dieses ist keine Versuchung.

2.) Eine jede Versuchung Gottes ist für sich eine schwere Sünde: denn groß ist das Verboth: Du sollst den Herrn deinen Gott nicht versuchen. (5. Mos. 6, 16. Math. 4, 7.) Wird Gott der Herr ausdrücklicher, oder unmittelbarer Weise versuchet; so ist es eine große Unehrerbiethigkeit und Verachtung seiner höchsten Majestät: weil eine von den göttlichen Vollkommenheiten, oder Offenbarungen entweder aus sündhafter Unwissenheit, oder sträflichem Zweifel geprüfet, und auf die Probe gestellet wird. (Thomas 2. 2. q. 97. a. 2.) Wird aber Gott auch nur heimlicher, und zugerechneter Weise versuchet; so kann es gleichfalls ohne große Unehrerbiethig-

thigkeit nicht geschehen, daß ein schlechtes Geschöpf die ordentlichen Hilfsmittel der göttlichen Fürsichtigkeit verachtet, und gleichsam verlanget, die bestimmten Gesetze derselben ohne Noth nach seiner Willkühr abgeändert zu sehen. In gleichen Fall gerathen diejenigen, welche aus purem Vorwitze ein Wunderwerk von Gott begehren, wie die Juden: (Math. 12, 38.) denn dieses heißt so viel, als mit dem höchsten Herrn, wie mit einem Gaukler, und Gönner des Vorwitzes umgehen; da besagter Vorwitz will, daß die göttliche Allmacht etwas Wunderliches zu seiner eiteln Absicht wirken soll; eine der höchsten Weisheit und dem Ansehen Gottes äusserst unanständige Forderung!

Zu besagter Sünde gesellet sich bisweilen der Unglauben; da die Fürsichtigkeit, Wahrheit, oder eine andere Vollkommenheit Gottes in Zweifel gezogen, und deswegen verlanget wird, daß dieselbe durch ein Wunderzeichen (Luk. 11, 16.) dargethan werden solle. Bisweilen läuft sie wider die eigene Liebe selbst; wenn dieselbige mit Gefahr des Lebens, oder einer schweren Beschädigung begleitet ist. Z. B. wenn ein Kranker keine Arzneymittel anwenden will, da er doch könnte, und sollte; sondern sich auf die ausserordentliche Hilfe Gottes völlig verläßt. Nichts destoweniger, wenn alle natürliche, und gewöhnliche Mittel nicht hinlänglich, und erklecklich sind; so ist erlaubt, einen ausserordentlichen Beystand von dem Herrn aus guter Absicht zu begehren, dafern eine besondere Eingebung Gottes, oder wahre Noth, oder gottselige Nutzbarkeit sich zeiget, wenn es nur mit wahrer Demuth begehret, und dem göttlichen Willen völlig heimgestellt wird. Hierinnfalls ist keine Entunehrung Gottes begriffen. (S. Psal. 49, 15. — 90, 15.)

§. XXXI.

§. XXXI.

Von der Gottesschändung, und Simonie.

Auf die Unehrerbiethigkeiten wider Gott, folgen nun die Entunehrungen der heiligen Dinge; diese werden entunehret; wenn etwas geschieht, was wider die Ehre und Heiligkeit derselben läuft. Hieraus ensteht die Gottesschänderey, und die Simonie.

I. Die Gottesschändung ist eine Entheiligung einer heiligen Sache. Gott nennet sie einen Gräuel (Ezech. 20, 4.) der die Gott gewidmeten, geheiligten, und geweihten Dinge entunehret. Die schändlichen Arten, und die Schändlichkeit dieses Lasters sollen uns zum heilsamen Schrecken dienen.

1) Die schändlichen Arten der Gottesschändung sind nach dem Unterschiede der verehrungswürdigen Gegenstände verschieden: je heiliger diese sind, je größer ist das Laster; wie der heil. Thomas lehret. (2. 2. q. 99. a. 3.) Es giebt Gott geheiligte Personen, Oerter, und Sachen; daher kömmt die persönliche Gottesschändung, welche eine Entheiligung einer Gott geheiligten und gewidmeten Person ist, als eines Klerikers, einer Ordens- und Klosterperson. Dieses geschieht durch unbilliges Schlagen, Verwunden, Ermorden, oder andere gewaltthätige, und schimpfliche Handlungen; (C. 29. c. 17. q. 4.) oder auch, wann die Geistlichen einem weltlichen Gerichte unterworfen, oder ihnen gemeine Anlagen, ohne genugsame Authorität, aufgebürdet werden, welches den geistlichen Befreyungen, und Privilegien zuwider läuft: oder auch, wann eine Sünde wider die Keuschheit von einer geistlichen Person sollte begangen werden; sey sie nun von einem Ordensstande, oder einer geistlichen Weihung geheiliget. (Can. Impudicas; c. 27. q. 4.) Gleicher

cher Bosheit machen sich auch jene schuldig, welche sich mit den Selbigen versündigen sollten. Nicht minder wird die Uebertretung eines jeden Gelübdes für eine Gottesschändung gehalten: weil die verlobte Sache dem Herrn gewidmet ist; wie Cajetan und Andere bey P. Antoine lehren. (1 Kön. 22, 18. — 2. Mach. 4, 34.)

Die Gottesschändung eines geheiligten Ortes, ist eine Entheiligung einer Kirche, Kapelle, eines Gottesackers, Kirch- oder Freythofes. Diese geschieht durch solche Handlungen, welche dem öffentlichen Gottesdienst besonders zuwiderlaufen: als durch die gottesräuberische Erbrechung, Beraubung, Ausplünderung, oder Anzündung einer Kirche, oder eines Altars (c. 22. de Sent. excomun.) Ingleichem durch die unerlaubte Vergüßung des menschlichen Blutes, und Saamens. (Can. Ecclesiis, de consecr. D. 1. & c. 4. de consecr. Eccl.) Durch die Begräbniß eines ungetauften, oder eines Exkommunizirten, der nicht geduldet ist. (c. 7. de consecr. Eccl.) Durch öffentliche Gewerbe, weltliche Gerichte, durch Aufruhr, und alles, was den Gottesdienst sehr stören und die göttlichen Augen sehr beleidigen kann. (c. 2. de immunit Eccl. in 6.) Ebenfalls wird ein Kirchenraub begangen, wenn etwas Heiliges aus einem heiligen Orte, oder etwas Unheiliges aus einem geheiligten Orte, oder etwas Heiliges aus einem unheiligen Orte entzogen wird (C. 21. c. 17. q. 4.)

Die Gottesschändung und der Gottesraub einer heiligen Sache, ist eine Entheiligung solcher Sachen, welche entweder selbst die Heiligkeit mit sich bringen, als wie die heiligen Sakramente; oder welche etwas Heiliges anzeigen, als wie die Sprüche der heiligen Schrift; oder welche etwas Heililiges vorstellen, als wie die heiligen Bildnissen, die Kirchengebräuche, die Gebeine und Ueberbleibsel der Heiligen, oder diejenigen Dinge, welche

zu

zu dem göttlichen Dienste, und Unterhalt der Kirchendiener bestimmet, und gewidmet sind, als wie die heiligen Gefäße, Messgewänder, Güter und Geräthschaften der Kirchen, wie aus dem lateranischen Kirchenrathe (II. can. 10 & 15.) erhellet.

2) Die Schändlichkeit dieser gottesräuberischen Handlungen ist von einer schweren Sünde nie so leicht zu entschuldigen, da dieses Laster seiner Gattung nach sehr groß ist. Denn die Entheiligung einer heiligen Sache bezieht sich auf Gott selbst, zu dessen Dienste und Verehrung sie bestimmet ist; somit wird durch ihre Entehrung dem höchsten Herrn eine merkliche Unbild zugefüget. Was heilig ist, muß heilig behandelt werden.

Die größte gottesräuberische Sünde wird begangen, wie der heil. Thomas (2. 2. q. 99. a. 3.) lehret, wann das heiligste Altarssakrament, in welchem Christus selbst zugegen ist, oder andre Sakramente ungültig, oder unwürdig ausgespendet, oder empfangen werden, wie Judas (Joh. 13, 27.) that. Hernach kommen die sakrilegischen Entheiligungen der geheiligten Gefäße, welche zur sakramentalischen Ausspendung geweihet sind; der Bildnisse und Reliquien der Heiligen, worinn die Personen der Freunde Gottes verehret werden. Ingleichem der Misbrauch der Sprüche aus der heiligen Schrift zu unkeuschen Reden, zu Irrthümern, Schmeicheleyen, Ehrabschneidungen, Aberglauben und Schmähschriften; wie in dem tridentinischen Kirchenrathe (Sess. 4. in Decret. de Edit. SS. Libr.) zu lesen ist. Endlich kommen die gottesräuberischen Entfremdungen der beweglichen sowohl, als unbeweglichen Güter und Gerechtsame der Kirchen, wie auch die unrechtmässige Unterdrükung der gottseligen Vermächtnisse.

Wer immer sich einen aus besagten Fehlern zu Schulden kommen läßt, fähret belobter Kirchenlehrer fort, der verfällt in das Laster des Gottesraubes. Wenn nun derselbe mit ausdrücklicher Absicht und Willensmeynung verübet wird, die heiligen Sachen zu entehren, so wird allemal eine schwere Sünde begangen; weil eine ausdrückliche Verachtung mitunterläuft: geschieht aber die Entehrung aus einer andern Absicht, so giebt es eine Kleinigkeit der Sache und der Sünde. Dieses aber weiter zu unterscheiden, setzet erstbenannter englische Lehrer (loc. cit.) diese Regel: Das Laster des Gottesraubs ist desto größer, je größer die Heiligkeit der Sache ist, welche entehret wird, und je gröber die Entheiligung, und Verunehrung derselbigen ist.

Diese Entheiligung machet eine besondere Häßlichkeit aus, welche der Tugend der Gottseligkeit entgegen streitet, und daher eine neue Art der Sünden einschließet, welche in der Beichte allemal muß angezeiget werden: z. B. der Umstand der geheiligten, oder geistlichen Person bey der Entehrung durch die Unkeuschheit; und des heiligen Ortes bey dem Diebstahle. Beyde Sünden enthalten eine doppelte Bosheit, welche der Art nach unterschieden ist; eine schon an sich selbst wider die Gottseligkeit, und die andere darneben wider die Keuschheit, oder Gerechtigkeit. Ja, weil die Arten der sakrilegischen Entheiligungen keine völlige Aehnlichkeit haben, weder von einerley Größe sind; so muß der Gottesräuber in dem Beichtstuhle sich ausführlich anklagen, in welcher Sache dieselben begangen worden sind.

II. Die Simonie ist eine gottesräuberische Willensmeynung, etwas geistliches, oder was mit dem Geistlichen verknüpfet ist, um einen zeitlichen und irdi-

schen

schen Werthe zu kaufen, oder zu verkaufen. Hiezu wird erfodert: Erstens, eine geistliche, oder mit dem geistlichen vereinigte Sache, dergleichen sind die göttlichen Gnaden, die Sakramente, Gebether, Kirchenämter, und geistlichen Pfründen, alle Handlungen des geistlichen Gewaltes, die geheiligten Gefäße, und von der Kirche geweihten Sachen, in soweit sie heilig und gesegnet sind. Zweytens, ein Werth, oder Preiß, der etwas zeitliches, und irdisches ist, als Geld, Geldeswerth, oder ein andrer zeitliche Vortheil, welcher für das Geistliche, und Geheiligte wegen dem Geistlichen ertheilet wird. Drittens, ein Vertrag, als Kaufen, Verkaufen, und jede Veränderung oder Vertauschung einer zeitlichen Sache für eine geistliche; ob man schon vorgiebt, es geschehe aus bloßer Dankbarkeit. Diesen drey Stücken nach, ist auch die Simonie dreyerley,

1) Eine verhält sich von Seite der geistlichen Sache, welche behandelt wird, und ist von dem göttlichen und Kirchenrechte verbothen. Jene Simonie läuft wider das göttliche Recht, welche eine völlig geistliche und heilige Sache, in so weit sie heilig ist, kaufet, oder verkaufet: z. B. ein Sakrament, heilige Gebeine ꝛc. oder die Gaben des heil. Geistes. (Apostelg. 8, 18.) Diese ist selbst aus ihrer Natur bös, und eine schwere Sünde des Gottesraubes: denn das Heiligthum wird sehr entehrt, und für schlecht gehalten; da man mit demselben, wie mit andern in den Augen Gottes geringschätzigen Dingen, Handelschaft, und Wucher treibt; sie den zeitlichen und irdischen Sachen gleich, oder diese noch höher schätzet. Dein Geld sey dir zum Untergange! (Apostelg. 8, 20.)

Jene Simonie aber ist wider das Kirchenrecht, welche nur das Jenige behandelt, oder mit dem Jenigen

wuchert, was mit den geistlichen Sachen verknüpfet, oder zu denselben verordnet ist: als die Abänderung der geistlichen Pfründen ohne bischöfliche Erlaubniß; (coll. Clement. de rer. permut.) die Annahme der Geschenke bey Gelegenheit der heiligen Weihungen und Prüffung zu Pfarreyen, (Trident. Sess. 24. c. 81. — 21. c. 1.)

2) Die Simonie von Seite des Vertrages entsteht entweder in dem Sinne, oder im Werke, oder aus einem Vertrage, oder aus einer Zuversicht. Die Simonie des Sinns oder Gemüthes, ist kein purer Vorsatz, dieses Laster zu begehen, sondern eine äußerliche That, welche mit der innerlichen Willensmeynung geschieht, eine geistliche Sache für eine zeitliche, oder eine zeitliche Sache für eine geistliche zu geben, oder anzunehmen, ohne daß ein Bund oder Vertrag dazwischen kömmt: z. B. wann ein Bedienter eines geistlichen Vorstehers deßwegen in Diensten steht, damit er für seine zeitliche Verrichtungen eine geistliche Pfründe erwerbe. (c. 34. de Simon.) Diese Bosheit, welche nur in dem Gemüthe und in dem Sinne, wovon sie den Namen hat, verborgen liegt, ist zwar eine schwere Sünde, aber mit keiner Kirchenstrafe belegt (c. 46. h. t.)

Die vertragsmässige Simonie geschieht mittels eines stillschweigenden, oder ausdrücklichen Vertrags, Vergleichs, oder Bündnißes, etwas Geistliches, oder Heiliges für etwas Zeitliches; oder dieses für Jenes zu geben, oder anzunehmen. (c. 34. cit.) Wird dieser Vertrag keiner Seits erfüllet, so ist die Sünde mit keiner Kirchenstrafe belegt: ist er aber einer Seits vollzogen, so ist sie eine wirkliche, oder dingliche Simonie, und wird als eine solche gestrafet. (Extrav. 1. & 2. de Simon.) Hieraus entspringt die wirkliche oder dingliche

Simo=

Simonie, worinn der Vertrag, oder Vergleich beyderseits wenigst soweit erfüllet wird, daß das Geistliche bereits schon ist gegeben, das Zeitliche aber zum Theile schon in Erfüllung gesetzt worden. Hiezu also wird mehr nicht erfodert, als daß man das Geistliche, oder was mit demselben verknüpft ist, bereits empfangen, und einen Theil des Werthes, oder Preises dafür schon gegeben hat. In dieser Lage ist die wucherische Ertheilung, und Annahme der heiligen Weihungen, der geistlichen Pfründen, und der Eintritt in einen Ordensstand mit dem größern Kirchenbanne beleget, und die Lossprechung dem Pabste allein vorbehalten; sie machet auch die Wahl, Vorstellung, und Einsetzung ungültig, (Extrav. cit. & c. 30. h. t.) und kann also kein Recht ertheilen, sondern die herausgezogenen Früchte, Nutzbarkeiten und Einkünfte müssen, wenigst nach dem Ausspruche des Richters, zurückgegeben werden.

Die Simonie in der Zuversicht wird begangen, wenn einer dem anderm etwas Geistliches giebt, abtritt oder verleiht, in der Absicht und Verbindung, das Ueberkommene, und Uebernommene ihm, oder einem andern wiederum abzutreten, oder einen gewißen Theil der Früchte oder Nutzbarkeit dagegen zugeben. Nun auch dieser geistliche Wucher kann im Sinne, und Gemüthe begangen werden; dafern eine geistliche Pfründe mit der pur innerlichen Absicht ertheilet wird, den Andern auf besagte Weise zu verbinden. Es kann auch ein Vertrag oder verbindender Vergleich mitunterlaufen, und endlich derselbe wirklich vollzogen seyn; wenn nämlich die geistliche Pfründe oder Würde mit solcher Last, und unter solcher Bedingniß ertheilet, und übergeben wird. Ist nun dieselbe jetzt besagter Weise gegeben, und empfangen: so erfolgen die Kirchenstrafen; obschon der Jenige, welcher die geistliche Pfründe empfan-

gen, sein Versprechen noch nicht erfüllet, das ist, den versprochenen Preis nicht bezahlet, oder die Pfründe einem Andern noch nicht übergeben, oder die verheissene Früchte nicht erstattet hat. Diese Simonie haben Pius IV. und V. in ihrer 85. Bulle mit Vorbehalt der großen Exkommunikation, mit der Entsezung von der auf solche Art erlangten Pfründe, mit der Untüchtigkeit eben diese, oder ein andere Pfründe zu erhalten, und mit dem Verlurste aller Benefizien, welche die Schuldigen, zuvor rechtmäßiger Weise besessen haben, zur gerechtesten Strafe belegt. (c. 5. de rerum permut.)

3) Letzlich wird die Simonie von der Seite des Werthes und Preises betrachtet, dessen Unterschied Damian (L. 2. Epist. 11.) durch die Gabe von der Hand, von dem Munde, und von der Dienstbeflissenheit bezeichnet. Durch die Gabe von der Hand wird ein handgreiflicher Preis, als Geld, bewegliches oder unbewegliches Gut, oder eine Sache, die käuflich und verkäuflich ist, verstanden; wie auch das Darlehnen, oder eine Schankung, oder eine längere Nachsicht der schuldigen Bezahlung ꝛc. dafern dieses, vermöge eines Vertrages, für etwas Geistliches geschiehet. Die Gabe von dem Munde ist ein mündlicher Preis, ein Lob nämlich, eine Fürsprache, eine Empfehlung, oder Beschützung; ꝛc. wenn es für etwas Geistliches, vermöge einer hierüber gemachten Verbindung, zu leisten ist. (c. 14. cit. D. Thomas in 4. d. 25. q. 3. a. 3. ad 4.) Die Gabe von der Dienstbeflissenheit ist ein dienstlicher Preis, eine zeitliche Gefälligkeit, Gutthat oder Dienstleistung, welche, Kraft eines gemachten Vertrages, für das Geistliche begehret, oder gegeben wird. (c. 12. & 17. h. t. Con. Remense ann. 1583. Tit. 23.) Ja sogar, wenn eine geistliche Pfründe unter einer neuen Bedingniß, und neu angehenkter Verbindung zu einer Dienstleistung, welche

che vorher der Pfründe nicht aufgebürdet war, verliehen wird, so ist es auch eine wucherische Simonie: weil diese aufgelegte Schuldigkeit etwas Zeitliches ist und einen irdischen Werth hat. Werden aber einige Dienste ganz freywillig und ungezwungen verrichtet; so ist es keine Simonie. Nichtsdestoweniger kann die geistliche Obrigkeit einer ledigen Pfründe eine neue Beschwerde in solchen Fällen beylegen, welche von dem Rechte und der löblichen Gewohnheit gerechtfertiget sind. Alexander VII. hat folgenden 22. Satz verworfen: „Es ist nicht wider die Gerechtigkeit, daß die Benefizien nicht umsonst verliehen werden; weil der Verleiher oder Patron, welcher diese Kirchenpfründen gegen ein gewißes Geld ertheilet, solches nicht für die Verleihung der Pfründen, sondern nur für einen zeitlichen Vortheil fodert, welchen er dir zu geben nicht schuldig ist." Innozenz XI. hat folgende zwey Sätze, den 45ten und 46ten verdammet: „Etwas Zeitliches für etwas Geistliches geben, ist noch keine Simonie; daferne das Zeitliche nicht als ein Preis gegeben wird, sondern nur als eine Bewegursache, das Geistliche zu verleihen, oder dasselbige zu verschaffen; oder auch, wenn das Zeitliche nur als eine dankbare Vergeltung für das Geistliche, oder entgegen, das Geistliche für das Zeitliche gelten soll. Dieses gilt auch, wenn schon das Zeitliche die hauptsächliche Bewegursache ist, das Geistliche dafür zu geben: ja wenn es schon der Endzwek der geistlichen Sache solcher Massen ist, daß jenes mehr, als diese geistliche Sache, geachtet wird." Diese Lehrsätze, sind verworfen, weil sie das Laster des geistlichen Wuchers begünstigen; wir müssen daher der reinen Lehre Christi nachkommen: Ihr habet es umsonst bekommen; so gebet es auch umsonst. (Math. 10, 8.) Der irdische Preis, welcher für das Geistliche so wucherischer Weise ist ausgeleget worden, muß der Kirche, worinn sich die Pfründe befindet, oder den Armen des

Ortes ausgespendet werden. Gebet umsonst, was ihr umsonst empfangen habet: Es ist jedennoch erlaubt, etwas für den Unterhalt derer, welche die geistlichen Sachen ausspenden, nach der Ordnung und gutgeheissenen Gewohnheit der Kirche, anzunehmen; doch also, daß die Absicht eines Handels und Kaufes völlig hinweggelassen werde. Also der englische Lehrer. (2.2.q.100. a.3. in corp. Et in 4. D.25. q.3. a.2. ad 4.)

Dritter Abschnitt.

Von dem zweyten Gebothe Gottes.

Du sollst den Namen Gottes nicht vergeblich nennen. II. Mos. 20. 7, — V. Mos. 5, 11.

Diese Worte enthalten ein Verboth, welches die Entehrung des göttlichen Namens verbiethet; zugleich aber auch ein Geboth, welches die schuldigste Ehrerbiethung anbefiehlt.

§. XXXII.

Von dem Gebrauche, und Misbrauche des göttlichen Namens.

Nicht nur der Namen Gott und Jesus, sondern auch, was darunter begriffen wird, muß hauptsächlich in Ehren gehalten werden; somit sind die Worte: Allmächtiger Herr, Erlöser, Seligmacher, und andre heilige Namen, welche Gott dem Herrn eigenthümlich gebühren, mit gleicher Ehrerbiethung zu gebrauchen. (Ex Catechismo. Conc. Trid. P. 3. c. 3, 3.) Diesen guten Gebrauch wollen wir zuerst einsehen, hernach den Misbrauch verabscheuen.

I. Der

I. Der gute Gebrauch der heiligsten Namen wird von dem Gebothe uns empfohlen. Du sollst den Namen Gottes heilig nennen. Das heißt soviel, sagt der Katechismus des tridentinischen Kirchenrathes, als Gott bekennen, ihn loben und anrufen.

1) Gott heilig nennen heißt, Gott bekennen. Die gottselige Anrufung dieses ehrwürdigsten Namens ist ein sicheres Zeichen, daß man den höchsten Herrn erkenne, an ihn glaube, und die gebührende Hochachtung für ihn hege (1 Chron. 16, 8. Psal. 104, 1. — 105, 1. 8. 47.) Unsre Reden und Handlungen sollen zur Verherrlichung der göttlichen Ehre das Ihrige beytragen. (Sprüch. 18, 10.) Unsre gute Werke sollen, wie ein Licht, der Dunkelheit dieser Welt vorleuchten, damit der Name des Herrn geheiliget werde. (Math. 5, 16.) Wir dörfen uns nicht schämen, ihn vor allen Menschen, wie Paulus vor allen Heyden, (Apostelg. 9, 15.) zu bekennen. (Psal. 105, 47. — 121, 4. Math. 10, 32.)

2) Gott heilig nennen geschieht auch durch das göttliche Lob und Danksagung. Die unendliche Vollkommenheiten Gottes sind die würdigste, daß sie über Alles und in Allem gelobet, geehret, und gepriesen werden. Lobet den Namen des Herrn! Er soll von nun an bis in Ewigkeit gebenedeyet seyn. Er ist vom Aufgange der Sonne bis zum Niedergange lobwürdig. (Psal. 112, 1. — 104, 1. 3.) Deßwegen hat der Herr uns erschaffen; deßwegen erhält er uns. (Isa. 43, 7. Psal. 102. 1.) Wir müssen ihn also loben und ihm danken: Alles, was ihr thuet, befiehlt Paulus, (Kolosss. 3, 17.) das thuet im Namen des Herrn Jesus und danket Gott dem Vater durch ihn. (S. Psal. 43, 9. — 137, 1. 2.) Glück und Unglück ist hiezu dienlich; beydes kömmt von der gütigsten Hand des höchsten Regenten,

und

und besten Vaters her. Jenes müssen wir verdanken: Lasset uns seinen Namen erhöhen. (Psal. 33, 4.) Dieses mit Geduld übertragen, und mit dem geduldigen Job rufen: Der Namen des Herrn sey gebenedeyet. (Job 1, 21.) Für alles saget Gott allezeit Dank im Namen unsers Herrn Jesu. (Ephes. 5, 20.)

3) Gott heilig nennen geschieht auch durch das andächtige Anrufen: Durch seinen heiligsten Namen haben wir Gnade Heil und Seligkeit. (Sirach. 36, 14. Joel. 2, 32.) Wer ihn anrufet, wird selig werden. (Apostelg. 2, 21. Röm. 10, 13.) In den Verfolgungen ist er allen, wie den drey Knaben zu Babylon, der Trost und die Errettung. (Dan. 3. 26. — 2, 20.) In den Aengsten und Widerwärtigkeiten die Zuflucht und Hilfe. (Psal. 85, 5. — 43, 26.) In den leiblichen Gefahren die Stärke, Geduld und Befreyung. (Psal. 17, 2. 7. — 19, 8. — 49, 15.) In den Gefahren der Seele der beste Schirm, Schutz, Erlösung, und Beständigkeit. (Psal. 79, 19. — 114, 4.) Und in den gefährlichen Umständen der offenbaren Beleidigungen, und Lästerungen Gottes der beste Schild, die Verbesserung, und Wiedererstattung des Guten. (Psal. 139, 14. — 117, 12.) Was schläfst du? Steh auf, und rufe deinen Gott an. (Jon. 1, 6.)

II. Der Misbrauch herentgegen dieses ehrwürdigen Namen Gottes geschieht alsdann, wann derselbige aus eitler, oder gar böser Absicht ausgesprochen wird.

1) Wird er aus eitler Absicht, aus purer Geschwätzigkeit, oder Gewohnheit, ohne Bedachtsamkeit, und Ueberlegung, oder ohne gebührende Ehrerbiethung dahergeplaudert; so ist es fehlerhaft. Ingleichem wenn gar keine Noth, Nutzbarkeit, oder anständige Ursache sich vorfindet; oder wann eine unanständige Absicht mitunter-

unterläuft, da nämlich die heiligsten Namen Jesus, Erlöser, Gott, u. d. g. ohne rechtmäßige Ursache nur zu geringen, schlechten und verächtlichen Sachen und Versprechungen herausgepoldert werden. Dieses läuft wider das göttliche Verboth: Du sollst die Benennungen Gottes nicht stets in deinem Munde haben. (Sirach 23, 10.) Es ist wenigst eine läßliche Sünde; wenn es pur wider die Tugend der Gottseligkeit, und den gottgefälligen Gottesdienst läuft; und weder zur Bezeugung unsrer Hochachtung für Gott, weder zur schuldigen Bestättigung der Wahrheit, sondern nur ohne Ursache und Ehrerbiethung geschieht. Ebenfalls, wenn die Namen der allerseligsten Jungfrau, der Heiligen Gottes, und der heiligsten Sachen eitel und vergeblich ausgesprochen werden; so sündiget man läßlich wider die Verehrung, welche den auserwählten Freunden Gottes, und den geheiligten Sachen gebühren. Du sollst die Namen der Heiligen nicht einmischen: denn du wirst nicht ungestrafet seyn. (Sirach 23, 10.) Wenn aber die heiligsten Nämen auf die eitelste und vergeblichste Weise immerfort im Munde geführet werden; so kann dieses wegen der einschleichenden Verachtung, und entstehenden Aergerniße zu einer schweren Beleidigung Gottes erwachsen. Deßwegen sind jene unbehutsame Plauderer wohl zu ermahnen, welche zu jeden eitlen Reden, Gesprächen, oder Gelächter, aus Leichtsinnigkeit, oder Heucheley, oder falscher Andacht gewohnet sind, die Namen: Gott, Jesus, Maria, u. d. g. herzuplappern, daß sie sich gewiß mit einer läßlichen Sünde besudeln, ja wegen besagten Umständen der Gefahr einer Todsünde aussetzen: denn das Heilige ist für heilig zu halten, und heilig zu behandeln. Hieraus ist leicht zu schliessen, daß es

2) Ein großer Fehler sey, den Namen Gottes aus böser Absicht misbrauchen, und entheiligen. (3. Mos. 19, 12. — 5. 5, 11.) Dieses geschieht, wann der Böswicht seine üble und verkehrte Gesinnung dadurch ausdrücken will, entweder aus Unglauben, oder Mistrauen, oder aus Verzweiflung, oder aus Haße, oder Abscheuen wider die göttlichen Vollkommenheiten, oder aus Verachtung und Geringschätzung, oder einer andern Entehrung wider die Gottseligkeit. Dieser boshafteste Misbrauch gehöret zu dem Laster der Gotteslästerung, die unmittelbar wider besagte Tugend der Gottseligkeit läuft; aber mittelbarer Weise wird die Bosheit der Ketzerey, oder der Verzweiflung, oder eines Haßes miteingeschlossen; wie aus dem Vorhergehenden erhellet. Nebst dem kann der göttliche Namen zur Bestättigung einer Lüge, oder Falschheit in dem Meineide oder in falschen Gelübden misbraucht werden, welches wider dieses verbiethende Geboth geht, so doch immer für allezeit verbindet: weil niemal erlaubt ist, den heiligsten Namen auf eine vergebliche, viel weniger boshafte zu Weise nennen, wie in Folgendem erkläret wird.

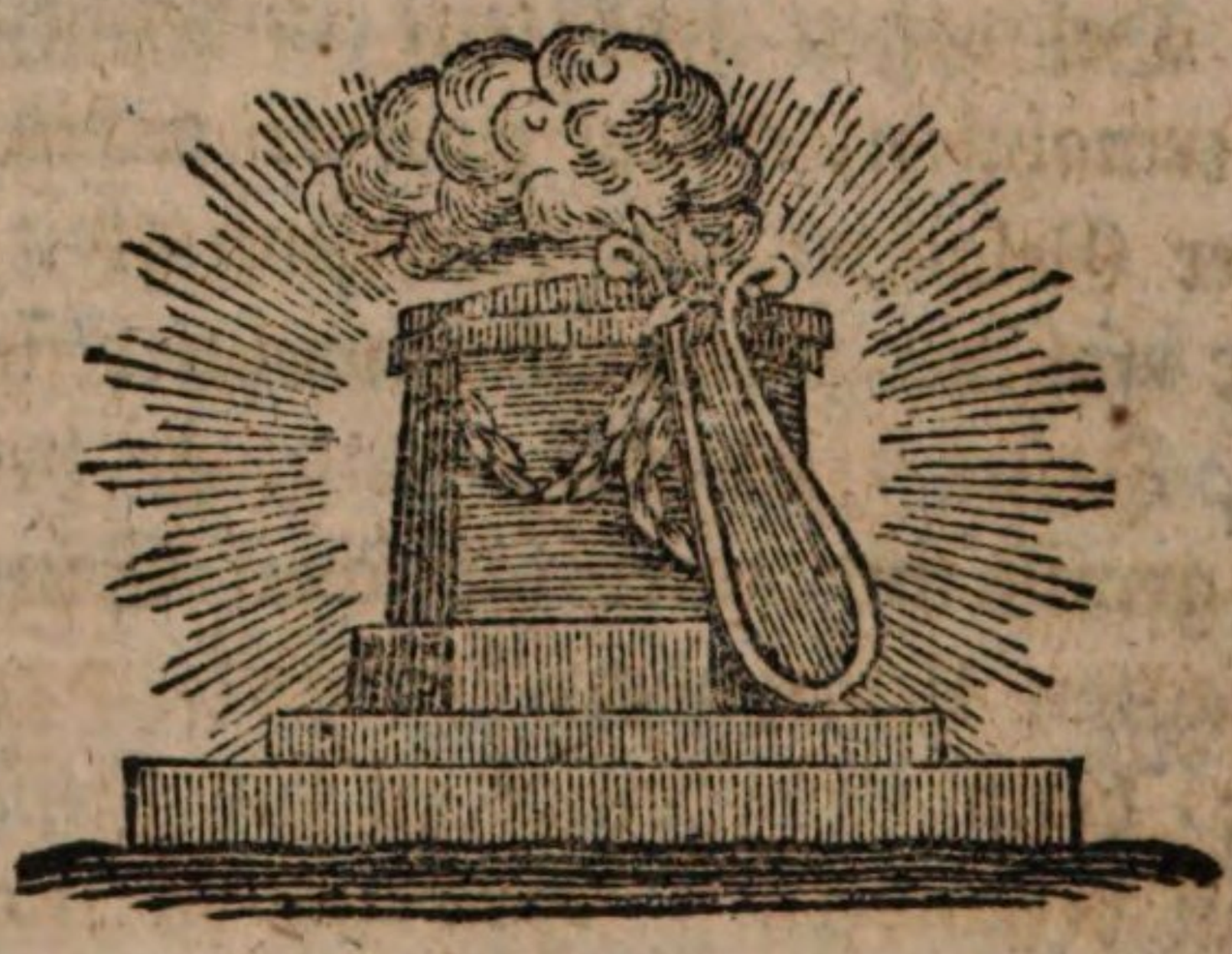

Erstes Hauptstück.

Von dem Eide.

Das allgemeine Beste, und die Noth erheischet, daß man die unfehlbare Wahrheit bisweilen zum Zeugniß nehmen muß, die Wahrheit dadurch zu bestättigen. Dieses soll aber mit gottesfürchtigem Gemüthe geschehen: „Du sollst Gott deinen Herrn fürchten, ihm alleine dienen, und bey seinem Namen schwören.“ (5. Mos. 6, 13. — 10, 20. Hebr. 6.)

§. XXXIII.

Von den Arten und Bedingnissen eines gültigen Eides.

Ein Eid, oder Schwur ist nichts anders, als Gott in einer Sache, die man thut, oder behauptet, oder verspricht, zum Zeugen nehmen. Oder: Ein Schwur ist eine Anrufung des göttlichen Namens, die Wahrheit zu bezeugen. Zu dessen Wesenheit also wird erfodert, daß man den Willen habe, Gott zum Zeugen zu nehmen; sonst wäre es eine Verstellung und Falschheit. Der wahre Gott muß angerufen werden; (2. Mos. 23, 13.) denn dessen Zeugniß ist unfehlbar: und diese göttliche Zeugniß muß begehret werden, nicht zwar so, als wenn Gott mit einem wirklichen Zeichen die Wahrheit bestättigen sollte; das wäre eine Versuchung Gottes und schwere Sünde: sondern daß der Herr, wann und wie es ihm gefällig ist, wenigst am letzten Gerichtstage die Wahrheit bezeugen wolle. Es gilt aber gleich, ob diese Anrufung mit Worten, oder Werken, in der That, oder im Gemüthe geschehe. Die Arten und Bedingnissen

dingnissen eines gültigen und richtigen Eides sind merkwürdig.

I. Die Arten der Schwüre können von der Seite des Schwörenden, der beschworenen Sache, und der Weise zu schwören hergenommen werden.

1. Von der Seite des Schwörenden giebt es einen ausdrücklichen, und enthaltenen Schwur. Der Ausdrückliche bezieht sich auf klare, und deutliche Worte: z. B. Gott ist mein Zeug. (Röm. 1, 9. — 2. Tim. 2, 1.) Der Enthaltene hat das göttliche Zeugniß eingeschlossen. Der Herr lebet. (1. Kön. 19, 6. — 26, 10.) Oder wann man durch vornehme Geschöpfe Gottes schwöret, die einen besonderen Bezug auf Gott haben, und in denen eine göttliche Vortrefflichkeit besonders hervorleuchtet; wie Christus (Matth. 23, 20.) zu verstehen giebt: „Wer bey dem Altare, bey dem Tempel, bey dem Himmel schwöret, der schwöret." (5. Mos. 30, 19.) Gleiches pflegt durch die heiligen Evangelien, durch das Kreuz Christi ꝛc. zu geschehen. Hieher schicket sich die Lehre des heiligen Bonaventura, (in 3. D. 19. a. 2. q. 2.) Da er sagt, man kann durch die Geschöpfe mittels einer Verwünschung schwören: z. B. So wahr mein Sohn lebet: auf diese Weise wird nicht das Geschöpf zum Zeugen genommen, sondern dem Schöpfer verpfändet, wie Augustin saget. So zu schwören ist erlaubet: denn obschon das Geschöpf dem Schöpfer zugehöret, so ist dennoch dessen Nutzen und Gebrauch uns zugelassen; somit können wir das Unsrige Gott verpfänden. Man kann auch durch die Geschöpfe schwören, und sie zu unfehlbaren Zeugen anrufen; diese Weise ist nicht erlaubt: denn dieses ist soviel, als glauben, in den Geschöpfen sey was Göttliches, mit dem man die Wahrheit bestättigen könne. So ist Jenes (Matth. 5, 34.) zu verstehen: Schwöret nicht bey dem Himmel ꝛc.

End-

Endlich kann auch ein Geschöpf zum Zeugen gerufen werden, in soweit an demselben eine besondere Spur der göttlichen Wahrheit hervorscheint; und also schwören heißt durch Gott schwören.

2) Von der Seite der beschwornen Sache haben wir einer bekräftigenden, versprechenden, und bedrohenden Eid. Der bekräftigende Eid nimmt das göttliche Zeugniß zur Bestättigung einer Wahrheit, die sich auf das Verflossene, oder Gegenwärtige bezieht. Z. B. Sieh: Gott sey mein Zeug, daß ich nicht lüge. (Galat. 1, 20. Phil. 1, 8. 21.) Ein versprechender Eid betheuert, etwas inskünftig zu thun, gebrauchet also das Zeugniß Gottes zu Bekräftigung eines Versprechens; wie David geschworen hat, seinen Sohn Salomon auf den königlichen Thron zu erheben. (3. Kön. 1, 13.) Dieser Schwur schließt den vorigen ein; weil der Wille erfodert wird, das Versprochene zu erfüllen. Ein bedrohender Eid rufet den höchsten Herrn zum Zeugen, und zugleich zum Bestrafer an; wie jene alte Sprache war: Das thue mir, oder dir, Gott, und das noch dazu ꝛc. (Ruth 1, 17. — 1. Kön. 3, 17. — 14, 44.) Oder: So wahr Gott ist, ich schlage, oder strafe dich.

3) Von der Seite der Weise, und Manier zu schwören wissen wir einen bezeugenden und verwünschenden Eid, die sonst mit den itzt beschriebenen übereinkommen. Der bezeugende, nimmt Gott zum Zeugen; der verwünschende Eid, rufet auch den höchsten Herrn an, zu richten oder zu strafen, wie dieses durch das Wünschen ausgedrücket wird. So ist der gewöhnliche Eidschwur beschaffen: Also hilf mir Gott, und seine heiligen Evangelien! das ist: Gott hilf mir, wenn ich die Wahrheit rede; strafe mich, wenn ich lüge. In diesem und dergleichen schwörenden Wünschen wird die

Strafe sich, oder den Seinigen bestimmet, und auferlegt, die Gott der strengste Richter zuschicken soll; daferne das Reden und Versprechen mit der Wahrheit nicht einstimmig ist. Z. B. Ich will des Todes sterben — der Teufel hole mich — der Donner erschlage mich, oder die Meinigen; wenn ich lüge ꝛc. Herentgegen wenn man seine Worte nur bestättigen will, ohne die Bestrafung, von Gott, oder dessen Zulassung zu benennen: so ist es kein Schwur. Z. B. Schlaget mich, schneidet mir beede Ohren, Hände und Füße ab, wenn ich lüge ꝛc. Denn das ist soviel, als ich lasse zu, daß mir dieses Uebel geschehe. Ingleichem, wenn der Wunsch auf einen andern geht; so ist es kein Eidschwur, sondern ein Fluch; als: der Teufel hol dich, wenn du lügest ꝛc. Geht aber der Wunsch wider Gott, oder die Heiligen; so wird eine Gotteslästerung begangen. Z. B. Wann einer sich erfrechte zu sagen: Gott sterbe; wenn ich die Wahrheit spahre. Gott sey ungerecht; wenn ich dieses nicht thue ꝛc. Diese Arten der verschiedenen Schwüre sind deßwegen angesetzet, damit die Wichtigkeit der Sache bemerket werde.

II. Die Bedingnisse eines versprechenden Eides sind von der Seite des Schwörenden, und der beschwornen Sache zu betrachten.

1) Auf der Seite des Schwörenden wird zur Gültigkeit eines versprechenden Eides erfodert, Erstens, daß er freywillig geschehe. Das Schwören zieht eine große Schuldigkeit nach sich; somit erheischet es eine hinlängliche Willkühr, und Bedachtsamkeit. Weil nun die eingejagte Furcht die menschliche Freywilligkeit nicht benimmt: so gilt der Schwur, welcher Jemanden mit der Furcht, oder Bedrohung des Todes ist abgedrungen worden; dafern die versprochene Sache nicht unerlaubt ist. „Man

kann

kann wider diesen Eidschwur nicht sicher handeln, spricht Alexander III. (c. 8. & 6. de Jurejur.) es müßte denn ein solcher seyn, dessen Haltung zum Untergange des ewigen Heils gereichete." Es bleibt jedennoch wahr, daß die mit Furcht, oder Gewaltthätigkeit ungerechter Weise erpreßte Sache oder das Geld zurückgegeben werden muß; und daß der, so aus Furcht geschworen hat, die Erlassung der eidlichen Verbindlichkeit von der rechtmäßigen Obrigkeit begehren, und das Gegebene zurück fodern darf; wie der englische Lehrer (2. 2. q. 89. a. 7. ad 3.) sagt.

Zweytens, wird zur Gültigkeit eines Eides erfodert, daß derselbe mit keiner großen Unwissenheit des Hauptwesens, oder der hauptsächlichen Ursache geschehe: hierinfalls fehlet die gehörige Einwilligung, weil man eine ganz andere Sache hat beschwören wollen, als man beschworen hat; und es scheint, die Aussage geschehe unter der Bedingniß: wenn sich die Sache also befindet. Deßwegen haben die israelitischen Fürsten die beschwornen Friedensbündniß mit den Gabaoniten gehalten; (Josue 9, 19.) obschon die Unwissenheit die völlige Gelegenheit dazu gab: weil nämlich der Fehler nicht die Hauptsache, sondern nur die Zufälligkeit der Entlegenheit betraff. Die Umstände also, und zufälligen Dinge mögen den gethanenen Eid nicht entkräften; ausgenommen, sie müßten zu der Hauptsache so gehören, daß der Gegenstand völlig geändert, und dieselben die gänzliche Ursache seyn, warum man schwöret: denn in dieser Lage machet die Absicht des Schwörenden das sonst Zufällige zum Hauptwesen.

Drittens, wird erfodert, daß ein Eid mit der Willensmeynung geschehe, Gott zum Zeugen anzurufen. Diese Anrufung ist eine Handlung der Gottseligkeit,

welche eine bedachtsame Absicht auf das göttliche Zeugniß, nebst der Ehrfurcht für Gott, nothwendig einschließt. Das ist die Ausübung eines bescheidenen Urtheiles, (Jer. 4, 2.) welches die Worte des Eides nicht daher schwätzen läßt, ohne daß man den Willen habe, zu schwören. Es liegt viel daran, saget Augustin, (Serm. 28. de verb. Apost. c. 2.) daß man acht gibt, ob das Wort aus dem Herzen herkomme; denn der schuldige Sinn machet auch die Zunge schuldig. Es ist also nicht erlaubet zu schwören, ohne daß man den Willen habe, einen Schwur zu thun; wie aus dem 25sten Satze erhellet, welchen Innozenz XI. verworfen hat. Wer also schwören will, der leget vor Gott einen wirklichen Schwur ab, was immer für Worte er äußerlich hervorbringt. Wenn aber jemand solcher Redensarten sich bedient, welche einen Eid enthalten, und hiedurch seinem Vorbringen einen Glauben verschaffen will: so kann man kaum anders glauben, als daß er Gott zum Zeugen habe nehmen wollen; ob er schon den ausdrücklichen Willen, zu schwören nicht gehabt hat. Herentgegen wenn Jemand fest entschlossen ist, keinen Schwur zu thun; so ist er auch mit demselben im Gewissen nicht gebunden, wohl aber mit einer Sünde bemackelt.

2) Von der Seite einer Sache, welche versprochen und beschworen wird, ist der Eid zweyerley. Einer gilt bloß für sich, verspricht lediglich etwas zu thun, ohne sich einem Andern zu verbinden. Der Zweyte bestättiget das Versprechen, welches entweder Gott selbst gethan, und ein beschwornes Gelübd genannt wird; oder welches einem Menschen gegeben wird, und dann ein beschworner Bund, oder Vertrag heißt; geschieht aber das Versprechen Gott und dem Menschen zugleich; so ist es nicht nur ein beschwornes Gelübd, sondern auch ein Vertrag. (4. Mos. 30, 3.) Hier wollen wir folgende

de Sätze einschalten. Erster. Das Jenige, was mit einem Schwure versprochen ist, muß eine so erlaubte Sache seyn, daß sie weder unter einer tödtlichen noch läßlichen Sünde verbothen ist; sonst wäre der Eidschwur ungültig: weil er weder zur Bosheit, weder zu einer bösen und unerlaubten Sache verbinden kann. (ex c. 28. de jurej. & c. 2. de pact. in 6.) Zweyter. Ist das beschworne Versprechen Gott und der göttlichen Ehre gewidmet; so muß es eine gute Sache seyn, welche eine bessere nicht hindert: wenn daher das Versprechen eine gute Sache, oder die Ausübung der Tugend hindern sollte, so darf es nicht gehalten werden. (Thomas loc. cit.) Ist aber die Sache an sich gut, und schließt das Bessere nicht aus, so ist die Verbindlichkeit da; obschon das Bessere gewählet werden mag. (c. 3. de jurejur.) Dergleichen Schwüre zwecken auf Gott versprochene Sachen; und sind den Gelübden gleich zu schätzen. Dritter. Wenn der Eidschwur ein Versprechen bestättiget, welches einem Menschen gethan, zum Nutzen einer Kirche, Gemeinde, oder einer dritten Person geschehen ist; so gilt und verbindet derselbe, auf welche erlaubte, oder gleichgültige Sache er immer abzwecke: der Schwörende darf auch das Versprochene in eine andere, obschon bessere Sache nicht abändern; sey hernach das Versprechen bekannt, und genehmgehalten, oder nicht. Dieser einzige Unterschied ist zu beobachten, daß nach der Annahme und Genehmhaltung zur Pflicht der Gottseligkeit auch noch die Pflicht der Gerechtigkeit hinzukömmt: denn jeder Schwur, der zu Gunsten eines andern abgeleget ist, muß gehalten werden; daferne er weder zum Nachtheile des Heiles, noch zum Schaden des Nebenmenschen gereichet. (c. 27. & 28. cit. t.) Beyspiele hievon giebt die Schrift (1. Jos. 2, 12. — 2. Mach. 9, 15. 16. Matth. 5, 33.) an mehrern Stellen.

III. Die Bedingnissen eines richtigen Eides beschreibt Jeremias. (4, 2.) „Du sollst schwören: So wahr der Herr lebet, in der Wahrheit, im Gerichte, und in der Gerechtigkeit.“ Diese drey Stüke müssen eine solche wichtige Verrichtung begleiten.

1) Die Wahrheit hat den Rang: weil Gott, die ewige Wahrheit, zum Zeugen genommen wird; und sonst die Treue, jene Grundfeste des menschlichen Umganges, einstürzen würde. (Sprüch. 12, 19. Psalm. 30, 24. Isa. 26, 2.) Was man betheuert, muß wahr seyn; und der es betheuert, muß es für wahrhaft halten, saget der Kathechismus des tridentinischen Kirchenrathes. (P. 3. c. 3. n. 6.) Seine Meynung darf nicht auf geringen Muthmassungen gegründet; sondern soll mit gewißesten Beweisthümern versehen seyn. — Außer dem Gerichte wird eine gewöhnliche Gewißheit der Sache erfodert, welche alsdann hinlänglich zu seyn scheint; wenn ein kluger und vernünftiger Mann von der Unwahrheit derselben gar keinen Argwohn schöpft. Bey Gerichte aber ist eine bewährte Kenntniß vonnöthen, welche sich auf die Erfahrniß steifet. Ist hier die Frage von einer That; so wird eine augenscheinliche Kundschaft, oder ein Augenzeug erfodert: ist die Frage von einigen Reden; so wird ein Zeugniß von dem Gehör abverlanget: denn die Zeugen, saget das Recht, (C. 15. c. 3. q. 9.) sollen von keinen andern Handlungen, und Geschäften Zeugniß geben als von denen, welche in ihrer Gegenwart geschehen sind. Ueberhaupt erheischet die Ehrerbiethigkeit für den göttlichen Namen, daß man eine größere Gewißheit bey dem Eidschwur, als bey bloßen Behauptungen, vor sich habe.

2) Das Gericht, welches hiebey erfodert wird, ist ein bescheidenes Urtheil, wie oft belobter Kirchenlehrer

sagt,

sagt, (L. c. a. 3. in Corp.) welches aus keinen seichten und geringen, sondern nothdringenden Ursachen vorschreitet. (Sir. 23, 14.) Die christliche Klugheit, hält sich nach Möglichkeit ein, gemäß dem Ausspruche des heil. Augustins, (L. 1. de serm. Dom. in monte) daß das Schwören außer dem Nothfalle nicht gebrauchet werde. Man muß also die Umstände betrachten, ob sie wichtig genug sind, daß dieser Schritt gemacht werde. Man muß die Zeit, den Ort, und andre Zufälle einsehen, ob der Haß, die unordentliche Liebe, und andre Leidenschaften, oder die Noth, und Gewalt die Triebfeder seyn. Geht keine Ueberlegung voran, so ist der Erfolg eitel, unbesonnen und vermessen. (5. Mos. 5, 11.) Deßwegen wird die Jugend vor dem 14ten Jahre zu eidlichen Verhandlungen nicht angenommen; wie der heilige Papst Kornel verordnet hat. Ein gescheider Mann mag dort alleine schwören, wo die Wahrheit einer Handlung, oder eines Versprechens nicht offenbar, oder nicht erwiesen ist; jedennoch aber vieles daran liegt, und nothwendig scheint, dieselbe gewiß zu wissen.

3) Die Gerechtigkeit endlich, welche einen Eid richtig machet, bezieht sich auf eine Sache, welche ehrbar, und keinem Menschen nachtheilig ist. Der Mund des Gerechten trachtet, und redet das, was recht ist. (Psal. 36, 30.) Der Schwur kann kein Band der Unbilligkeit seyn. (c. 50. de R. I. in 6.) Je sündhafter die Sache ist, welche beschworen wird; desto boshafter ist der Schwur, mit welchem man sich vornimmt, oder verspricht, das Böse zu thun. (Lev. 5, 4.) Wie gottlos handelten Jezabel und die vierzig Juden; jene, da sie schwur, den Propheten Elias umzubringen; (3. Kön. 19, 2.) diese, da sie sich verschworen, nichts zu essen, noch zu trinken, bis der heilige Paulus erwürget wäre.

(Apostelg. 23, 21.) Diese drey Stücke werden sich in Folgendem noch besser aufklären.

§. XXXIV.

Von dem Meyneide.

Ein Meyneid heißt soviel, als falsch schwören, oder eine Lüge mit einem Schwur betheuren. Weil nun jeder Schwur, sey er offenbar oder heimlich, drohend oder verwünschend, in dem Grunde entweder etwas bekräftiget, oder etwas verspricht; so wird auch der falsche Schwur eben auf solche Art begangen: wir müssen ihn also in den bekräftigenden, und versprechenden Meyneid eintheilen.

I. Der bekräftigende meyneyd hat etwas zu behaupten, zu bestättigen, zu bejahen, oder zu verneinen, wobey oder die Wahrheit, oder das bescheidene Urtheil, oder die Gerechtigkeit abgeht.

1) Wenn die Wahrheit abgeht, oder wenn der Schwörende meynet, sie gehe ab, oder sey zweifelhaft; so ist das Schwören eine schwere Sünde; ob es schon eine geringe Sache betrifft: denn Gott kann weder in einer großen, weder kleinen, noch in einer lächerlichen Sache, ohne schwere Verunbildung, zum Zeugen der Falscheit genommen werden; weil man hiedurch gleichsam sagte: Gott erkennt die Wahrheit nicht, oder will die Lüge mit seinem Zeugnisse bestättigen, welches eine der größten Entehrungen seiner höchsten Unfehlbarkeit ist; wie Thomas lehret. (l. c. q. 98. a. 1.) Deßwegen hat Innozenz XI. folgenden 24. Satz verworfen: „Gott zum Zeugen einer geringen Lüge anrufen ist keine so große Entehrung, wegen welcher er Jemanden verdammen will, oder kann;" Gleichen groben Fehler begehen

Die-

diejenigen, welche eine Sache für gewiß beschwören, welche doch im Zweifel, oder ungewiß ist; wie auch jene, welche wahr zu seyn betheuren, was sie für falsch und irrig halten: denn diese setzen sich entweder der Gefahr eines Meyneides aus, oder reden wider ihr besseres Wissen, und wollen nach ihrem Sinne den höchsten Herrn zu Zeugniß ihrer Lüge nehmen.

2) Wenn das bescheidende Urtheil abgeht: so kann der Eidschwur eine schwere Sünde seyn; dafern eine Verachtung Gottes, Aergerniß des Nächsten, oder Gefahr eines Meyneides mitunterläuft: dieses letztere geschieht alsdenn; wann die hinlängliche Ueberlegung von der Wichtigkeit des Schwurs selbst, oder von der Wahrheit desselben abgeht, oder wie belobter Kathechismus saget, (n. 16.) wann man aus schlechten und weit hergeholten Muthmassungen schliesset, daß es wahr sey, was man beschwöret: denn wer so hinlässig schwöret, setzet sich der großen Gefahr aus, einen Meyneid seiner Seele aufzubürden, so fort ewig zu Grunde zu gehen. (Sirach. 3, 27.) Herentgegen wenn bloß die Ueberlegung von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Sache abgeht; oder wann man in der Wahrheit, aber ohne Noth oder große Nutzbarkeit schwöret; so begeht man nur eine läßliche Sünde, wie der heil. Antonin. (p. 1. tit. 14. c. 4.) lehret, und aus der heiligen Schrift (Matth. 5, 34. Jakob 5, 13.) satisam erhellet. Wobey sorgfältig zu verhüten ist, daß man mit öfterm Schwören in den Meyneid nicht verfalle, wie Augustin (L. 1. de Serm. Dom. in monte) warnet. Denn die Gewohnheit gebähret eine allzugroße Neigung, diese eine Leichtigkeit, freventlich, und leichtsinnig zu schwören, welches dann die Gefahr selbst ist, einen falschen Schwur zu thun. Wer sich aber der Gefahr aussetzet, geht in derselben zu Grunde.

3) Wenn die Gerechtigkeit abgeht, und der Schwur eine unerlaubte Sache zum Gegenstand hat, so ist er sündhaft: (Isa. 48, 1.) und alsdann eine schwere Sünde, wann man seine lasterhafte Handlung: z. B. die Ehrabschneidung, Schmachrede ꝛc. mit einem Eide bekräftiget; (Matth. 26, 72.) oder auch, wann Jemand den Eidschwur, als einen Werkzeug und ein Beförderungsmittel zur läßlichen, oder tödtlichen Sünde gebrauchet: z. B. da Antiochus den machabäischen Jünglingen mit einem Eide verspricht, sie glückselig zu machen; daferne sie von dem Gesetze abwichen. (2. Mach. 7, 24. — 14, 33.) Dieser boshafte Schwur läuft sehr wider die Tugend der Gottseligkeit; weil derselbe den höchsten Herrn gleichsam zum Mithelfer der Bosheit aufstellen will. Wenn aber Jemand sich wegen seinen begangenen Lastern rühmet, und die Gewißheit derselbigen mit einem Eide betheuert; so begehet er freylich eine Todsünde wegen der Pralerey, und dem Wohlgefallen, welches er an seinen Lastern hat: ob er aber überdas noch eine schwere Sünde wider die Gottseligkeit begehe, darüber kommen die Gottesgelehrten nicht überein. Ich halte es nur für einen läßlichen Fehler wider besagte Tugend: weil der Schwur hiebey nicht zum Werkzeuge, oder zur Mithilfe seiner Laster, sondern nur zur Bestättigung, oder Bezeugung derselbigen dienet. Wenn endlich einer schwöret, daß er etwas böses, oder unerlaubtes thun wolle; es mag nun der Schwur mit, oder ohne Willen, dasselbe in der That zu erfüllen, geschehen, so begeht er daß Laster des Meyneides, wie wir jezt gleich erörtern werden.

II. Der versprechende Meyneid schliesset den Bekräftigenden ein; weil das Versprechen durch den Eid bekräftiget wird: somit müssen die jetzt erklärten Sätze

auch hier angewendet werden. Größerer Klarheit halber sagen wir, der versprechende Meyneid läuft:

1) Wider die Wahrheit, welche in der gegenwärtigen, und künftigen Zeit abgehen kann: in der Gegenwärtigen zwar; wann der Jenige, welcher etwas zu thun mit einem Schwure verheißt, keinen Willen hat zu schwören, oder keinen Vorsatz, sich zu verbinden. Beydes ist gefehlt: denn einen Schwur äußerlich thun, ohne daß man den Willen hat, zu schwören, ist eine gewichtige Lüge, wodurch man sich nur verstellet, als rufe man Gott zum Zeugen an, ohne daß es geschieht; welches wider den Endzweck des Eidschwures, und wider die Bestättigung der Wahrheit läuft: dieses scheint, eine schwere Verachtung des göttlichen Zeugnisses zu seyn, welches äußerlich vorgebracht; innerlich aber verworfen wird. Sieh den 25. Satz, welchen Innozenz XI. verworfen hat. Gleiche Sünde wird begangen; wann man mit dem Munde falsch schwöret, ohne daß man den Willen hat, einen Schwur zu thun: weil der göttliche Namen gebrauchet wird als ein Werkzeug, eine Lüge zu bekräftigen, und andere Leute zu betrügen. Nicht minder verfehlen sich die Jenigen, welche etwas mit einem freywilligen Eide versprechen, ohne daß sie Willens sind, sich zu verbinden, oder das Versprochene zu halten. Sie sind ja Lügner, und betheuern ihre Lüge mit einem Schwur, welcher ein Meyneid ist. (Sirach. 23, 14.) Eben so ist zu urtheilen, wenn einer schwöret, dasjenige zu thun, was zu halten unmöglich ist; denn ein gescheider Mensch kann keinen kräftigen Willen haben, das Unmögliche zu vollziehen. Ingleichen Fehler verfällt jener Schwörer, der bey seinem Schwure zweifelt, ob er sein Versprechen halten könne, oder müsse; weil er sich der Gefahr aussetzet, falsch zu schwören. Sollte aber die Wahrheit in der künftigen

Zeit abgehn, das ist: wird der Schwörer nicht erfüllen, was er eidlich versprochen hat; so wird er nach Gestalt und Größe der Sache eine Todsünde begehen; welches unstreitig ist: jedennoch nimmt der heilige Antonin in geringen Sachen eine Kleinigkeit der Sünde an. Wovon weiter unten §. 35. I. 2.

2) Der versprechende Meyneid läuft wider die Gerechtigkeit, wenn man verspricht, eine unehrbare und lasterhafte That zu begehen. (2. Chron. 6, 22.) Schwöret nun Jemand er wolle eine boshafte Handlung thun, ohne daß er gesinnet ist, dieselbe zu vollziehen: so begeht er eine einzige Sünde des Meyneides; da er seinen Schwur mit einer Lüge befleket. Schwöret er aber, und ist gesinnet, seinen bösen Vorsatz zu vollbringen, so ist gewiß, daß er eine doppelte Todsünde begeht; wenn sein Vorsaz auf eine sehr unerlaubte, und schwer verbothene Sache abzielet: zweket aber dieser nur auf eine läßliche Sünde ab; so scheint es vielen Lehrern bey dem P. Antoine, nur eine geringe Sünde zu seyn: denn sie halten dafür, es mache keine große Entehrung aus; daferne keine gotteslästerischen Reden, keine Verschmähung des göttlichen Ansehens, und keine Gefahr des Meyneides mitunterläuft. — Sollte endlich der Jenige, welcher etwas Böses mit einem Schwure versprochen hat, dasselbige in der Absicht vollziehen, um Gott hiedurch etwas Gefälliges zu erweisen; so ist es gotteslästerisch: vollzieht er aber das Böse in der Meynung, als wäre er Kraft des Schwures dazu verbunden; so ist es abergläubisch. Beyde machen, ihrer Gattung nach, schwere Sünden aus, wovon dennoch die Unwissenheit, und Dummheit entschuldigen kann. Wer aber ohne jetzt beschriebene böse Willensmeynung dieses boshafte Werk verrichtet, wird sich, nach der Gestalt der Sache, tödtlich, oder läßlich versündigen

3) Wi-

3) Wider das bescheidene Urtheil endlich geht das vergeblich, ohne Noth, oder große Nutzbarkeit beschworene Versprechen, (Sir. 23, 14.) welches mehrentheils eine läßliche Sünde ist. Denn zum erlaubten Eidschwure wird eine so reife Ueberlegung erfodert, daß alle Gefahr, in einen Meyneid zu verfallen, dabey vermieden, und er nur als ein nothwendiges Mittel gebrauchet werde, ein großes Gut zu befördern, oder ein großes Uebel abzuwenden. Beydes erhellet aus den Schriften des großen Augustin. (L. 19. contra Faust. c. 23. & Epist. 180. c. 9. & 10.) Hierinnfalls wird man sich sehr schwer verfehlen, wann man so unbescheiden an einen Eid geht, daß man gar nicht Acht hat, ob man wahr, oder falsch schwöre; ob man etwas gutes, oder böses verspreche. Desgleichen wann eine Geringachtung Gottes oder des christlichen Glaubens, oder der Gottseligkeit mitunterläuft. Nicht minder auch, wann man bey öfters vergeblich wiederholten Schwüren bemerken muß, daß man in die Gefahr, oder gar in die böse Gewohnheit, falsch zu schwören, gerathe. Der öftere Gebrauch des Schwörens machet, daß man in das Laster des Meyneides fällt, saget Isidor. (L. 2. Sent. c. 32.)

§. XXXV.

Von dem zweydeutigen, und zur Gewohnheit sich gemachten Eide.

Die Schwüre sind zur Steuer der menschlichen Schwachheit ausersehen; sie sollen nur dahin abzwecken, daß der Unwissenheit, dem Mangel, und Unvermögen der Menschen eine hinlängliche Hilfe geleistet werde. Wider diese Absicht also läuft die Zweydeutigkeit, und Gewohnheit.

I. Wer sich im Schwören einer Zweydeutigkeit bedienet, thut so viel, als ein zweifelhaftes Wort, oder eine mehrbedeutende Rede oder einen Satz gebrauchen, womit man etwas anderes zu verstehen giebt, als man im Sinne hat. Einige Zweydeutigkeiten können aus den Umständen, und äußerlichen Zeichen leicht verstanden; einige aber sind pur innerliche, welche von den Anhörern nicht leicht mögen bemerket werden: jene darf man kennbare, diese unkennbare nennen. Sie sind mit dem Hinterhalte der Gesinnungen in soweit befreundet, als durch selbe die einfachen, und deutlichen Worte von dem Jenigen, vor welchem geschworen wird, in gemeinem und gewöhnlichem Verstande; von jenem aber, welcher schwöret, in einem ganz andern, ausgedachten Verstande genommen werden. Dieser Sinn mag nun völlig geheim seyn, daß er gar nicht zu ergründen; oder völlig dunkel, daß er sehr schwer kann wahrgenommen werden; so ist er allemal ein tükischer Hinterhalt der Gesinnungen zu nennen, welcher bey dem Schwören nicht erlaubt, sondern wider die Tugend der Gottseligkeit, und der Gerechtigkeit läuft.

1) Wider die Gottseligkeit: weil diese Tücke, und listige Zweydeutigkeiten den Namen Gottes, und des göttlichen Zeugnißes misbrauchen, damit sie ihre üble Gesinnungen hinterhalten, oder gar den Nächsten betrügen können. Dieses hasset der Herr. (Zach. 8, 17. Psal. 11, 4. — 14, 4.) Die Zwistigkeiten aber unter den Menschen erfodern, daß die Wahrheit durch den Eid betheuert, und unterstüzet werde; (Hebr. 6, 16. Exodi 22, 11.) wie auf keine Weise widersprochen werden darf: (Sirach 4, 30.) denn würde nicht die Stüze der Wahrheit völlig untergraben; wenn solches tückische Betragen gebilliget werden sollte? Würde die menschliche Einträchtigkeit geschützet seyn; wenn selbst

die Betheurung derselben mit falschen Ränken, und lügenhaften Wendungen vereitelt werden dürfte? Nein! Diejenigen sind Lügner, saget oben angezogenes Kirchenlicht, (C. 3. de mendacio) welche etwas anderes im Sinne und etwas anders auf der Zunge führen. Sind diese listigen Hinterhälter anderst beschaffen? Mit Nichten. Jene sind Meineydige, fährt dieser heilige Vater (Epist. 125. alias 124. ad Alypium) fort, welche nur auf die Worte Acht geben, die Erwartung aber, oder Hoffnung der Jenigen täuschen, welchen sie geschworen haben. Das Urtheil des Statthalters Christi auf Erde ist klar: Innozenz XI. hat folgende drey Sätze verworfen, die hieher passen: Den 26ten: „Wer vor sich, oder vor Andern wegen einer Frage, oder aus freyen Stücken, oder aus Scherze, oder aus was immer für einer Absicht schwöret, er habe etwas nicht gethan, was er doch wirksich gethan hat; hierunter aber bey sich etwas Anders, das er nicht gethan, oder eine andere Weise, als jene, womit er es gethan hat, verstehet; oder setzet in seinen Gedanken etwas Wahrhaftes hinzu; der lüget in der That nicht, und ist kein Meyneidiger." Den 27ten: „Eine billige Ursache, derley Zweydeutigkeiten zu gebrauchen, ist so oft vorhanden, als oft es zum Heile des Leibes, der Ehre, oder zur Beschützung des Hauswesens, oder Ausübung einer jeden andern Tugend dermaßen nothwendig, und nutzlich ist, daß man die Verhöhlung der Wahrheit für dienlich und schicklich hält." Den 28sten: „Wer vermittels einer Empfehlung, oder eines Geschenkes zu einem öffentlichen Amte ist erhoben worden, mag mit dem Hinterhalte seiner Gesinnung den Eid welcher, vermöge eines königlichen Befehles, von dergleichen Leuten pflegt gefodert zu werden, ablegen, ohne auf die Absicht desjenigen, welcher denselben fodert, Acht zu haben; weil man nicht schuldig ist, sein heimliches Laster zu bekennen." Welche ärgerliche, und dem

gemei-

gemeinen Wesen schädliche Sätze, welche den falschen Schwörern den geläufigsten Weg bahnen! Die entgegengesetzte Lehre also muß wahr seyn, daß nämlich besagte zweydeutige Eide wider die Gottseligkeit, und

2) Wider die Tugend der Gerechtigkeit laufen. Dieses ist nicht nur wahr, wenn dieselben von Rechtswegen auferleget werden; sondern auch, wann man sie vor einem Gerichte, oder bey Verträgen, und andern Umständen zum Nachtheile des Nebenmenschen ableget: denn die Gerechtigkeit erfodert die Wahrheit, ohne einen Betrug mit seinem Munde auszuüben, oder seinen Nächsten mit einem Eide zu betrügen. (Psal. 14, 4. — 23, 4.) Es ist also ein höchststräflicher Meyneid, einen Leichtglaubigen schlechterdings betrügen: (C. 1. c. 22. q. 2.) hiedurch wird das Recht gekränket, welches der Nächste hat, nicht getäuschet, und hintergangen, sondern nach dem gemeinen, oder gewöhnlichen Verstande, und vernünfftigen Betragen aufrichtig behandelt zu werden. Woraus leicht zu schliessen ist, daß diesen listigen Betrügern die Verbindlichkeit nicht nach ihren tückischen Gesinnungen, sondern nach dem Sinne, und Verstande desjenigen, welchem sie schwören, auferlegt sey: denn sie sind schuldig, ihre ungerechte Täuschung aufzuheben. Der englische Lehrer (2. 2. q. 89. a. 7. ad 4.) sagt: Der Jenige, welcher schwöret, kann eine andre Absicht und Gesinnung haben, als jener, dem er schwöret: kömmt nun dieses von dem Betruge des Schwörenden her; so muß der Eid nach dem gesunden Verstande desjenigen gerichtet werden, welchem derselbe gethan worden ist. Deßwegen lehret Isidor: Mit welchen Ränken der Worte man immer schwöret; so nimmt es doch Gott also auf, wie es derjenige, welchem man schwöret, versteht. — Hat aber der Schwörende keinen Betrug gespielet; so ist er nach seiner eigenen Absicht,

und Gesinnungen verbunden. Und der heilige Gregor (L. 27. Moral. c. 7.) spricht: „Die menschlichen Ohren beurtheilen unsere Worte, wie sie äußerlich lauten; aber das göttliche Gericht höret dieselben, wie sie in dem innersten Herzen vorgebracht werden.„

II. Die Gewohnheit zu schwören zeiget eine Neigung und Leichtigkeit, das göttliche Zeugniß öfters anzurufen, welche aus oft wiederholten Uebungen entsteht. Die große Gefährlichkeit dieser vergeblichen Wiederholung erhellet zwar aus demjenigen, was wir bisher weitläuftig erörtert haben: jedennoch müssen wir noch eine wichtige Bemerkung sowohl über die Gewohnheit recht zu schwören, als über die angewöhnte Unbescheidenheit, öfters ohne Unterscheid zu schwören, beysetzen.

1) Die Gewohnheit, in der Wahrheit und nicht falsch zu schwören, scheint zwar, an sich selbst allein betrachtet, keine Todsünde auszumachen: weil sie nur zu eiteln Schwüren, somit zu läßlichen Sünden veranleitet: jedennoch weil die angewöhnte Leichtigkeit eine Unachtsamkeit ist, welche den Weg zu schweren Verbrechen bahnet, so muß sie von jedem Menschen unter einer schweren Sünde vermieden, und ausgereutet werden. „Gewöhne deinen Mund nicht an das Schwören, sind die Worte des weisen Sirachs; (23, 9.) denn dadurch werden viele traurige Fälle veranlasset. — Ein Mann, der viel schwöret, wird mit Ungerechtigkeit erfüllet werden.„ Durch diese Gewohnheit nämlich pflegt man in den Meyneid öfters zu fallen, und sich demselben allzeit zu nähern: wie Augustin (Epist. 29.) und Chrysostomus (Hom. 24. ad pop. Item C. 26. de Jurejur.) sagen: Denn die eingesogene Zuneigung, und der Hang zur Betheurung setzet den Anhanger derselben in die sittliche Gefahr, aus Leichtsinne und Frevel zu schwören; die

hinlängliche Ueberlegung und kluge Beurtheilung der Wahrheit geht ab; der gewohnte Schwörer verfällt also in die nächste Gefahr einen falschen Eid abzulegen. Hiezu stößt noch die einschleichende Geringschäzung eines Eides, und die Aergerniß Anderer, besonders aber die allzugroße Unanständigkeit, den höchsten Herrn in jeder geringen Begebenheit zum Zeugen aufzurufen.

2) Noch vielmehr aber setzet jene böse Gewohnheit den Menschen in tödtlichen Sündenstand, welche Wahres, wie Falsches ohne Unterscheid mit einem falschen Eide zu behärten pflegt. Bey diesen meyneidigen Reden, sollten Jedem die Haare zu Berge stehen, (Sirach 27, 15.) und die Ohren verstopfet werden. In dem Stande einer solchen Gewohnheit wird eine schwere Sünde der Unterlassung so oft begangen, als oft der gottesvergessene Schwörer seiner häßlichen Gewohnheit eingedenk ist, sich aber weder kräftig vornimmt, weder ernstlich befleißt, dieselbe auszureuten: nicht anders, als wenn ein Unkeuscher seine Beyschläferinn im Hause hat, die Gefahr der Sünde also weis, dieselbe aber nicht aus dem Hause schaffet: dieser sowohl als jener ist in der nächsten Gelegenheit zu sündigen; denn die angenommene Neigung, und an sich gebrachte Fertigkeit etwas zu betheuern, sey es wahr, oder nicht wahr, giebt den nächsten Anlaß zum falsch schwören: wer aber in der nächsten Gelegenheit und Gefahr einer Todsünde freywillig stecken bleibt, verbleibt auch in dem verworfenen Stande der Ungnade so lang, bis er kräftige, und hinlängliche Mittel anwendet, dieselbe auszutilgen, und das Gute einzupflanzen. — Weiters: Wer aus einer solchen Gewohnheit, solang sie freywillig ist, auch nur unbedachtsamer Weise falsch schwöret, kann von dem tödtlichen Meyneide nicht entschuldiget werden; weil er wegen der bösen und nicht verbesserten Gewohnheit,

als

als dem Ursprunge und der Ursache eines so großen Lasters für einen freywilligen Verbrecher zu halten ist. Ja, wenn ein solcher Schwörer so bestellet ist, daß ihm gleich gilt, ob er wahr oder falsch schwöre: so wird er von einer schweren Sünde nicht einmal entschuldiget, wenn er auch die Wahrheit selbst beschwöret, außer, er merke in einem besondern Falle ausdrücklich auf die Richtigkeit seines Schwures: denn wie kann man etwas für gut ansehen, was aus einer so bösen Beschaffenheit des Gemüthes, als einer lasterhaften Wurzel oder Quelle herrühret? Wer bey diesen und den vorigen Lehrsätzen einige Ausflüchten oder Einschränkungen machen will, den schicken wir zu dem heiligen Augustin. (L. contra mendac. c. 18.)

§. XXXVI.

Von der Verbindlichkeit, Endigung, und Auslegung eines Eides.

Der bekräftigende Eid erstrecket sich nur soweit, als sich die Sache, welche man beschwöret, in der Wahrheit also befindet, oder befunden hat. Was künftig ist, bezieht sich auf das Versprechen. Ein versprechender Eid aber sieht zuerst auf das Gegenwärtige: man muß nämlich einen ernstlichen Willen und Vorsatz haben, zu erfüllen, was man verspricht: Sieh! hier schlägt der bekräftigende Eid ein. Man muß aber auch wahr machen, was man versprochen hat: Sieh! die weitere Schuldigkeit, welche in der Zukunft eintrifft; somit sich endigen und zweifelhat werden kann. Deßwegen ist hier die Rede von der Verbindlichkeit, Endigung, und Auslegung eines Schwurs.

I. Die Verbindlichkeit eines gültigen Eides bestättiget Gott selbst, der da will, daß die Worte eines Schwörenden nicht kraftlos seyn, (4 Mos. 30, 3.) sondern erfüllet werden sollen. (Math. 5, 33.) Man kann aber etwas überhaupt, oder insonderheit den Menschen versprechen.

1) Der Eidschwur, welcher überhaupt auf das Künftige abzwecket, ist nur eine Behauptung einer zukünftigen Sache, welche man zu thun verheissen hat; jedennoch verbindet die Tugend der Gottseligkeit zur Erfüllung desjenigen, was man solchergestalt versprochen hat. Wer etwas beschwöret, betheuert nicht nur seine bloße Willensmeynung, und den gegenwärtigen Vorsatz; sondern bezieht sich auch auf das Künftige, welches er seiner Zeit entrichten wird; mithin ist er schuldig, sein Versprechen zu halten. Gleichwie nun derjenige, welcher nur einen geringen Theil von der beschwornen Hauptsache unterläßt, nur eine läßliche Sünde begeht; eben so wird die Sünde klein seyn; wenn die ganze Hauptsache gering ist, und die Erfüllung derselben völlig unterbleibt. Auf die nämliche Art kann man von jenen Eidschwüren urtheilen, welche über gewisse Satzungen abgeleget werden; daß sie nämlich die Schwörenden nicht höher verpflichten, als ihr Gegenstand selbst: nach Gestalt der Größe oder Kleinigkeit der unter dem Schwur enthaltenen Sachen also ist die Wichtigkeit der Pflicht abzumessen.

2) Jener Eidschwur, welcher einem Menschen etwas verspricht, pflegt zwar seiner Gattung nach, schwer zu verbinden; weil dessen Bruch wider die Gottseligkeit, und die dem Allerhöchsten schuldigste Ehrerbiethung läuft: der freye Wille des Schwörenden nämlich setzet sich selbst ein Gesetz, welches er mit dem göttlichen Zeugnisse versiegelt, damit er durch die Ehrfurcht für denselben

ben von der Uebertretung abgehalten werde. Wenn er nun aber sein beschwornes Versprechen übertritt, so verachtet er ja das göttliche Zeugniß und Ansehen; und will den höchsten Herrn gleichsam zum Bestättiger der menschlichen Untreue machen, welches eine Sünde wider die Gottseligkeit ist. (Sirach. 23, 13.) Jedennoch lehret Antonin, (P. 2. tit. 10. c. 4. §. 1.) daß in der Vollziehung des beschwornen Versprechens auf die Kleinigkeit der Sache Acht gegeben, und also nur eine kleine Sünde begangen werde, wann etwas Kleines zu geben unterlassen wird. Denn (hier sind die Gründe dieser Meynung) wer sein Versprechen mit einem Schwure erhärtet, nimmt Gott nur zum Zeugen seines wirklichen, und jetzigen Willens, oder Vorsatzes, das Versprochene zu erfüllen, und nach Gestalt der verheissenen Sache sich zu verbinden: somit lügt er nicht, wenn er das Versprochene nicht erfüllet. Er saget und thut nichts wider seinen Sinn, sondern machet nur eine Abänderung seiner gehabten Willensmeynung; die aber keine meyneidige Lüge, sondern bloß eine untreue Handlung ist, welche das beschworne Versprechen vereitelt. Diese Untreue ist zwar eine Unehrerbiethigkeit wider Gott, welche nach Verhältniß der Sache eine große Sünde; aber auch nur einen kleinen Fehler ausmachen wird, wenn die versprochene Sache nicht wichtig ist. Gleichwie also in menschlichen Verträgen der Zeug einer Verheissung nur von dem gegenwärtigen Falle zeuget; und keines Meyneides beschuldiget wird, wenn die Verheissung nicht erfüllet wird: also wird auch in einem beschwornen Versprechen Gott nicht zum Zeugen der künftigen Untreue, sondern nur des gegenwärtigen wahren Versprechens genommen. Somit besteht, nach dieser Lehre, die Wahrheit eines versprechenden Eidschwures in der Gleichförmigkeit mit dem Vorsatze, sich zu verbinden, etwas zu versprechen, und das Versprochene zu halten;

schier wie in den Gelübden, wobey man Gott etwas ververspricht, und nach Maaß der versprochenen Sache eng, oder leicht verbunden wird.

Hier müssen wir nur Folgendes noch einschalten: nämlich daß die Verbindlichkeit eines Schwures, in so weit sie von der Gottseligkeit herrührt, auf die Erben nicht falle; weil sich Niemand, als der freye Wille des Schwörenden verbunden hat: jedennoch sind dieselben, vermöge der Gerechtigkeit, schuldig, die dinglichen Eide des Erblassers zu erfüllen; daß ist, die Sachen, welche der Erblasser einer Kirche oder einem Menschen, mittels eines eidlichen und von dem andern Theile angenommenen Versprechens, zugesichert hat, seinem gehörigen Herrn zuentrichten und ihn zu befriedigen: denn diese realen Beschwernisse fallen, wie die Gerechtsamen des Verstorbenen, auf seine Erben.

II. Die Endigung oder Erlöschung der eidlichen Verbindlichkeit kömmt entweder von einer Hindernitz her, Kraft welcher dieselbe gar nicht besteht; oder von einer Aufhebung, wenn sie auch schon vorher bestanden ist.

1.) Eine solche Hinderniß, vermöge deren ein Eid gar nicht verbindet, kann von der hohen Obrigkeit gesetzet werden; wann sie nämlich ein Gesetz giebt, daß der Eid nichtig und ungültig sey, sofern er diesem oder jenem Vertrage oder Versprechen sollte beygesetzet werden. Dieses kann geschehn, wann die Vollziehung einer beschwornen Sache, als unzulässlich, verbothen; oder derjenige, zu dessen Gunsten man schwöret, so untüchtig gemacht wird, daß er ausser Stande ist, die Sache anzunehmen; oder wann die Verbindlichkeit aus gerechten Ursachen auf der Stelle nachgelassen wird, da der Schwörende dieselbe einführen will.

2) Die Aufhebung eines sonst verbindenden Eides geschiehet auf fünferley Weise. Erstens. Wegen einer merklichen Veränderung der Sache, welche beschworen worden ist: wenn sie nämlich unmöglich, unerlaubt, oder ganz unnützlich wird; oder auch falls eine so namhafte Abänderung vorkömmt, daß die versprochene Sache in einen andern Stand versetzet, und von dem, was versprochen worden ist, ganz unterschieden zu seyn scheint. (Coll. c. 17. & 25. de Jurejur.) Denn eine so große Veränderung machet gleichsam einen andern Gegenstand aus, auf den die Absicht des Schwörenden nicht abgezwecket hat: z. B. du hast geschworen, an einem gewißen Tage zu fasten; fällst aber an demselben in eine schwere Krankheit. (S. Thomas 2. 2. q. 98. a. 2. ad 3.) Zweytens. Wegen der Vergebung, dem Nachlasse oder Schenkung von Seite desjenigen, welchem man etwas mit einem Eide versprochen hat: (Idem q. 79. a. 9. ad 2.) denn mit dem Nachlasse der versprochenen Sache höret auch der Eid auf, welcher sich auf jene völlig fußet. Anders müssen wir reden, wann die Sache zur Ehre Gottes hauptsächlich versprochen worden ist. Drittens. Kann eine Verwechslung die eidliche Verbindlichkeit endigen, oder, besser zu reden, ändern; wenn nämlich derjenige, zu dessen Gunsten der Eidschwur gethan ist, gestattet, daß das eidlich versprochene Werk in ein anderes abgewechselt, und durch das Abgewechselte die Schuldigkeit abgetragen werden darf. Ist aber das Versprechen Gott allein geschehn; so kann nur die gehörige Obrigkeit aus billiger Ursache die Sache abändern. Viertens. Hat die Entkräftung hier statt, welche von denjenigen geschehn muß, denen der Wille des Schwörenden oder die beschworne Sache unterwürfig ist: denn der Eid kann zum Nachtheile, oder Vorurtheile des Dritten nicht verbinden; sondern geschieht unter der Bedingniß: Wenn der Obere nicht widerspricht. Al-

so vermag der Vater die Schwüre seiner unterhabenden Kinder, der Mann die Schwüre seines Eheweibs, (4. Mos. 30, 6. 8.) der Herr die Schwüre seines Knechtes in soweit entkräften, und nichtig machen, als die Sachen ihrer Gewalt unterworfen sind, besonders in jenen Fällen, in denen die Gelübde der Untergebenen zernichtet werden können; wovon weiter unten. Fünftens. Endiget sich die Verbindlichkeit eines Eides durch die Erlassung oder Dispensation der rechtmässigen Obrigkeit. Diejenigen Obern, welche die ordentliche Gewalt haben, die Gelübde zu erlassen, können auch die Erlassung der Schwüre aus rechtmäßiger Ursache ertheilen: die nach- oder abgeordnete Gewalt jedoch wird dieses nicht vermögen. Herentgegen ein versprechender Eid, so wie ein Gelübd, welches zum Nutzen eines andern Menschen gethan, und von demselben genehm gehalten worden, kann ohne dessen Einwilligung nicht erlassen, weder in etwas Bessers abgeändert werden: weil der Andre, dem die Sache eidlich versprochen worden ist, durch die Annahme, und Genehmhaltung sich das Recht zu der versprochenen Sache erworben hat. Wobey jedennoch vier Fälle ausgenommen sind. 1) Das gemeine Beste, welches der Nutzbarkeit einer einzeln Person vorzuziehen ist: z. B. wann einer schwöret, den Uebelthäter nicht zu verklagen, oder anzuzeigen. 2) Die Bestrafung eines Lasters, welches derenige begangen hat, dem etwas eidlich versprochen ist. 3) Wenn der Eidschwur mit Furcht, List, oder einer andern Unbild erpresset worden ist. 4) Wenn man vernünftig zweifelt, ob das, was eidlich versprochen worden, erlaubt, oder schädlich sey; in diesen Fällen können die Obern die Verbindlichkeit des versprechenden Eides erlassen. Dieses wird aus dem Folgenden noch klärer.

III. Die Auslegung eines versprechenden Eides, bezieht sich auf den Zweifel, und die Frage: Wie derselbe zu verstehn, und zu halten sey? Wir setzen zwo Regeln hier an.

Erste Regel: Der Eidschwur ist nach dem strengen Rechte, und genau zu erklären, so zwar, daß die Auslegung auf eine geringere Verbindlichkeit zu Gunsten des Schwörenden mag gemacht werden, soviel die wahre Beschaffenheit und der Verstand der Worte gestatten, und so viel es sich vernünftiger Weise thun läßt. Die Ursache dessen rühret her aus der Rücksicht auf die Beschwerden einer solchen Verbindung, auf die Gefahr eines Meyneides, und Verdrießlichkeit der Sache, welche einzuschränken, nicht auszudehnen ist. Woraus abzunehmen: 1) daß jenes eidliche Versprechen, die Satzungen einer Gemeinde ꝛc. zu halten, von den schon gemachten, und gegenwärtigen, nicht von den künftigen zu verstehen sey; wofern nicht ein Anders in dem Eide ausgedrücket wird. Freylich müssen auch die neuen, vermöge der vorhergehenden Satzungen, beobachtet werden. 2) Jener Eid, welcher die Sache einer Gerechtsame betheuert, ist nach dem Maaßstabe des Rechtes zu bemessen, und nicht weiter auszudehnen. Also erstrecket sich benannter Eid, die Satzungen einer Gemeinde zu halten, nicht auf jene, welche durch eine rechtmäßige Gewohnheit abgekommen sind: vielmehr ist derselbe nach dem Unterschiede der Satzungen, nach der Meynung des Gesetzgebers, nach der Gewohnheit des Ortes, und der gemeinen Auslegung zu nehmen; also zwar, daß, wenn eine Satzung von großer Wichtigkeit ist, und nach der gemeinen Meynung unter einer schweren Sünde verbindet, auch die Uebertretung des gethanen Eides für einen schweren Gottesraub zu halten sey: wenn man aber durchgehends dafür hält, daß eine Satzung nur unter einer

läßlichen Sünde verbinde, so ist auch die Uebertretung nicht höher anzusetzen: sollte sie herentgegen nur unter einer Strafe verpflichten, so scheint auch die Uebertretung keine Sünde zu seyn, dafern der Uebertreter bereit ist, die Strafe zu erlegen. Auf gleichen Schlage verbindet der Schwur, das tiefe Stillschweigen von solchen Sachen zu halten, welche in einem Rathe oder einer Versammlung abgehandelt werden: wenn nämlich die Sache wichtig, oder viel daran gelegen ist, daß sie ganz geheim gehalten werde, so ist die Offenbarung auch tödtlich: ist aber die Sache von keiner besondern Wichtigkeit, so verbindet besagter Eidschwur nur unter einer läßlichen Sünde. Uebrigens ist ein aufrichtiger Eidschwur über die Willensmeynung nicht aus zu dehnen, die der Schwörende wahrscheinlicher Weise mag gehabt haben. (Thomas cit. q. 89. a. 7. ad 4.)

Zweyte Regel: Allem und jedem versprechenden Schwure können besondere Bedingnisse beygesetzet werden; folgende sind für sich, oder von Rechtswegen, oder aus Gewohnheit, oder nach dem gemeinen Urtheile miteinbegriffen: Die erste Bedingniß ist. Soviel in mir ist, oder wenn es möglich, und thunlich ist; wenn nämlich die Sache ohne Sünde, oder neu aufstossende Beschwerde geschehen mag. (Ex C. 58. de R. J. in 6.) Diese Bedingniß schließt die natürliche und sittliche Unmöglichkeit aus. (Coll. L. 125. ff. de verb. sig. & L. 137. §. 4. ff. de verb. obligat.) Daher, wenn Jemand schwöret, er wolle den Willen eines Andern vollziehen; so wird darunter verstanden: wenn etwas erlaubtes, ehrbares und bescheidenes begehret wird.

Die zweyte Bedingniß ist. Ohne Nachtheil des Rechtes und der Authorität der Obern. (Ex c. 19. de Jurej. & c. 5. de vot.) Die dritte Bedingniß ist. Wenn der-

derjenige, zu dessen Gunsten und Nutzen man schwöret, entweder das Versprechen annehmen, oder die Verbindlichkeit nachlassen will; wie wir schon gesaget haben. Auch in den wechselseitigen Verträgen und Versprechen, ist dieses Sprüchwort zu beobachten: wenn auch der andere Theil sein Versprechen hält: (Ex C. 3. de Jurej.) denn Wer die Treue bricht, dem bricht man sie wieder.

Die vierte Bedingniß ist. Wenn die Sache in dem nämlichen Stande verbleibt, und nicht merklich verändert wird: (Ex c. 16. — 17. — 31. de jurej. cit.) denn eine sehr merkliche Veränderung machet gleichsam einen ganz andern Gegenstand; wie wir schon gesagt haben, auf den sich die Absicht des Schwörenden nach allem Vermuthen nicht erstrecket hat.

Die fünfte Bedingniß ist. Der Eidschwur schließt die nämlichen Bedingnisse ein, welche das Versprechen, oder der Vorsatz enthalt, welcher dadurch betheuert worden ist: denn es will sich geziemen, daß der Zusatz der Natur des Hauptwesens folge. (C. 42. de R. J. in 6.)

Zuletzt müssen wir die Frage erörtern: Ob es nicht erlaubet sey, einen Eidschwur von demjenigen zu begehren, welcher nach unserer Vermuthung, und Urtheile falsch schwören wird? — Der heilige Augustin giebt die Antwort: „Wenn man Jemanden einen Eid aufdringt, saget er, (Serm. de verb. Apost. 30.) so liegt viel daran, ob man nicht wisse, oder wisse, daß derselbe falsch schwören werde: denn wenn man es nicht weis, und deswegen einen Schwur fodert, damit man eine Versicherung habe; so ist es keine Sünde, sondern eine Prüffung des Menschen. Wenn man aber weis, und versichert ist, oder gesehen hat, daß er es gethan; und ihn jedennoch zum Schwören anhält; so ist man sittlicher Weise ein Todtschlager: denn dieser bringt sich mit

dem

dem Meyneide den Tod; jener aber, welcher ihn dazu veranläßt, führet die mörderische Hand, und drücket ihm den Dolch in das Herz." Ja, fährt dieser heilige Vater: „Wer einen Menschen zum Meyneide anreitzet, übertrifft einen Todtschläger an Grausamkeit: weil dieser nur den Leib, jener aber die Seele, ja nicht nur eine Seele, sondern zwo Seelen umbringt, die seinige nämlich, und die Seele dessen, welchen er zu einem solchen Laster angereitzet hat." Herentgegen, wenn man nur im Zweifel steht, ob der Andere falsch schwören werde; so kann man aus dringender, wichtiger Ursache, wo man keinen andern Weg hat, das Seinige zu erlangen, einen Eid fodern: denn im Zweifel ist Niemand für bös oder sündhaft zu halten.

§. XXXVII.

Von der Beschwörung.

Eine Beschwörung ist eine Anrufung des göttlichen Namens, um einen andern Menschen dadurch zu bewegen, oder zu zwingen, damit er etwas thue, oder unterlasse. (1. Mos. 24, 3.) Hieraus erhellet, daß es eine bittende, und befehlende Beschwörung gebe. Der Beschwörer und der Beschworne sind vernünftige Geschöpfe, welche verstehen, und vernehmen, was sie thun, und was zu thun, oder zu lassen ist: die Sache aber, wodurch man beschwöret, ist Gott, dessen höchste Vollkommenheiten, die Engel und Heiligen, oder die geheiligten Sachen.

I. Die bittende Beschwörung ersuchet den höchsten Herrn, dessen auserwählte Freunde, oder die Menschen; und diese ist

1) Erlaubt, und eine Handlung der Gottseligkeit; wenn man nämlich durch die heiligsten Eigenschaften und

Voll-

Vollkommenheiten des Allerhöchsten, durch die Vortrefflichkeit seiner Werke, oder durch die Verdienste unsers Erlösers, oder durch die Gerechtigkeit seiner Heiligen, oder auch durch die geheiligten Sachen um etwas gebethen, und ersuchet wird. (4. Mos. 14, 19. — 5. Mos. 9, 27. Psal. 131, 1. 10.) Man bezeuget Gott dadurch die schuldige Ehre und gebührende Dienstfertigkeit; sein höchstes Ansehen, welches alles vermag, wird angerufen, und gleichsam zum Pfand unterleget, damit man erlange, was man verlanget. Dieses thut die allgemeine Kirche in den geistlichen Tagzeiten, Meßopfern, Gebethern, Weihungen, Segen und Litaneyen. ꝛc. Was die Freunde Gottes, und die Menschen auf Erde anbelangt; so ist an sich ehrbar, daß man das Ansehen des göttlichen Namens gebrauche, dieselbigen dadurch zu bewegen, damit sie uns beyspringen, und etwas Gutes erweisen. (1. Mos. 47, 19. Jos. 2, 12. ꝛc. Tob. 8, 23. Röm. 12, 1.) Damit aber

2) Dieses erlaubet sey, werden schier die nämlichen Bedingnisse erfodert, welche zu einem erlaubten Eide nothwendig sind: Die Wahrheit nämlich, welche in dem besteht, daß der Bittende in Wahrheit suchet, das Begehrte zu erlangen; auch eine billige Ursache vorhanden ist, wegen welcher er bittet: denn wenn man sich nur anstellet, arm, krank, oder sonst belästiget zu seyn; und bittet um Gotteswillen, oder mit Anrufung einer göttlichen Eigenschaft, ꝛc. so ist es sündhaft, und eine Unehrerbiethigkeit gegen Gott. (2. Kön. 14, 11.) Die Gerechtigkeit muß hierinfalls beobachtet werden, und besteht in dem, daß das Begehren billig, und erlaubt ist: denn wenn es sündhaft ist; so ist auch die Bitte bös, und nach Gestalt und Größe dieser bösen Bitte ist die Sünde abzumessen. Es ist eine besondere Unehrerbiethigkeit und Verunbildung Gottes, durch das göttliche

Ansehen Andre zur Sünde bewegen wollen. (Sprüchw. 29, 24.) Endlich, soll die Bescheidenheit nicht abgehen, welche darinn besteht, daß das Beschwören, wie das Schwören, mit Vernunft, Ehrerbiethung und Gottesfurcht, nicht freventlich und ohne Ursache geschehe: der Abgang aber ist hierinfalls, wie bey dem Schwören, mehrentheils läßlich. (1. Kön. 14, 24. 27.

II. Die Befehlende Beschwörung geschieht in einem gebiethenden Tone, (Matth. 26, 63.) und trifft nur diejenigen, welche dem Beschwörer untergeben sind.

1) Die Menschen können von ihren Obern mit einer befehlenden Beschwörung beleget und hiedurch zum Gehorsam angetrieben werden. (4. Mos. 5, 19. — 3. Kön. 22, 16.) Diese Beschwörung, in soweit sie einem Schwure gleich ist, muß dessen Eigenschaften; und in soweit sie befiehlt, die Eigenschaften eines gerechten Befehles haben: sie darf sich also auf das Böse nicht anders erstrecken, (3. Kön. 18, 10.) als nur bloß um dasselbe zu verhüten. Eine rechtmäßige Ursache muß den Stoff, und die Wichtigkeit der gemeinnützigen Sache den Ausschlag geben. Die Macht leget die Schuldigkeit auf; der mit einer Beschwörung begleitete Befehl verursachet die Vollführung, welche durch die Anrufung des göttlichen Ansehens betrieben wird. Also beschwur Abraham seinen Knecht, (1. Mos. 24, 1.) daß er seinem Sohne Isaak eine Braut von seinem Geschlechte abholen sollte.

2) Können die Teufel nicht befehlsweise beschworen werden, um selbe zu nöthigen, daß sie den Menschen weder an dem Leibe und zeitlichen Sachen, noch an der Seele und geistlichen Dingen schaden? Der wahren Kirche Gottes ist von Christo dem Herrn

die

die Gewalt gegeben worden, die teuflische Macht zu vertreiben, (Mark. 16, 17. Luk. 9. 50.) und diese feindlichen Nachstellungen zu zernichten; (Luk. 10, 19.) welches die heiligen Apostel auch gethan haben. (Apostelg. 16, 18.) Hiebey sind folgende drey Stücke zu beobachten. Erstens: Daß die Teufel niemal bittweise beschworen werden dörfen; noch weniger ist erlaubt, dieselben aus dieser Absicht befehlsweise zu beschwören, damit man eine Hilfe oder Dienstleistung von ihnen empfange, oder etwas anders erfahre, als was zu ihrer Austreibung allein dienlich ist. Beydes zeiget eine Freundschaft, oder Gemeinschaft mit dem höllischen Feinde an, welches sehr verbothen ist. (1. Kor. 10, 20.) Ihr dörfet keine Gesellen der Teufel werden. Man muß im Namen Jesu befehlen: Weich — Schweig — Thu das. (Apostelg. 16, 18. Mark. 1, 25. Luk. 4, 35.) Zweytens: Ist die Gewalt, Teufel auszutreiben, nicht allen Leuten, sondern nur den hiezu verordneten Kirchendienern gestattet, welche deßwegen Exorcisten, oder Beschwörer genannt werden; wie aus den Apostelgeschichten (19, 13. 15.) zu ersehen ist. Dieses muß man aber nur von der feyerlichen Beschwörung verstehen; denn jedem Christen ist erlaubt zu sagen: Im Namen Jesu weich von mir Satan ꝛc. Drittens: Ist zu merken, daß die Wirkung dieser Macht die Teufel und ihre Werke zu zerstören, auf der Heiligkeit und den Verdiensten des geistlichen Beschwörers nicht beruhe; ob sie schon beytragen können: sondern sie kömmt her aus der Kraft der Einsetzung, von der heiligen Anrufung des göttlichen Namens, und von dem Glauben und der Heiligkeit der Kirche, welche solche Beschwörungen vorgeschrieben hat, und durch ihre Diener verrichten läßt; wie wir aus den ältesten Ritualen wissen.

Folglich ist nicht erlaubt, die unvernünftigen Geschöpfe, als die Wolken, Ungewitter, Heuschrecken ꝛc. unmittelbar zu beschwören, als wenn sie sich für sich selbst zu unserm Schaden bewegen könnten; das wäre eitel und abergläubisch. Was verstehen dergleichen Dinge von unserm Befehle, die entweder sich selbst nicht bewegen, oder sich, ohne Absicht zu schaden, bewegen: wie werden sie sich durch unsere Worte schrecken lassen? Jedennoch ist heilig und erlaubt, die besagten, uns schädlichen Geschöpfe mittelbar zu beschwören, in soweit sie von Gott, oder den Engeln oder Teufeln beweget werden; daß also unmittelbar Gott, oder die heiligen Engel bittweise, die bösen Geister aber befehlsweise beschworen werden, damit dem Uebel abgeholfen werde. So, und nicht anders sind die Kirchenbeschwörungen zu verstehen.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Gelübde.

Gott etwas geloben, ist eine Art der Anbethung, welche dem höchsten Herrn, als Urheber aller Güter, zur Bezeugung seiner höchsten Vortrefflichkeit und zum Zeichen unsrer Dankbarkeit erwiesen wird.

§. XXXVIII.

Von dem Wesen eines Gelübdes, und einer verlobten Sache.

Ein Gelübd ist, nach der Beschreibung des englischen Lehrers. (2. 2. q. 88. a. 2.) ein bedachtsames Versprechen, welches man Gott dem Herrn von einem bes-

sern

sern Gute macht. Was aber den Heiligen allein versprochen wird, ist, und bleibt ein bloß heiliger Vorsatz, und Versprechen, zu dessen Erfüllung nur die den Heiligen schuldige Verehrung verbindet: nur alsdann wird es ein Gelübd; wenn dasjenige, was man zur Ehre der Heiligen versprochen hat, Gott selbst, wenigst stillschweigender Weise, verlobet wird. (cit. a. 5. ad 3.) Nicht jedes Versprechen ist ein Gelübd: lasset uns also die Natur eines wahren Gelübdes, die verlobte Sache, und die Abänderung derselben einsehen.

I. Die Natur eines Gelübdes von Seite desjenigen, welcher etwas gelobet, besteht in dem Vorsatz sich zu verbinden, in der Ueberlegung, und dem freyen Willen.

1) Der Vorsatz sich zu verbinden unterscheidet das Gelübd von einem bloßen Entschluß, sey er noch so ernsthaft, etwas zu thun, oder zu lassen, ohne sich besonders zu verbinden. (Ex C. 3. de Voto.) Wer Gott etwas gelobet, übernimmt eine Pflicht, und Schuldigkeit; (4. Mos. 30, 3.) somit mus er auch Willens seyn, sich zu verpflichten: hiezu aber wird nicht allezeit eine ausdrückliche Willensmeynung erfodert, sondern schon eine heimliche, eingeschlossene und wirksame erkleket, die derjenige hat, welcher weis, daß das Gelübd verbindet, jedennoch freywillig gelobet, ob er schon an die Verbindlichkeit nicht ausdrücklich gedenkt. So verhält es sich auch bey jenem, der geloben will, wie andere geloben; ob er schon die Eigenschaften eines Gelübdes nicht versteht. Eben sowenig wird erfodert, daß er sage: Ich verspricht — Gelobe — verbinde mich; sondern es ist genug, daß er das Nämliche andeutet, oder gleichlautende, eben so viel geltende Ausdrücke in seinem Herzen machet: z. B. du hast den Willen, und bist entschlos-

sen, dich zu verbinden; sageſt deßwegen: Herr! gieb mir die Gesundheit; ich will keusch leben, oder wallfahrten. — Oder: Wenn ich glücklich bin; so gieb ich dieſes Almosen ꝛc. Herentgegen, das Wort Versprechen machet noch kein Gelübd aus, dafern der Willen zu geloben abgeht; sondern zeigt nur einen kräftigen Vorsatz an, mit dem die reumüthigen Seelen auch öfters versprechen, sich ernstlich zu bessern; und dennoch kein Gelübd thun. Folglich, wenn Jemand nur äußerlich mit dem Munde ein Gelübd ableget, innerlich aber im Gemüthe nicht Willens ist, sich zu verbinden; so ist es noch kein Gelübd, sondern eine sündhafte Verstellung. Ja, wenn er die Natur eines Gelübdes weis, so lüget er, oder stecket im Irrthume; da er meynet, er könne mit Worten geloben, ohne sich in der That zu verbinden: gleichwie derjenige sich und andere täuschet, welcher Jemand ein Geschenk zusichert, ohne solches von sich geben zu wollen. Wer sich also durch ein Gelübd verbinden, aber sein Versprechen nicht halten will, der versündiget sich; bleibt auch schuldig, sein Gelübd, und Versprechen zu halten: denn nicht der Vorsatz, das Versprochene zu erfüllen, sondern der Willen, sich zu verbinden, machet die Wesenheit eines Gelübdes aus.

2) Hiezu aber wird eine solche Ueberlegung erfodert, die zu einer ganz freywilligen Todsünde genug, und hinlänglich ist. Jedes Gelübd ist eine menschliche, dem freyen Willen überlassene Handlung: denn, wie das Recht spricht, (C. 6. de vot. cit.) jeder Mensch hat in dem Geloben seine freye Willkühr. Zu dem ist Niemand schuldig, sich selbst eine Pflicht auf zu bürden, welche ihrer Gattung nach groß ist, wenn er nicht völlig erkennt, was er thut. Deßwegen, wenn einer aus gäher Gemüthsbewegung, worinn die Zunge dem Verstande vorspringt, eilends saget: Ich gelobe; so wird er

wegen Abgange der vollkommenen Freywilligkeit nicht verbunden seyn. Eine solche Ueberlegung also ist zu einem Gelübde hinlänglich, welche zu einer vollständig sittlichen Handlung erfodert wird: denn nur mit jener Bedachtsamkeit, mit welcher man sich die Strafe der ewigen Verdammniß zuziehen kann, mit dieser kann man sich auch durch das Band eines Gelübdes verstriken. (Ex Glossa in c. 14. caus. 32. q. 2.) Weil nun zur Gültigkeit eines Gelübdes genug ist, daß es mit gehöriger Erkenntniß und freyer Willkühr geschehe, zugleich aber auch auf etwas bessers, doch mögliches Gute abzwecke; so ist auch jenes Gelübd gültig, welches auf eine unkluge, freventliche, oder unerlaubte Weise, z. B. aus eitler Ehre, gethan worden; wenn nur die böse Absicht die verlobte Sache nicht selbst betrifft. Aus allem diesem ist abzunehmen, daß alle jene, welche mit dem Gebrauche der Vernunft versehen, und einer genugsamen Ueberlegung fähig sind, eine erlaubte Sache geloben, und Gott versprechen können. (Ex c. 2. de vot. cit.)

3) Endlich darf der freye Willen nicht abgehen; wie aus der Schrift (5. Mos. 12, 17.) und dem geistlichen Rechte (C. 14. de Regularib.) erhellet: denn ein Gott gethanes Versprechen ist eine freye und sittliche Handlung, wodurch der höchste Herr geehret wird; somit muß selbes von einem großen Irrthum und von der Furcht befreyet seyn.

Erstens, von einem großen Irrthum. Ist dieser so namhaft, daß er das Hauptwesen der versprochenen Sache betrifft; so ist daß Versprechen ungültig: weil der Gegenstand in dieser Lage nicht erkannt, somit auch von dem freyen Willen nicht angenommen ist. Gleiches ist von jenem einfachen Gelübde zu urtheilen, bey welchem der Irrthum oder die Unwissenheit in die Endursache

oder Hauptabsicht einschlägt: z. B. Du machest ein Gelübd, die Gesundheit deines Vaters zu erhalten; da du den gesunden für krank hältst. Hier ist wegen der Richtigkeit der Hauptsache auch das Versprechen nichtig: weil man nicht anders urtheilen kann, als daß man ohne die Hauptabsicht des Willens nicht wolle; und daß ein solches Geloben unter der Bedingniß geschehe: Wenn die Endursache, oder Hauptabsicht besteht. Herentgegen, wenn der Irrthum, oder die Unwissenheit nur einen Umstand, welcher die versprochene Sache nicht merklich abändert, betrifft, so gilt das Gelübd. Z. B. Joseph gelobet die Keuschheit in der Meynung, sie sey leicht zu halten; oder wenn der Irrthum in einer bloßen Anmuthung, oder zufälligen Bewegursache besteht: z. B. du versprichst, dem Lazarus ein Almosen zu geben, weil du ihn für fromm hältst, da er doch bös ist. Dieses Gelübd gilt: weil ein so geringer Fehler die lediglich Einwilligung nicht hindern kann. Was aber die feyerlichen Gelübde angeht; so vermag kein Irrthum, Betrug, oder Unwissenheit einer äußerlichen Bewegursache soviel, daß dieselben ungültig oder nichtig gemacht werden: theils, weil sie eine geistliche Eheverbindniß mit Christo ausmachen: theils, weil jener, welcher einen Stand annimmt, diesen lediglich wegen der Hauptsache antritt; obschon eine Unwissenheit einiger Nebendinge mitunterläuft.

Zweytens, muß ein Gelübd von der großen Furcht frey seyn. Man nennt jene Furcht groß, welche einen gestandenen Mann zu erschüttern fähig ist: z. B. die Furcht das Leben, die Glieder des Leibes, oder seine Habschaft zu verlieren. Diese Furcht aber kann einen innerlichen, pur natürlichen oder unaufhaltbaren, oder einen äußerlichen freyen Ursprung haben. Dieses zum voraus gesetzet, behaupten wir, daß ein durch gro-

ße

ße Furcht, die einen äußerlichen freyen Ursprung hat, oder von einem andern eingejagt wird, ungerechter Weise erpreßtes Gelübd, nichtig und ungültig sey. Dieses erweist das natürliche Recht: denn der Urheber der vernünftigen Natur kann ein solches Versprechen, welches die Ungerechtigkeit erzwungen hat, keineswegs genehmhalten; sonst würde seine Güte zu einem unbilligen Zwange den nächsten Anlaß geben. Dieses erweist auch das geistliche Recht, welches sogar ein feyerliches Gelübd, welches eine dergleichen Unbilligkeit erpreßet hat, für ungültig erkläret. (C 1. de his. quæ vi. &c.) Diese Ungültigkeit erstrecket sich auch auf die einfachen Gelübde, wie der gemeine Ausspruch der Lehrer, und die Gewohnheit der Gottseligen erkläret; ob es schon sicherer ist, um Dispensation, oder Erlassung anzuhalten, welche in solchen Fällen auch leicht erhalten wird.

Wenn aber das Gelübd aus einer großen Furcht entsteht, die einen natürlichen, und innerlichen Ursprung hat, oder auf eine billige und gerechte Weise eingejaget wurde; so hat es seine Gültigkeit: weil hiedurch die Freywilligkeit nicht benommen; sondern nur die schnellere Vollziehung betreiben wird. (C. 17. de Regularib. & transeunt.) Z. B. Israel verbindet sich dem Herrn, da es in der Gefahr einer großen Niederlage war. (4. Mos. 21, 2.) Jonas machet in dem Bauche eines großen Meerfisches dem Herrn einige Gelübde. (Jon. 2, 10.) Hieraus ist leicht zu schließen, daß andre Gelübde, welche aus geringer Furcht entstehen, ihre Verbindlichkeit behalten: weil in diesen Umständen weder die hinlängliche Uberlegung, noch die Freywilligkeit abgeht; sondern man sich selbst zu rechnen muß, daß man sich von einer kleinen Furchtsamkeit so etwas beschwerliches hat aufladen lassen.

II. Die verlobte Sache ist der Stoff eines Gelübdes, welcher nicht außer Acht zu lassen ist: wir schränken ihn in das Bessere, und in das Mögliche ein.

1) Das Bessere ist der Stoff, oder die Sache, welche man dem großen Gott gelobet. Diese muß nach allen Umständen Gott gefälliger, und dem menschlichen Heile nützlicher seyn, als der Gegentheil, oder dasjenige, was schnurgrade entgegensteht. (Antonin. P. 2. Tit. II. c. 1. §. 1.) Was wir geloben, heiligen wir dem Herrn (5. Mos. 12, 26.) und opfern es ihm zur größern Ehre, und besserm Wohlgefallen. Wie könnte seine unendliche Heiligkeit genehm halten; wenn das Bessere verlassen, und das Schlechtere dargebracht würde? (Hebr. 11, 4.) Soll etwa das keine Entehrung seyn, wenn man seiner höchsten Majestät jenes opfern will, was das Bessere ausschließt, und ihm also nicht gefallen kann? Eiferet nach bessern Gaben: (1. Kor. 12, 31.) folglich ist das Gelübd, zu heirathen, ungültig: weil der ledige Stand besser ist, als der eheliche; (1. Kor. 7, 26. 40.) ausgenommen dieser wäre für den Gelobenden ein Mittel wider die Unkeuschheit, in welcher Lage besser ist, heirathen, als gebrennt werden. (L. c. 9.) Deßgleichen ist ungültig, und sehr sündhaft; wenn man gelobet, etwas unerlaubtes zu thun. Dieses läuft wider die Gottseligkeit, und will Gott eine Genehmhaltung, oder ein Wohlgefallen der Sünde zueignen, welches unter die treulosen, und närrischen Verheissungen gehöret. (Pred. 5, 3.) Eben so nichtig, und ungültig handelt jener, welcher etwas Gutes verspricht, damit etwas Böses erfolge, oder weil schon etwas Böses erfolget ist. Gott kann dasjenige nicht begnehmigen, noch befördern, was ihn gleichsam zum Urheber der Sünde machet: dieses ist seiner höchsten Güte, so wie seiner Heiligkeit sehr nachtheilig. (Psal.. 5, 5.) Jene Gelüb-

de

de herentgegen sind gut und löblich, welche eine gottselige Sache enthalten, wenn sie schon eine Bedingniß von einer Sünde, aber pur aus Haße derselben, beyschließen. Z. B. ich gelobe zu fasten, wenn ich wieder Lästerungen ausstossen, oder mich vollsauffen werde: denn was hier versprochen wird, ist gut, und besser als der Gegentheil; ist auch zum Haße und zur Verbesserung des Bösen gerichtet. Aus allem diesem läßt sich leicht folgern, daß es eitel, und Gott nicht gefällig sey; wenn eine so gleichgültige Sache zum Gelübde gebrauchet wird, die weder gut, noch bös, weder zum Dienste, und der Ehre Gottes einiger Massen abzielet: z. B. zur Ehre des heil. Johann nichts von den Thierköpfen, zur Ehre des heil. Laurentius kein gebratenes Fleisch speisen. Ausgenommen, eine so gleichgeltende Sache würde ehrbar, und tugendlich gestaltet: dieses geschieht, wann sie zur einer ehrbaren, und guten Absicht nicht nur abzwecket; sondern auch aus sich, und den Umständen tüchtig wird, den vorgesetzten guten Zweck zu erreichen. Also können die jetzt beschriebenen Werke gut, und lobwürdig werden; wenn man dadurch aus Liebe Gottes seinen heickeln Geschmack abtödten, büßen, und sich überwinden will. Letzlich kann man durch ein Gelübd auch jenes versprechen, was man ohnehin zu thun verpflichtet ist: z. B. sich nicht zu betrinken, nicht zu lügen ꝛc. Hieraus aber erwächst eine doppelte Schuldigkeit: Kraft des Gesetzes nämlich an sich selbst, und dann Kraft des gethanen Gelübdes.

2) Es muß möglich seyn, was man zu halten verspricht. Es ist spöttisch, Gott dem Herrn etwas verheissen, was nicht in unsern Kräften und Vermögen steht; er muß ein Misfallen an einem so thörichten Versprechen haben. (Pred. 5, 3.) Das Unmögliche ist nichts gutes, vielweniger etwas bessers; wie kann es also den Stoff ei-

nes Gelübdes ausmachen? Mithin ist folgendes Versprechen nichtig, nie, auch nicht einmal mit unvollständiger Bedachtsamkeit eine läßliche Sünde zu begehen: denn dieses ist im gegenwärtigen Leben mit den gewöhnlichen Hilfsmitteln unmöglich zuhalten; wie aus dem Kirchenrathe zu Trient (Sess. 6. can. 22.) geschlossen wird. Anders reden die Gottesgelehrten von dem Gelübde, niemal vorsetzlicher Weise, und mit vollständiger Bedachtsamkeit zu sündigen: denn dieses kann mit göttlicher Gnade gehalten werden, wie es heilige Leute versprochen, und gehalten haben. Hier wird sehr schicklich seyn, die allgemeine Regel des heiligen Bonaventura einzuschalten, welche er von dem Stoffe, oder der Materie eines Gelübdes gegeben hat. (in 4. D. 38. a. 1. q. 2.) Das Gelübd, insgemein zureden, ist von solchen Sachen, welche Gott den Herrn angehen, und zu unserm Heile etwas beytragen. Eigentlicher aber ist es von solchen Stücken, welche das Heil über den gemeinen Lauf befördern. Was nun also beschaffen ist, schicket sich zum Gelübde; was aber diesem entgegen läuft, und zum Nachtheile des Heiles gereichet, ist zum Gelübde nicht tüchtig: weil dieses die nämlichen Eigenschafften zu Begleitern haben muß, welche ein Eidschwur fodert, nämlich die Wahrheit, Bescheidenheit, und Gerechtigkeit. Erstlich, ist die Gerechtigkeit dazu nothwendig; das heißt: jenes, was gelobet wird, muß zum Heile dienlich, sofort gut und ehrbar seyn. Zweytens, ist die Bescheidenheit dazu vonnöthen: das Gelübd soll bedachtsamer, nicht übereilter, und unüberlegter Weise gemacht werden. Drittens, muß die Wahrheit dabey seyn, damit der Gelobende erfülle, was er bescheiden, und wahrhaft versprochen hat. Folglich wenn etwas gelobet wird, was zum Nachtheile der Gerechtigkeit gereichet; so ist kein Gesetz, keine Verbindlichkeit eines Gelübdes da, sondern das Gelübde selbst wird hiedurch entehret; man

ist also nicht nur nicht schuldig, dasselbige zu halten, sondern vielmehr zu bereuen.

III. Die Abänderung der verlobten Sache entwickelt sich aus der Frage: Ob und wie man zu dem Gelübde gehalten sey; wenn sich der Stoff oder die Materie desselbigen so abändert, daß die Sache anstatt gut, böse, anstatt möglich, unmöglich wird? Wir wollen daher die Sache, und alsdann die Umstände ins Helle setzen.

1) Von der Sache, oder dem Stoffe des Gelübdes kann dieses als eine allgemeine Regel dienen: Was das Versprechen in wirklichem Geloben ungültig machet, das machet es auch nach dem abgelegten Gelübde ungültig: denn die Verbindlichkeit höret auf, wenn sie einen solchen Fall betrifft, in welchem sie nicht anfangen kann. (L. 140. §. 2. ff. de verb. obligat.) Gleichwie man nun von einer unehrbaren, und unmöglichen Sache Gott kein Versprechen machen kann; also hebt sich auch dasselbe, wann der verlobte Stoff unehrbar, oder unmöglich wird, auf, und zwar solang und soviel, als die Unmöglichkeit oder Unehrbarkeit dauert. (Thomas in 4. D. 38. q. 1. ad 3.) Wenn jedoch ein Theil von der Gott versprochenen Sache gut, und möglich bleibt, der andere aber unmöglich, oder unerlaubet wird; so ist, und bleibt der Verlobende schuldig, den möglichen und ehrbaren Theil des Gelübdes zu erfüllen; obschon der andere Theil weder kann, weder darf vollzogen werden: (Thomas loc. cit.) denn der Wille des Gelobenden zielet auf die Natur, und den gewöhnlichen Gebrauch des Gegenstandes; somit auf alle mögliche Theile, wie sie immer können erfüllet werden: es müßte denn seyn, daß die Absicht pur allein auf den vollständigen Stoff, nicht aber auf die Theile abzwecket. Hier dienet die Regel des geistlichen Rechtes: (C. 37. de R. l. in 6.)

Das Nützliche wird durch das Unnütze nicht entkräftet, und verdorben; wenn jenes von diesem kann abgesondert werden. Der Zusatz also und die Ausnahme: die Absicht müßte pur allein auf den vollständigen Stoff des Gelübdes abzwecken; ist mit Bedacht beygesetzt worden: denn gesetzten Falls, wenn der Sinn, die Willensmeynung, und Absicht pur allein auf das Ganze, mit Ausschlusse der Theile, gerichtet war, oder dieses gründlich kann vermuthet werden; so muß man auch anders urtheilen, und behaupten, daß, so bald man das Ganze nicht entrichten kann, man auch zu keinem Theile verbunden sey: weil die Meynung, und Absicht des Gelobenden die völlige Ursache der Verbindlichkeit ist, welche leztere nach dem Maaßstabe der erstern zu bemessen ist.

2) Von Abänderung der Umstände ist Folgendes zu merken. Wenn ein gewißer Umstand, oder jene Weise des Gelübdes nicht kann vollzogen werden, welche weder zum hauptsächlichen Zwecke, weder als eine Bedingniß zur Hauptpflicht angesetzet ist; so muß die versprochene Sache dem Hauptwesen nach vollzogen werden, obschon der Umstand, oder die Weise hinwegfällt: diese Nebendinge können die Hauptsache nicht hindern: z. B. wer ein Gelübd gethan hat, mit Wasser, und Brode zu fasten, diese Strenge aber nicht ertragen kann; dieser muß wenigst nach dem gewöhnlichen Gebrauche der Kirche fasten: denn das Fasten ist die Hauptsache; der strenge Abbruch von gekochten Speisen aber nur ein Nebending, welches die Hauptschuldigkeit nicht entkräftet. Herentgegen wenn Jemand die Hauptsache nicht anders versprochen hat, als pur wegen dem bestimmten Umstande, oder der Weise, womit das Gelobte sollte erfüllet werden; so ist er zur Hauptsache nicht verbunden, wann der Umstand oder die Weise nicht gehalten wer-

werden kann. Dieses geschieht, wann die Weise und Art, unter welcher etwas verlobt worden ist, die Beschwerniß der Sache merklich vermindert: z. B. du hast versprochen, nach Rom eine Wallfahrt zu Pferde oder in einem Wagen zu machen; kannst aber keines aus beyden bewerkstelligen, so bist du auch nicht schuldig, zu Fuße dorthin zu gehen; denn deine Absicht war bedingnißweis gestellet: Wenn ich mit Pferde, und Wagen reisen kann; da nun beydes abgeht, höret auch die Verbindlichkeit auf. Sollte sich aber eräugnen, daß nur der Umstand und die Weise des Gelübdes möglich, die Hauptsache aber unmöglich wäre; so hebt sich die Schuldigkeit von sich selbst auf: weil man sich hierinnfalls nur zu der Hauptsache hat verbinden wollen, da nun diese wegfällt, hat auch die Verbindlichkeit ein Ende. In diesem und allen dergleichen Fällen ist wohl zu merken, daß, wenn die Unmöglichkeit, oder Hinderniß nicht stets andauert, die Verbindlichkeit des Gelübdes sobald wieder auflebe; sobald die Unmöglichkeit oder Hinderniß geendiget ist. Die Schuldigkeit, deren Erfüllung nur auf einige Zeit gehindert wird, ist zwar verschoben, (Ex c. 5. & 8. de voto.) nicht aber erloschen.

§. XXXIX.

Von der Verbindlichkeit der Gelübde.

Es giebt feyerliche Gelübde, welche von der Kirche Gottes öffentlich genehm gehalten, und als solche für allezeit gebilliget sind. Es gibt einfache, oder einseitige Gelübde, welche nämlich ohne ausdrückliche, und öffentliche Gutheissung der Kirche gethan werden. Wir erörtern hier die Fragen: Ob, und wie; wen, und wann ein Gelübd verbinde? Die Antwort auf die erste dieser Fragen ist: Insgemein; die Entscheidung der andern aber giebt die Untersuchung über die Größe der

Ver-

Verbindlichkeit, über die Personen, welche verbunden sind, und über die Zeitfrist, binnen welcher eine solche Verbindlichkeit erfüllet werden muß.

I. Die Verbindlichkeit desjenigen rühret von dem freyen Willen her, welcher Gott dem Herrn etwas verspricht; er muß also halten, was er versprochen hat. (5. Mos. 23, 23.) Er hat sich selbst bey Gott eine Schuld angeschrieben; sie muß daher abgetragen werden. (Pred. 5, 3. Matth. 22, 21.) Man bedarf dann nicht zu fragen: Ob? sondern nur: Wie sehr ein Gelübd verbinden könne, und wirklich verbinde?

1) Die Verbindlichkeit eines Gelübdes ist ihrer Gattung nach groß, und kann in einer wichtigen Sache ohne Nachtheile des eigenen Heiles nicht vernachläßiget werden. (C. 6. de voto cit.) Selbst der Verschub der Vollziehung wird schon zur Sünde gerechnet; (5. Mos. 23, 22.) noch mehr aber misfällt Gott ein untreues, und thörichtes Versprechen: (Pred. 5, 3.) denn der Mensch ist seinem höchsten Herrn sowohl Treue als Ehrfurcht schuldig; dieses erfodert die höchste Oberherrschaft, und die unaussprechliche Gutthätigkeit desselben; wie der englische Lehrer schreibt. (2. 2. q. 88. a. 3.) Derjenige also welcher Gott Gelübde gethan hat, ist schuldig dieselben zu erfüllen: wer es nicht thut, begeht eine Art der Untreue, welche Gott misfällig ist. Diese Untreue aber ist in einer wichtigen Sache auch eine grose Unehrerbiethigkeit wider das höchste Ansehen Gottes; somit eine gottesräuberische Sünde: weil hiezu das Band der Gottseligkeit, wie bey dem Versprechen, so einem Menschen gemacht worden ist, das Band der Treue, verbindet. So wie sich also jener, welcher sein Versprechen einem Menschen bricht, den Schandflek einer Untreue zuzieht; so macht ein Gelübdbrüchiger einer Got-

tes-

tesräuberey sich schuldig. (Augustinus Epist. 127. alias 45.)

2) Jener Stoff eines Gelübdes, oder jene Gott versprochene Sache ist wichtig, von welcher ein sehr verbindendes Geboth kann gegeben werden; oder welche für sich oder aus den Umständen zur Ehre Gottes, und dem geistlichen Nutzen des Nächsten ein Merkliches beyträgt. Wer die versprochene Treue in dem Gelübde der Keuschheit bricht, zieht sich die Verdammniß zu. (Timoth. 5, 12.) Eben so kann daher das Gelübde, eine heil. Beicht und Kommunion zu verrichten, eine heil. Messe anzuhören, einen Tag lang zu fasten ꝛc. unter einer schweren Sünde verbinden. In einer geringen Sache herentgegen verbindet das Gelübd nur unter einer geringen Sünde: denn es ist ein Privatgeboth, und gleichet einem Vertrage, den sich der Gelobende selbst machet; diese aber legen keine größere Schuldigkeit auf, als der Stoff, oder die Sache selbst mit sich bringt. Zu dem kann die Verletzung der Treue, und Gerechtigkeit in einer kleinen Sache keine große Unbild und Beleidigung Gottes ausmachen; jenes also, was von allen Seiten gering ist, keine große Verbindlichkeit nach sich ziehen: es hängt auch von der menschlichen Willkühr nicht ab, die Sache mit einer wichtigern Pflicht zu erschweren, als deren dieselben fähig ist; die göttliche Billigkeitsliebe selbst kann eine so unvernünftige Verbindung nicht genehmhalten, Kraft deren man sich zu einer kleinen Sache unter einer großen Sünde verbinden wollte. Es behaupten auch viele Lehrer, man könne so gar in den Gelübden von einer wichtigen Sache sich nur unter einer läßlichen Sünde verbinden; daferne man sich ausdrücklich nicht höher verpflichten will: theils weil das Geloben von der bloßen Willkühr des Gelobenden abhängt, und nur aus dieser die Verbindlichkeit entsteht; theils weil

es ein Privatgeboth ist, daß sich der Gelobende selbst gesetzet hat; einem Gesetzgeber aber stehet es frey, auch in einer wichtigen Sache nur unter einer läßlichen Sünde zu verbinden; (§. 3. II. 2.) somit auch dem Gelobenden: die feyerlichen Gelübde eines geistlichen Standes werden hievon ausgenommen, welche für sich allemal aufs engste verbinden.

Uebrigens ist klar, daß, wer sich zu einer wichtigen Sache verbunden hat, zu deren Erfüllung auch schwer verpflichtet ist; er müßte denn jetzt besagte Ausnahme ausdrücklich gemacht haben: denn die Beschaffenheit der Schuld ist nach dem Verhältniß der Sache zu beurtheilen, und abzumessen. (Arg. L. 47. ff. de Oblig. & Act.) Weis man von keiner andern Absicht, als daß man Gott ein Gelübd gethan hat: so ist zu urtheilen, daß dasselbige auf solche Weise verbinde, als wie ein Geboth Gottes, oder der Kirche verbindet: weil das Gelübd ebenfalls ein Geboth ist, welches, wie gesagt, der Gelobende sich selbst gesetzet hat. Mithin verbinden die Gelübde zu fasten, Messe zu hören, u. d. g. wie die Kirchengebothe von dergleichen heiligen Werken zu verbinden pflegen; und der Gelobende wird nur in jenen Fällen, und Umständen von der Vollziehung seines Gelübdes entschuldiget, in denen er von der Haltung der Kirchengebothe entschuldiget wäre.

II. Die persönlichen Gelübde betreffen die Personen selbst, als das Fasten, die Keuschheit ꝛc. Die dinglichen, oder Real-Gelübde betreffen ein zeitliches Gut, Geld, oder Geldeswerth. Die vermischten Gelübde gehen auf die Person des Gelobenden, und auf dessen Habschaft: z. B. das Gelübd zu Wallfahrten, und zugleich ein Opfer zu verrichten. Man kann für sich, und für andere ein Gelübd machen.

1) Die

1) Die persönlichen Gelübde, die man für sich selbst machet, verbinden nur denjenigen, der sie abgeleget hat; dieser kann keinen Andern in seine Stelle eintreten lassen. Wer diese Schuld gemacht hat, muß sie selbst abzahlen. (Psal. 49, 14.) Ich, sprach der Prophet, will dir meine Gelübde abstatten, die meine Lippen ausdrücklich verheissen haben. (Psal. 65, 13.) Die Person, welche sich selbst verpflichtet hat, muß auch die Erfüllung, und Genugthuung selbst besorgen; und ist also weder verpflichtet, weder fähig die Schuld durch andere abzutilgen, welche sie für sich selbst bey Gott gemacht, und abzutragen übernommen hat; ausser, sie müßte es nur auf solche Weise versprochen haben.

Die dinglichen oder Realgelübde herentgegen lassen die Abtragung oder Erfüllung auch durch andere Personen geschehen, wenn der Gelobende es in eigener Person nicht entrichten kann: weil sie nur ein zeitliches Gut betreffen, welches auch die dritte Hand geben kann. Deßwegen sind die Erben schuldig, dergleichen Realgelübde des verstorbenen Erblassers nach dem Vermögen der Erbschafft zu vollziehen, (C. 6. de Testament.) wenn nur den Erben ihr rechtmäßiger Erbtheil übrig bleibt. Dieses erheischet die Gerechtigkeit, daß die Schulden, welche der ererbten Habschaft ankleben, bezahlet werden: denn das Vermögen ist mit dieser Beschwerniß zurückgelassen; und die Uebernahme unter diesem Vertrage geschehen, daß die darauf haftenden Schulden zuvor abgestossen werden. Unter diese dann gehöret auch dasjenige, was von den zeitlichen Gütern Gott dem Herrn versprochen worden ist. Sollten nun mehrere Erben an der hinterlassenen Erbschaft Theil nehmen, so muß jeder nach seinem Antheile beytragen.

Nach diesem Grundsaz muß auch von den vermischten Gelübden gesprochen werden; in soweit sie nämlich per-

persönliche sind, und sich nur auf die eigene Handlung des Gelobenden beziehen; werden sie auch nach dieser Verbindlichkeit, wie wir so erst oben sagten, bemessen werden; in soweit sie aber dingliche oder Realgelübde sind; so müssen sie auch als solche behandelt werden: mithin werden die Erben wegen den vermischten Gelübden des Erblassers zu nichts anders verbunden, als was von zeitlichen Dingen, Gelde, oder Geldswerthe Gott versprochen worden ist.

2) Wer herentgegen ein Gelübd für einen andern gethan hat, z. B. die Aeltern im Namen ihrer Kindern, die Gesunden statt des Kranken; ꝛc. der ist schuldig, nach seinem Vermögen zu besorgen, daß der Andere dieses fremde Versprechen erfülle: denn dahin haben die Absichten des Gelobenden gehen wollen. Der Andere aber, statt dessen das Gelübd abgeleget wurde, ist nicht schuldig, dasselbige zu erfüllen, wenn er nicht einwilliget, und gleichsam selbst gelobet. (C. 6. de voto cit.) Wer etwas versprochen hat, der muß zwar sein Wort halten; (Psal. 75, 12.) die Pflicht des Versprechens aber entstehet bloß aus der Willkühr des Versprechenden: gesetzt nun, der kranke Mann williget in das Gelübd seines Eheweibes nicht ein; wie wird er zu Erfüllung desselben gehalten seyn, da er sich nicht verpflichtet hat? Deßgleichen sind die Kinder nicht verbunden, die Gelübde ihrer Aeltern, welche sie einem geistlichen Ordensstande gewiedmet haben, zu erfüllen, daferne sie in gehörigem Alter nicht einwilligen, und dieselben genehm halten.

III. Die Zeitfrist, worinn besagte Verbindlichkeit erfüllet werden muß, kömmt nur bey jenen Gelübden in die Frag, welche etwas zu thun versprochen haben: denn jene, welche auf die bloße Unterlassung abzwecken,

sind

sind einem Verbothe ähnlich, und verbinden sogleich, und solang oder für die ganze Zeit, für welche sie sind bestimmet worden; somit sündiget man so oft, als oft man wieder thut, was man zu unterlassen verheissen hat. In dem versprechenden Gelübde also wird bisweilen eine Zahlungsfrist beygesetzet, bisweilen auch nicht

1) Setzet sich der Gelobende eine Zahlungsfrist, worinn er seinem Versprechen genug thun will: so ist er schuldig, zur bestimmten Zeit einzuhalten: denn sein eigener Wille hat sich diese Schuldigkeit aufgebürdet; mithin muß er sie erfüllen, wie er dem Herrn verheissen hat. (5. Mos. 23, 23.) Wer z. B. ein Gelübd gethan hat, an einem gewißen, und bestimmten Tage zu fasten, unterläßt aber dieses, der sündiget, ob er sich schon vornimmt, an einem andern Tage zu fasten. Ist also das Gelübd oder aus Unvermögen oder aus Nachläßigkeit zu bestimmter Zeit verabsäumet worden; so muß noch nachbezahlet werden: außer wenn die versprochene Sache entweder vermöge der Willensmeinung des Gelobenden, oder Kraft der Natur des Gelübdes, z. B. wegen der Verehrung eines Heiligen, oder eines heil. Geheimnisses, dessen Gedächtniß eben gehalten wird, dem bestimmten Tage völlig angeheftet ist; denn in diesem Falle wird mit der gesetzten Zeitfrist auch die Verbindlichkeit erlöschen. Wenn daher einer gelobet, an dem Vorabende des Festes eines Heiligen, aus besonderer Rücksicht auf dessen Verehrung, einen Fasttag zu halten; so geht seine völlige Absicht dahin, sich zu der bestimmten That auf die bestimmte Frist zu verbinden: von dieser gesetzten Zeit hängt die Sache ab; mit ihr ist sie so verknüpft, daß auch die Verbindlichkeit selbst nach Verlaufe derselben erlöschet. Herentgegen, wenn die Frist nicht in völliger Rücksicht der Zeit, und besondern Andacht gesetzet ist; so zwecket sie nicht dahin,

die Schuldigkeit zu endigen, sondern nur nicht weiter zu verschieben: folglich verschwindet mit der angesetzten Frist die Verbindlichkeit nicht; sondern muß nachgeholet werden. Die Schuldigkeit klebet dem Hauptwesen an: dieses hat man versprochen zu erfüllen so, wie die Zeit, worinn es soll erfüllet werden: wenn nun schon diesem Letztern kein Genügen gechehen; so bleibt dennoch das Erstere.

2) Gesetzt aber, der Gelobende hat keine Frist zu Entrichtung seines Gelübdes bestimmet; so ist er verbunden, sein Wort zu halten, so bald er es bequem, und vollständig erfüllen kann. „ Zaudere nicht, saget Gott: (5. Mos. 23, 21.) es wird dir zur Sünde gerechnet." „ Verweile nicht: (Pred. 5, 3.) denn Gott ist ein ungetreues Versprechen misfällig." Die Sache, welche man ohne Zeitbestimmung versprochen hat, ist man schuldig, gleich zu thun; weil man alle Schuldigkeiten, bey welchen kein Tag angesetzet wird, am gegenwärtigen Tage entrichten muß. (L. 14. ff. de R. J.) Mithin ist jeder Verschub sträflich, den keine vernünftige Ursache entschuldiget; wobey es aber jedoch eine Kleinigkeit des Gegenstands giebt: denn wann der Verschub so kurz ist, daß er für nichts geachtet wird, oder eine Ursache obwaltet, wodurch das Gelübd bequemer, besser, und andächtiger erfüllet werden kann; so scheint der Verschub schuldlos: sollte herentgegen eine namhafte Gefahr, der völligen Unterlassung, oder wahrscheinliche Hinderniß zu förchten seyn, oder die Vollziehung des Gelübdes dadurch merklich vermindert werden; so kann eine grosse Sünde mitunterlaufen; ist aber keine Gefahr, Hinderniß, oder Verminderung zu befürchten, und der Verschub nicht allzulang; so bleibt er in den Schranken der geringen Sünden. Hierüber verdient Amort (T. 1. tract. 3. sect. 3. §. 3. q. 50.) nachgelesen zu werden.

Hier

Hier kömmt die Frage zu erörtern: Ob man das Gelübd vor der Zeitfrist erfüllen müsse, wenn man eine Hinderniß der gelübdmäßigen Erfüllung vorsieht? Antwort: Wenn die Sache, als ein eigentliches Werk des bestimmten Tages, oder der gesetzten Zeitfrist Gott versprochen ist: z. B. das Fasten an dem Vorabende der heil. Apollonia, zu Abwendung der Zahnschmerzen; so ist der Gelobende nicht schuldig, der bestimmten Frist vorzukommen; ob er schon an derselben das Versprochene nicht halten kann. Gleiches ist zu sagen, wenn er das Gelübd der gesetzten Zeit so angeheftet hat, daß er vor derselben nicht hat wollen verbunden seyn: denn seine Willkühr hat es nicht eher zu thun versprochen: somit kann auch die Verbindlichkeit nicht eher entstehen; gleichwie man der vierzigtägigen Fastenszeit mit dem Fasten vorzukommen, nicht schuldig ist; ob man schon währendem Verlaufe derselben sich der verbothenen Speisen und Sättigung nicht enthalten kann.

Wenn aber die beygesetzte Zeit das Gelübd gleichsam nur begleitet: als z. B. wenn man gelobt, binnen einer Woche, oder einem Monate etwas zu thun; so ist man schuldig nur alsdenn vorzukommen, wenn man weis, oder vorsieht, daß sich der Erfüllung am Ende der Woche, oder des Monats eine Hinderniß in Weg lege: gleichwie derjenige, welcher an einem Sonntage gehindert ist, um eilf Uhr die heilige Messe zu hören, schuldig ist, früher diesem heiligsten Opfer beyzuwohnen. Noch vielmehr ist dieses wahr, wenn die bestimmte Zeitfrist beygesetzet ist, nur um die Entrichtung aufzuschieben, nicht aber die Schuldigkeit nach Umfluß der Zeit aufzuheben: alsdann ist der Gelobende nach dem gemeinen Ausspruche der Gottesgelehrten schuldig, das Gelübd vor der angesetzten Frist zu erfüllen; daferne er weis, oder vorsieht, daß eine vorfallende Hinderniß das-

selbige nicht ausführen lasse: denn es verbindet sogleich, als es geschieht, dahin, daß die Vollziehung zur bestimmten Zeit erfolge. Nun umfasset eine solche Bestimmung die anberäumte Zeit ganz, trifft aber einen jeden Theil derselben, gleichsam wechselweise, somit muß der Gelobende sein Versprechen in einem Theile dieser Zeit erfüllen; sieht er unumgänglich vor, daß in den letztern Theilen derselben eine merkliche Hinderniß vorfalle; so muß er vorkommen, und in den erstern Theilen der Zeit sein Wort erfüllen, sonst würde der Verschub wider das gethane Versprechen verlängert. Eben dieses behaupten die Gottesgelehrten, wenn die Frist zur Endigung der Verbindlichkeit zwar beygesetzet; die versprochene Sache aber keinen besonders benannten Theile der ganzen Zeit, sondern nur unbestimmter Weise: z. B. einer Woche, einem Monate oder Jahre aufgebürdet, und angeheftet ist. Wenn also Paulus Gott verspricht, in dem Monate März sechs Tage lang zu fasten, ohne dieselbe zu benennen, jedoch diese seine übernommene Pflicht in die Monatsfrist so einschränket, daß sie mit Verlaufe derselben erlöschen soll; so muß er in den vorhergehenden Tägen fasten; dafern er vorsieht, daß er in den nachfolgenden dieses nicht vollziehen könne: denn besagte Monatszeit ist zur Erfüllung angesetzet; mithin muß sie in demjenigen Theile derselbigen vollendet werden, in welchem es möglich ist. Uebrigens muß der Gelobende alle Hinderniße sorgsam verhüten, damit er seinen Worten in der versprochenen Zeit Kraft geben könne: er hat sich dazu entschlossen; wie sollte er selbst aufhalten, und hindern dörfen, was nothwendig ist, seinen kräftigen Vorsatz, und ernstes Versprechen auszuführen? Dieser würde ja sonst unkräftig und eitel aus gefliessentlicher Schuld des Gelobenden, welchem es der Herr (5. Mos. 23, 21.) billig zur Sünde rechnet.

§. XL.

Von den bedingten, Buß- und zweifelhaften Gelübden.

Ein lediglches, und unbedingtes Gelübd ist mit keiner Bedingniß, keinem Vorbehalt beschränkt. Ein bedingtes Gelübd aber wird mit und unter einer Bedingniß abgeleget, wie der Patriarch Jakob gethan hat: (1 Mos. 28, 22.) Wenn ich gesund zurückkommen werde, will ich von Allem den Zehend geben. Von diesem Gelübde ist zuerst die Rede; hernach von den Buß- und zweifelhaften Gelübden.

I. Ein bedingtes Gelübd, in soweit es sich von dem Bußgelübde unterscheidet, ist nichts anders, als wenn Gott dem Herrn etwas auf das Künftige unter einer äußerlichen, und erlaubten Bedingniß versprochen wird. Dieses müssen wir erklären, und mit einigen Fällen beleuchten.

1) Jene Gelübde, derer Bedingnisse auf die verflossene, oder gegenwärtige Zeit gesetzet sind: z. B. wenn mein Vater lebet; oder wenn meine Schwester gestorben ist ꝛc. sind entweder gültig, dafern die Bedingniß erfüllet ist; oder ungültig, wenn dieselbe nicht bestehet. Die Rede ist hier bloß von der künftigen Zeit. Einige Bedingnisse sind in manchem Gelübde von sich selbst miteingeschlossen; als in dem Gelübde: Morgen will ich fasten, ist natürlicher Weise diese Bedingniß: Wenn ich das Leben habe; nach der Vorschrift der Rechten aber diese: Wenn mein Oberer nicht dagegen ist, miteinbegriffen. Wir behandeln nur die äußerlichen Bedingnissen, welche nicht miteingeschlossen sind. Jene Bedingnisse, welche der Natur, und dem Haupt-

wesen des Gelübdes entgegen stehen, machen es nichtig, und sündhaft; jenes Gelübd aber, dessen Bedingniß nothwendiger Weise geschehen ist, oder geschehen wird, ist für ein lediglich, und unbedingtes Gelübd zu halten; weil es schon wahr ist, oder wahr wird. Ein Gelübd nun, das unter einer äußerlichen, und zufälligen Bedingniß gemacht wird, bringt eine aufgeschobene, und unvollständige Verbindlichkeit mit sich; welche aber nach Erfüllung der Bedingniß lediglich und vollständig wird, ohne eine neue Einwilligung zu erfodern. Der Gelobende hat sich so, und nicht anders verbinden wollen. (1. Mos. 28, 22. — 1. Kön. 1, 11.) Ein auf diese Weise Gelobender muß einen ernstlichen Willen haben, sein Versprechen zu halten, wenn die Bedingniß wahr wird; darf sich also zur Erfüllung nicht untüchtig machen, solang man hoffen kann, die Bedingniß werde vollzogen werden.

2) Wenn nun die beygesetzte Bedingniß, nicht zwar in der bestimmten, jedoch in einer gleichgeltenden Sache ist erfüllet worden: z. B. David gelobet, den Armen hundert Gulden auszutheilen, wenn er einen reichlichen Gewinn von dem Holzhandel ziehen würde; unterdessen erlanget er eine reiche Erbschaft, oder wird durch eine glückliche Unternehmung eben so sehr bereichert, als er gewunschen und gehoffet hat: in diesem Falle scheint die gemeinere Meynung der Gottesgelehrten den so Gelobenden loszuzählen, und zu jetzt besagtem Almosen nicht zu verbinden; weil die bestimmte Bedingniß, woran die gelobende Willensmeynung anklebete, nicht erfüllet worden ist. Sollte aber dieser seine Absicht nicht so fast auf die Bestimmung der Bedingniß, als auf die Kräfften, sein Vorhaben auszuführen, gerichtet haben; so ist er auch schuldig, sein Wort zu halten: weil er durch das Gleichgeltende auch gleiche Kräften bekommen hat, seinen gefaßten Vorsatz ins Werk zu setzen.

3) Was ist aber zu urtheilen, wenn die beygesetzte Bedingniß nicht vollzogen wird; da sie doch vollzogen werden könnte? Antwort. Wenn die Bedingniß nichts gebothenes, oder verbothenes, sondern pur etwas willkührliches enthält, so kann die Erfüllung von dem Gelobenden ohne Sünde unterlassen werden, um hiedurch dem Gelübde selbst zu entgehen: z. B. du hast gelobet, den Armen zwey Gulden zu schenken; wofern du wieder spielen wirst. Wer wird dich einer Sünde beschuldigen; wenn du das Spielen vermeidest, damit du das Gelübd nicht vollziehen müsseſt? Kein Gesetz verbindet dich, und du hast nach allem Vermuthen gewollt, daß die zweckmäßige Erfüllung von deiner Willkühr abhange: eben deßwegen bist du auch nicht schuldig, den Erfolg einer so willkührlichen Sache zu erwarten. Ein anders ist zu sprechen; wenn der Erfolg von dem menschlichen Willen nicht abhängt: z. B. du gelobest die ewige Keuschheit; wenn dein Vater wieder gesund wird. In diesem Falle ist zu urtheilen, das du dich zur Erwartung des bestimmten Erfolges verbunden habest.

Wenn herentgegen die bedingte Sache zwar von dem freyen Willen abhängt, dieselbe aber sonst auch gebothen ist; so wird alsdann eine besondere Sünde begangen, wann man deßwegen unterläßt, die Bedingniß zu erfüllen, damit man sich die Verbindlichkeit nicht zuziehe: geschieht aber dieses aus menschlicher Schwachheit, oder einem Triebe der Leidenschaft, so wird es keine besondere Sünde wider das Gelübd ausmachen. Z. B. du versprichst Gott dem Herrn, einen Ordensstand anzunehmen, wenn du dich binnen Jahre und Tage nicht berauscheſt: nachgehends kömmt die Reue, — du berauscheſt dich, damit du in keine Kutte schliefen müsseſt. — Diese Sünde ist nicht nur wider die Mäßigkeit: sondern auch wider die Gottseligkeit wegen dem Gelübde, das du

gebrochen hast: denn du hast ja mit Gott aufrichtig, und ohne Betrug umgehen, und wenigst einen Widerstand der großen Unmäßigkeit thun wollen. Bist du herentgegen der Versuchung aus purer Schwachheit, oder einem Triebe deiner Leidenschaft untergelegen, und hast dich sehr berauschet, so verhältst du dich, als wenn du das Gelübd nicht gethan hättest, und sündigest daher wider dasselbige nicht: weil sich dein Versprechen nicht soweit erstrecket hat. Gleiches ist zu urtheilen, wenn die bedingte Sache von natürlichen Ursachen, oder von dem Willen eines andern Menschen abhängt: z. B. wenn ich wieder völlig gesund werde; oder wenn mein Vater einwilliget ꝛc. In diesem Falle sündiget der Gelobende wider sein Gelübd, wann er mit List, Betruge, oder Gewalt die bestimmte Bedingniß verhindert; thut er es aber ohne Betrug, und Gewaltthätigkeit; so kann es seyn, daß er sich wider dasselbige nicht verfehle; dafern pure Schwachheit, oder gegründete Ursachen die Hinderniß legen. Also der gelehrte P. Bittuart, (Tom. 12.) dem wir diese Lehrsätze abgeborget haben. Wird endlich die beygesetzte Bedingung ohne Zuthun, und ohne Mitwirkung des Gelobenden nicht erfüllet; so ist er auch nicht schuldig, das Verlobte zu leisten. (Ex c. 3. de jurej.)

II. Die Bußgelübde werden zur Abbüßung, oder Ausreutung einer Sünde gemacht. Dieses kann geschehen, wann man gelobet, von einer Sünde abzustehen, oder widrigenfalls eine gewiße Buße oder Bestrafung auf sich zu nehmen: das ist ein doppeltes Gelübd. Z. B. ich mache ein Gelübd, nicht mehr zu lästern: werde ich aber lästern; so will ich ein gewisses Almosen geben. Es kann auch eine pure Buße Gott versprochen werden, im Falle man sich wieder versündigen sollte: z. B. Wenn ich lästern werde, gelobe ich,

ein Almosen zu geben. Wir wollen sehen wie und wann man dadurch verbunden, und nicht verbunden werde.

1) In jetzt besagten Buß- oder Strafgelübden ist man zu der bestimmten Buße nicht verbunden, wenn das, was man mit einer Buße oder Strafe beleget hat, durch eine unsträfliche Unwissenheit, Vergessenheit, Unbedachtsamkeit oder wegen erlangter Dispensation nicht gethan wird: denn die angesetzte Buße ist nicht anders versprochen, als unter Voraussetzung einer Schuld; wo also keine Schuld ist, findet keine Bestraffung Statt: denn soll diese gerecht seyn, spricht Augustin, (L. 1. Retract. c. 9.) so ist sie eine Strafe der Sünde. Z. B. Jonathas verspricht an dem nächsten Samstage zu fasten, oder in der nächsten Woche zu wallfahrten; gedenket aber unschuldigerweis in der bestimmten Zeit gar nicht mehr an sein Gelübd; so ist er zu der gewählten Buße nicht verbunden, weil er keiner sträflichen Uebertretung schuldig ist. Wer herentgegen an seine gelübdmäßige Schuldigkeit gedenket, sich aber der beygesetzten Strafe nicht erinnert, jedennoch dieselbige übertritt, ist freylich zur Buße und Strafe verbunden; dafern es eine leidentliche und bescheidene, nicht aber eine allzugroße und übertriebene Buße und Strafe ist: als wie die beschwerliche Wallfahrt, der Eingang in einen strengen Ordensstand ꝛc. Ein Gelübd nimmt die Eigenschaft einer Menschensatzung an; wer aber diese übertritt, verfällt in die Strafe, ob er sie schon nicht gewußt hat, wenn sie nur nicht außerordentlich, und übertrieben ist, als welche eine größere Ueberlegung erheischet, ehe man dazu verurtheilet wird.

2) In diesen Bußgelübden, und der Entrichtung der Buße sind folgende Lehrsätze zu bemerken: Wer ein

doppeltes Gelübd gethan hat: z. B. nicht zu lästern; im Falle einer geschehenen Lästerung aber ein gewißes Almosen zu geben ꝛc. der muß die also bestimmte Buße, oder Strafe so oft übernehmen, als oft er sein Gelübd mit Lästern übertreten wird. Wie sich das Hauptgelübd, so bezieht sich auch das Nebengelübd auf alle und jede Uebertretungen desselben. Wenn herentgegen nur ein einfaches Gelübd von der Buße, oder Strafe gemacht worden ist; so muß die Willensmeynung, und Absicht des Gelobenden in Betracht gezogen werden, welche sich die strafbare Sache gemeiniglich für alle Zeit untersaget haben will. Sollte es jedennoch seyn, daß die Willensmeynung des Gelobenden nach reif überlegten Umständen nicht kund, und klar wäre; ob sie sich nämlich nur auf einige, oder auf alle Uebertretungen erstreket habe, so läßt sich leicht vermuthen, daß besagtes Bußgelübd sich auf alle benannte Fälle beziehe; dafern die bestimmte Buße oder Strafe bescheiden, und ordentlich ist: sollte aber diese ganz außerordentlich, allzugroß, und von solcher Art seyn, daß sie nicht leicht mag wiederholet werden; so scheint das Gelübd nur von der ersten Uebertretung, nicht aber auch von den folgenden zu verstehen zu seyn: denn es läufft wider die Wahrscheinlichkeit, daß Jemand sich eine so ungewöhnliche Last so oft habe aufbürden wollen, als oft er das Versprechen übertreten würde; als welche nur von einer gemäßigten und gewöhnlichen Buße wohl zu vermuthen ist.

III. Endlich kommen wir zu den zweifelhaften Gelübden, müssen aber zum Voraus setzen, daß die Rede von einem wahren, und gegründeten Zweifel, nicht von leeren Aengstigkeiten, und ungegründeten Muthmassungen sey. Wird wohl Jemand durch jenes Gelübde verbunden seyn, an dessen Gelobniß, oder Versprechen er so zweifelt, daß nach fleißiger Untersuchung

sich

sich kein wahrscheinlicher Beweggrund vorfindet, welcher glauben machet, daß er dasselbige gethan habe? Nein! Niemand ist zu einer Verbindlichkeit gehalten, welche sich auf keinen vernünftigen Grunde fußet. Wir handeln hier also nur von dem wahren Zweifel über seine Gelübde, über die verlobte Sache, und noch andere zweifelhafte Fälle.

1. Wenn die Wahrscheinlichkeit bey der Frage: ob das Gelübd gethan, oder nicht gethan worden? auf beyden Seiten gleich ist, muß es gehalten werden. Man kann in diesem Falle mit Vernunft nicht in Abrede stellen, daß man gelobet habe: warum soll man also in einem solchen Zweifel den sichern Theil nicht erwählen? (C. 12. & 18. de homicid. Clement. 1. de verb. signif.) Man würde sich ja der Gefahr aussetzen eine Sünde zu begehen: denn das Gesetz, welches ein Gelübd zu brechen verbiethet, ist gewiß; derjenige nun, welcher zweifelt, ob er ein Gelübd gethan habe, zweifelt, ob er durch die Unterlassung dieses verbiethende Gesetze breche, somit sündige; wer aber im Zweifel handelt, setzet sich der Gefahr zu sündigen aus, und versündiget sich. Wievielmehr also ist derjenige durch ein Gelübde verpflichtet, welcher weis, daß er nach dem siebenden Lebensjahre Gott etwas versprochen hat, aber zweifelt, ob er die Willensmeynung gehabt habe, sich zu verbinden; oder ob die hinlängliche Bedachtsamkeit sich dabey eingefunden habe: denn man kann nicht anders urtheilen, als daß die Handlung geschehen sey, wie sie geschehen soll, und zu geschehn pflegt; wenn das Widerspiel nicht gewiß ist: indem man im Zweifel auf dasjenige sehen muß, was sich gemeiniglich zu trägt. (L. 114. ff. de R. J.) Jedennoch, wenn Jemand gleich, nachdem er Gott etwas versprochen hat, einen vernünftigen Zweifel findet, ob er die Willensmeynung gehabt

habe, ein Gelübd zu machen, und auf solche Art sich zu verbinden; oder ob es nur ein bloßer Vorsatz gewesen sey: in diesem Falle ist das Letztere nicht das Erstere zu vermuthen; weil ein wahres Gelübd durchgehends mit solcher Bedachtsamkeit gethan wird, daß dessen Gelobniß nicht so leicht der Gedächtniß entfällt. Ist man aber vergewissert, daß man ein Gelübd gethan habe, und zweifelt nur, ob es erfüllet worden sey; so muß es noch erfüllet werden: denn einer gewißen Schuld kann man durch eine ungewiße Bezahlung nicht genugthun.

2) Wenn herentgegen ein Zweifel über die Größe, Beschaffenheit, oder Weise der versprochenen Sache obwaltet; so ist das Gelübd nach der Willensmeynung des Gelobenden auszulegen, welche demselben seine Gränzen anweiset. „Du sollst thun, wie du dem Herrn versprochen hast. (5. Mos. 23, 23.) Du hast aus eigenem Willen, und Munde geredet.“ Dieses ist eine Handlung der Willkühr; die Verbindlichkeit also erstrecket sich nur soweit, als sich der Wille, und die Absicht des Gelobenden erstrecket, saget Thomas. (2. 2. q. ult. a. 4.) Kann man aus der Absicht, und Willensmeynung nichts abnehmen, so ist es aus den vernünftigen Muthmassungen, aus dem Stoffe, und Endzwecke, wegen welchem man gelobet hat, zu beurtheilen: denn die endliche Ursache ist der Beweggrund zu wollen, und das Maaß der Sache, welche man gewollt hat. Bleibt nach allem diesem noch ein Zweifel übrig, so muß das Gelübd nach dem gemeinen, und gewöhnlichen Gebrauche, und der Aufnahme der Worte, derer man sich dabey bedienet hat, erkläret werden. Kann man die Sache klüger entscheiden, als wenn die gebrauchten Ausdrücke mit der gewöhnlichen Denkungsart übereinstimmen, und nach dem ordentlichen Laufe genommen werden? Erinnert

man

man sich aber auch seiner Worte nicht mehr, so muß man sich den sichern Theil gefallen lassen, damit die Gefahr der Sünde uns nicht zugemessen werde, wie Thomas (4. D. 38. a. 3. ad 6.) und Antonin (P. 2. t. 11. c. 2. §. 10.) lehren.

3) Letzlich kann zuweilen ein Zweifel entstehen: welches aus zwey, oder mehrern Gelübden, die sich miteinander nicht vertragen, verbinde, oder zu halten sey; die Antwort richtet sich nach verschiedenen Umständen. Wenn beyde Gelübde an sich von gleicher Güte, und Verdienstlichkeit sind; so gilt das zuerst gemachte, und das zweyte fällt hinweg: weil dieses eine Sache enthält, welche in gegenwärtiger Lage zu halten unmöglich ist. Wenn aber das zweyte Gelübd gewiß besser, und Gott angenehmer ist: so gilt dieses und verdrängt das erste: weil das Bessere nicht darf gehindert, wohl aber eine versprochene gute Sache in eine gewiß bessere abgeändert werden. Entsteht nun ein Zweifel: welcher aus beyden Theilen besser sey; so ist das erste Gelübd zu erfüllen: weil dieses nur durch dasjenige, was gewiß besser ist, aufgehoben werden kann.

§. XLI.

Von der Aufhebung eines Gelübdes.

Der Abgang der wesentlichen Stücke eines Gelübdes hebt dasselbe auf; oder besser zu reden, verursachet, daß es nichtig, und ungültig ist. Aber auch ein wahres Gelübd kann erlöschen, aufgehoben, oder erlassen, abgeändert, oder entkräftet werden. Auf gleiche Weise kann selbst die Verbindlichkeit jenes Eides, wodurch Gott etwas versprochen ist, aufhören, oder aufgehoben werden; welches wohl zu bemerken ist. Wir reden zuerst von der Erlöschung, hernach von der Erlassung,

lassung, endlich von dem Umtausche oder der Abänderung und Verwechselung eines Gelübdes.

I. Die Erlöschung eines Gelübdes kann auch von der Zeit herrühren, binnen welcher allein dasselbige verbindet, und nach deren Verfluß die Verbindlichkeit aufhöret. Sieh §. 38. III. Die übrigen Ursachen, wegen welchen die gelübdmäßige Pflicht erlöschen kann, sind folgende.

1) Die merkliche Abänderung der Sache, oder des Gegenstandes, welche dem Herrn gelobet ist; wenn diese aufhört zu seyn, oder merklich abgeändert wird: z. B. die Sache, welche zuvor ehrbar war, wird unehrbar, oder ganz gleichgültig; welche vorher möglich war wird unmöglich; die zuvor gut war, ist nicht mehr gut, oder fängt an, ein größeres Gut zu verhindern: in diesem Falle höret auch die Verbindlichkeit auf. Denn das Wesen eines Gelübdes zielet auf das Bessere, so zu erhalten, und zu halten möglich ist. (Thomas 2. 2. q. 88. a. 10.) Gleiches Urtheil muß man fällen, wenn das Versprechen ohne Gefahr des Todes, oder eines wichtigen Schadens der zeitlichen Güter nicht erfüllet werden kann: denn in dieser Lage bleibt die nämliche verlobte Sache nicht; und nach dem gewöhnlichen Laufe hat sich auch der Gelobende zu einer so unverhofften, außerordentlichen oder schädlichen Sache nicht verbinden wollen. Eben so wenig ist man schuldig, statt der versprochenen Sache etwas anders zu erstatten: weil sich die gelobende Willensmeynung nicht dahin erstreket hat. Hiedurch wollen wir keines Wegs verneinet haben, daß die Natur eines Gelübdes, oder die Absicht des Gelobenden nicht manchmal etwas Mehreres erheische; oder zu etwas Großes sich einverstehen könne. Weder glauben wir, daß die nachfolgende Beschwerniß eine gelübdmäßige

mäßige Verbindlichkeit auslösche: sey es auch, daß man sich zu dem Gelübde nicht würde entschlossen haben, dafern man vorgesehen hätte, daß die Beobachtung so beschwerlich ausfiel: diesen Mangel der Vorsicht muß man seiner Fahrläßigkeit zuschreiben, aber auch hinlängliche Mittel anwenden, Kraft welcher das Versprochene erfüllet werden kann. Zur Erlöschung eines Gelübdes ist nicht jede Veränderung erklekend; sondern es wird eine so merkliche erfodert, daß sie gleichsam einen ganz andern Gegenstand ausmachet, auf den sich die Willensmeynung des Gelobenden gar nicht bezogen hat, wie aus den Umständen vernünftiger Weise abzunehmen ist.

2) Der Abgang der Hauptabsicht, wegen welcher das Gelübd gethan worden, machet, daß dessen Verbindlichkeit aufhöret: wenn nämlich der einzige und hauptsächliche Endzweck aufhöret zu seyn; so höret auch das Versprechen auf zu verbinden. Fällt die Ursache, so fällt auch die Wirkung hinweg. (C. 60. de Appellat.) Geht die völlige Absicht des Gelobenden ab, so fehlet es auch an der Willensmeynung, welche doch die eigentliche und vornehmste Ursache ist; es fällt daher auch die Verbindlichkeit, als die Wirkung hinweg. Wie kann man anders urtheilen, als daß der Gelobende bey dem Abgange seiner Hauptabsicht weder etwas habe versprechen, weder sich verpflichten wollen? Z. B. David verspricht einen Monat lang zu fasten, damit das Leben seines kranken Kindes gefristet werde; er fängt auch wirklich an: das Kind aber stirbt. Er ist dann nicht schuldig, sein versprochenes Fasten ferner fortzusetzen. — Dauern nun dergleichen Umstände für allezeit; so höret auch die Schuldigkeit völlig auf: dauern sie aber nur eine Zeitlang; so ist dieselbige nur verschoben, und entsteht wiederum, wann jene weichen, und aus dem Wege geräumet sind.

II. Die

II. Die Erlassung, oder Dispensation eines Gelübdes ist eine bloße Schankung, ein Nachlaß jener Sachen, welche Gott versprochen sind. Hievon haben wir insgemein geredet, §. 12. und setzen jenes von dorther zum Voraus. Es scheint daher nichts anders mehr übrig, als von jenen Gelübden zu handeln, welche erlassen werden können, und jenen, welche vorbehaltene sind.

1) Die Kirche Gottes hat die Gewalt, Dispensationen, oder Erlassungen in den Gelübden, und gethanen Schwüren zu ertheilen. „Dir will ich die Schlüssel „geben. — Spricht Christus. (Matth. 16, 19.) Was „du lösen wirst; soll gelöset seyn." Und, (daselbst 18, 18.) Was ihr immer auf Erde lösen werdet, soll auch im Himmel gelöset seyn. Diese allgemeinen Worte machen keine Ausnahme; somit schließen sie alle Verbindlichkeit ein, welche der Mensch bey Gott sich machen kann: folglich können die Apostel, und ihre rechtmäßigen Nachfolger diejenige Last aus rechtmäßiger Ursache wieder abnehmen, den sich andre vor Gott aufgehalset haben. Dieses bestättiget nicht nur der beständige Brauch der katholichen Kirche, sondern der Nutzen und die Noth der Christgläubigen erforderet es. Die Kirchenvorsteher, welche in dem äußerlichen Wesen eine geistliche Gerichtsbarkeit haben, sind mit der ordentlichen Gewalt begabt, die Verbindlichkeit der Gelübde, und der Schwüre zu erlassen: denn diese Macht gehöret zu der äußerlichen Kirchenregierung, wie die Gewalt gewiße Gesetze, und Strafen zu bestimmen. So bevollmächtigt ist der Papst, als Statthalter Christi auf der Erde, über alle Christgläubige; hernach die Bischöfe über ihre Untergebene in jenen Gelübden, welche gemeiniglich pflegen gemacht zu werden, und mehrmal der Erlassung bedarfen, damit die Christen, wie der englische Lehrer, (Loc. cit. a. 12.

ad 3.) spricht, einen Obern haben, zu dem sie sich mit leichter, und füglicher Gelegenheit wenden können. — Auch jene, welche soviel als eine bischöfliche Bothmäßigkeit über die Ihrigen haben, wie die höhern Obrigkeiten in den Ordensstanden, besitzen die ordentliche Macht, die gemeinen Gelübde ihrer Untergebenen zu erlassen. Nebst diesen haben bisweilen andre Priester eine überlassene, oder übertragene Gewalt, jene nämlich, denen sie von besagten Obrigkeiten zugestanden worden ist.

2) Es giebt vorbehaltene Gelübde, derer Dispensation nur der Gewalt des obersten Seelenhirten, und Statthalters Christi vorbehalten ist. Unter diese zählen wir, nebst den feyerlichen Ordensgelübden, folgende: Das Gelübd der ewigen Keuschheit. Das Gelübd in einen solchen Ordensstand zu gehen, welcher von der Kirche gutgeheißen ist. Die Gelübde nach Jerusalem, nach Rom zu der Kirche der Apostel Petrus und Paulus, nach Kompostel zu der Kirche des heiligen Jakobs zu wallfahrten. Wobey zu merken ist, daß zu besagter Vorbehaltung erfodert werde, daß sie wahre, gewiße, ledigliche, unbedingte, und vollständige Gelübde sind: denn wenn sie nicht von allen Seiten vollständig sind; so werden sie von der bischöflichen, ordentlichen Gewalt erlassen. (Benedictus XIV. de Syn. L. 9. c. 2. n. 1.)

Allem diesem müssen wir noch beysetzen, daß zur Gültigkeit der Erlassung, und der Umtauschung oder Abänderung eines Gelübdes, wovon wir gleich mehr sprechen werden, die ordentliche, oder übermachte Gewalt alleine nicht genug sey; sondern es wird auch eine wahrhafte, und rechtmäßige Ursache erfordert, wegen welcher in dem Gelübde dispensiret, oder dieses in ein anders

gutes Werk verwechselt wird. Die geistliche Macht des Obern, welcher nicht Herr über diese Gnaden, sondern nur ein Ausspender, und Verwalter derselben ist, (1. Kor. 4, 1.) wurde zur Erbauung, und nicht zum Untergange gegeben; (1. Kor. 14, 26. — 2. Kor. 13, 10.) muß also zur Ehre Gottes, und zum Nutzen der Seelen angewendet werden: die Ehre Gottes aber und das Seelenheil erfodert, daß man so heilige Gelübde, und Schwüre ohne Ursache nicht aufhebe, die Gerechtsame, und Güter des Herrn getreu verwalte, nicht verschwende; sondern nach dem Wohlgefallen Gottes alles einrichte. Sollte sich hierinnfalls ein Zweifel wegen der hinlänglichen Ursache erregen, so kann der Unterthan dem Urtheile seines Vorstehers folgen, der ihm den Nachlaß ertheilet; wie Thomas (loc. cit. ad 2. Arg. c. 1. De vot. & vot. redempt.) lehret.

III. Ein Gelübd umtauschen, oder verwechseln, heißt eine bestimmte, Gott dem Herrn versprochene Sache in eine andere unter der nämlichen Verbindlichkeit abändern, oder umsetzen. Dieser Umtausch kann in etwas besseres, oder gleichgutes, oder auch in etwas geringers geschehen.

1) Ein jeder, wie die allgemeine Lehre der Gottesgelehrten sagt, mag seine Gott verlobte Sache in eine bessere, und in der Wahrheit ersprießlichere abändern; wenn dieselbe nicht sonst schon gebothen, oder verbothen ist: denn derjenige bricht das Versprechen nicht, welcher selbes in etwas besseres abändert; (c. 3. de jurej.) und jede Schuld wird durch reichlichere Zahlung, oder vollkommneres Maaß besser abgetragen. So gewiß dasjenige, was Gott wohlgefälliger ist, den völligen Endzweck des Gelübdes enthält; so sicher ist es Gott angenehm; wenn ihm ein ein größerer Dienst statt des geringern

ringern erwiesen wird. Besser aber wird dasjenige genannt, welches nach wohl überlegter Sache Gott dem Herrn wohlgefälliger ist: Gott gefälliger ist nicht allemal das, was an sich und seiner Gattung nach vornehmer heißt, sondern was dem Heile des Gelobenden mehr nützet, seine Begierlichkeiten mehr bezähmet, und seinen Willen dem göttlichen vollkommener unterwirft. Z. B. Wenn schon das Gebeth für sich besser, als das Fasten ist; so ist dennoch nicht sogleich erlaubt, dieses mit jenem eigenmächtig umzutauschen: weil es Gott angenehmer seyn kann; da es zu dem geistlichen Vortheile des Menschen dienlicher ist. Eräugnet sich in diesem Stücke ein Zweifel; so darf die Eigenmächtigkeit den Umtausch nicht vornehmen. (c. 1. de vot. & vot. redempt.) Dieses geht auch mit jenen Gelübden nicht an, welche dem Papste vorbehalten sind, welcher sich auch den Umtausch vorbehalten hat; (Arg. c. 5. & 7. & 9. cit.) außer sie werden in das Gelübd eines Ordensstandes verwechselt. (Ex c. 4. cit.)

2) Der Umtausch eines Gelübdes in ein gleichgutes Werk darf ohne Genehmhaltung der geistlichen Obrigkeit nicht geschehen. Die eigene Gewalt darf dieses für sich allein nicht wagen. (Ex c. 1. cit.) Es gehöret eine Einwilligung, und Zulassung dazu, welche anstatt Gottes gegeben werden soll: denn ohne Bewilligung des Glaubigers ist nicht erlaubt, eines für das andere zu zahlen; (L. 2. §. 2. ff. de reb. cred.) so darf auch ohne Zulassung desjenigen, welcher die Stelle Gottes vertritt, eine Sache für die andere nicht eigenwillig unterschoben werden; obschon gleiche Güte beobachtet wird. — Wer also von der höhern Obrigkeit die Gewalt hat, die Gelübde umzutauschen, ist, nach der gemeinen Lehre, nur befugt, dieselben in etwas gleichgutes umzusetzen: denn das Wort, und die Natur dieser Verwechselung sa-

get nichts anders, als eine Sache an die Stelle einer andern setzen, wobey die Gerechtigkeit das Gleichgewicht erfodert. Eine Gott verlobte Sache herentgegen in etwas Geringeres abändern wollen, enthält schon einen Erlaß, saget der heilige Karolus. (in Instruct. confess.) Hieraus fließet für sich, daß

3) Ein Gelübd in etwas Geringers eigenmächtig umzutauschen, nicht erlaubt ist. Denn auf diese Weise würde die gemachte Schuld nicht völlig abgezahlet; es blieb ein Theil derselben noch abzutragen übrig. Damit aber dieser Umtausch erlaubt sey, wird nicht nur die hinlängliche Gewalt zu dispensiren, sondern auch eine rechtmäßige Ursache erfordert, eine Gott versprochene Sache in etwas minder Gutes auf eine erlaubte, und gültige Weise zu verwechseln. Wenn sogar zu dem vorgesagten, gleichgeltenden Umtausche eine, obschon nicht so große Ursache erfodert wird, wo kein Erlaß, sondern nur eine bloße Abänderung geschieht; wie viel mehr wird zu diesem letzten Wechsel ein gebührender Beweggrund vonnöthen seyn. — Ist aber der Tausch in eine bessere Sache getroffen; so ist die Rückkehre zu der geringern gehemmet; man hat die Macht nicht mehr, das Vorige vorzuziehen: denn diese ist erloschen; das Eingetauschte aber hat ein neues Recht erlanget, welches die eigene Willkühr nicht abändern kann.

Letztlich ist die gemeinere Lehre, daß die, auch nur übertragene Gewalt in den Gelübden zu dispensiren, die Macht des Umtausches einschließe. „Wer das Mehrere „kann, kann in der nämlichen Gattung auch das Wenigere, saget das Recht. (Cap. 53. de R. J. in 6.)" Wer also die völlige Schuld nachlassen kann, vermag auch einen Theil derselbigen zu erlassen, oder in etwas anders umzusetzen. Wer herentgegen nur die Gewalt hat,

die

die Gelübde bloß umzutauschen ; kann dieselbigen nicht erlassen : weil dieses letztere nicht nur mehr, als das erstere austrägt ; sondern auch dieses in Jenem miteinbegriffen ist. Von diesem Gegenstand hat der seraphische Kirchenlehrer (D. 38. a. 2. q. 2.) geistreich geschrieben.

§. XLII.

Von der Entkräftung eines Gelübdes.

Die Entkräftung eines Gelübdes, ist eine Aufhebung der gelübdmäßigen Verbindlichkeit, durch denjenigen, welchem der Wille des Gelobenden, oder die gelobte Sache unterworfen ist. Sie theilet sich in die **unmittelbare, und mittelbare** Entkräftung.

I. Die **unmittelbare Entkräftung** geht gerade auf das Gelübd, und machet selbes aus Abgange einer erfoderten Bedingniß nichtig ; aus Mangel nämlich der Einwilligung desjenigen, dem der Wille des Gelobenden völlig untergeordnet ist. Die Gelübde also derjenigen, welche einer herrschenden Macht vollkommen unterworfen sind, können unmittelbar aufgehoben werden, und leben niemal wieder auf. Auf diesen Schlage können

1) Die Gelübde der Ordensgeistlichen von ihrer Klosterobrigkeit entkräftet werden. Diese besitzen über die Willkühr ihrer Untergebenen so vollkommene Macht, daß in dem Versprechen derselbigen folgende Bedingniß schon von Natur aus enthalten ist: **Wenn der Obere nicht widerspricht.** Es erhellet aus der Grundwesenheit des klösterlichen Standes, und aus dem feyerlichen Gelübde des Gehorsams, wodurch ein Klostergeistlicher dem Rechte, mit sich nach Belieben anzuordnen, entsagt,

und sich der Gewalt seiner Obern solchergestalt übergeben hat, daß das Wollen und Nichtwollen, in seiner Willkühr nicht mehr steht, sondern von dem Willen desjenigen abhängt, der ihm anstatt Gottes vorgesetzet ist. (c. 22. de elect. in 6. — S. Thomas loc. cit. q. 88. a. 8. ad 3.) Solang aber dergleichen Privatgelübde von der Obrigkeit nicht entkräftet sind; bleiben sie gültig, und müssen gehalten werden. Die feyerlichen Ordensgelübde herentgegen und diejenigen, welche denselbigen beygesellet sind; so, wie das Gelübd, einen strengern Ordensstand anzutreten, sind dem Rechte der Entkräftung nicht unterworfen.

2) Die Gelübde der unmannbaren oder unmündigen Söhne, die ihr vierzehntes Jahr, und der unmündigen Töchter, die ihr zwölftes Jahr noch nicht erreichet, und erfüllet haben, können von ihren Vätern, oder bey derer Abgange von ihren Großvätern, oder Vormündern, welche die väterliche Stelle vertreten, unmittelbar entkräftet, und ungültig gemachet werden. Dieses Recht aber haben die Mütter nicht; daferne sie nicht zugleich als Vormünderinnen aufgestellet sind. Die Gelübde, und Schwüre derjenigen Töchter, die noch in ihres Vaters Hause wohnen, sind nichtig; wenn dieser, sobald er es höret, widerspricht. (4. Mos. 30, 6.) Auch das geistliche Recht (C. 2. c. 20. q. 2.) will in besagten Verheißungen diese Bedingniß miteingeschlossen wissen: Wenn der Vater, oder Vormund nicht widerspricht. Die gemeineste Lehre, der christliche Brauch, und die gesunde Vernunft beurtheilen derley Kinder von so unreifer Ueberlegung nicht anders, als Personen, welche von dem Willen ihres Vaters, oder dessen Stellvertreters vollkommen abhangen; somit gebühret es sich auch, daß in ihren Verträgen, und andern verbindlichen Geschäfften die väterliche Genehmhaltung nicht beyseits gesetzt,

gesetzt, sondern vielmehr als eine Bedingniß miteingeschlossen sey. Ja, es behaupten viele Gottesgelehrte, daß besagte Gelübde von den Vätern auch dort noch könnte entkräftet, und vernichtet werden, wenn die unmannbaren Kinder die Jahre ihrer Mannbarkeit schon erreichet, dieselben aber ihre ehemals gemachte Gelübde aufs neue nicht bestättiget, und gutgeheißen haben: weil der Verlauf der Zeit die gemeldete Bedingniß nicht aufhebt, die väterliche Gewalt nicht hemmet; sondern der Unbescheidenheit der Kinder dadurch Vorkehrung geschieht. Dieses geht aber bey einem Vormunde nicht an: denn zur Zeit der Mannbarkeit wird derselbe nur ein Pfleger, oder Sachwalter, welchem der Wayse nicht so persönlich als einem Vormunde unterworfen ist. (Gal. 4, 2.) sind nun dergleichen Söhne, und Töchter zu ihren mannbaren Jahren gelanget, und bestättigen, oder halten ihre vormals gemachte Gelübde für gut; alsdann gelten sie für neue, und müssen auch gehalten werden, wie diejenigen, welche in diesem Alter abgeleget werden; wovon gleich ein Mehrers.

Unerachtet alles dessen bleibt doch wahr, daß die Klostergeistlichen, und unmannbaren Kinder, derer Willen einer herrschäftlichen Gewalt untergeben ist, solche gute und verdienstliche Werke Gott versprechen können, die weder ihrer Regel, weder den Gebothen der Obern, weder ihrer schuldigen Dienstleistung zuwider laufen: dieses Versprechen verbindet auch so gleich, und so lang, bis der Klostervorsteher, oder der Vater aus einer vernünftigen Ursache widerspricht. Was gut und nicht verbothen ist, mag auch wohl versprochen werden.

II. Die mittelbare Entkräftung geht gerade auf die verlobte Sache, welche der Gewalt eines Andern unterworfen ist. Wird der untergebene Gegenstand oder

Stoff eines Gelübdes entzogen: so wird zugleich die Schuldigkeit und Pflicht der Vollziehung einsweilen aufgehoben, oder verschoben, wenn schon das Gelübd vor der Unterwürfigkeit gethan worden ist. Die heilige Schrift giebt hievon (4. Mos. 30, 9. 13.) ein Beyspiel, dieser fällt das Alterthum bey, (C. 16. C. 33. q. 5.) und die gesunde Vernunft stimmet mit ein: denn Niemand kann mit dem Rechte eines Andern schalten und walten; auch darf Niemand zum Nachtheile des Dritten etwas versprechen. Zudem wird die Erfüllung unerlaubt, da der Gewalthabende über die Sache rechtmäßiger Weise widerspricht. Diesem Schicksale sind die Gelübde der **mannbaren Kinder, der Eheleute, und Dienstbothen unterworfen.**

1) Die Gelübde der mannbaren Kinder können von ihren Vätern allein mittelbarer Weise entkräftet werden, wegen der gelobten Sache nämlich, die, und in so weit sie unter der väterlichen Macht steht, der Haushaltung und Verwaltung der Sachen zum Nachtheile gereichet: denn der Vater hat das Recht, seine Kinder zu regieren, bis sie von seiner Gewalt losgezählet sind. Auf diese Weise mögen die großen, und langen Wallfahrten, das Almosengeben aus dem väterlichen Vermögen, die schweren Abtödtungen, und dergleichen dem Hauswesen schädlichen Unternehmungen einsweilen aufgehoben werden; bis die Kinder in die völlige Freyheit eingesetzet sind. Herentgegen können die Gelübde der Keuschheit, eines Ordensstandes, der heiligen Weihungen, einer monatlichen Beicht, und Kommunion ꝛc. ꝛc. nicht unkräftig gemachet werden. Diesen gottseligen Handlungen gebühret der Rang; und sie laufen nicht wider den häußlichen Wohlstand. (Tit. 3, 8. — 1. Tim. 4, 8.)

2) Ein

2) Ein Ehemann kann jene Gelübde seines Eheweibes mittelbarer Weise entkräften, welche dem Gebrauche des Ehestandes, der Kinderzucht, und rechtschaffenen Haushaltung nachtheilig sind: als, die Gelübde zu wallfahrten, öfters zu fasten, merkliches Almosen zu geben ꝛc. weil sie dem männlichen Rechte entgegenlaufen. (4. Mos. 30, 9. 13.) Jene Gelübde aber, sie mögen die Person allein, oder auch eine Sache betreffen; welche den Gerechtsamen des Mannes, der Kinderzucht, und der Hauswirthschaft nichts benehmen: als, das Gelübd etlicher Gebether, einer bescheidenen Abtödtung, der Empfangung der heiligen Sakramente ꝛc. können erlaubter Weise von einer Ehefrau gemachet, (1. Röm. 1, 11.) und von dem Manne nicht entkräftet werden: weil in dem Ehestande keine solche gänzliche Unterwürfigkeit, und Unabhängigkeit in allen Handlungen der Eheleute obwaltet, wie die Unterwürfigkeit der Klostergeistlichen und Kinder ist. Desgleichen hat die Ehefrau das Recht, diejenigen Gelübde ihres Mannes zu entkräften, welche ihrem gesellschäftlichen Leben, und der ehelichen Pflicht nachtheilig sind: denn Mann und Weib haben hierinnfalls gleiches Recht. (1. Kor. 7, 2... 5. — Ephes. 5, 33.) Also sind beschaffen die großen, und langen Wallfahrten, die außerordentlich schweren Fasten, und Abtödtungen, oder andere dergleichen Beschwerden, welche den Manne untüchtig macheten, seiner Haushaltung vorzustehen. Uebrigens ist gewiß, daß die Eheleute mit beyderseitiger Bewilligung Gott dem Herrn etwas versprechen können, was sodann wegen besagter Verwilligung von keinem Theile mehr kann nichtig oder kraftlos gemachet werden. Dahero obschon weder der Mann ohne Genehmhaltung seines Weibes, weder das Weib ohne Genehmhaltung ihres Mannes die Enthaltung von dem ehelichen Gebrauche geloben kann: so mag doch solches mit beyderseitiger Bewilligung geschehen;

wonach sich aber auch jeder Theil enthalten muß: weil ihr Recht vergeben ist.

3) Die Gelübde der Knechte, und Mägde können von ihren Herren nur zufälliger Weise, und in soweit entkräftet werden, als sie der Schuldigkeit, welche der Dienerschaft obliegt, und dem Rechte, das der Herr über seine Dienstbothen hat, zuwider laufen, und nachtheilig sind. Es ist aber nur ein Verschub, und bezieht sich bloß auf die Zeit, so lang sie diesem Herrn dienen. So können die langen Wallfahrten, beschwerlichen Bußwerke, und langwährigen Gebether seyn, wodurch sie außer Stande gesetzet werden, den schuldigen Dienst zu leisten. Andre Gelübde aber, welche auf den Dienst des Herrn keinen Einfluß haben: als, z. B. das Gelübd der Keuschheit, die Vermeidung der Sünde, gewiße Gebether, Empfahung der heiligen Sakramente ꝛc. können von dem Herrn keineswegs entkräftet werden: Der Dienstboth begeht hiedurch nichts seiner Pflicht nachtheiliges, und hat hierinnfalls sein eigenes Recht, und die gebührende Freyheit.

Letztlich haben wir zu erinnern, daß die Gewalt, ein Gelübd unmittelbarer, oder mittelbarer Weise zu entkräften, zwar gebrauchet, aber nicht misbrauchet werden darf: es ist ein Verbrechen wider die Gottseligkeit, und die göttliche Ehre, wenn man einen Gott versprochenen Dienst, oder eine dem Herrn gewidmete Sache ohne hinlängliche Ursache hinterstellig machen will. Die Nutzbarkeit, oder Nothwendigkeit muß dazu den Antrieb geben. Die unmittelbare Entkräftung machet, daß die so entkräfteten Gelübde niemal wiederum aufleben, und verbinden. Solche Untergebene, wie wir beschrieben haben, können nichts versprechen, wenn der Obere widerspricht. Die Verbindlichkeit herentgegen der Gelübde, wel-

welche nur mittelbarer Weise kraftlos gemachet werden mögen, wird nur so lang verschoben, als die verlobte Sache dem Andern unterworfen ist: sie erstehet aber, und verbindet wieder, wenn die Sache aufhöret, unterworfen zu seyn. Die Gültigkeit war, und blieb; nur die Unterthänigkeit hat eine Hinderniß in Weg gelegt: ist diese gehoben, so tritt die verschobene Schuldigkeit ein, welche kann, und muß abgezahlet werden. Also P. Antoine (Q. 8. h. t.)

Vierter Abschnitt.

Von dem dritten Gebothe Gottes.

Gedenk, daß du den Sabbat heiligest. II. Mos. 20, 8.

Durch diejenigen Stücke, welche in den vorhergehenden Gesetzen verbothen werden, wollte Gott alles austilgen, was der Gottseligkeit zuwiderläuft: durch dieses dritte Gesetz aber hat er die vollkommene Grundfeste zu bemeldeter Tugend geleget. Wir müssen, unsrer Gewohnheit nach, sehen, was hiedurch gebothen, und verbothen ist.

Erstes Hauptstück.

Von dem Gebothe: Du sollst den Sabbat heiligen.

Dieses Gesetz gehöret in soweit zu den sittlichen Gebothen, in soweit aus dem natürlichen Rechte selbst die Schuldigkeit fließt, Gott dem Herrn zu Zeiten den gebührenden Dienst abzustatten. Bestimmt die Natur eine Zeit zur Nahrung, zum Schlafe, zur Arbeit und zu andern Verrichtungen; so wird doch auch die Vernunft dem Geiste eine Zeit einräumen, Gott zu dienen, sich in Gott zu erfreuen, und sein Heil zu bewirken. In soweit aber ein gewißer Tag zur Gedächtniß der Erschaffung der Welt, und der Ruhe Gottes nach vollbrachtem diesem Werke bestimmet war; so gehöret es zu den Gebräuchen des Gesetzes.

§. XLIII.

§. XLIII.

Von der gebothenen Heiligung der Sonn- und Feyertägen.

Die bestimmte Zeit, welche dieses dritte Geboth ansetzet, war, gleich andern puren Gebräuchen des alten Bundes, der Veränderung unterworfen. Wir werden von unsrer Natur nicht dahin angewiesen, spricht der römische Katechismus, (P. 3.) daß wir an besagtem Tage mehr, als an einem andern Gott dem Herrn den äußerlichen Dienst erzeigen; sondern nur von der Zeit an, wo das israelitische Volk aus der pharaonischen Dienstbarkeit befreyet war, hat es den Sabbat gehalten: die Zeit aber, wo die Abänderung hierinnfalls geschehen, war die nämliche, in welcher die übrigen hebräischen Gebräuche, und Ceremonien bey dem Tode Christi veraltet, und die Schattenbilder des Lichtes und der Wahrheit durch die Erscheinung, und das Hinscheiden des wahren Lichtes, und der ewigen Wahrheit Jesu Christi abgeschaffet wurden. Wir reden also von den heiligen Tägen des neuen Gesetzes, und von der Heiligung derselbigen.

I. Jeder Tag soll dem Herrn aller Zeiten geheiliget seyn: denn Ihm gebühret stets alle Ehre und alles Lob; (Psal. 33, 2. Luk. 18, 1. — 1. Tim. 1, 17. — 1. Tim. 2, 8.) jedoch sind Sonn- und Feyertage besonders Gott geheiligte Tage.

1) Die Sonntäge. Von dem alten Sabbate redet Paulus, nach Zeugniß der heiligen Väter, wie von den übrigen veralteten Ceremonien, (Gal. 4, 10.) und erkläret, (Kol. 2, 16.) daß die Christen nicht verbunden seyn, denselben zu halten. Anstatt dieses jüdischen Sabbats aber haben die heiligen Apostel den ersten Tag der Woche, welchen sie den Tag des Herrn nannten,

weil

weil er dem göttlichen Dienste besonders gewiedmet ist, zu feyern befohlen. Dessen gedenket Johannes im Anfange seiner Offenbarung, (1, 10.) Paulus, (1. Kor. 16, 2.) und die Geschichte der Apostel; (20, 7.) und heißen ihn den ersten Tag des Sabbats, oder nach dem Sabbate. So wurde der Sonntag genannt, sagt Augustin, (Epist. 86. ad Casulan. de jejun. Sabb.) wie wir es noch klärer in den Evangelien finden: denn der Tag der Auferstehung unsers Herrn wird der erste Tag nach dem Sabbate benamset. (Matth. 28, 1. Mark. 16, 2. Luk. 24, 1. Johan. 20, 1.) Ja, eben wegen diesem glorreichen Geheimniß ist verordnet, daß der Sonntag, als der erste Tag in der Woche, mit gottseliger Feyerlichkeit gehalten werden solle, saget der so eben angeführte Kirchenvater. (Serm. 25. de Temp. T. 10.) Es ist klar, daß dieser Tag auch in der heiligen Schrift als feyerlich angesehen werde: denn er ist der erste Tag der Zeit, woran die Elemente der Welt gestaltet, woran die Engel erschaffen worden, woran Christus von den Todten auferstanden, und der heilige Geist von dem Himmel über die Apostel herabgestiegen ist; an eben diesem Tage fiel das Manna in der Wüste von oben herab. Diese Erscheinungen, und Zeichen verherrlichten den Sonntag; und deßwegen verordneten die heiligen Väter der Kirche, alle Ehre und Glorie des jüdischen Sabbats auf ihn zu überlegen, damit wir in der Wahrheit feyern möchten, was die Nachkömmligen Israels in dem Vorbilde gefeyert hatten.

2) Die Feyertäge sind von den Aposteln, und ersten Vorstehern der Kirche eingesetzt, wie belobter römische Katechismus bezeuget; der englische Lehrer hält dafür, an die Stelle der israelitischen Feste seyn die christlichen auf diese Weise eingetreten: Anstatt des feyerlichen Phase, und Durchzugs des Herrn, oder der jüdi-

schen

schen Ostern, (2. Mos. 12.) ist die feyerliche Gedächtniß des Leidens, und Sterbens, und der Auferstehung des göttlichen Lammes eingesetzet; anstatt der alten Pfingsten, woran das Gesetz des Moses bestimmet wurde, (2. Mos. 34, 22. — 2. Mach. 12, 31.) wird die christliche Pfingsten begangen, woran der Geist des Lebens den Jüngern gegeben worden ist. (Apostelg. 2, 1.) Anstatt der Feste des Neumondes, (4. Mos. 28, 11. — 2. Chron. 2 4.) werden die Feyerlichkeiten der seligsten Jungfrau gehalten, in welcher die Sonne der Gerechtigkeit mit der Völle ihrer Gnaden zuerst erschienen ist. (Luk. 1, 30.) Anstatt des Posaunenfestes, (4. Mos. 29, 1.) haben wir die Feyerlichkeit der heiligen Apostel; anstatt des Versöhnungsfestes, (3. Mos. 16, 30.) begehen wir die feyerliche Gedächtnisse der heiligen Martyrer, und Beichtiger; anstatt des Tabernakelfestes, (3. Mos. 23, 34.) ist der Feyertag der Kirchweihe; und anstatt des Festes der Versammlung, (3. Mos. 23, 36.) beehren wir mit Feyerlichkeit die Gedächtniß der heiligen Schutzengel, und aller Heiligen. (1. 2. q. 103. a. 3. ad 4.) Hieraus ist zu schließen, daß die Einsetzung der Feyertäge von der Anordnung der Kirche, und ihrer Vorsteher abhange; diese haben die Gewalt, nach Erheischung der Umstände, neue Feyertäge einzusetzen, die vorigen abzuändern, und zu verlegen, wie es ihnen am Besten zu seyn gedünken wird, wornach sich das untergebene Volk zu richten hat.

II. Die Heiligung der Sonn- und Feyertage rühret also aus einem Gesetze her, welches im Gewissen verbinden, und unter einer schweren Sünde verpflichten kann, wenn eine große Uebertretung begangen wird; obschon keine Aergerniß oder Verachtung mitunterläuft. Dieses schliesset man aus dem 52. Satze, den Innocenz der Eilfte, im Jahre 1679 verworfen hat. Es liegt

uns

uns dann ob, diese heiligen Tage mit guten Werken und gottseligen Verrichtungen zu zubringen. Der erste Beweis hievon ist aus göttlicher Schrift, (2. Mos. 20, 8. — 5. Mos. 5, 12.) welche befiehlt: „Halt den Sabbat, damit du ihn heiligest, wie dir der Herr dein Gott befohlen hat. Die Ruhe des Sabbats ist dem Herrn geheiliget, (2. Mos. 16, 23.) nicht, daß wir unsern Willen thun, oder unseren eigenen Wegen nachwandeln, sondern den Tag in Ehren halten. (Isa. 58, 13.) Wer ihn entheiligen wird, soll des Todes sterben. (2. Mos. 31, 14.) Etwas aber nach dem Sinne des Gesetzes heiligen, spricht oft berühmter heil. Thomas (2. 2. q. 122. a. 2. ad 3.) ist soviel, als dasselbige zu dem göttlichen Dienste anwenden, oder, wie der römische Katechismus sagt, den gottseligen Uebungen, und heiligen Verrichtungen widmen. Der Sonntag ist anstatt des Sabbats von den Aposteln aus keiner andern Ursache eingesetzet, als diesen Tag zu heiligen und gottselig zu zubringen. In diesem Gebothe, fähret Thomas fort, sind zwey Stücke, der Endzweck nämlich und die Mittel zu bemerken. Der Endzweck ist, die bestimmten Täge dem göttlichen Dienste zu widmen; die Mittel, dieses zubewirken, bestehen darinn, daß die knechtlichen Arbeiten vermieden werden, welche sich mit dem Dienste Gottes durchgehends nicht vertragen. Werden die Gott geheiligten Tage mit Gott gefälligen Verrichtungen nicht geheiliget; so sind sie dem Herrn nicht angenehm. (Isa. 1, 13. 14.) Der zweyte Beweis ist aus den heiligen Vätern. Augustin behauptet, (Epist. 55. alias 116. ad Januar.) daß die Ruhe, welche dieses Geboth verordnet, von jener Ruhe des Geistes hauptsächlich zu verstehen sey, welche sich in der Liebe Gottes gründet, und zur Ruhe des Himmels abzielet. Gregor (L. 12. epist. 3.) will, daß man dem Gebethe allerdings obliege, um hiedurch wieder einzubringen, was die Woche hindurch verabsäu-

abſäumet worden iſt. Deßwegen, ſagt Nikolaus I, (Ad conſultat Bulgar. c. 11.) muß man von den weltlichen Arbeiten abſtehen, damit man ungehinderter in die Kirche gehen, den göttlichen Lobgeſängen, und dem Gebethe obliegen, die Opfer darbringen, an den Gedächtniſſen der Heiligen theilnehmen, zu ihrer Nachfolge ſich ermuntern, das Wort Gottes mit Aufmerkſamkeit anhören, und das Almoſen den Nothleidenden ertheilen könne. Dieſes erneuert Pius V. (Conſtit. 3.) Der dritte Beweis iſt von verſchiedenen Kirchenräthen. Der zu Tours im Jahre 813 behauptet in der 40. Satzung, daß alle Chriſten an dem Sonntage in dem göttlichen Lob und der Dankſagung bis auf den Abend verharren ſollen. Ein anderer vom Jahre 1583 ſagt, es ſey nicht erlaubt, andern Geſchäfften obzuliegen: weil alle das Lob Gottes verrichten, das göttliche Wort anhören, wegen unzahlbaren Gutthaten Dank ſagen, und ſich den Liebsübungen widmen müſſen. Die Kirchenverſammlung zu Reims vom Jahre 1583 (Tit. de dieb. feſt.) verordnet, daß das Volk an gemeldeten Tagen in ihren Pfarrkirchen zuſammen kommen, und der Meſſe, Predigt, und Veſper beywohnen ſoll; in dieſem Tone ſprechen noch viele andere einſtimmig. Laſſet uns alſo an dieſem geheiligten Tage unſre Bitte, und unſer Gebeth, unſere Fürbitten und Dankſagungen zu Gott richten; wie der allgemeine Kirchenrath zu Trient (Ses. 2. ex 1. Tim. 2, 1.) anordnet: denn Gott ſelbſt hat an beſagtem Tage das Licht erſchaffen, iſt von dem Todten erſtanden, und hat den heiligen Geiſt geſandt. Mit allem dieſem ſtimmet der heil Antonin (P. 2. T. 9. c. 7. §. 4.) überein, und donnert ſehr nachdrücklich wider die Misbräuche, mit denen die Gott gewidmeten Tage entehret werden.

§. XLIV.

Von der schuldigen Anhörung des heiligen Meßopfers.

Das natürliche Recht sagt uns, daß wir Gott dem höchsten Herrn unsre äußerliche, und innerliche tiefeste Verehrung, Anbethung, und Dienstleistung erzeigen müssen. Kann dieses besser geschehen, als durch das Opfer, welches zur höchsten Ehre Gottes gereichet, und von Christo selbst eingesetzet ist? Die allgemeine Kirche hat nur die Zeit bestimmet, welche wir der Beywohnung desselben widmen müssen. Dieses kömmt also hier zu erläutern. Wir wollen dann das heiligste Opfer in sich selbst die Pflicht der Beywohnung, und endlich die Entschuldigung hievon betrachten.

I. Das Opfer des neuen Testamentes ist Jesus selbst. Freylich war das Kreuz der Altar, wo er aufgeopfert worden ist, weil er selbst gewollt hat. (Isa. 53, 7.) Dieses blutige Opfer ist zwar nur einmal entrichtet worden; (Hebr. 7, 27.) aber unblutiger Weise wird es täglich von dem Priester verrichtet, in dem heiligsten Meßopfer; wie es aus der göttlichen Schrift, und den Lehren der heil. Väter erhellet.

1) Die göttliche Schrift lobet in dem Gesetze der Natur die Opfer des Abels, (1. Mos. 4, 4.) des Noe, (1. Mos. 8, 20.) des Melchisedechs, (1. Mos. 14, 18.) des Abrahams, und Isaaks. (1. Mos. 22, 13.) In dem geschriebenen Gesetze des Moses, hat Gott selbst verschiedene Schlacht = und Brandopfer bestimmet, besonders das tägliche Opfer, welches in zwey jährigen Lämmern bestund, (2. Mos. 29, 38.) und das ewige Brandopfer genannt wurde: (4. Mos. 28, 3.)

dieses

dieses alles aber war nur eine Abbildung, und Vorbedeutung desjenigen, (1. Kor. 10, 11. Hebr. 10, 1.) welches in dem neuen Gesetze Christi ist erfüllet worden. In allen Orten wird dem Herrn geopfert: ein reines Opfer wird ihm abgestattet. (Malach. 1, 11.) Wer ist der Priester? Wo ist das Opfer? Jesus ist es, wie David vorgesaget (Psal. 109, 4.) und Paulus erkläret hat: (Hebr. 5, 6.) Du bist Priester nach der Ordnung Melchisedechs. So gewiß dieser König ein größerer Priester, als Abraham, (Hebr. 7, 7.) und sein Opfer von den Opfern des Aarons unterschieden war; so gewiß ist, daß derselbe Brod und Wein hervor gebracht, und geopfert hat: (1. Mos. 14, 18.) denn er war Priester des Allerhöchsten. Auf solche Art legen diesen Text die heiligen Väter, Schriftgelehrten, und Sprachverständigen aus. Jesus also, der ewige Priester, hat sein ewiges Priesterthum, und Opfer dort errichtet, da er in dem letzten Abendmahle Brod und Wein in sein eigenes Fleisch und Blut verwandelt, und seinen Jüngern befohlen hat: Das thuet zu meiner Gedächtniß. (Luk. 22, 19. und 1. Kor. 11, 24.) Hiedurch hat unser höchster Lehrmeister die Weise zu opfern angedeutet, seine Jünger zu Priestern verordnet, ihnen und ihren Nachfolgern gebothen, das nämliche Opfer zu allen Zeiten zu entrichten. Thuet das zu meiner Gedächtniß. Das alte wurde erfüllet, (Mark. 14, 12.) das neue eingesetzet, (Hebr. 7, 2.) welches bis an das Ende der Welt dauern wird. (Hebr. 7, 24.) Dieses machet den Unterscheid des wahren von dem falschen Opfer, (1. Kor. 10, 16. 21.) und zeiget uns den Altar, von welchem zu essen, der Unwürdige nicht berechtiget ist. (Hebr. 13, 10.)

2) Die heiligen Väter sollen reden. Da Jesus von dem Brode sprach: Das ist mein Leib; und von dem

Weine: Das ist mein Blut; hat er uns gelehret, nach dem Ausspruche des heil. Irenäus Bischofs von Lyon, (L. 4. c. 32.) daß dieses das Opfer des neuen Gesetzes ist; ein Opfer, so die Kirche, welche es von den Aposteln empfangen hat, Gott dem Herrn in der ganzen Welt abstattet. Die Liebe unsers Heilandes, saget der heil. Gregor von Nissa (Orat. de Resurrex.) ist der Gewaltthätigkeit der Peiniger zuvorgekommen. Wie ist sie zuvorgekommen? — Dieses ist geschehen, als er seinen Jüngern seinen heiligsten Leib selbst zu essen gegeben hat. Da Jesus sprach: Thut dieses zu meiner Gedächtniß; hat er, wie der heil. Gaudenz spricht, (Tract. 2. de Exod.) seinen Jüngern, welche er zu den ersten Priestern seiner Kirche gemacht, befohlen, diese Geheimnisse des ewigen Lebens ohne Unterlaß zu verrichten, als welche von allen Priestern, in allen Kirchen der Welt bis zu seiner zweyten Ankunft verrichtet werden müssen. Unser Heiland hat gewollt, setzet Augustin (L. 10. de Civit. Dei c. 20.*) hinzu, daß dieses das tägliche Opfer der Kirche sey, welche dadurch lernet, sich selbst durch ihn aufzuopfern: da sie der Leib dieses ihres Hauptes ist. Hieher schicket sich sehr wohl, was Ambros in einem seiner Sendschreiben sagt: Wer der Kirche nahe ist, soll täglich die heil. Messe hören, wenn es ohne große Beschwerniß geschehen kann.

II. Die schuldige Beywohnung und Anhörung dieses heiligsten Meßopfers, fließet aus der Beschaffenheit desselbigen; in soweit wir Christen schuldig sind, Gott dem Heren den gebührenden Dienst, die tiefeste Anbethung, und Verehrung zu leisten, welches durch dieses allerheiligste Opfer auf die vornehmste Weise geschiehet. Hiezu weist uns das Kirchengeboth besonders an, welches will, daß wir an den Sonntägen, und ge-

bothenen Feyertägen der heiligen Messe ganz, mit guter Absicht, und gottseliger Gegenwart beywohnen.

1) Das heilige Meßopfer muß ganz angehöret werden. Die ersten Christen wohnten an dem ersten Tage der Woche dem heiligen Dankopfer bey; (Apostelg. 20, 7.) wie aus dem syrischen Texte, und dem heiligen Augustin (Epist. 86.) abzunehmen ist. Der Kirchenrath zu Agde verordnet, daß das Volk sich nicht unterstehen soll, vor dem Segen des Priesters zu entlaufen. (C. 64. de consecrat. Dist. 1.) Dieses Kirchengeboth erstreket sich auf alle Christgläubigen, (C. 26. eadem dist.) und verbindet unter einer schweren Todsünde: weil die Sache an sich groß, zur Ausübung der erhabnesten Tugend, der Gottseligkeit, und des höchsten Gottesdienstes gewidmet ist. Somit wird, nach dem Ausspruch aller Gottesgelehrten, eine schwere Sünde begangen, wenn Jemand ohne hinlängliche Entschuldigung einen merklichen Theil der heiligen Messe vernachläßiget. Der dritte Theil derselben wird für groß, und beträchtlich angesehen; wird daher nur ein geringer Theil verabsäumet, so wird es für eine geringe Sünde angesehen. Z. B. Wer von dem Anfange der Epistel bis zum Ende beywohnet, somit das Vorhergehende vernachläßiget; begeht keine große Sünde: weil es keinen beträchtlichen Theil ausmachet. Herentgegen wer den Anfang der Epistel sammt dem Evangelium verabsäumet, scheint schon einen merklichen Theil vernachläßiget zu haben. Ja, nur zur Zeit der heiligen Wandlung sträflicher Weise abwesend seyn, ist eine Todsünde: weil diese heilige Handlung den hauptsächlichsten Theil ausmachet; (Arg. c. 10. de celebr.) und die Kirche befiehlt, der Messe wegen dem Opfer beyzuwohnen. Nicht minder behaupten sehr viele Lehrer, daß die heilige Kommunion des Priesters einen beträchtlichen Theil ausma-

che, und zur Vollständigkeit des Opfers gehöre: denn das Merkliche ist hier nicht nach der Länge allein, sondern nach der Würde des Werkes abzumessen; man darf auch nicht für etwas Kleines halten, wenn sich jemand von dem Wesen, oder der Vollständigkeit dieses heiligsten Meßopfers absöndert, welchem er doch ganz gegenwärtig seyn sollte. Wer nur der heiligen Wandlung oder Konsekration alleine beywohnen kann, ist auch schuldig, dieses zu thun: weil sie den vornehmsten Theil ausmachet. — Derjenige, welcher mehrere Meßtheile anhöret, die von mehrern Priestern zu gleicher Zeit gelesen werden; oder Jener, der zwey Theilen beywohnet, welche von zwey Priestern nach und nach gelesen werden, thut seiner Schuldigkeit nicht genug; wie aus dem 53. Satze erhellet, den Innozenz XI. verworfen hat: denn verschiedene Theile verschiedener heiligen Messen machen weder ein Ganzes, weder eine einzelne Sache aus; sondern bleiben verschiedene Theile verschiedener Handlungen.

2) Es wird auch die Absicht oder Willensmeynung erfodert, der heiligen Messe beyzuwohnen, um Gott den Herrn hiedurch zu ehren, oder wenigst zu thun, was die Kirche zu thun befiehlt. Die heiligste und göttliche Handlung wird da vollzogen, da Christus selbst auf dem Altare durch die Hand des Priesters geopfert wird: es darf also die Reinigkeit des Herzens, die Andacht, und Frömmigkeit dabey nicht abgehen, (Trid. Sess. 22. Decret. de observ. & evit. &c.) „Wir kommen zum Gebethe zusammen, saget Ignaz (Epist. ad Magnes.) wir sind bey dem Tempel Gottes, bey einem Altare und bey einem Herrn Jesus Christus vereiniget.“ Dieses erfodert daher eine gute Meynung, welche unsre Handlung zu dem Dienste Gottes bestimmet, damit sie gottselig sey; wie befohlen ist. Es ist zwar nicht noth-

nothwendig, daß man einen ausdrücklichen Willen habe, dem Gebothe der Kirche genug zu thun: jedennoch wird eine heimliche und miteingeschlossene, durch die That sich äussernde Willensmeynung erfodert, welche dahin gehet, mit Anhörung der heiligen Meße Gott zu ehren, und diesem heiligsten Opfer andächtig beyzuwohnen. Sonst heißt es: Freund! wie bist du daherein gekommen, und hast doch kein hochzeitliches, oder feyertägliches Kleid an. (Matth. 22, 12.) Diejenigen thun ihrer Schuldigkeit nicht genug, welche aus keiner andern Absicht in der Kirche sind, als zu sehen, oder gesehen zu werden, oder die Gemälde zu betrachten, die Musik zu hören, oder andre eitle und weltliche Sachen zu treiben: diejenigen aber, welche ihre gute Willensmeynung nur mit solchen eiteln Absichten vermengen; jedennoch aber übrigens aufmerksam und andächtig gegenwärtig sind, diese begnügen das Geboth der Kirche.

3) Es wird also auch eine vernünftige, und gottselige Gegenwart erfodert. Eine vernünftige; wie es aus dem Worte Anhören, aus dem Sinne und der Gewohnheit der Kirche erhellet. Moses hat das gegenwärtige Volk besprenget, und dabey gesprochen: Dieses ist das Blut des Testamentes, (2. Mos. 24, 8. Hebr. 9, 19.) Salomon hat die israelitische Menge gesegnet, welche aufmerksam da stund. (2. Chron. 6, 3.) Auch die Jünger, und ersten Christen waren nicht weit entfernet, da dieses heiligste Opfer entrichtet wurde. Es ist jedoch nicht vonnöthen, daß man dem Altare sich nähere, den Priester höre, und sehe; sondern es ist genug, daß man den gegenwärtigen Leuten angeschlossen, und mittels der Zusammengesellung ein Mitglied der versammelten Gemeinde ausmachet, und hiedurch aus sichern Zeichen schließen und abnehmen kann, was von dem Prie-

ster verrichtet wird. Folglich mag man dem heiligen Meßopfer in jedem Orte der Kirche beywohnen, in welchem man wenigst vermittels anderer gegenwärtigen Leute vernehmen kann, was vorgeht: ja, auch auf den Stafeln des Einganges, oder Vorhofes können diejenigen ihre Schuldigkeit erfüllen, denen die Menge der Leute keinen nähern Zugang gestattet; ob sie schon den Priester weder sehen, noch hören. Die gottselige Gegenwart darf nicht abgehen: das Gemüth muß aufmerksam seyn, durch andächtige Gebether, oder Gesänger Gott loben, ehren und ihm dienen. Der innere, nicht nur der äußere Mensch soll gegenwärtig seyn, damit er auf das göttliche Opfer, und auf den Gottesdienst Acht habe. Der Herr muß im Geiste, und in der Wahrheit angebethet werden. (Johan. 4, 24. Psal. 28, 2. — 95, 8.) Die äußerlichen, und innerlichen Ausschweifungen, und Zerstreuungen müssen daher vermieden werden; (Isa. 39, 13. Matth. 15, 8.) hiedurch thut man dem Willen Gottes, und seiner Kirche, sonst aber nicht, ein Genügen: somit wer an einem Sonn- oder Feyertage einen merklichen Theil der heiligen Messe verschwäzet, verschläfft, oder sonst freywilliger Weise dabey zerstreuet ist, der versündiget sich, wenn er hernach keiner andern heiligen Messe beywohnet: denn die gottselige Handlung geht ab, welche doch gebothen ist.

III. Nun kommen wir zu den Entschuldigungen, diesem heiligen Meßopfer beyzuwohnen. Die Dispensation, und rechtmäßige Gewohnheit können zwar auch eine Befreyung, oder Ausnahme machen: weil sich aber diese auf andere Ursachen fußen; so handeln wir hier überhaupts nur von zwey Entschuldigungen: Von dem Unvermögen nämlich, und von der aus Nächstenliebe entspringenden Hinderniß.

1) Das natürliche, und sittliche Unvermögen ist die sicherste Entschuldigung. Wenn selbst die göttlichen Gebothe nicht zu schwer, sondern unsern Kräften angemessen sind; (Matth. 11, 30. — 1. Johan. 5, 3. 1. Kor. 10, 13.) so wird auch die Verbindlichkeit der Kirchengebothe unser Vermögen nicht übersteigen. (Arg. c. 5. de Feriis.) Wegen dem natürlichen Unvermögen ist man schon an sich selbst nicht schuldig zu thun, was man nicht thun kann: z. B. die Gefangenen, Kranken, Bettlägerigen, und welche nicht gehen, oder in die Kirche nicht kommen können; aber auch sonst keine Gelegenheit haben, eine heilige Meße anzuhören. Das sittliche Unvermögen deutet eine große Beschwerlichkeit an, welche den Menschen in einen solchen Stand setzet, daß er ohne schwere Mühe, oder ohne großen, zeitlichen, oder geistlichen Schaden diesem heiligsten Opfer nicht beywohnen kann: z. B. wenn hieraus ein großes Aergerniß, ein merklicher Nachtheil an zeitlichen oder geistlichen Gütern entstünde. Also werden diejenigen entschuldiget, welche von einer schweren Krankheit wieder genesen, bey denen man aber den Rückfall befürchtet; die Kränklichen, bey denen man eine größere Krankheit besorget; die Krankenwärter, ohne welche eine merkliche Gefahr des Kranken entstehen könnte. Gleiches ist von denjenigen zu halten, welche nothwendig sind, die Diebe, Mörder, und andere der Gemeinde schädliche Menschen abzuhalten; oder eine Heerde Viehe zu hüten, oder ein Dorf zu bewachen: in dem nämlichen Geleyse gehen jene, welche von der Kirche allzuweit entfernet sind; jedoch ist dieses Letztere nach der Beschaffenheit der Personen, des Wegs, der Zeit, des Ortes, und der Gewohnheit auf eine vernünftige, und vorsichtige Weise zu beurtheilen.

2) Die Nächstenliebe kann auch entschuldigen; wenn ein Nothfall mitunterläuft. Was wegen der Liebe eingeführet ist, kann zum Nachtheile der Liebe nicht verbinden, saget Bernard: (Lib. de præcept. & disp.) gleichwie nun die Noth, und Liebe von der Uebertretung des Verbothes, welches das Gesez von Heiligung der Festtage mit sich führet, entschuldiget; (c. cit. de Feriis) so werden ganz gewiß gleiche Vorfälle auch in der Haltung dieses Gebothes eine Befreyung gestatten; dafern die nothwendigen und schuldigen Pflichten der Liebe und Barmherzigkeit wegen dem Meßhören nicht erzeiget werden könnten: z. B. in einer Feuersbrunst, Wassersgefahr, ꝛc. wenn in einem Orte nicht mehr als eine einzige heilige Meße gehalten wird, und die Abwechselung nicht möglich ist.

Ob nun schon dergleichen Leute in besagten Umständen von dem Meßehören für entschuldiget zu halten sind; so bleiben sie dennoch schuldig, an den Sonntägen Gott mit innerlicher sowohl, als äußerlicher Gottseligkeit, und Andacht zu ehren. Dieß ist die gemeine re Lehre der Gottesgelehrten, und der allgemeine Gebrauch der frommen Christgläubigen: denn es fließt aus der befohlenen Heiligung des Sabbats, welchen die christliche Kirche auf den Sonntag verleget hat. Sieh §. 42. II. Der große Augustin (Serm. 251. de Temp.) rufet: „Lasset uns den Sonntag heiligen, wie von dem Sabbate gebothen war. Wer aber eine Hinderniß hat, der bethe in seiner Wohnung, und versäume nicht, Gott dem Herrn den Zins seiner Dienerschaft abzustatten.“ Die Kranken können mit dem Könige Ezechias sich von dem Irdischen abwenden, und zu dem Herrn rufen; (4. Kön. 20, 2.) die Gefangenen mit Daniel sich der Kirche zu wenden; (Dan. 6, 10.)

An-

Andere mit dem Psalmisten (Psal. 136, 1.) zu dem Herrn seufzen ꝛc.

Wie? darf man diesem Gebothe, z. B. durch Reisen, Spazierfahrten, Jagden und andre vermeidliche Geschäfte eine solche Hinderniß in Weg legen, daß man es nicht erfüllen kann? Nein! Es ist nicht erlaubet; daferne sich keine hinlängliche, rechte, und billige Ursache dazu vorfindet: denn das Geboth, welches zum Endzwecke verpflichtet, verbindet auch zu Anwendung der nothwendigen Mittel. Wir sind verpflichtet, an Sonn- und Feyertägen die heilige Meße anzuhören; somit auch verbunden, die gehörigen Mittel dazu zu gebrauchen, und der Erfüllung keine Hinderniß in Weg zu legen. Sieh §. 9. Wir sollen bey dem herrlichsten Gastmahle erscheinen: (Luk. 14, 17.) werden dann wohl jene nichtswerthe Ausflüchten gelten: Ich habe ein Paar Ochsen, oder ein Dorf gekaufet; oder ein Weib genommen, deßwegen kann ich nicht kommen?

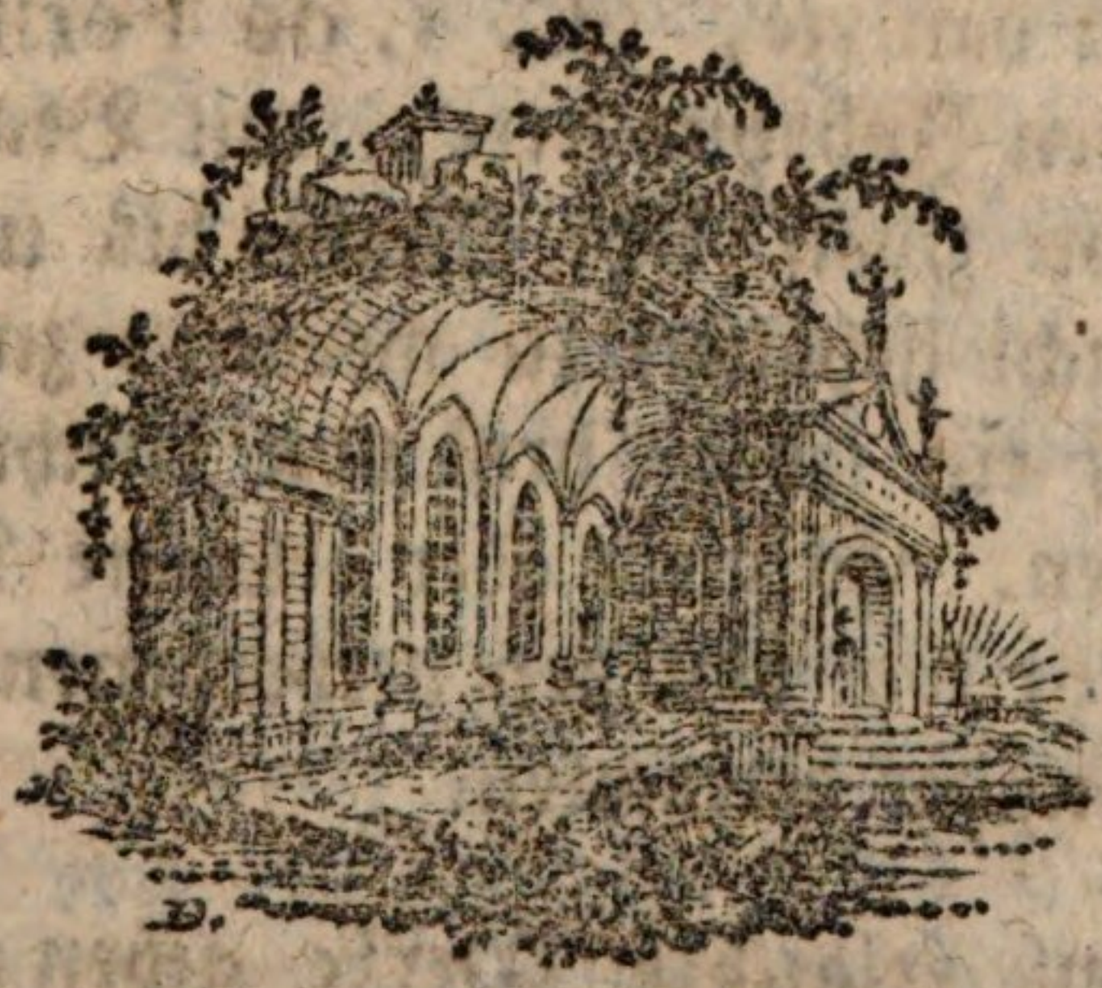

Zwey-

Zweytes Hauptstück.

Von dem Verbothe: Du sollst den Sabbat nicht entheiligen.

An dem siebenten Tage hat der Schöpfer des Himmels und der Erde geruhet: (1. Mos. 2, 2.) darum hat er den vernünftigen Geschöpfen verbothen, knechtliche Werke zu verrichten. (2. Mos. 20, 10. — 3. Mos. 23, 12. — 5. Mos. 5, 14.) Damit sie Gelegenheit hätten, für ihre Heiligung, und ewiges Heil zu arbeiten.

§. XLV.

Von den an einem Feyertage erlaubten, und unerlaubten Geschäften.

Die Feyerlichkeit, welche ehemals von einem Abende bis zu dem andern, oder von der ersten Vesper bis zur zweyten dauerte, (C. 1. de Feriis.) fieng in dem dreyzehenten Jahrhunderte, mit Bewilligung der Kirche, an, von zwölf Uhr Nachts bis um zwölf Uhr der andern Nacht gehalten zu werden: zwischen diesem Zeitraume muß ein jeder Christ von knechtlichen Arbeiten sich enthalten. Es giebt aber erlaubte Werke; diese wollen wir, ehe wir von den verbothenen, und sündhaften reden, näher betrachten.

I. Es muß erlaubte Werke geben: weil unsre Feyerlichkeiten zur Heiligung gerichtet sind, und wir in dem Dienste Gottes beschäftiget seyn müssen. Dergleichen Werke und Geschäfte nun sind

1) Die-

1) Diejenigen, welche zum Gottesdienste einen sehr nahen Beytrag thun. Die Priester haben den Sabbat in dem Tempel gebrochen, aber ohne Schuld. (Matth. 12, 5.) Diese Priester des alten Bundes nämlich trugen die geheiligte Arche herum, ohne hiedurch den feyerlichen Tag zu entheiligen. (3. Kön. 8, 1. — 2. Chron. 5, 2.) Jene Handlungen und Verrichtungen sind nicht verbothen, sagt der römische Katechismus, (P. 3. c. 4. n. 18.) welche zu dem göttlichen Dienste gehören: als den Altar zu bereiten, die Kirche wegen einer Feyerlichkeit auszieren, und dergleichen. Jene Werke herentgegen, welche nur von Weitem zum Gottesdienste gehören, sind mehr, oder weniger verbothen; je nach dem sie zur göttlichen Ehre dienen, und von knechtlichen Werken mehr, oder weniger entfernet sind: wenn man also an dem Vorabende die Kirchenwände mit Umhängen zieren, die Kränze für die Altäre, oder Altarsdiener verfertigen, die Kirchen auskehren, oder besondere Altäre auf offenen Plätzen aufrichten kann; so mag dieses an Sonn- und Feyertägen wenigst ohne läßliche Sünde nicht geschehen. Freylich wäre die Sünde noch größer, und tödtlich; wenn man an diesen heiligen Tagen Holz und Steine zu einer Kirche, oder einem Altare behauen, die Kirchentücher waschen, oder verfertigen, Kelche oder andere Kirchengefäße bearbeiten wollte, ohne daß eine dringende Noth vorhanden wäre.

2) Jene Werke, welche mehr unsre Seelenkräfte, als den Leib betreffen, sind nicht verbothen; wenn man nur dadurch von der Heiligung des Tages nicht abgehalten wird. Keine Uebung des Geistes, spricht der englische Lehrer, (2. 2. q. 123. a. 4. ad 3.) ist wider die Haltung des Sabbats; z. B. da man mit Worten, oder Schriften lehret. Und jene Werke, welche so-

wohl

wohl den Knechten, als freyen Menschen gemeinschäftlich sind, werden nicht knechtliche genannt.

Was die sonn- und feyertäglichen Reisen betrifft, will der heil. Karolus in dem fünften mayländischen Kirchenrathe, daß Niemand von seinem Aufenthalte eher hinweg gehen solle, als er dem heil. Meßopfer beygewohnet hat; außer er begebe sich an ein solches Ort, wo er dem Gottesdienste gehöriger Massen abwarten kann. Der heil. Antonin behauptet, (P. 2. t. 9. c. 10. §. 5.) man müsse sich an besagten Tägen von einer ganzen Tagreise enthalten; außer die Noth, oder ein gottseliges Werk erfodere ein anders.

II. Alle jene Arbeiten sind verbothen, welche mit den Leibskräften bewirket, zu den Uebungen, dem Nutzen, oder der Nothwendigkeit des menschlichen Leibes dienen, und von den Knechten, Taglöhnern, oder Handwerkern verrichtet zu werden pflegen; diese werden knechtliche genannt: es giebt auch gleichsam knechtliche Geschäfte, welche verbothen sind.

1) Die knechtlichen Werke will der Kirchenrath zu Meaux, der unter dem Papste Sergius II. im Jahre 845 gehalten worden, (can. 77.) beynahe alle herzählen: Wir befehlen, saget er, daß man von den Feldarbeiten, und von den Arbeiten der Handwerker, der Weber, oder Wollenwirker, der Seidensticker, der Maurer, Maler, Jäger, von den richterlichen und kaufmännischen Geschäften, von dem gerichtlichen Verhöre, und der Ablegung der Schwüre sich enthalten solle, damit an solchen Tagen alle Christen desto ungehinderter, und freyer dem Lobe der Auferstehung Christi, und den heiligen Predigten beywohnen können. Neben diesen hat der sechste Kirchenrath zu Arles vom

Jahre

Jahre 813 (can. 16.) die öffentlichen Märkte, und die Entscheidungen der Streithändel verbothen. Diesen hat die sechste Kirchenversammlung zu Paris vom Jahre 829 die Herfuhren, und Ausfuhren beygesetzt; weil diejenigen, welche dergleichen Werke thun, die Zierde der Christenheit verdunkeln, und den Lästerern des christlichen Namens mehrern Anlaß zur Verläumdung geben. Gleiche Verbothe sind in den Kirchenräthen zu Mayland, besonders in dem dritten enthalten.

2) Die gleichsam knechtlichen Geschäfte sind ebenfalls verbothen; und werden von den vorhergehenden nicht unterschieden: weil sie gleiche oder noch größere Hindernisse der Heiligung der Gott gewidmeten Tagen verursachen. Dergleichen sind die schon gemeldeten Jahrmärkte, oder andere kleinern Märkte, welche sammt andern entheiligenden Unordnungen von den Kirchenversammlungen zu Tours im Jahre 1583 (Tit. de Fest. cult.) und vom Aix im Jahre 1583 (Tit. eod.) so, wie von mehr andern verbothen werden. Diese Verbothe hat Benedikt XIV. in zwoen Verordnungen erneuert, (Tom. 1. pag. 378. & 282.) in denen er festsetzete, daß die großen und kleinern Märkte, wie auch die öffentlichen Handelschaften der täglichen Bedürfnisse die Christgläubigen von dem göttlichen Dienste, wohin doch die Feyerlichkeiten zielen, abwendig machen, und zerstreuen; somit an solchen Tagen für Misbräuche zu halten, und durch die Kirchengesetze allemal verbothen worden sind. 2c

Hieher gehören auch die Bäle, Tänze, Schauspiele, und öffentlichen Lustbarkeiten, welche sowohl die Gelegenheit zum Sündigen, als gewiße Hinderniße geben, dem Dienste Gottes, und Heile der Seele obzuliegen. Die Kirchenräthe und Satzungen, welche wider diese

Unan-

Unanständigkeiten, und Ausschweiffungen donnern, kann man bey dem berühmten Bischofe Genetto nachlesen. Die Verordnung des Papstes Benedikts XIV. welche er im Jahre 1742 herausgegeben, ist sehr merkwürdig: in dieser werden die ausgelassenen Schauspiele, Wettrennen, und schamlosen Aufzüge verabscheuet, verworfen, und scharf verbothen: denn die Festtage sind nicht deswegen eingesetzet, sagt belobter Statthalter Christi, daß das christliche Volk dem Fressen und Sauffen, dem Spielen und den Komoedien sich ergebe; sondern daß es in dem Gebethe und der göttlichen Liebe eifrig beharre, in den Kirchen sich einfinde, die heiligen Sakramente empfange, und sich in jenen Werken sorgfältig übe, welche eine wahre Gottseligkeit enthalten.

III. Sind die sündhaften Werke auch unter die knechtlichen zu zählen, welche in diesem dritten Gebothe untersaget werden? Die Frage ist nicht von läßlichen Sünden: diese berauben den Menschen weder der Heiligkeit, noch der heiligmachenden Gnade; somit laufen sie auch nicht wider die Heiligung eines heiligen Tages. Die Frage ist also nur von den Todsünden, oder tödtlichen Uebertrettungen: ob diese, wenn sie z. B. an einem Sonntage begangen werden, den Tag des Herrn so entheiligen, daß sie eine doppelte Bosheit einschließen? Ich setze die Beweisthümer für den bejahenden Theil hieher; und überlasse alsdann das Urtheil dem unparteyischen Leser. Sie sind aus dem Ansehen und der Vernunft hergenommen.

1) Es ist aus dem Gesetze Gottes, und seiner Kirche gewiß, daß man schuldig sey, an dem siebenden Tage von den knechtlichen Werken abzustehen, damit Gott dem Herrn der gehörige Dienst erwiesen werde: Ist aber etwas Knechtlichers als eine schwere Sünde?

Chri-

Christus saget: (Joh. 8, 34.) Wer eine Sünde thut, ist ein Knecht der Sünde. Eine knechtliche Bemühung ist an sich selbst keine Sünde; sondern sie wird nur sündlich zu jener Zeit, da sie verbothen ist: sie wird aber verbothen, weil sie an dem Gottesdienste hindert. Was verhindert nun aber an diesem göttlichen Dienste mehr, als ein Laster, welches Gott so sehr beleidiget? Was ist mehr knechtlich, als wenn man sich dem Joche des Teufels unterwirft? So der heil. Thomas. (2. 2. q. 22. a. 4. ad 3.) Gedenkest du, eine Ruhe in Gott zu haben, spricht Augustin, (Tract. 3. in Joan.) so steh von der knechtlichen Arbeit der Sünde ab ꝛc. Jener hält in Wahrheit den Sabbat, saget er weiter, (Serm. 22.) der nicht sündiget. Was, fraget Gregor von Nissa, (Hom. 7. in Eccles.) was ist durch die Ruhe des Sabbats befohlen? Und antwortet: daß wir nichts von jenen Dingen thun sollen, die in der Ausübung ein Laster sind. Deßwegen verordnet das geistliche Recht, daß man an den Sonntägen sich von allen unerlaubten Werken enthalten solle. (C. 1. de Feriis.) Ein Christ, heißt es, (c. 1. caus. 33. de pœnit. D. 5.) betrachte die Beschaffenheit seines Lasters nach den Umständen des Ortes und der Zeit. — Denn es gebühret sich, daß z. B. ein Hurer büße, wenn er in der Zeit, welche zum Gebethe bestimmet ist, oder an den Feyerlichkeiten der Heiligen gesündiget hat. Ein jeder dieser Umstände muß gebeichtet, und bereuet werden.

2) Die gesunde Vernunft will uns eben dieses belehren, da sie uns vorhält, die Gott geheiligten Tage seyn von der Kirche bestimmet, das göttlichnatürliche Gesetz zu erfüllen: dieses aber weist uns an, Gott wahrhaft zu dienen, und zum wahren Gottesdienst uns fertig, und geschickt zu machen: wie wird nun aber dieses geschehen, wenn man nicht vermeidet, was uns

von der göttliche Ehre, Gnade und Dienstleistung am weitesten abwendet? Dieses thun nicht nur die knechtlichen Werke, sondern auch die schweren Sünden; da beyde von der göttlichen Freundschaft, und Ehrbezeugung uns abhalten. Der Heiligung ist nichts so sehr, als die Entheiligung entgegengesetzet; es ist daher sowohl in dem Gebothe der Heiligung dasjenige verbothen, was entheiliget; als in dem Verbothe der Entheiligung dasjenige miteinbegriffen ist, was der Heiligung zuwiderläuft: Was kann nun aber eine Sache, die geheiliget werden soll, mehr entheiligen, als eine schwere Todsünde, welche der Tod der Heiligung ist? Was wird den Tag, der zur Ehre Gottes gewidmet ist, mehr entehren, als eine lasterhafte Beschimpfung, und große Unbild Gottes? Diese bisher erprobte Meynung halten der heil. Antonin, (P. 2. t. 6. c. 7. §. 2. & 3.) Skotus, (in 3. sent. d. 27. & 37.) Tostat, (in cap. 20. Exod. q. 11.) und Andere, welche oben belobter Genetto anführet. Ubrigens scheint wenigst dieses gewiß zu seyn, daß die an Sonntagen und Feyertagen begangenen Todsünden eine besondere Unanständigkeit und Haßlichkeit mit sich führen: ob aber daraus eine besondere Gattung der Sünde, und doppelte Bosheit, oder nur ein erheblicher Umstand der Sünde zu machen sey, lassen wir, wie gesagt, dem klugen Urtheile unsrer Leser anheimgestellet.

§. XLVI.

Von der Schuld der Entheiligung, und von den Entschuldigungen.

Dieses Verboth, von welchem wir handeln, hat Gott in dem alten Bunde sehr streng abgefasset. (2. Mos. 20, 10. — 31, 14.) Die Sabbatschänder werden mit großen Strafen bedrohet, und gezüchtiget. (4. Mos. 15.

Mos. 15. Jerem. 17, 27. Ezech. 20, 13. — 2. Mach. 15.) Aus der Größe der Strafen aber kann man die Schwere der Schuld abmessen. Klarheit halber wollen wir diese näher betrachten, und hernach die Entschuldigungen beleuchten.

I. Dieses Verboth, welches die knechtlichen Werke untersaget, verbindet für sich, und seiner Gattung nach unter einer Todsünde, wie das Geboth, welches die Heiligung befiehlt. Dieses wird die eigene und fremde Schuld aufdeken.

1) Was die eigene Schuld anbetrifft, ist die Uebertretung dieses Verbothes eine schwere Sünde; dafern an einem Sonn- oder Feyertage eine beträchtliche Zeit mit knechtlichen Arbeiten zugebracht wird. Dieses läuft sehr wider den Willen Gottes, und seiner Kirche, wie auch wider die wichtigste Absicht des göttlichen Dienstes, der ausgeübet werden muß. Eine solche beträchtliche Zeit scheint zu seyn, wann man an einem Feyertage zwey Stunden lang knechtlich arbeitet, ohne daß die Noth, oder die unverweigerliche Nächstenliebe sich dabey einfindet. So lautet der gemeine Ausspruch der Gottesgelehrten, und die Gesinnung des größern Theiles der Kirche. Ja, wenn ein knechtliches Werk allzugroß, zu beschwerlich und lärmend ist; so kann auch eine einzige Stunde zu großer Entehrung des geheiligten Tages, und zu schwerer Beleidigung Gottes gereichen; besonders wann eine merkliche Aergerniß hieraus entsteht, oder eine bedenkliche Verachtung mitunterlaufen sollte. Herentgegen wenn bey diesen knechtlichen Arbeiten eine Entschuldigung von Seiten der Noth, oder der schuldigen Nächstenliebe sich einfindet, welche zwar nur ein etwas, jedoch nicht ganz entschuldiget: so hat es das Ansehen, als wenn eine größere Zeitfrist, besonders in geringern, und stillen Arbeiten dazu erfodert würde,

daß die Uebertretung eine schwere Sünde ausmache: z. B. im Nähen, Stricken ꝛc. Eben so, wenn die Uebertretung dieses Verbothes der oft gemeldeten Absicht und dem Endzwecke nicht sehr zuwiderläuft; wird sie noch in den Schranken einer läßlichen Sünde bleiben. Eine geringe Entehrung des heiligen Tages mag keinen großen Fehler, somit keine große Unbild Gottes ausmachen. Diesem nach sieht die gemeine Lehre nur für eine läßliche Sünde an, wenn jemand ohne Noth an einem Sonntage eine Stunde lang flicket, stricket, oder sonst eine geringe Arbeit verrichtet.

2) Einer fremden Schuld, oder Sünde machen sich diejenigen theilhaftig, und ziehen sich öfters eine große Sünde zu, welche zu einer großen Entheiligung eines Sonntages, oder Feyertages helfen, mitwirken, oder dieselbe anbefehlen. Hierinfalls versündigen sich besonders die Obrigkeiten, Hausväter, und Haushälter, welche die knechtlichen Bemühungen ihren Untergebenen binnen einer geraumen Zeitfrist ohne dringende Noth aufbürden, oder selbe thun lassen: denn diejenigen sind nicht allein des Todes schuldig, welche dieses thun, sondern auch jene, welche mit den Thätern einstimmen, oder einwilligen. (Röm. 1, 32.) Gott hat ausdrücklich verbothen, daß weder Sohn, noch Tochter, weder Knecht, noch Magd, weder Fremdling, noch ein andrer an solchen Tägen zur Arbeit angehalten werden soll. (2. Mos. 20, 10.) Es ist also sehr gefehlt, wenn die Hausgenossenen an den Sonn- oder Feyertägen etliche Stunden lang zur Arbeit angehalten werden; noch vielmehr aber, wenn dieses sündhafte Verfahren fortgesetzet wird. Eben so sehr sündiget Jener, und treibt mit dem Kirchengebothe sein Gespötte, welcher eine knechtliche Arbeit zehen, zwölf, oder mehrern Personen auch nur eine Stunde lang zu verrichten anbefiehlt:

Die-

Dieses Verhalten, und die mit demselben verbundenen Umstände scheinen ein großes Aergerniß zu geben. In diesem Falle ist sowohl der Herr, als der Knecht, die Obrigkeit, wie der Unterthan schuldig Gott dem Herrn, und seiner Kirche also zu gehorsamen, daß einer, wie der andere von den leiblichen Bemühungen abstehen muß. — Du sagest: Ich arbeite nicht. — Du läßt aber arbeiten; dieses ist schon genug, daß man dir die Schuld in Busen schiebe. Ja, du arbeitest, und zum Untergange deiner Seele beschäftigest du dich. Hievon geben soviele Zeugen ab, als Hände mit deiner Einwilligung sich zur Arbeit anschicken: denn, was man durch einen Andern thut, das ist soviel, als wenn man es selbst gethan hätte. (Ex L. 5. §. 3. de administ. & peri. tut.) Wer die obige Erklärung dieses Verbothes in genauere Betrachtung zieht, wird leicht schließen, wie viele sich in diesem Fache fremder Sünden theilhaftig machen.

II. Die Entschuldigungen können keinen festern Grund, als die Noth haben: denn diese bricht auch das Eisen; wie das gemeine Sprüchwort sagt, Was also zum unentbehrlichen Lebensunterhalte an einem geheiligten Tage nothwendig ist, oder die Kranken bedarfen, mag an demselben verrichtet werden; wie der Kirchenrath zu Reims vom Jahre 1583 (t. de dieb. fest.) und jener zu Aix vom Jahre 1585 (t. de fest. dier. cultu) zu verstehen geben. Dieses müssen wir durch die Noth, und den benöthigten Beystand der Nächstenliebe aufklären; wobey die rechtmäßige Erlassung und Gewohnheit auch wird entschuldiget werden.

1) Die eigene Noth, welcher man nicht hat vorkommen, oder ohne knechtliche Bemühung abhelfen können, giebt eine sichere Entschuldigung, dafern man von der geistlichen Obrigkeit, so viel möglich, die gebührende Erlaubniß begehret. Einige Fälle setzet Christus selbst an.

(Matth. 12, 11. Luk. 14, 5.) Wenn ein Mensch, oder Stückviehe in einen Brunnen, oder eine Grube fällt, und nicht herauskommen kann, ohne daß man mit knechtlichen Arbeiten zur Hilfe eile; so machet der Nothfall das sonst unerlaubte zu einem erlaubten Werke. Gleiches ist in gleichen Umständen zu urtheilen: wenn nämlich ein nothwendiges Geschäft nicht unterlassen, oder verschoben werden kann; so will die christliche Kirche, diese beste Mutter ihrer Kinder, uns mit so großer Strenge nicht verbinden. Der heil. Thomas lehret (2. 2. q. 122. a. 4. ad 3.) daß ein leibliches Werk, so zur Erhaltung seines eigenen Körpers nothwendig ist, den Sabbat nicht entheilige; daferne selbes auf einen andern Tag nicht kann verschoben werden. Z. B. Die Machabäer stekten ihre Hände nicht in Sack, da sie an den Sabbaten angegriffen wurden. (1. Machab. 2, 41. — 2. Mach. 15, 1.) Christus selbst hat seine Jünger entschuldiget, da sie an einem Sabbate aus dringender Noth die Kornähren abrupfeten, und aßen. (Matth. 12, 3.) Auf solche Weise fähret der englische Lehrer fort, entheiliget jenes leibliche Werk den heiligen Tag nicht, daß den bevorstehenden Schaden einer Sache verhüten, und hinterstellig machen kann: daher kömmt es, daß zur Zeit der Aernte, der Weinlese und in andern Nothfällen die erfoderten Handarbeiten erlaubet werden. (c. 5. de Fer. cit.) Erlaubet, sagten wir: das Gutachten und Genehmhalten der geistlichen Obrigkeit darf nicht weggelassen werden; wie schon erinnert worden, damit das Nothwendige von dem Unnöthigen unterschieden, und der Eigennutz und das Aergerniß vermieden werden.

2) Die Nächstenliebe muß mit einiger Nothdurft vergesellschaftet seyn, wenn sie die knechtlichen Arbeiten entschuldigen will. Diese ist die fremde Noth, wegen wel-

welcher nicht verbothen ist, unserm Nebenmenschen auf alle mögliche, gebührliche, und dienliche Weise beyzuspringen; daferne er an einem Gott geheiligten Tage in eine Noth gerathet, oder darinn stekt. Ist es erlaubet, wie Christus saget, (l. c.) ein Stückviehe mit knechtlicher Bemühung aus der Noth zu rettten: warum soll man dem Menschen am Sabbate nicht beyspringen? Wenn ihr wüßtet, setzet Jesus hinzu, (l. c. v. 7.) was das sey: Ich will Barmherzigkeit, und kein Opfer; so würdet ihr die Unschuldige nimmer verdammet haben: denn der Sohn des Menschen ist auch Herr über den Sabbat. — Die Liebe ist der Endzweck aller Gebothe: wird also wohl eines von diesem Zwecke abtreten, und die liebvolle Ausübung hindern? Wir sind schuldig, den Nächsten, wie uns selbst, zu lieben: was uns also erlaubet ist, in eigener Noth zu thun; erlaubet auch die Liebe, in fremdem Nothfalle auszuüben. Somit ist zugelassen, für die Kranken jene Arzneymittel zu zubereiten, welche sie für jetzt brauchen; und zu ihrer Verpflegung die nothwendigen Arbeiten zu verrichten, welche sich auf den andern Tag nicht verschieben lassen. Ferner ist erlaubt die Haußgenossenen und Fremden mit den gehörigen und benöthigten Speisen zu bedienen. ꝛc.

3) Diesen Entschuldigungen setzen die Gottesgelehrten bey P. Antoine (tract. de virt. Religion. c. 2. q. 2.) die rechtmäßige Dispensation und Gewohnheit bey: denn dieses Gesetz hängt in Bestimmung der Zeit, und der Sache von dem Ausspruche der Kirche ab; somit können ihre Vorsteher die Verbindlichkeit aus billigen Ursachen nachlassen. Die rechtmäßige Gewohnheit, welche von der Obrigkeit gestattet ist, kann auch eine Verrichtung entschuldigen, welche sonst verbothen wäre. Sieh §. 11 und 12. Gerson (in Reg. moral.) soll für uns reden: Die Haltung unseres Sabbats,

spricht

spricht er, ist, was die Bestimmung der Zeit, der Weise, und des Ortes anbelanget, mehrentheils der Anordnung der Kirchenvorsteher überlassen, welches sowohl aus ihren Satzungen, als aus jenen Gewohnheiten abzunehmen ist, welche von ihnen rechtmäßiger Weise geduldet werden. Ob also die knechtlichen Werke verrichtet werden dörfen, wird die von den Vorstehern geduldete Gewohnheit des Ortes und der Personen öfters besser entscheiden, als jedes andere geschriebene Gesetz. Herentgegen die Gewohnheit, einige knechtliche Arbeiten an den Feyertägen zu verrichten, ist alsdenn mehrentheils eine Verderbniß der Sitten zu nennen, wenn dieselbigen von dem Gottesdienste, und der Heiligung des Festtages, besonders von Anhörung der heiligen Meße abhalten; und wenn sie mehr aus Begierlichkeit, als einer gottseligen Beeiferung für das Wohl des gemeinen Wesens verrichtet werden. Also dieser berühmte Kanzler.

Ende des ersten Theils.

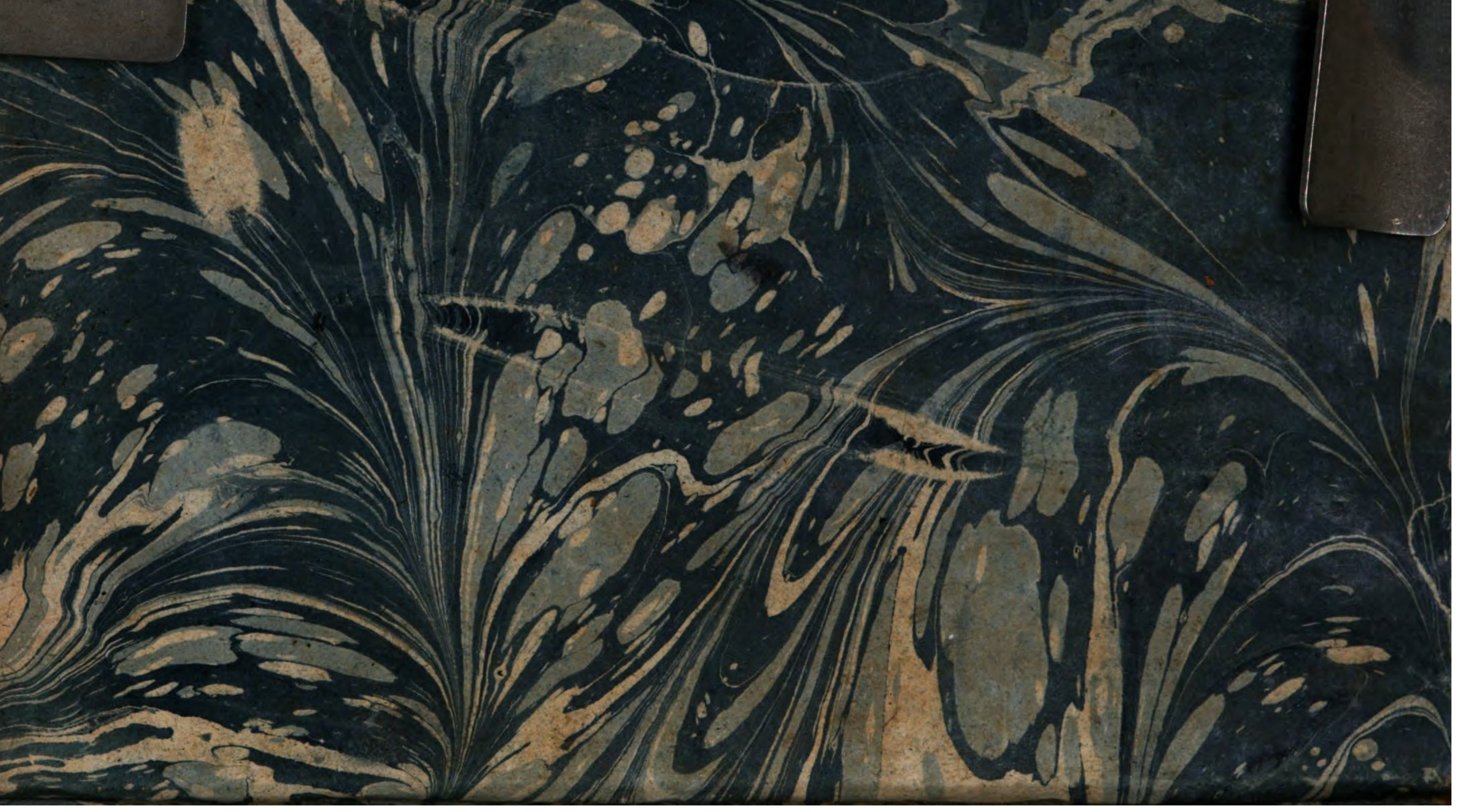

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steininger, Johann Sebastian,

Vollständige Moraltheologie oder sittliche Gottesgelehrtheit aus der gö
ttlichen Schrift, den heiligen Vätern, Kirchenversammlungen, dem
geistlichen und weltlichen Rechte, wie auch aus den vornehmsten
Gottesgelehrten gesammelt, und zum Gebrauche der Kanzel sowohl als des
Bd.: 1

Augsburg (1788)

Mor. 981-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10597503-3
VD18 80137148-001